

Der preistreiberische Kettenhandel.

Unter den ungefähr 200 Anzeigen in den Sonntagsausgaben der „N. F. Pr.“ und des „N. W.-Z.“ seien folgende aufs Geratewohl herausgegriffen:

„Billige Seifen gegen sofortige Uebernahme ab Budapest Lager, 2 Waggon s, zirka 35%, 1/2-Kilogramm-Stücke, 100 Kilogramm 445 Kronen; 1 Waggon, zirka 32%, 1/2-Kilogramm-Stücke, 100 Kilogramm 445 Kronen; 100 Kisten Schicht-Schlüsselseife zu 210 Kronen; 50 Kisten prima gepresste Seife wie Schicht-Schlüssel zu 200 Kronen; 1 Waggon garantierte Kokosseife, 5-Kilogramm-Tafeln, 100 Kilogramm 550 Kronen; die einzelnen Posten werden nur im ganzen verkauft... Verkäuflich 1 Waggon Lampong-Pfeffer, 2 Waggon s Chocolate, 2 Waggon s spanischer Raffia-Bast... 10 Waggon s Hirsebrein, geschält, 100 Waggon s Hauptkraut (Neue Ernte), waggonweise Pferdebohnen, Kartoffelmehl, Kartoffelgrieß, Tarhonya, Frank-Kaffee, Schicht-Phöbus-Kerzen, Parität Wien, Spiritus rekt. 95%, Rum, Sliwowitz, ferner Zitronen, Zitronensaft, Zitronensäure, Industrie-seifen, Feigenkaffee, Kaffeesurrogate... Seife, einige Waggon s 25- bis 40% ige Seife, 2 Waggon s Kisten-seife in 5-Kilo-Böcken, zu je 5 Kilo gepackt, 12% Fettgehalt, 2 Waggon s Monopol-seife, 6400 Kilogramm Seife, Marke „Kabina“, wie auch andere Seifen preiswert abzugeben... Speisezwiebeln und Knoblauch liefert waggonweise... Einige Waggon s rumänische Mäzses (!), sofort greifbar, werden gekauft...

Dabei bringt das nämliche „N. W. Z.“ in der gleichen Sonntagsnummer eine, wenn auch sehr milde Verurteilung des von ihm selbst großgezüchteten Kettenhandels, indem es einzelne bekannte Praktiken dieser Händler mitteilt. Es schickt voraus, daß der Handel auf ungefähr 15% Nutzen Anspruch erheben darf und fährt dann fort:

Einmal kamen Schlaulöpfe auf den Gedanken, mit dieser Ziffer zu operieren und der Preistreiberverordnung ein Schnippchen zu schlagen. Nennen wir diese Helden A, B, C, D, E. A hat einen Bedarfsartikel zum Preise von 5 Kronen pro Kilogramm gekauft und verkauft die Ware mit einem Nutzen von 15% an B, dieser mit dem gleichen Nutzen an C, und so geht es weiter bis zu E, der das Kilo-

gramm um 10 Kronen 5 Heller feilhält. Sie rechneten damit, daß man ihnen nichts anhaben könne, weil ja jeder nur (!) mit 15% Nutzen verkauft hat. Die Polizei hatte aber ein Augenmerk auf diese Sippe, hatte sie schon längst überwacht und konnte feststellen, daß diese Verkäufe von A bis E nicht vier wirkliche Verkäufe, sondern eine planmäßige Verabredung dieses Quintetts war. Die Ware blieb nämlich immer im selben Magazin liegen und wechselte nur den Eigentümer durch schriftliche Verkaufszettel, die unvorsichtiger Weise alle am selben Tage und im selben Kaffeehaus ausgestellt wurden. Wäre dieser Umstand nicht festgestellt worden, so wären diese „Kaufleute“ nicht gleichzeitig vor Gericht gestellt worden und hätten sich vielleicht aus der Affäre ziehen können. So aber halfen die 15 Prozent nichts! Mehrere Monate Arrest und mehrere tausend Kronen Geldstrafe waren das Ergebnis dieser Spekulation und die Ware wurde für verfallen erklärt.

Lebensmittelfragen.

Der Groß-Berliner Arbeitsauschuß beschäftigte sich gestern mit einigen Fragen der Lebensmittelversorgung. Es wurde darauf hingewiesen, daß die bisherigen Preise für Süßwasserfische die Berliner Verhältnisse nicht hinreichend berücksichtigten, da hier der Zwischenhandel mit besonders hohen Unkosten zu rechnen hätte. So bedauerlich aber auch eine Erhöhung des Preises im Kleinhandel erschiene, so müßte sie doch in Kauf genommen werden, wenn anders die Ware, die sich schon in erheblichem Maße vom Berliner Markt zurückgezogen hätte, für Berlin nicht völlig verschwinden soll. Der zuständige Fachauschuß soll eine Prüfung der Sachlage nach dieser Richtung antreten, damit erforderlichenfalls die nötigen Anträge an das Kriegsernährungsamt gerichtet werden können.

Der Arbeitsauschuß beschloß ferner durch Verordnung für Groß-Berlin vorzuschreiben, daß die Lebensmittelgeschäfte bis 8 Uhr abends und, soweit polizeilich gestattet, bis 9 Uhr geöffnet halten müßten, damit dem Bedürfnis der arbeitenden Bevölkerung, nach Arbeitschuß Lebensmittel einzukaufen, besser genügt werden könnte.

Mehrfachen Anträgen, Butter an Sommerlokale und Sommerfrischen außerhalb Groß-Berlins abzugeben, vermochte der Auschuß mit Rücksicht auf die für Groß-Berlin zur Verfügung stehende Buttermenge nicht zu entsprechen. Im Anschluß an verschiedene Klagen über das hohe Gewicht des Buttereinwickelpapiers wurde in Aussicht genommen, die Butter nach Nettogewicht in Zukunft abgeben zu lassen und dem Händler für das Einwickelpapier ein ganz geringes Entgelt zukommen zu lassen.

12. VII. 1916

Freistreiber an die Front! Aus Andernach wird der Koblenzer Volks-Btg. geschrieben: Das königl. Bezirkskommando in Andernach hat in den letzten Wochen eine Reihe zurückgestellter Leute plötzlich einberufen und nach Garnisonen an der russischen Grenze beordert. Grund: Ueberschreitung der Lebensmittelhöchstpreise.

* [Ärzte im Kriegsernährungsamt.] Wie die Deutsche medizinische Wochenschrift meldet, ist ihr vom Reichsamt des Innern die Nachricht zugegangen, daß die Berufung von zwei ärztlichen Sachverständigen in den Beirat des Kriegsernährungsamtes in den nächsten Tagen erfolgen wird.

Die Befugnisse der Preisprüfungsstellen

Eine gerichtliche Feststellung.

Gegen eine Maßnahme der Preisprüfungsstelle erklärte sich die 1. Strafkammer des Landgerichts I in einer Anklagesache wegen Ueberschreitung der Höchstpreise. Angeklagt war der Vorsteher der Nahrungsmittelabteilung eines Warenhauses, der beschuldigt wurde, den für Karotten festgesetzten Höchstpreis überschritten zu haben. Dieser beträgt 0,11 M. für das Pfund. Der Angeklagte gab zu, 0,15 M. gefordert zu haben, er entschuldigte sich jedoch damit, daß früher hauptsächlich nur gewaschene Karotten im Handel waren, während, als die Höchstpreise in Kraft traten, nur ungewaschene Karotten auf den Markt kamen, die derart mit Schmutz und Erde bedeckt waren, daß sie schlecht verkauft werden konnten. Deshalb habe schließlich eine Besprechung mit der Abteilung A der Preisprüfungsstelle stattgefunden, die für gewaschene Karotten einen Aufschlag von 33 v. H. für zulässig erklärte.

Nach Ansicht des Gerichts hat die Preisprüfungsstelle in diesem Falle das ihr zustehende Recht überschritten. Die Preisprüfungsstelle sei nicht dazu da, Preise abzuändern, sondern sie habe Sorge zu tragen, daß die festgesetzten Höchstpreise innegehalten werden. Im vorliegenden Falle seien aber nicht nur die Preise abgeändert worden, die Preisprüfungsstelle habe sich sogar dazu verstiegen, die Akten der zur Anzeige gebrachten Fälle nicht wiederzugeben, als Bedenken gegen das Verfahren laut wurden. Dadurch nehme die Preisprüfungsstelle dem Gericht die Möglichkeit, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden. Der Höchstpreis für Karotten sei auf 0,11 M. für das Pfund festgesetzt worden, ohne Rücksicht darauf, ob die Karotten bereits gewaschen sind oder nicht. Der Beschluß, daß gewaschene Karotten mit 33 v. H. Aufschlag verkauft werden dürfen, stelle eine glatte Umgehung der Höchstpreise dar. Der Angeklagte mußte erkennen, daß ein derartiges Verfahren nicht berechtigt war, namentlich, da davon gesprochen wurde, daß von einer Veröffentlichung Abstand genommen werden sollte, um Weiterungen zu vermeiden. In der Tat wären auch die betreffenden Akten nicht weitergegeben worden, wenn die Verkäuferin nicht auf den Verkaufszettel „Möhren“ statt „Karotten“ geschrieben hätte und man gegen den Verkauf von Möhren zu den höheren Preisen nicht hätte Front machen wollen.

Aus allen Begleitumständen mußte dem Angeklagten zum Bewußtsein kommen, daß er nicht gesetzmäßig vorging, mindestens liege dolus eventualis vor. Deshalb bestätigte das Gericht das erstinstanzliche Urteil, das auf 60 M. Geldstrafe lautete.

• [Was eine Stadtverwaltung erreichen kann.] Aus Ulm wird der Frkf. Btg. geschrieben: Als kleinen Beweis, wie hohe Preise am Lebensmittelmarkt ohne jede Verordnung auf ein richtiges Maß gebracht werden können, zeigt das Vorgehen der Stadtverwaltung Ulm. Kirichen kosteten hier im Kleinverkauf bis letzten Freitag vormittags das Pfund 70 bis 80 Pfennig, unter 70 Pfennig waren keine zu haben. Die mittags erscheinende Zeitung brachte eine Anzeige der Stadtverwaltung, daß von Montag den 10. d. ab jedermann Kirichen vorausichtlich für 50 Pfennig von der Stadt kaufen könne. Eine Stunde später lagen bei den Händlern in den Auslagen auf den Kirichen Preiszettel mit 50 und 55 Pfennig. Am Samstag war zu lesen, daß die von der Stadt bestellten Kirichen eingetroffen seien und der Preis 40 Pfennig betrage. Flugs verschwanden die Preiszettel und die Kirichen kosteten jetzt beim Händler nur noch 40 und 45 Pfennig, aber 45 Pfennig verlangte jetzt keiner mehr. Am Sonntag gab die Stadt bekannt, daß Kirichen zu 20, 30 und 40 Pfennig von ihr verkauft werden. In hiesiger Gegend wachsen keine Kirichen, die Stadt muß sie von auswärts beziehen.

Die Verordnung über den Kettenhandel.

Die Ausführungsbestimmungen für Preußen.

Zu der Verordnung über das Verbot des Kettenhandels auf Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni ds. Wts., hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe nunmehr die Ausführungsbestimmungen erlassen. Das wesentlichste daraus sei nachstehend hervorgehoben:

Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln, sowie zur Unterlagung des Handels in den in der Verordnung vorgegebenen Fällen werden in Stadtkreisen bei der Polizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat besondere Stellen errichtet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten dort errichtet. Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde, bei der sie errichtet wird, ernannt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Stadtkreisen ist Vorsitzender der Landrat. Die Stellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Belegung von vier Mitgliedern, von denen zwei Vertreter des Handels sein sollen.

Der Antrag auf Erlaubniserteilung muß schriftlich erfolgen. Dabei ist anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Lebens- und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorkatserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Unterlagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 gegen ihn geschwebt hat. Sofern dem Antragsteller auf Grund genannter Verordnungen der Handelsbetrieb unterlagt war, kann die Erlaubniserteilung von ihm nur beantragt werden, nachdem ihm die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist. Weiter ist anzugeben, für welche Zeit, welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestaltenden Umfang auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung beizufügen.

Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat die nötigen Erhebungen anzustellen; dabei kann Vorlegung der Handelsbücher, sowie Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangt werden. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 4 Absatz 1) oder vor der Unterlagung des Handels (§ 4 Absatz 2) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben. Bei der Abstimmung der Stelle gilt Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Mit der Verfassung oder Ausschließung braucht, wie die Ausführungsbestimmungen hervorheben, ein persönlicher Mangel nicht verbunden zu sein, da neben Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis usw. die in § 3 Absatz 2 erwähnten „ebenen volkswirtschaftlicher Art“ entscheidend sein können. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verordnung in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Lebens- oder Futtermitteln aufgenommen haben. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Überwachung des zu gestaltenden Handelsbetriebes erwünscht ist, etwa um einer ungetrübten Preisentwicklung oder einer Irrführung des Publikums entgegenzuwirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiafirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung zu entziehen.

Dem Handelstreibenden wird eine Erlaubnisakte ausgehändigt, die entweder persönlich, oder, wenn es sich um eine Firma handelt, mit ihrem Namen auszufüllen ist. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig, ausgenommen für Gewerbesteuer Klasse IV und die nach den §§ 5 und 7 des Gewerbesteuer-Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind. Die Gebühr beträgt für die Gewerbesteuer-Klasse I 50 Mark, für die Klasse II 30, für die Klasse III 10 Mark.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident des Erlaubnisbezirks, für Berlin der Oberpräsident. Ueber Streitigkeiten aus der Uebernahme und Vertretung zwischen den Beteiligten (§ 8 der Verordnung) entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu vertretenden Lebensmittelvorräte befinden. Zur Erteilung der in § 12 Absatz 1 Ziffer 1 über der Verordnung (Heilungsanzeigen) vorgegebenen Genehmigung ist anstelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Preisprüfungsstelle errichtet ist, diese zuständig.

**** [Wo man auf Höchstpreise freiwillig verzichtet.]** Man sollte es kaum für möglich halten, daß es jetzt in der Kriegszeit, wo überall über die Teuerung, insbesondere über die Lebensmittelteuerung, geklagt wird, eine Stadt gibt, in der freiwillig auf die behördlich festgesetzten **Maximalpreise** verzichtet wird. Nun sollte man wohl weiter denken, daß dort, wo die Kommune von ihrem Recht, die Preise zu stipulieren, keinen Gebrauch macht, ja, die bestehen-

den „Maximierungen“ außer Kraft setzt, ein solcher Ueberfluß an Lebensmitteln herrscht, daß die kommunale Vorsehung, gestützt auf das alte Grundgesetz über Angebot und Nachfrage, auf eine Verwohlfeilung des uns allen bereits allzu teuer gewordenen Lebens mit Zuversicht rechnen durfte. Aber just das Entgegengesetzte wurde erreicht, und scheinbar sogar beabsichtigt. Zum mindesten melden ungarische Blätter, daß die große Stadt **Szeged** in Südongarn ihre Höchstpreise außer Kurs setzte und demzufolge im Verlauf von wenigen Tagen auf allen Gebieten eine **ungefähr 100 prozentige Preissteigerung** herbeiführte. Einige Beispiele mögen dieses Meisterstück der städtischen Verwaltungskunst illustrieren. Die Höchstpreise waren für Schweinefett **K. 6.30** (jetzt 15.—), für Füll **K. 5.80** (jetzt 14.—), für Schweinefleisch **K. 5.80** (jetzt 9.56), für Selschfleisch **K. 5.48** (jetzt 8.—) usw. Wenn man den Journalmeldungen glauben darf, ist heute das inmitten des ungarischen Kanaan liegende Szeged, wo einst Milch und Honig floß, eine der teuersten Städte der Welt. Die allerneuesten „freien“ Marktpreise sind: Ein Ei 27 Heller, ein Stück Karfiol **K. 1.20**, ein Paar Bachhühner **K. 6.50**, ein Paar kleine Enten **K. 12.— bis 14.—**, eine Magergans **K. 14.—** usw. Wer sich der Zeit erinnert — und es ist noch gar nicht lange her —, wo in Szegedin ein herrliches (ganzes) Pörfelthuhn im Gasthof um 2 Kronen samt allen möglichen Beilagen zu haben war, der wird für diese enorme Verteuerung um so weniger Verständnis aufbringen können, als allgemein bekannt ist, welcher Reichtum speziell an Geflügel und Gemüse in der nächsten Nähe Szegeds, auf den sogenannten **Tanien** herrscht, auf den Bauerngütern nämlich, die in jeder Hinsicht als üppig anzusprechen sind.

Die Verordnung über den Kettenhandel.

Notwendige Klärungen.

N. Berlin, 14. Juli. Zu der neuen Verordnung über den Kettenhandel teilt die hiesige Handelskammer folgendes mit:

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels hat als eine durch den Krieg gebotene und für den Krieg geschaffene Maßnahme volles Verständnis auch in den Kreisen des Handels gefunden, die durch sie einer Erlaubnispflicht unterworfen werden. Sinegen wünschten alle beteiligten Kreise, daß einige durch die Fassung der Verordnung entstandene Zweifel rechtzeitig beseitigt werden, damit nicht über den Zweck der Verordnung hinaus die geschäftliche Tätigkeit des rechtmäßigen Handels bedroht wird. Derartige Zweifel bestehen insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Warengattungen deren Handel nach der Verordnung künftig der Erlaubnispflicht unterliegt. Während in der bisherigen Gesetzgebung die Begriffe „Nahrungs- und Genußmittel“ üblich sind, bedient sich die Verordnung des Begriffes „Lebensmittel“. Es ist möglich, daß unter Lebensmitteln auch Genußmittel verstanden werden sollen; immerhin fallen sicherlich nicht alle Genußmittel darunter, wie beispielsweise Tabak und Zigarren. Ebenso ist zweifelhaft, wie weit der Begriff „Futtermittel“ erstreckt wird, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der Kriegszeit viele Erzeugnisse, die früher nie zur Verfütterung benutzt wurden, als Futtermittel verwendet werden und der Händler deshalb oft nicht zu wissen braucht, ob die von ihm verkaufte Ware ein Futtermittel ist.

In noch höherem Maße gilt das von den im Paragraph 2 der Verordnung genannten „Erzeugnissen aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.“ Eine Feststellung aller der genannten Begriffe im Verordnungswege wird wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten kaum erwartet werden dürfen. Dagegen hat die Handelskammer in Berlin beim Handelsminister angeregt, daß eine Stelle errichtet werde, die den Interessenten und ihren Vertretungen in Zweifelsfällen Auskunft erteilt. Die Auskunft brauchte für die erteilende Stelle nicht bindend zu sein, könnte vielmehr jederzeit abgeändert werden; sie müßte aber demjenigen, der sich bis zu der etwaigen Änderung auf sie stützt, die Gewähr bieten, daß er nicht vom Strafrichter verfolgt wird. Völlig der allgemeinen Umgrenzung entzieht sich der durch die Verordnung in die Gesetzgebung neu eingeführte Begriff „Kettenhandel“. Indem die Verordnung den Kettenhandel als ein Beispiel unlauterer Machenschaften auführt, läßt sie erkennen, daß der anständige und wirtschaftlich berechtigte Zwischenhandel nicht davon betroffen werden soll. Da jedoch damit zu rechnen ist, daß nicht alle Strafbehörden den Unterschied zwischen dem erlaubten Zwischenhandel und dem verbotenen Kettenhandel zutreffend würdigen werden, hat die Handelskammer zu Berlin befürwortet, daß die Strafverfolgungsbehörden veranlaßt werden, vor Erhebung der Anklage wegen Kettenhandels das Gutachten einer sachkundigen Stelle darüber einzuholen, ob Kettenhandel in Frage kommt.

Von außerordentlich großer Bedeutung ist natürlich auch die Frage, wann die Verordnung, soweit es sich auf die Erlaubnispflicht bezieht, in Kraft treten wird. In der Verordnung selbst ist hierfür der 1. August vorgegeben. Die Handelskreise haben an sich kein Interesse daran, daß dieser Termin hinausgeschoben wird, wohl aber daran, daß bis zu dem Termin des Inkrafttretens alle notwendigen Formalitäten erledigt werden können, damit nicht infolge Verzögerung der Erlaubniserteilung die geschäftliche Tätigkeit zeitweise eingestellt werden muß. Es wird Sache der Regierung sein, ob unter diesen Gesichtspunkten der vorgesehene Termin aufrecht erhalten werden kann. Endlich ist in verschiedenen Verlautbarungen darauf hingewiesen worden, daß die Antragsteller den Antrag auf Erlaubniserteilung einen Auszug aus dem Handelsregister beizufügen haben. Dieser Auszug wird manchmal nicht mehr im Besitze des Antragstellers sein; eine Neubeschaffung dürfte unter Umständen einen nachteiligen Zeitverlust mit sich bringen. Die Handelskammer zu Berlin hat sich deshalb, nach Fühlungnahme mit der zuständigen Stelle, bereit erklärt, in derartigen Notfällen eine Bescheinigung auszustellen, die geeignet ist, den Handelsregisterauszug zu ersetzen.

17. VII. 1916

M

**Nahrungsmittel und Preiswucher-
Verordnung.**

Zu der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 § 1 waren Zweifel geäußert worden, ob dieser Paragraph dahin zu verstehen ist, daß sämtliche Lebensmittel darunter fallen, also z. B. auch Kaviar, Tee aller Art, Mayonnaise, Lorbeerblätter, Pfeffer, Kuchenbackmehl usw., oder ob nur Lebensmittel des täglichen Bedarfs, wie Butter, Eier, Mehl darunter fallen. Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichsjustizamts hat nach den „Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle“ der Staatssekretär des Innern den Begriff „Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art“ dahin ausgelegt, daß unter die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung alle Nahrungsmittel fallen. Der Wortlaut „Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel“ ist nicht dahin zu verstehen, daß durch die Einordnung unter die Gegenstände des täglichen Bedarfs der Preis der in Betracht kommenden Nahrungsmittel eingeschränkt werde; die Fassung soll vielmehr besagen, daß Nahrungsmittel allgemein zu diesen Gegenständen gerechnet werden sollen. Von diesem Standpunkt aus sind Kaviar, Tee aller Art, Mayonnaise, Lorbeerblätter, Pfeffer, Kuchenbackmehl als Nahrungsmittel im Sinne der Verordnung anzusehen.

Zivilrechtliche Folgen der Höchstpreis- überschreitung.

Eine Reichsgerichtsentscheidung.

Ueber die für den gesamten Handelsverkehr überaus wichtige Frage, welche zivilrechtlichen Folgen die Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise bei Lieferungsverträgen nach sich zieht, spricht sich das Reichsgericht in einer jetzt vorliegenden grundsätzlichen Entscheidung aus. Danach ergibt sich aus Inhalt und Zweck des Höchstpreisesgesetzes, daß die Ueberschreitung der Höchstpreise den Kauf nicht nichtig macht, sondern unter Aufrechterhaltung desselben nur die Herabsetzung des (zu hohen) Vertragspreises auf das erlaubte Maß nach sich zieht: an Stelle des Vertragspreises tritt der Höchstpreis. Die entgegengesetzte Rechtsansicht des Kammergerichts, das die Nichtigkeit eines Lieferungsvertrages wegen Ueberschreitung der Höchstpreise ausgesprochen hatte, erklärt das Reichsgericht mit folgender Begründung für unrichtig:

Das Höchstpreisesgesetz unterscheidet sich von den meisten Gesetzen dadurch, daß es nicht auf die Verwirklichung eines Rechtsgedankens, sondern ganz unmittelbar auf einen wirtschaftlichen Zweck abzielt. Deswegen muß bei seinem Verständnis und bei seiner Anwendung vor allem der wirtschaftliche Zweck berücksichtigt werden. Es soll aber durch das Gesetz und die Festsetzung der Höchstpreise nicht nur der negative Erfolg erreicht werden, daß keine Waren zu höheren als den festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden (womit nichts gebessert wäre), sondern der positive Erfolg, daß die verfügbaren Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, besonders an notwendigen Nahrungsmitteln, dem Volke zu Preisen zugeführt werden, welche die festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Durch die wesentlichen Vorschriften des Höchstpreisesgesetzes soll ein starker Druck und, wenn nötig, ein Zwang, innerhalb der Höchstpreise zu verkaufen ausgeübt werden. Das sind der Inhalt und Zweck des Gesetzes, und hiermit ist es nicht vereinbar, geschehene Verkäufe wegen Ueberschreitung der Höchstpreise als nichtig zu behandeln. Dadurch würde die Verteilung der nötigen Nahrungsmittel nicht gefördert, sondern, entgegen dem offenbaren Zweck des Gesetzes, zunächst einmal gehemmt werden, indem die Käufer, die, sei es für eigenen Bedarf, sei es zum weiteren Vertriebe gekauft hatten, nur gar nichts erhalten würden. Es ergibt sich also aus dem Inhalt und Zweck des Gesetzes, daß die verbotswidrige Ueberschreitung der Höchstpreise nicht die im § 134 BGB. für den Zweifelsfall bestimmte Folge der Nichtigkeit der Verkäufe nach sich ziehen kann. Soll, wie das Gesetz es offenbar will, positiv darauf hingewirkt werden, daß die verfügbaren Vorräte gegen Preise, die sich innerhalb der gesetzten Grenze halten, in den Verkehr kommen, so müssen vielmehr die unter Ueberschreitung dieser Grenze geschlossenen Verkäufe aufrechterhalten und nur die Preise auf das erlaubte Maß herabgesetzt werden. Dies hat die Wirkung, daß die Ware in den Verkehr gebracht und nicht mehr, als für erschwinglich erachtet, dafür bezahlt wird. Nur diese Herabsetzung der Preise, nicht die Nichtigkeit der Verkäufe, ist also die aus Inhalt und Zweck des Gesetzes sich ergebende Folge der verbotswidrigen Ueberschreitung der Höchstpreise.

Es ist auch nicht richtig, wie geltend gemacht wird, daß jeder unter Ueberschreitung der Höchstpreise geschlossene Verkauf schon wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. nichtig sei. Nicht jedes Rechtsgeschäft, das wider ein gesetzliches Verbot verstößt, ist deswegen auch schon sittenwidrig. Es muß vielmehr in jedem Falle geprüft werden, ob das verbotswidrige Geschäft nach Meinung aller billig und gerecht Denkenden, sei es wegen des Verstoßes gegen die gesetzliche Ordnung, sei es auch hiervon abgesehen, verwerflich war. Das ist für Käufe über dem Höchstpreise, bei denen Unkenntnis der festgesetzten Preise, Meinungsverschiedenheit über deren Berechnung und mannigfaltige andere Gründe die Vertragsschließenden gegen den Vorwurf sittenwidrigen Handelns schützen können, keineswegs ohne weiteres anzunehmen. Im vorliegenden Falle liegen Tatumstände, die das Geschäft als sittenwidrig kennzeichnen, nicht vor. (Aktenzeichen: II. 100/16. — 19. 5. 16.)

Überschreitung der Höchstpreise.

Zu der Frage, ob bei dem Verkauf von Nahrungsmitteln nach Festsetzung von Höchstpreisen noch für Nebenleistungen eine besondere Vergütung angerechnet werden darf, hat jetzt der höchste preußische Strafgerichtshof Stellung genommen. Der Magistrat zu Posen hat unterm 18. Oktober 1915 verordnet, daß der Preis für Vollmilch bei ihrer Abgabe an Wiederverkäufer 24 Pfennig für das Liter nicht übersteigen darf. Der Großhändler P. hat darauf seinen Kunden eröffnet, daß er ihnen die Abholung der Milch anheimstelle, im Falle ihrer Anfuhr aber neben dem Höchstpreis 1 Pf. für das Liter anrechne. Wegen dieser Anrechnung wurde gegen P. auf Grund der Verordnung des Magistrats in Verbindung mit dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914, 17. Dezember 1914 das Strafverfahren eingeleitet. Der Berufungsrichter verurteilte den Angeklagten. Seine Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zurückgewiesen. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß in allen Fällen, wo bei der Festsetzung von Höchstpreisen nicht Vergütungen für Nebenleistungen zugelassen sind, davon auszugehen ist, daß bei dieser Festsetzung die bisher üblichen Nebenleistungen bereits berücksichtigt sind. In Posen ist es aber üblich gewesen, daß die Großhändler eine Vergütung für die Anfuhr der Milch nicht forderten. So nahm der Senat an, daß der Angeklagte mit der Forderung einer Vergütung für die Anfuhr der Milch die Höchstpreise überschritten habe.

Die zivilrechtlichen Folgen der Höchstpreisüberschreitung.

Aber die für den gesamten Handelsverkehr überaus wichtige Frage, welche zivilrechtlichen Folgen die Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise bei Lieferungsverträgen nach sich zieht, spricht sich das Reichsgericht in einer jetzt vorliegenden grundsätzlichen Entscheidung aus. Danach ergibt sich aus Inhalt und Zweck des Höchstpreisgesetzes, daß die Überschreitung der Höchstpreise den Kauf nicht nichtig macht, sondern unter Aufrechterhaltung desselben nur die Herabsetzung des (zu hohen) Vertragspreises auf das erlaubte Maß nach sich zieht: an Stelle des Vertragspreises tritt der Höchstpreis. Die entgegengesetzte Rechtsansicht des Kammergerichts Berlin, das die Nichtigkeit eines Lieferungsvertrages wegen Überschreitung der Höchstpreise ausgesprochen hatte, erklärt das Reichsgericht mit folgender Begründung für unrichtig:

Das Höchstpreisgesetz unterscheidet sich von den meisten Gesetzen dadurch, daß es nicht auf die Verwirklichung eines Rechtsgedankens, sondern ganz unmittelbar auf einen wirtschaftlichen Zweck abzielt. Deswegen muß bei seinem Verständnis und bei seiner Anwendung vor allem der wirtschaftliche Zweck berücksichtigt werden. Es soll aber durch das Gesetz und die Festsetzung der Höchstpreise nicht nur der negative Erfolg erreicht werden, daß keine Waren zu höhern als den festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden (womit nichts gebessert wäre), sondern der positive Erfolg, daß die verfügbaren Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, besonders an notwendigen Nahrungsmitteln dem Volke zu Preisen zugeführt werden, welche die festgesetzte Grenze nicht überschreiten. Durch die wesentlichen Vorschriften des Höchstpreisgesetzes soll ein starker Druck und, wenn nötig, ein Zwang, innerhalb der Höchstpreise zu verkaufen, ausgeübt werden. Das ist der Inhalt und Zweck des Gesetzes, und hiermit ist es nicht vereinbar, geschahene Verkäufe wegen Überschreitung der Höchstpreise als nichtig zu behandeln. Dadurch würde die Verteilung der nötigen Nahrungsmittel nicht gefördert, sondern entgegen dem offenbaren Zweck des Gesetzes zunächst einmal gehemmt werden, indem die Käufer, die, sei es für eigenen Bedarf, sei es zum weiteren Vertriebe, gekauft hatten, nun gar nichts erhalten würden. Es ergibt sich also aus dem Inhalt und Zweck des Gesetzes, daß die verbotswidrige Überschreitung der Höchstpreise nicht die im § 134 BGB. für den Zweifelsfall bestimmte Folge der Nichtigkeit der Verkäufe nach sich ziehen kann. Soll, wie das Gesetz es offenbar will, positiv darauf hingewirkt werden, daß die verfügbaren Vorräte gegen Preise, die sich innerhalb der gesetzten Grenze halten, in den Verkehr kommen, so müssen vielmehr die unter Überschreitung dieser Grenze geschlossenen Verkäufe aufrechterhalten und nur die Preise auf das erlaubte Maß herabgesetzt werden. Dies hat die Wirkung, daß die Ware in den Verkehr gebracht und nicht mehr, als für erschwänglich erachtet, dafür bezahlt wird. Nur diese Herabsetzung der Preise, nicht die Nichtigkeit der Verkäufe, ist also die aus Inhalt und Zweck des Gesetzes sich ergebende Folge der verbotswidrigen Überschreitung der Höchstpreise. Es ist auch nicht richtig, wie geltend gemacht wird, daß jeder unter Überschreitung der Höchstpreise geschlossene Verkauf schon wegen Verstosses gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. nichtig sei. Nicht jedes Rechtsgeschäft, das wider ein gesetzliches Verbot verstößt, ist deswegen auch schon sittenwidrig. Es muß vielmehr in jedem Falle geprüft werden, ob das verbotswidrige Geschäft nach Meinung aller billig und gerecht Denkenden, sei es wegen des Verstosses gegen die gesetzliche Ordnung, sei es auch hieron abgesehen, verwerflich war. Das ist für Käufe über dem Höchstpreise, bei denen Unkenntnis der festgesetzten Preise, Meinungsverschiedenheit über deren Berechnung und mannigfaltige andere Gründe die Vertragsschließenden gegen den Vorwurf sittenwidrigen Handelns schützen können, keineswegs ohne weiteres anzunehmen. Im vorliegenden Falle liegen Tatumstände, die das Geschäft als sittenwidrig kennzeichnen, nicht vor. (Altenszeichen: II. 100/16. — 19. Mai 16.)

Versteckte Preistreiberei. Immer wieder stößt man auf die Unzulänglichkeit behördlicher Maßnahmen im Kampfe gegen die Lebensmittelwucherer. Das Wirtschaftsleben ist viel zu verwickelt, als daß man es mit Paragraphen formen könnte. Für eine ganze Reihe von Artikeln sind Höchstpreise festgesetzt worden. Die Wirkung war und ist eine sehr verschiedene. Selbst wenn die Höchstpreise mit dem Rechte der Requisition oder gar wie beim Getreide mit dem des Alleinverkaufes an den Staat verbunden sind, ist ihre Wirkung eine mangelhafte. Ist es doch in Kreisen der Gutsbesitzer ein offenes Geheimnis, daß im vorigen Jahre namhafte Getreide- und Futtervorräte verheimlicht und unter der Hand um höhere Preise verkauft worden sind. Sind aber die Höchstpreise nicht mit dem Rechte der Requisition verbunden, dann hemmen sie die Zufuhr und unterbinden den Markt, außer bei leicht verderblichen Waren oder bei deren großer Menge. Kommt aber selbst die Ware schon zum Zwischenhändler, dann beginnt erst eine versteckte Preistreiberei. Milch zum Beispiel wird oft mit einem Aufschlag verkauft. Nicht geradeheraus, man wählt die verschiedensten Formen vom Geschenk zum Monatsbeginn bis zur Bezahlung dafür, daß man die Milch zu einer bestimmten Stunde erhält oder daß sie einem aufbewahrt wird. Um Butter zu bekommen, muß man sonst allerlei einkaufen, selbstverständlich jeden Preis für diese Waren zahlen. Ähnlich ist es beim Mehl. Der Methoden sind ja mancherlei, aber immer laufen sie letzten Endes auf eine Ueberschreitung der Höchstpreise hinaus, ohne daß der einzelne etwas dagegen tun könnte. Anzeigen zu erstatten ist nicht jedermanns Sache, auch sind diese Dinge nicht recht zu packen. Abhilfe schaffen kann nur der Verkauf durch Konsumentenorganisationen oder der durch die Behörde. Der private Handel wird immer so arbeiten. Man sehe sich doch einmal nur die Preise einiger Lebensmittel in mehreren Geschäften an, wie verschieden sie da sind. Gewiß wird der Staat, solange er nicht über genügende eigene Verkaufsorganisationen verfügt, auf die Festsetzung von Höchstpreisen nicht verzichten dürfen, aber dann vom Erzeuger angefangen mit dem Rechte der Requisition und einer Verbrauchsregelung. Auch da werden noch Mängel übrig bleiben, aber jedenfalls auf ein Mindestmaß verringert sein.

Rücktritt des russischen Landwirtschafts- ministers Naumow.

Schaffung eines Amtes zur Bekämpfung der Teuerung.

Kopenhagen, 21. Juli.

„Rustloje Slowo“ vom 14. d. bringt die Meldung, daß wenige Tage nach dem im Hauptquartier stattgefundenen Kronrate Landwirtschaftsminister Naumow seine Demission überreicht habe, die vom Zaren angenommen worden sei.

Naumow war als ehrlicher Politiker gemäßiger Richtung bekannt und fand daher eine sehr freundliche Aufnahme in der Reichsduma. In der letzten Zeit sprach man offen darüber, daß besonders die agrarischen Kreise des Reichsrates mit Naumow unzufrieden waren, da er als Vorsitzender des Ernährungsamtes für die strenge Einhaltung der Höchstpreise für landwirtschaftliche Produkte eintrat und die Lebensmittelspekulation streng verfolgte. Dazu geriet Naumow in einen Konflikt mit dem Ministerrat. Diese Konflikte kamen während des letzten Kronrates im Hauptquartier zur Austragung. Ministerpräsident Stürmer nützte die Situation aus, um die Einwilligung des Zaren zur Schaffung eines besonderen Amtes zur Bekämpfung der Teuerung unter der Leitung des früheren Gouverneurs von Charlow, Fürsten Dholewskij, zu erlangen.

Als Kandidaten für den Posten eines Landwirtschaftsminister werden verschiedene Personen genannt, an erster Stelle der Gehilfe des Ministers des Innern, Graf Bobrinski, der auch schon seine prinzipielle Einwilligung ausgesprochen haben soll.

Die Petersburger Zeitungen berichten, daß, als Ministerpräsident Stürmer dem Kaiser die Schaffung eines besonderen Organs zur Bekämpfung der Teuerung unter seiner Oberleitung vorschlug, der Zar diesen Gedanken sympathisch aufnahm und Stürmer mit der Ausarbeitung eines groß angelegten Planes zur Bekämpfung der Teuerung und zur Versorgung der Armee und der Bevölkerung mit Lebensmitteln beauftragte. Die interessierten Kreise glauben, daß durch die Unterstellung des Ernährungsamtes unter das Ministerium des Innern die ganze Lebensmittellampe berührt und das Ernährungsamt nunmehr zur Untätigkeit verurteilt und früher oder später aufgelöst werden würde.

eitung.

1916
22. Juli**Welcher Höchstpreis entscheidet?**

Eine juristische Streitfrage.

Das Höchstpreisgesetz gibt keinen Anhalt für die Entscheidung, welcher Höchstpreis bei örtlicher Verschiedenheit derselben maßgebend ist, wenn der am Niederlassungsort des Verkäufers in Geltung befindliche ein anderer ist als der, der am Niederlassungsort des Käufers festgesetzt ist. Diese Frage ist aber eine der wichtigsten, die sich bei seiner Anwendung in der Praxis ergeben.

Es gibt für die Beantwortung dieser Frage verschiedene Möglichkeiten. Entweder nimmt man den am Niederlassungsort des Verkäufers geltenden Höchstpreis als maßgebend an, oder den des Käufers, oder den des Leistungsortes, nämlich des Ortes, wo die Ware tatsächlich geliefert, d. h. übergeben und übereignet wird. Man könnte auch daran denken, den Höchstpreis, der von den an einem von diesen drei Orten geltenden verschiedenen Höchstpreisen der niedrigste ist, als Begrenzung des Preises anzunehmen.

Der richtigste Grundsatz ist wohl in einer Entscheidung des 1. Strafsenats des Reichsgerichts vom 12. Juli 1915 ausgesprochen worden. „Die für einen Bezirk festgesetzten Höchstpreise sind auch dann einzuhalten, wenn die Ware an einen außerhalb des Bezirks wohnenden Käufer zu liefern ist.“

Hiernach wäre also der am Niederlassungsort des Verkäufers bestimmte Höchstpreis unter allen Umständen einzuhalten und demgemäß als maßgebend anzusehen. Von diesem Grundsatz weicht aber eine jüngere, neuerdings veröffentlichte Entscheidung desselben Senats vom 1. Mai 1916 ab: „Regelmäßig entscheidet die Festsetzung, die am Ort der Ablieferung der Ware gilt, also da, wo diese aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers übergehen soll. Dieser Ort braucht nicht notwendig der Erfüllungsort zu sein. Scheidet die Ware aus dem Bezirk einer Behörde aus, die Höchstpreise dafür festgesetzt hat, so unterliegt sie dieser Festsetzung nicht mehr, kann vielmehr anderwärts zu jedem Preise oder doch innerhalb der Grenzen der dort bestehenden Höchstpreise abgesetzt werden.“

Richtig ist, was das Reichsgericht über das Verbringen der Ware in einen anderen Bezirk sagt. Im übrigen scheint aber die erste von den beiden erwähnten Entscheidungen den Vorzug zu verdienen. Zur Stütze seiner Ansicht führt das Gericht in der Entscheidung vom 1. Mai 1916 aus, daß die Bestimmung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 über Regelung der Butterpreise, wonach bei Verschiedenheit der Preise am Niederlassungsort des Verkäufers und dem Wohnort des Käufers die ersteren maßgebend sein sollen, als eine Ausnahmevorschrift anzusehen sei. Dem ist aber nicht beizutreten, da eine übereinstimmende Regelung sich noch in zahlreichen anderen Bekanntmachungen über Höchstpreise findet (z. B. Verordn. vom 28. Oktober 1915 über Fisch- und Wildpreise, Bef. v. 11. Nov. 1915 über Preise für Gemüse und Obst, Bef. v. 11. Nov. 1915 über Preise für Obstmus und Brotaufstrich).

Etwas abweichend und in zusammengefaßter Form finden wir die oben erwähnte Bestimmung im Abs. 3 des § 3 der Bef. vom 13. Jan. 1916 über Käse: „Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder dem Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.“

Dieser Satz dürfte das allgemeine Prinzip aussprechen, das in derartigen Fällen überall da in Anwendung zu bringen ist, wo nichts Abweichendes (z. B. bei Kartoffeln) bestimmt ist. Auch praktisch ist diese Ansicht der vom Reichsgericht in der späteren Entscheidung vertretenen vorzuziehen, denn sie enthält eine klare und

Die Versorgung mit Lebensmitteln.**Zu der Lebensmittelhandel-Verordnung.**

Über die Genehmigungspflicht des Handels mit Lebensmitteln und den sogenannten Kettenhandel hat sich der Präsident des Kriegsernährungsamts auf eine Anfrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ausführlich geäußert. Danach ist der Begriff Handel mit Lebens- und Futtermitteln im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt jede Art des gewerbmäßigen Verkaufs, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung ausscheidet. Der Begriff Kleinhandelsbetrieb ist im Sinne von Detailhandel zu verstehen. Der Ausdruck Verbraucher ist im Gegensatz zu Arbeiter zu verstehen, so daß Bäckereien, Konditoreien, Brauereien usw. nicht als Verbraucher anzusehen sind; Gastwirte dagegen sind den Verbrauchern gleichgestellt. Eine Liste derjenigen Verordnungen, nach denen die Erlaubnis zum Handel in Rücksicht auf den § 1 Abs. 2 Nr. 3 nicht mehr erforderlich ist, läßt sich nicht aufstellen. Viehhändler z. B., die auf Grund der behördlichen Organisation des Viehhandels bereits eine Genehmigung erhalten haben, bedürfen einer erneuten Erlaubnis nicht. Als Lebensmittel sind z. B. auch anzusehen Gegenstände wie Wein, Bier, Selterwasser, Pudding- und Backpulver, Ersatzstoffe für Lebensmittel, Suppenwürfel und -würzen, Kaffee, Tee, Gewürze, Därme usw. Für den Fall der Versagung der Erlaubnis des Handels schließt sich der Präsident des R.-E.-A. der Ansicht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin an, daß die Verordnung keine rückwirkende Kraft hat, bereits abgeschlossene Geschäfte, also auch im Falle der Versagung, erfüllt werden dürfen. Für eine nähere Erläuterung des Begriffs Kettenhandel liegt nach Ansicht des Präsidenten des R.-E.-A. kein hinreichender Anlaß vor. Bei Erlaß der Verordnung sei man nach eingehender Beratung mit Handelsfachverständigen davon ausgegangen, daß die beteiligten Kreise in der Lage seien, ihrerseits zu beurteilen, ob geschäftliche Maßnahmen sich im Rahmen erlaubter kaufmännischer Geschäfte hielten oder aber Mischgeschäften darstellen, die sich unter durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen als unlautere erweisen. Zu Auskünften über die Verordnung ist das Volkswirtschaftliche Sekretariat der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Börsengebäude, nach wie vor bereit.

**Konzeptionspflicht des Handels mit Lebensmitteln. —
Der Kettenhandel.**

N Berlin, 22. Juli. (Priv.-Tel.) Ueber die Konzeptionspflicht des Handels mit Lebensmitteln und den sogenannten Kettenhandel hat sich der Präsident des Kriegsernährungsamtes auf eine Anfrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ausführlich geäußert.

Danach ist der Begriff Handel mit Lebens- und Futtermitteln im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt jede Art des gewerbsmäßigen Verkaufs, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung ausscheidet. Der Begriff Kleinhandelsbetrieb ist im Sinne von Detailhandel zu verstehen. Der Ausdruck „Verbraucher“ ist im Gegensatz zu Verarbeiter zu verstehen, so daß Bäckereien, Konditoreien, Brauereien usw. nicht als Verbraucher anzusehen sind; Gastwirte dagegen sind den Verbrauchern gleichgestellt. Eine Liste derjenigen Verordnungen, nach denen die Erlaubnis zum Handel in Rücksicht auf den § 1 Abs. 2 Nr. 3 nicht mehr erforderlich ist, läßt sich nicht aufstellen. Viehhändler z. B., die auf Grund der behördlichen Organisation des Viehhandels bereits eine Genehmigung erhalten haben, bedürfen einer erneuten Erlaubnis nicht. Als Lebensmittel sind z. B. auch anzusehen Gegenstände wie Wein, Bier, Selterswasser, Pudding, und Backpulver, Ersatzstoffe für Lebensmittel, Suppenwürfel und Würzen, Kaffee, Tee, Gewürze, Därme usw. Für den Fall der Versagung der Erlaubnis des Handels schließt sich der Präsident des K.-E.-A. der Ansicht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin an, daß die Verordnung keine rückwirkende Kraft hat, bereits abgeschlossene Geschäfte, also auch im Falle der Versagung erfüllt werden dürfen. Für eine nähere Erläuterung des Begriffs Kettenhandel liegt nach Ansicht des Präsidenten des K.-E.-A. kein hinreichender Anlaß vor. Bei Erlass der Verordnung sei man nach eingehender Beratung mit Handelsfachverständigen davon ausgegangen, daß die beteiligten Kreise in der Lage seien, ihrerseits zu beurteilen, ob geschäftliche Maßnahmen sich im Rahmen erlaubter kaufmännischer Geschäfte hielten oder aber Machenschaften darstellten, die sich unter durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen als unlautere erweisen. Zu Auskünften über die Verordnung ist das volkswirtschaftliche Sekretariat der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Börsegebäude, nach wie vor bereit.

Die Preise vor Kriegsausbruch und während des Krieges.

Die wucherische Preistreiberei während der Kriegszeit läßt sich an der Hand der amtlichen vergleichenden Tabelle über die Kleinhandelspreise wichtiger Lebens- und Approximationsartikel vor dem Kriege und während dessen nachweisen. Hervorgehoben muß die Tatsache werden, daß die Kleinhandelspreise vielfach eine Frucht der zu schwindelnder Höhe hinaufgeschraubten Preise sind, die für die Bodenerzeugnisse gezahlt werden und die in ihrer schließlich erreichten Höhe keineswegs durch die Steigerung der Gestehungskosten entschuldigt werden können.

Am 25. Juni 1914 kostete Rindfleisch mit Zuwage: vorderes 1.60 bis 2.20 Kronen, hinteres 1.80 bis 2.60 Kronen. In der Woche vom 11. bis 17. Juli 1915 kostete Rindfleisch mit Zuwage: vorderes 4.40 bis 5.60 Kronen; ausländisches Rindfleisch: vorderes 3.10 bis 5.20 Kronen, hinteres 4.40 bis 6.50 Kronen. Dieser Preis mochte den gesteigerten Viehpreisen und weiter den gesteigerten Gestehungskosten, das ist den Futterpreisen, Arbeitslöhnen u. s. w. entsprechen haben. Die Viehzüchter fanden dabei reichlich ihr Auslangen. Aber die Viehpreise stiegen unaufhaltsam weiter bis zum jetzigen Höhepunkt, den Preisen der Marktwoche vom 9. bis 15. Juli 1916, wo Rindfleisch mit Zuwage kostete: vorderes 8.50 bis 10 Kronen, hinteres 9.30 bis 11 Kronen. — Schweinefleisch, von dem am 25. Juni 1914 abgezogenes um 1.60 bis 2.80 Kronen das Kilogramm verkauft wurde, kostete in der Woche vom 11. bis zum 17. Juli 1915 4.20 bis 6.40 Kronen, während es in der Woche vom 9. bis 15. Juli 1916 auf 8.20 bis 11.20 Kronen angestiegen ist. Denselben Preisausschlag wies junges Schweinefleisch auf (1.60 bis 1.80 Kronen, 4 bis 6 Kronen, 8 bis 10.20 Kronen). — Pferdefleisch, das jetzt sehr rar geworden ist, kostete am 25. Juni 1914: vorderes —.88 bis 1.12 Kronen, in derselben Woche des Jahres 1915 2.20 bis 3.20 Kronen, im Jahre 1916 3.80 bis 5.20 Kronen, während hinteres von —.96 bis 1.20 Kronen im Jahre 1914 anstieg auf 2.40 bis 3.40 Kronen im Jahre 1915 und im Jahre 1916 sogar auf 4.20 bis 5.60 Kronen. Die ärmsten Menschen können nicht einmal mit Pferdefleisch ihr Bedürfnis nach Fleisch stillen, da auch diese Preise unerschwinglich geworden sind.

Die Kartoffeln stiegen von 20 und 26 Heller für das Kilogramm im ersten Jahre auf 38 bis 52 Heller im Jahre 1916!

Auszugmehl kostete am 25. Juni 1914 42 bis 48 Heller, Mundmehl 40 bis 44 Heller. In der Woche vom 11. Juli bis 17. Juli 1915 kostete die eine Mehlgattung 80 Heller, die andere 70 Heller und stieg zu Sylvester auf 1.20 Kronen, auf 99 und auf 69 Heller je nach Beschaffenheit. Diese Mehlpriese erfahren eine Versteigerung durch die amtlichen Höchstpreise, die für die neue Ernte erstellt worden sind. Die bange Frage muß sich jedermann aufdrängen: wie ein Abbau dieser Preise möglich werden soll, nachdem jetzt behördlich zugestanden worden ist, daß die hohen Weizen-, Roggen- und Gerstenpreise durch die hohen Gestehungskosten berechtigt seien.

Fisolen kosteten am 25. Juni 1914 das Kilogramm 36 bis 40 Heller, in derselben Woche 1915 kosteten sie —.96 bis 1.40 Kronen und nun sind sie auf 1 bis 2.40 Kronen gestiegen! Sind da auch die hohen Arbeitslöhne an der Steigerung schuld? Reis, der am 25. Juni 1914 noch 36 bis 40 Heller kostete, kam im vorigen Jahre auf 1.60 bis 2.40 Kronen und ist nun unter 2 Kronen überhaupt nicht mehr zu haben. Man nennt fabelhafte Preise in der Geschäftswelt, obwohl die amtliche Tabelle den Reispreis mit 2 Kronen angibt.

Butter kostete im Juli 1914 3.20 bis 4 Kronen, im Juli 1915 5 bis 6 Kronen und kostet nun mehr als 9 Kronen!

Man könnte noch zahlreiche andere Bedarfsartikel anführen, die eine enorme Steigerung erfahren haben, ohne daß die Preistreiber irgendwie beanstandet wurden. Die Nachsicht gegen die Preistreiber führt dazu, daß sich die hohen Preiserart einnisten, daß sie auch bei normalen Zeiten nicht rasch genug zurückgeschraubt werden können. Die sozialen Folgen einer solchen Preisentwicklung sind heute noch nicht abzuschätzen.

Erlaubter Zwischenhandel und Kettenhandel.

N Berlin, 26. Juli. (Priv.-Tel.) Da eine Umgrenzung des Begriffes „Kettenhandel“ nicht möglich, andererseits aber damit zu rechnen ist, daß nicht alle Strafverfolgungsbehörden und Gerichte den Unterschied zwischen dem erlaubten Zwischenhandel und dem verbotenen Kettenhandel zutreffend würdigen werden, hat die Handelskammer zu Berlin angeregt, daß die Strafverfolgungsbehörden veranlaßt werden, vor Erhebung der Anklage wegen strafbaren Kettenhandels das Gutachten einer Stelle einzuholen, in der Vertreter des Kaufmannsstandes zur Mitarbeit berufen sind. Dieser Anregung ist durch eine Anweisung des Justizministers Folge gegeben worden, derzufolge in den genannten Fällen ein Gutachten von der bei dem hiesigen Polizeipräsidenten zu errichtenden Zentralstelle zur Bekämpfung des Wuchers einzuholen ist. Einem weiteren Antrage der Handelskammer zu Berlin entsprechend, hat der Handelsminister, um im Interesse der Handelskreise die Beseitigung von Zweifeln darüber zu ermöglichen, welche Gegenstände als „Lebensmittel, Futtermittel oder Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden“, im Sinne der Verordnung vom 29. Juni 1916 anzusehen sind, die zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Versorgung des Handels errichteten Stellen angewiesen, auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Die erteilte Auskunft ist für die Stelle nicht bindend und kann jederzeit abgeändert werden; sie wird jedoch den Empfängern bis zum Widerruf vor strafrechtlicher Verfolgung schützen, wenn er, gestützt auf die Auskunft, unterlassen hat, die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln einzuholen. Auf Ersuchen des Ministers macht die Handelskammer zu Berlin die beteiligten Kreise hierauf aufmerksam.

Der Begriff „Verbraucher“ im Verkehr mit Lebensmitteln.

N Berlin, 27. Juli. (Priv.-Tel.) Man schreibt uns: In einer ganzen Reihe von Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln findet sich die Bestimmung, daß als Kleinhandel der Verkauf an den Verbraucher gilt. Daraufhin sind nun Zweifel aufgetaucht, ob auch Großabnehmer wie Gastwirte und Gasthofbesitzer als Verbraucher anzusehen sind, und ob infolgedessen von ihnen die Kleinhandelshöchstpreise gefordert werden dürfen. Die Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise hat sich dahin ausgesprochen, daß bei der Abfassung dieser Bundesratsverordnungen die Absicht zu Grunde lag, den Begriff der Verbraucher möglichst weit zu fassen. Es sollte also das Wort „Verbraucher“ nicht mit dem Wort „Verzehrer“ gleichbedeutend sein, sondern den Gegensatz bilden zu der Gruppe der Groß-, Zwischen- und Kleinhändler, die die Waren zur Erzielung eines Geschäftsgewinnes weitergeben und so dem Verbrauche zuführen. In Verfolg dieser Auffassung sind also Gastwirte, Gasthofbesitzer als Verbraucher anzusehen, und es dürfen von ihnen die Kleinhandelshöchstpreise gefordert werden.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung des Begriffs Verbraucher steht eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. März 1916, in der der Begriff Kleinhandel eine Auslegung erfährt. Es handelt sich um die Frage, ob ein Gastwirt bei der Abgabe von Brot an die für den Kleinhandel festgesetzten Höchstpreise gebunden ist; das Reichsgericht hat dabei die Ansicht vertreten, es entspreche der allgemeinen Auffassung des Schrifttums und der Rechtsprechung, daß der Gewerbebetrieb des Speisewirts ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuches sei, und der Wirt deshalb als Kaufmann anzusehen sei. Danach sei also der Verkauf von Speisen ein Handel im Sinne des Handelsgesetzbuches, und es sei nicht angängig allein aus dem Gebrauch des Wortes Kleinhandel und einer dem Wort Handel beigelegten Bedeutung ohne weiteres zu entnehmen, daß die Verabfolgung von Speisen seitens des Wirtes Kleinhandel sei. Nach der Auffassung der Reichsprüfungsstelle, die auf einer Kenntnis der Absichten des Gesetzgebers beruht, ist also der Gastwirt ein Verbraucher, nach der Auffassung des Reichsgerichts ist er ein Händler. Da diese Auffassungen in einem Widerspruch stehen, der für den Handel unter Umständen unangenehme Folgen haben kann, wäre eine Klärung der Frage jedenfalls erwünscht.

Herabsetzung der Preise.

Mit dem bloßen Anschlag der Preistafeln will sich aber die Regierung nicht begnügen. Es werden vielmehr Maßnahmen erwoogen, die die Wirte zu einer verhältnismäßigen Herabsetzung ihrer Preise, entsprechend der Verkleinerung der Portionen, bewegen sollen. Tun dies die Wirte von selbst, so wären natürlich diese Maßnahmen überflüssig. Dies läge auch im Interesse der Wirte, da jeder seinen speziellen Verhältnissen am besten Rechnung tragen könnte. Eine Regierungsverordnung könnte sich natürlich auf seine Unterschiede nicht einlassen und würde manchen Wirt hart, aber nicht unverdient treffen. Die Gastwirte werden sich eben zu einer allgemeinen Revision ihrer Speisentarife verstehen müssen. Sie dürfen heute zur Herstellung der Kartoffelauflagen und mancher Gemüsebeilagen kein Fett, keine Butter mehr verwenden. Es lag aber keinesfalls in den Intentionen der Behörden, daß diese Ersparnis als Mehrgewinn in die Taschen der Restaurateure fließe. Man erwartete eine allgemeine Herabsetzung der Preise aller dieser vereinfachten Speisen. Da die Wirte dies anscheinend von selbst nicht tun wollen, sollen sie nun von Amts wegen dazu verhalten werden.

* Vorausbestellung von Lebensmitteln unzulässig. Der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin sind zahlreiche Beschwerden wegen des Ueberhandnehmens der Vorausbestellungen zugegangen, weil dadurch vielfach große Teile der im Kleinhandel befindlichen Warenvorräte denen, die nicht vorausbestellen, entzogen würden und insbesondere der wohlhabende Teil der Bevölkerung hierdurch bevorzugt wird. Die Preisprüfungsstelle ist sich deshalb dahin schlüssig geworden, Vorausbestellungen grundsätzlich zu verbieten. Auch sind die von einzelnen Firmen eingeführten „Kundenbons“ (Gutscheine) für unzulässig erklärt. Den Bedürfnissen der tagsüber auf Arbeit befindlichen Personen, nach Arbeitschluss Lebensmittel einzukaufen, wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachorganisationen in anderer Weise Rechnung getragen werden.

Die Gemeingefährlichkeit des Kriegswuchers.

Die „feile“ Presse als Schirm der Wucherer.

Im neuesten Heft der Münchner „Allgemeinen Rundschau“ veröffentlicht Spezialprofessor Doktor Landner, Graz, einen flammenden Artikel gegen den Kriegswucher. Er betont die moralischen Gesichtspunkte zu dessen Beurteilung, geißelt seine Methoden und Helfershelfer und kommt zum Schlusse auf die besonderen Verdienste der „Reichspost“ bei Bekämpfung des Kriegswuchers zu sprechen. Wir lesen:

„Sieher gehören auch die Wucherer, die ärgsten und bittersten unter den Räubern, welche das arme Volk durch Wucher ausplündern und würgen.“ (Nö. Katechismus, III. Teil, 7. Hauptstück, Nr. 11.) Man soll Plakate anfertigen einzig und allein mit diesem Texte und sie an allen Ecken und auf allen Plätzen und allen Straßen anschlagen, damit das öffentliche Gewissen einmal gründlich aufgereizt werde. Alle anständigen Menschen müssen von den Kriegswucherern weit weglaufen. Man zeige mit dem Finger auf jede dieser Menschheitshyänen, denn anders kann man ihnen nicht bekommen. Es ist dies keine zu strenge Strafe. Unser Volkskatechismus nennt den Wucher als Unterdrückung der Armen, Witwen und Waisen eine „himmelschreiende“ Sünde nach den Worten bei Jesus Sirach 35, 18, 19.

Die Gemeingefährlichkeit der Kriegswucherer besteht darin, daß dieser Auswurf der Menschheit noch weiter in Ehren und Ansehen seinen Einfluß auf die Öffentlichkeit geltend machen kann. Alle Strafen nützen nichts, wenn wir nicht eine reinliche Scheidung erreichen. „In Schanden sollen sie stehen!“ Sie sind es, die in der Zeit der größten Opferfreudigkeit und Selbshingabe an das Ganze auf sich allein bedacht bleiben, keine Opfer bringen, im Gegenteil, die Opfernden berauben. Sie sind es, denen die Zeit der höchsten Not, verkürt durch die heilige Liebe zu Volk und Vaterland, nicht nahegeht, im Gegenteil, die auf die Getretenen treten und hohnlachend die anderen sterben sehen, denen sie ihr Leben danken. Was soll ich noch sagen? Sie sind Wegelagerer, Beutemacher; sie sind eben Räuber und haben kein Herz.

„In Schanden sollen sie stehen!“ Stehen sie denn noch nicht in Schanden? Schon, aber nicht überall. Noch können sie wie Ehrenmänner auf einen Troß von Helfershelfern rechnen; noch steht ihnen die mächtigste Waffe zu Diensten, ein großer Teil der Presse — die feile Presse; noch ist das Urteil der Öffentlichkeit nicht von jener Sturmwindsgewalt, die hervordrehend allen Schmutz und Staub von der Gasse fegt; noch sind es die wenigsten, die die abgrundtiefe Verworfenheit der Wucherer erkannt haben, und noch weit weniger sind es, die deren heuchlerische Schleichwege kennen. Darum wollen wir heute weniger reden von ihren Hauptgewinnen an äußeren Gütern der Mitmenschen, als von ihrer vergiftenden Arbeit im Seelengarten der Völker.

Sind nicht sie es, die die Schwungkraft des Patriotismus mit Zentnerlasten beschweren? Sind nicht sie es, die die Opferfreudigkeit zu Hause und im Felde in Bitternisse wandeln? Sind nicht sie es, die den Glauben an Treue und Recht erschüttern? Sind nicht sie es, die die Quellen aller Ideale verschütten? Kurz, sind nicht sie die schwerste Versuchung zur Verzweiflung an der Menschheit? Weil sie es sind, weil sie selber das wissen, suchen sie Schutz und Schirm in der käuflichen Presse. Und Gott sei es geklagt, sie finden vielfachen Schutz. Schon ist es ihnen gelungen, das Urteil der breiten Massen zu trüben.

Diese sollen nie zur klaren Erkenntnis kommen, wer die Wucherer seien. Der tägliche Bedarf an Nahrungsmitteln fordert in steter Steigerung Mehrausgaben, denen entsprechende Mehreinnahmen fast durchgehends fehlen. Die Nahrungsmittel, so predigt man dem Verstande des Mannes und des Weibes aus dem Volke, liefert der Bauer. Der ist der Wucherer. „Die Agrarier!“ Man hat das Kampfwort und die Wucherer kommandieren die Bewucherten auf die Bewucherten. Das ist die erste große Gemeingefahr im Kriege selbst.

Wir wollen durchaus nicht den ländlichen Wucher, wo er sich findet, in Schutz nehmen. Aber es ist schandvoller Betrug, wenn die feile Presse im Golde der Wucherer das Lösungswort ausgibt: „Die Agrarier!“ Unsere Bauern geben alles für das Vaterland, Blut und Leben. Und wenn die Daheimgebliebenen für die Früchte ihrer müherreichen Arbeit mehr bekommen als in Friedenszeiten, es sei ihnen gegönnt. Es ist Lohn für harte Arbeit und Kapital für segensreiche, gemeinnützige Taten der Zukunft. Jene Presse, die bisher jede gerichtliche Aburteilung irgend eines Erbapfelbäuerleins oder Kräuterverweibleins geteulich in ihren Gerichtssaalspalten verzeichnete, die die Urteile der großen Millionenwucherer aber verschwiegen, hat ungeheure Schuld sich aufgeladen. Sie hat nicht allein dem ehrlich arbeitenden Landwirte schweres Unrecht getan, sie hat die breite Öffentlichkeit in gefährlicher Weise irregeführt. Letzteres noch in anderer Hinsicht. Nicht bloß die Nahrungsmittel sind teuer geworden. Alles ist im Preise gestiegen, vor allem die Kleider und Schuhe und jeglicher Hausbedarf. Hier geht man den Ursachen nicht nach. Einfach deshalb nicht, weil man mit den geschicktesten Verdrehungskünsten weder den Bauer noch den kleinen Handwerker zum Schuldigen machen kann. Die Geldgeber aber müssen geschont bleiben. Merkt du es, Publikum?

Die noch größere Gefahr droht uns von den Wucherern in der Zeit nach dem Kriege. Nichts hat die sozialen und gesellschaftlichen Gegenläge, die durch die gemeinsame Gefahr in der Feuerlinie ausgeglichen erschienen, mehr verschärft, als der Kriegswucher. Bedeckt durch die vielgenannte Presse, kann sich in Kleidung und Nahrung und Unterhaltung ein Prozentum öffentlich zeigen, das wiederum nur aufreizend wirken kann. Die gereizte Stimmung des Volkes muß und wird sich entladen. Aus der Gegenwart können wir Schlüsse für die Zukunft ziehen. Es wird wieder das alte und bewährte Mittel Verwendung finden: Aukauf der Presse. Das Geld ist da, die käufliche Ware auch, das Geschäft wird gemacht. Die gekaufte Presse wird mit allen Mitteln eine gerechte Steuergesetzgebung zu hintertreiben suchen, sie wird die Aufmerksamkeit der breiten Massen auf „anderes“ lenken. Nationale, ständische und religiöse Verbündungsversuche werden nicht ausbleiben. Da heißt es, wachsam die Augen offenhalten. Mutlos zu sein, liegt kein Grund vor. Der erste schlaue Plan ist ja rechtzeitig bereitet worden. Warum soll dasselbe später nicht gelingen? Achtlos, aber dürfen wir nicht sein, denn „als die Leute schliefen, kam der Feind“, ist eine Wahrheit von allgemeiner Gültigkeit. In erhöhtem Maße muß für Oesterreich die Pressefrage das „Ceterum censeo“ werden. Mit besonderem Danke sei hier des führenden katholischen Organes, der „Reichspost“ gedacht. Sie hat gewissenhaft Buch geführt über die wahren Schädiger des Volkes. Sie hat ihnen die Larve unbarmerzig vom Gesichte gerissen und selbes unverhüllt zur Schau gestellt. Der schmerzhafteste Aufschrei der Betroffenen beweist am besten die Richtigkeit des „Reichspost“-Verfahrens. Drollig nimmt sich der Ruf einer gewissen Presse nach dem Staatsanwalt aus. Die „Reichspost“ soll antisemitische Heze betreiben, heißt es. Was kann denn sie dafür, daß die Namen der abgestraften Wucherer und Betrüger so zahlreich der interessanten Masse angehören. Leute, die am Kaffeekästchen mit einem Federstrich Reichtümer erwerben, Leute, die mit 17% Dividende unzufrieden sind — Aktionäre einer Kriegswirtschaft! — müssen im Auge behalten werden. Blätter, die im Anzeigenteil während des ganzen Krieges dem gemeinsten Wucherer Unterschlupf gewährten, müssen der Verachtung preisgegeben werden. Abgeordnete müssen ihre Verbindung mit solchen Blättern aufgeben, widrigenfalls sie nie und nimmer als Volksvertreter gelten können. Die Sklaverei des ungerechten Mammons muß ein Ende nehmen. Es lebe die ehrliche, treue und vaterländische Arbeit!

Preise je nach dem Einkommen! Den Versuch, die Preise der Kaufkraft der einzelnen Bevölkerungsschichten anzupassen, hat die Stadt Straßburg im Elsaß bei der Versorgung mit Frühkartoffeln gemacht. Sie hat durch besondere Erhebung festgestellt, mit welchem Einkommen derzeit jeder Bürger lebt und aus welchen Posten sich dieses Einkommen zusammensetzt. Dies war nötig, da dort keine allgemeine Einkommensteuer besteht. Daraufhin wurden die Kartoffelempfänger in drei große Einkommensklassen eingeteilt, denen Kartoffelarten von unterschiedlicher Farbe ausgehändigt wurden. Mit der grünen Karte versehen erhält man den Zentner Frühkartoffeln zu sechs Mark, mit der gelben zu acht Mark und mit der roten muß man den Zentner mit zwölf Mark bezahlen. Auch die Stadt Köln hat bei ihrem neuen Markensystem eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Einkommensklassen vorgesehen und hat zu diesem Zweck die Markenbücher mit entsprechenden Abzeichen kennzeichnen lassen. — Diese Versuche zeigen, welche andere und neue Gesichtspunkte angewendet und durchgeführt werden könnten, wenn der Verbrauch einmal vom Staate durchaus organisiert wäre.

Lebensmittel- und Höchstpreisprozesse.**Verdorbene Nahrungsmittel. Kriegswucher.**

Vor dem Schöffengericht und den Strafkammern finden jetzt täglich zahlreiche Nahrungsmittel- und Höchstpreisprozesse statt. Eine einzige Abteilung des Schöffengerichts Berlin-Mitte hatte gestern über fünf Fälle dieser Art zu urteilen, daneben standen noch in den Strafkammern einige Berufungssachen zur Entscheidung an. So hatte sich der Schlächtermeister Oskar Nischke wegen Verkaufs verdorbener Wurst zu verantworten. Ein in der Nachbarschaft des Angeklagten wohnender Mann hatte sich durch seine Wirtin bei dem Angeklagten ein Viertelpfund Fleischwurst kaufen lassen, er konnte sie jedoch nicht genießen, da sie einen widerwärtigen Geschmack hatte. Der Käufer brachte die Wurst zur Polizei, und dort wurde durch den Tierarzt festgestellt, daß die Wurst verdorben war, indem stark ranzige Fettstücke verwendet worden sind. Da der Angeklagte nach Ansicht des Sachverständigen mindestens grob schuldig gehandelt hat, verurteilte ihn das Gericht zu 300 Mark Geldstrafe und ordnete auch die Veröffentlichung der Verurteilung auf Kosten des Angeklagten an.

Der Verkauf eines verdorbenen Räucherherings ist der Händlerin Martha Neumann teuer zu stehen gekommen. Sie hatte den Hering für den Preis von 45 Pf. verkauft, der Käufer brachte ihn aber sehr bald zurück, da er offenbar verdorben war. Die Angeklagte bestritt dies, und als der Käufer einen anderen Hering dafür verlangte, wollte sie sich zur Verabfolgung eines solchen nur zu dem höheren Preise von 50 Pf. verstehen. Nunmehr wurde auch in diesem Falle die Polizei in Anspruch genommen und von dem Sachverständigen bestätigt, daß es sich um verdorbene Ware handelte. Frau Neumann wurde deshalb zu 75 Mark Geldstrafe verurteilt.

Unter der Anklage des Kriegswuchers stand der Großschlächtermeister Paul Otto vor dem Schöffengericht. Er hatte kurz vor Ostern, als Rindfleisch äußerst knapp war und die Preistreiberei in Flor stand, an den Hofschlächtermeister Koschwig 343 Pfund bzw. 350 Pfund Rindfleisch verkauft und dafür 250 Mark bzw. 2,55 Mark bezahlt bekommen, während er es im Lebendgewicht für 1,10 Mark eingekauft hatte. Nach dem Gutachten der Sachverständigen lag eine übermäßige Preissteigerung vor, da nach ihrer Berechnung unter Berücksichtigung aller Unkosten und eines Verdienstes von 1/4 v. H. für den Schlächter der Normalpreis mit 2,05 bis 2,10 Mark anzunehmen sein würde, vorliegend der Angeklagte aber 15 v. H. verdient habe. Der Amtsanwalt beantragte in Gemäßheit dieser Gutachten 3000 Mark Geldstrafe, der Gerichtshof hielt diese Strafe aber unter den obwaltenden Umständen für zu hoch und erkannte auf 300 Mark Geldstrafe.

3./VIII. 1916

29³

Gewinnaufschläge in der Kriegszeit. Die Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen hat bereits zu einer Reihe von gerichtlichen Entscheidungen geführt, in denen über die zulässige Höhe des Gewinnaufschlags beim Kleinhandel mit Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen Grundzüge aufgestellt sind. Neuerdings ist nun wieder ein Urteil des Reichsgerichts zu dieser Frage ergangen, das für den Kleinhandel sehr beachtenswerte Ausführungen enthält, weil es auch die Frage klärt, ob ein durch die Kriegszeit infolge verminderter Einnahmen verringerter Unternehmergewinn bei der Bemessung des Gewinnaufschlags berücksichtigt werden darf. Ein Kolonialwarenhändler war von einem Landgericht wegen Preiswuchers verurteilt, weil er beim Kleinverkauf von Reis einen über den normalen Aufschlag hinausgehenden Gewinn berechnet hatte. Der Verurteilte führte zu seiner Entschuldigung an, daß die während des Krieges gleichgebliebenen allgemeinen **Unkosten** bei einem verringerten Gesamtumsatz einen höheren Gewinnaufschlag notwendig machten, wenn Vermögensverluste vermieden werden sollten. Demgegenüber führt das Reichsgericht aus, diese Auffassung laufe darauf hinaus, daß der Angeklagte der Ansicht sei, er dürfe seine durch den Krieg erlittenen Vermögensverluste auf die Verbraucher abwälzen. Diesem im Frieden an sich zulässigen und durch Angebot und Nachfrage von selbst geregelten Verfahren wolle eben die Verordnung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 entgegentreten. Die Kriegsnote solle von allen gemeinsam getragen werden. Ein durch verminderten Umsatz verringerter Unternehmergewinn aus dem ganzen Geschäftsunternehmen dürfe deshalb nicht dadurch ausgeglichen werden, daß aus dem verminderten Rohertrag ein prozentual erhöhter Reinertrag gewonnen wird. Das Reichsgericht habe ferner bereits ausgesprochen, daß auch ein verminderter Reingewinn aus anderen Waren nicht dadurch ausgeglichen werden dürfe, daß aus den in der Verordnung bezeichneten Gegenständen ein größerer Gewinn gezogen wird. Denn alles dies würde dem Zwecke der Verordnung widersprechen, bei diesen Gegenständen den Preis in mäßigen Grenzen zu halten.

**Das Hausierverbot mit land- und forstwirtschaftlichen Produkten in Wien.
Erneuerung der bestehenden Verbote.**

Wien, 4. August.

Das Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 2. August enthält eine Kundmachung des Statthalters vom 1. August, durch die das Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiet ausgesprochen wird. Der Wortlaut der Kundmachung deckt sich mit der Statthalterskündmachung vom 27. Juli 1911 und erstreckt sich auf dieselben Artikel, über die in letztgenannter Kundmachung das Hausierverbot verhängt wurde. Dagegen enthält die Kundmachung des Statthalters keinerlei Entscheidung über die weitergehenden Anträge des Wiener Stadtrates, der bekanntlich das Hausierverbot auf Obst, Zwiebeln, Kartoffeln, Gemüse aller Art, Geflügel aller Art, Wildbret und Naturblumen ausgedehnt wissen wollte. Die Bedenken, die gegen eine solche weitgehende Einschränkung des Hausierhandels sprechen, wurden in unserem Blatte eingehend dargestellt.

Nachstehend der Wortlaut der Statthaltersverordnung:

Ueber Antrag der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das Umhertragen und Anbieten auf der Straße oder von Haus zu Haus von Eiern, Milch, Butter, Brennholz, ferner von Molkereiprodukten (wie Töpfen, Käse, Rahm) aus sanitäts- und marktpolizeilichen Rücksichten, dann von Kraut und Rüben in gesäuertem Zustande und von Holz- Kohle und endlich von Honig aus marktpolizeilichen Rücksichten für das ganze Gemeindegebiet von Wien mit der Wirksamkeit bis Ende Juli 1921 auf Grund des § 60, Absatz 4, der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, unterjagt.

Ausgenommen von dem Verbote sind die Geschäftsbetriebe jener Personen, welche vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, das ist vor dem 15. September 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der genannten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung darf wegen dieses Verbots in keiner Weise behindert werden.

Wien, den 4. August 1916.

Gegen die Preisanarchie.

Im ungarischen Abgeordnetenhaus, das morgen wieder zusammentritt, wird der Abgeordnete Karl Huszar den Antrag einbringen, für die notwendigsten Industrieartikel des täglichen Bedarfs Höchstpreise festzusetzen. Dem Antragsteller schweben dabei, wie verlautet, nicht nur Bedarfsgegenstände, wie Kleider, Schuhe, Wäsche, Hüte, vor, sondern auch Industrieerzeugnisse, die besonders von der Landwirtschaft benötigt werden, wie Kunstdünger, landwirtschaftliche Geräte usw. Es besteht auch durchaus kein Grund, den Preis der betreffenden Artikel allzu eng zu ziehen. Daß die Festsetzung von Höchstpreisen für unentbehrliche Nahrungsmittel allein nicht genügt, um die Verbraucherinteressen zu schützen, daß vielmehr eine Ausdehnung des Schutzes gegen Preistreiberei auch auf das industrielle Gebiet unerlässlich ist — dieser Gedanke drängt sich angesichts der fortgesetzten Verteuerung aller Bedarfsartikel von selbst auf. In unserem Blatt ist wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß die Staatsgewalt von dem ihr zur Kriegszeit zustehenden Recht, preisregelnd einzugreifen, den ausgedehntesten Gebrauch mache. Nicht bloß der Lebensmittelmarkt, sondern der gesamte Handelsverkehr mit Waren, die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse des modernen Kulturmenschen dienen, gehört unter behörd-

festen Preisen aufzustellen. Die Hauptsache ist ja aber gar nicht die Höchstpreisbestimmung, sondern nur überhaupt eine wirksame Überwachung des Verkehrs und eine entschiedene Bekämpfung des Preiswuchers. In Deutschland haben sich in dieser Richtung die Preisprüfungsstellen recht gut bewährt, und bei den behördlichen Preisrevisionen in Berliner Warenhäusern ist manches heilsame Exempel statuiert worden. Diese Beispiele und die Anregung im ungarischen Abgeordnetenhaus werden vielleicht dazu beitragen, daß die österreichischen Behörden, deren wirtschaftlicher Machtbereich sich ja ohnedies täglich ausdehnt, ihre Wachsamkeit und Fürsorge nunmehr auch der Preisbildung der industriellen Bedarfsartikel zuwenden werden.

liche Aufsicht. Luxuswaren sollen natürlich ausgeschlossen bleiben. Wie teuer eine Modedame ihre Spitzen oder ein Stuber seine Seidenfratulle bezahlt, ist für die Allgemeinheit gleichgültig. Nicht gleichgültig aber ist es, wenn die gewöhnlichsten Kleiderstoffe und das einfachste Schuhwerk zu Preisen hinaufgetrieben werden, die es dem Minderbemittelten aufs äußerste erschweren, in noch halbwegs anständiger Form auf der Straße zu erscheinen. Auf diese Erscheinung einiges Gewicht zu legen, gehört nun einmal zur guten Sitte, und diese sehr wichtige Art von Gesittung ist, dank dem Kulturfortschritt der Zeit, schon tief und breit in die Volksmassen gedrungen. Es gibt sehr viele Menschen, die lieber hungern, als in einem durchgeschabten Rock und zerrissenen Stiefeln gehen. Darin drückt sich ein vollkommen gesundes, soziales Aufwärtstreben aus, und die Staatsgewalt hat die Pflicht, dem Rechnung zu tragen.

Es muß eben verhütet werden, daß der berechtigte Drang, ein respektables Neuhäres zu zeigen, auf solche Hindernisse stoße, daß eine anständige Bekleidung nur durch gewalttätige Einschränkung der Ernährung möglich wäre. Was würde alle staatliche Fürsorge für die Regelung der Lebensmittelpreise nützen, wenn große Bevölkerungsschichten gezwungen wären, unseidlich zu hungern, um sich leidlich kleiden zu können? Dieser tragischen Erschütterung des mittelständischen Haushaltungsbudgets muß vorgebeugt werden, und zwar einfach dadurch, daß die Staatsgewalt der Preistreiberei in Industrieerzeugnissen ebenso entgegentwirkt wie jener in Nahrungsmitteln. Ob für Kleider, Wäsche, Schuhwerk die Festsetzung von Höchstpreisen sich empfiehlt wie es der ungarische Abgeordnete vorschlagen will, ist allerdings eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Denn es liegt der Einwand nahe, daß hier die Qualitätsunterschiede so vielfache und die Warengattungen so mannigfaltige sind, daß eine Preisvorschrift ungemein verwickelt ausfallen müßte. Andererseits sind aber gerade die von den großen Massen getragenen Kleider- und Schuhgattungen bereits durchweg zum Gegenstand der Massenerzeugung und des Großbetriebes geworden, so daß es nicht allzuschwer wäre, hier eine Reihe bestimmter Warentypen mit

* Zur Bekämpfung des Kettenhandels in Groß-Berlin hat der Handelsminister bestimmt, daß in dem Landespolizeibezirk Berlin beim Polizeipräsidenten eine Stelle zur Entscheidung über die Erteilung oder Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Untersagung des Handels errichtet wird. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. Die Stelle umfaßt vier Mitglieder, von denen zwei Vertreter des Handels sein sollen. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sind für den Landespolizeibezirk Berlin demnach beim Berliner Polizeipräsidenten schriftlich einzureichen. Nach Prüfung der Verhältnisse und Genehmigung des Gesuches wird den Handelstreibenden eine Erlaubnistarte ausgestellt. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Es ist ferner zulässig, die Erteilung der Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Sie wird sich, wie der Handelsminister betont, besonders für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Ueberwachung der zu gestattenden Handelsbetriebe im volkswirtschaftlichen Interesse erwünscht ist.

8. VII. 1916

* [Journalisten in den Preisprüfungsstellen.]
In Westfalen und im Bezirk des 7. Armeekorps hat, wie die Westf. Ztg. meldet, das stellvertretende Generalkommando in der Einsicht, daß bei der jetzigen Lage der Lebensmittelversorgung ein Zusammenwirken von Behörden und Presse für die Aufklärung der Bevölkerung besonders dringlich sei, für diese Zusammenarbeit kürzlich Richtlinien aufgestellt. Es heißt, wie die Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise berichten, in dem Rundschreiben: „Insbesondere legt das Generalkommando Gewicht darauf, daß Vertreter der Presse als Mitglieder der Preisprüfungsstellen tätig sind, weil sie auf diese Weise Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse erhalten und damit den Behörden und sich manche Mühe ersparen. Die Vertreter der Presse dürfen die ihnen in den Sitzungen der Preisprüfungsstellen gewordenen Aufklärungen und Mitteilungen nicht willkürlich nach ihrem Gutdünken veröffentlichen, da sie ihnen lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Preisprüfungsstellen bekannt geworden sind. Alle Veröffentlichungen über die Sitzungen der Preisprüfungsstellen unterliegen der Genehmigung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.“

Kriegswucher.

Ein deutscher Kaufmann im neutralen Ausland sendet uns folgende beachtenswerte Zuschrift:

In der Morgennummer des Hamburger Fremdenblattes vom 1. August schreibt Dr. Friedrich Bendixen einen Artikel, überschrieben „Das Höchstpreis-System“, mit folgenden Worten:

Die Grenzen zwischen Wirtschafts-Liberalismus und Sozialismus wohl zu hüten, haben wir Hamburger ganz besondern Anlaß. Wir leben in einer Zeit, wo der kaufmännische Erwerb Gefahr läuft, mit Wucher verwechselt zu werden. Der Unterschied zwischen ehrlichem Handel und wucherischer Ausbeutung bestimmt sich nach der neuesten Entwicklung unserer Rechtsordnung in erster Linie nach der Höhe des Gewinns. Der Nachweis, daß er beim Verkauf nur den Marktwert erzielt habe, schützt den Kaufmann nicht mehr vor einer Anklage wegen Wuchers, wenn es seiner Geschicklichkeit gelungen war, die Ware unverhältnismäßig billig zu erwerben. Denn er soll nicht nach dem Marktwert verkaufen, heißt es heute, sondern nach den Herstellungskosten mit einem ihm huldreich gestatteten mäßigen Aufschlag. Das große Risiko, das er vielleicht hat laufen müssen, Vorarbeiten usw., kommen nicht in Betracht. Die volkswirtschaftlichen Grundlehren sind vergessen oder außer Kurs gesetzt. Daß der Kaufmann dem Gemeinwohl dient, indem er seinen Gewinn sucht, hat Friedrich List umsonst gelehrt. So wandt der moralische Boden heute unter den Füßen des Hamburger Handels. In solchen Zeiten gilt es der sozialistischen Strömung Widerstand zu leisten, nicht ihr nachzugeben. Das fordert unsere Vaterstadt, nicht minder aber auch das Heil ganz Deutschlands.

Aus diesen Zeilen geht deutlich die Absicht hervor, dem Handel dienlich sein zu wollen; auch ich möchte dies und weiß mich deshalb eins mit Dr. B. im Ziele, nicht aber hinsichtlich der Mittel. Ich bin der Meinung, daß dem Handel am besten damit gedient ist, daß er gegen wucherische Elemente energisch Front macht und versucht, diese auszumerzen. Es hat Dr. B. natürlich ferngelegen, diesen Elementen das Wort zu reden, ich zweifle aber nicht, daß diese Elemente die angeführten Schlussbemerkungen mit großem Behagen gelesen haben und die verschiedenen Sätze benutzen werden, um ihre unfaubere Tätigkeit zu verteidigen und zu beschönigen.

Zwischen dem kaufmännischen Erwerb und dem Wucher ist schon zu Friedenszeiten immer nur ein Schritt gewesen. Zollgrenzen, Monopole, Truste und Beherrschungen von Kommunikationslinien haben in den letzten Zeiten das ihre getan, die Grenze zwischen Handel und Wucher immer undeutlicher zu machen. Der Handelsgrundsatz: nimm so viel, wie du kriegen kannst, welchem Grundsatz Dr. B. nach seinen Ausführungen huldigen muß, paßte schon zu Friedenszeiten nicht mehr, ohne sich dem Wucher teilweise bedenklich zu nähern, teilweise vollständig zum Wucher zu führen, wodurch die obengenannten Zollgrenzen, Monopole, Truste usw. der freie Wettbewerb stark beschränkt oder ausgeschaltet war. In Kriegszeiten führt nach meiner Meinung der Grundsatz, nimm so viel, wie du kriegen kannst, in den meisten Fällen direkt zum Wucher, denn die teilweise gesperrten Grenzen stellen einen weiteren Hinderungsgrund für den freien Wettbewerb dar. Man tut deshalb dem Handel den größten Dienst, den angeführten Grundsatz, der nur für den freien Wettbewerb paßt, gänzlich auszuschalten und so schnell als möglich zu dem alten erprobten Grundsatz zurückzukehren, nämlich die Waren mit einem angemessenen Handelsverdienst zu verkaufen. Es ist ja auch ganz unersichtlich, weswegen ein Kaufmann berechtigt sein soll, so viel zu nehmen, wie er kriegen kann, während man einem Produzenten es absolut verübeln würde, derartig vorzugehen. Ich möchte mir die Frage erlauben, was man dazu sagen würde, wenn ein Zusammenschluß der deutschen Kohlenproduzenten diese notwendige Ware plötzlich um 100 Prozent erhöhen würde. Der Preis ist gewiß zu kriegen. Was man aber dem Produzenten also verübelt, kann dem Kaufmann bei gleichen andern Umständen natürlich nicht erlaubt sein. Nun wird man einwenden, man habe garnicht gemeint, der Kaufmann solle nehmen so viel, wie er kriegen kann, man habe gemeint, er solle nur den „Marktwert“ nehmen. Hierzu muß ich sagen: Marktwert, was ist in deinem Namen schon gesündigt worden, und was wird in deinem Namen noch gesündigt werden. Ich weiß nicht, wie die Leute sich die Entstehung eines „Marktwertes“ für eine bestimmte Ware denken. Ich muß annehmen, daß man glaubt, man brauche nur auf einen Knopf zu drücken, um den „heutigen Marktwert“, ähnlich wie bei den Stockleitungen eines Hotels erscheinen zu lassen. Der Marktwert hängt bei Einschränkung des freien Wettbewerbs, also bei Verhältnissen, wie sie heute vorliegen, hauptsächlich von der zielbewußten Frechheit des Verlangens des Verkäufers ab, nach der andern Seite hin, also nach unten, wirken auf den Marktwert die Betrachtungen des Verkäufers ein, daß er die Waren vielleicht vor Friedensschluß sonst nicht los würde, weiter, daß er den sich gesetzten Preisstand erreicht habe und den Gewinn sicherstellen wolle; weiter, daß es ihm nötig erscheint, weil ihm ein noch besseres Geschäft winkt, das Geld frei zu bekommen, weiter, die Angst vor behördlichen Maßnahmen, wie Beschlagnahme usw., und die Angst, als Wucherer gebrandmarkt zu werden. Der wesentliche Grund, der den Marktwert nach unten beeinflussen sollte, nämlich die fehlende Nachfrage, fällt bei Notwendigkeitsartikeln meistens fort; denn wenn wirklich die Verbraucher die dreiste Preisforderung nicht bezahlen wollen, so finden sich eben andere Kaufleute, die den obenerwähnten, nach unten ziehenden Betrachtungen nicht

soviel Gewicht beilegen wie der Verkäufer. Käufer, die also einen baldigen Friedensschluß nicht fürchten, deren angeborene Frechheit einen viel höhern Preis erreichbar scheinen läßt, die keine Angst, oder doch weniger Angst vor behördlichen Maßnahmen haben und ebenso vor einer Klage wegen Wuchers. Hieraus entsteht der Kettenhandel, und es ist aus vorstehendem ersichtlich, daß das kaufmännische Gewissen der Inhaber der verschiedenen Warenposten immer schwächer werden muß, je weiter das Glied der Kette von dem ersten Glied entfernt ist. Welche Preise auf diese Weise erreicht werden können und erreicht worden sind, brauche ich nicht zu erwähnen, ebensowenig daß es einigen der frühern Verkäufer gewiß bitter leid getan hat, so früh verkauft zu haben, weil sie nicht gehat hatten, daß die Preise einen derartigen Stand erreichen könnten. Diesen Verkäufern fehlt eben die zielbewußte rücksichtslose Frechheit, welche die letzten Glieder der Kette hatten. So kommt es, daß die guten Elemente sich nicht mehr am Handel so wie zuvor beteiligen, viele dieser guten Elemente sehen dem wilden Treiben aus der Ferne zu. Um dem Nicht-Kaufmann ein kleines Bild von dem Entstehen eines „Marktwertes“ zu geben, will ich kurz erzählen, wie so etwas vor sich geht.

Einem Agenten, der gern die Provision verdienen wollte, war es gelungen, einen Warenposten von einem Verkäufer zu 200 M für 100 Kilo angeboten zu erhalten. Dieser Posten kostete dem Verkäufer selbst 150 M. Nachdem der Agent gegangen, bot ein anderer Kaufmann dem Verkäufer die gleiche Ware zu 230 M an, fand allerdings keine Kauflust, brachte jedoch den Verkäufer sofort auf den Gedanken, daß er also eigentlich zu wenig verlangt hätte. Als nun der Kaufmann bei einer andern Firma Gegenliebe fand und 230 M bewilligt bekam, so suchte der Verkäufer, als er dieses erfuhr, den Agenten auf, um das Angebot zu 200 M rückgängig zu machen. Er erhielt aber vom Agenten jetzt die Mitteilung, daß es diesem gelungen war, sogar 210 M zu erhalten. Der Verkäufer machte dem Agenten direkt Vorwürfe darüber, da tatsächlich schon 230 M für die Ware bezahlt sei. Um zu retten, was zu retten war, kaufte er die Ware nun zu 220 M zurück und verkaufte sie an den Käufer des Kaufmanns zu 235 M; denn 230 M waren ja schon „bezahlt“. Bei Schluß der Geschäftszeit an diesem Tage wurden sogar 250 M verlangt.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß in dieser Zeit mit dem Worte „Marktwert“ sehr vorsichtig umgegangen werden muß, und anstatt der Regierung gegenüber eine ironische Bemerkung über den „huldreich gestatteten mäßigen Aufschlag“ zu machen, wäre es viel besser, diese Wucherer, Kettenhändler und Spieler öffentlich zur Rechenenschaft zu ziehen; denn ohne sie wären die auch mich schmerzenden Eingriffe der Behörden in den Handel überhaupt nicht nötig gewesen. Mir als Kaufmann ist es ganz unverständlich, daß man ein derartiges Treiben mit dem Satz, der Kaufmann diene dem Gemeinwohl, indem er seinen Gewinn sucht, rechtfertigen will. Dem Kaufmann steht ein angemessener Verdienst zu, ist es „seiner Geschicklichkeit gelungen, die Ware unverhältnismäßig billig zu erwerben“ (bei in Deutschland befindlichen Waren kann doch eigentlich wohl nur der geringere Grad an Unerschämtheit seitens seines Lieferanten in Frage kommen), oder hat er ein großes Risiko laufen müssen, so steht ihm natürlich ein größerer Verdienst zu, dies liegt in dem Wort „angemessen“. Sollte dem Kaufmann wirklich das Empfinden dafür, was angemessen ist, abhanden gekommen sein, so gibt es glücklicherweise noch ehrenwerte Kaufleute genug, die ihn darüber belehren können, was jeweilig angemessen ist. Die Behörden werden gewiß nichts hiergegen einzuwenden haben.

Also fort mit den Wucherern, den Kettenhändlern und Spielern, die die Notlage zu mühelosem Gewinn ausbeuten. Der Handel

hat nichts mit ihnen gemein, sie sind Ausbeuter, Auswüchse, die beseitigt werden müssen, und denen nicht das Wort geredet werden sollte. Die Handelstreife, die dies tun, schädigen den Handel, während sie ihm dienlich sein wollen. Dem ehrlichen Handel (nicht Kettenhandel) mit angemessenem Gewinn will ja niemand zu Leibe.

Der Erlaubniszwang für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Hamburg, 10. August.

Am 1. August ist der Erlaubniszwang für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1916 in Wirksamkeit getreten, die als eine der ersten und einschneidendsten Maßnahmen auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels aus der Tätigkeit des Kriegsernährungsamtes hervorgegangen ist. Danach ist der Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 1. August ab an eine behördliche Erlaubnis gebunden, und zwar auch für solche Personen, die schon vor diesem Tage

mit den erwähnten Waren Handel getrieben haben. Ohne solche Erlaubnis ist der Handel verboten und strafbar, soweit nicht die Verordnung selbst Ausnahmen zuläßt. Für die Uebergangszeit ist bis zum 1. September 1916 durch eine nachträgliche Verordnung des Reichslanzlers eine Erleichterung geschaffen, die sich dadurch als notwendig erwies, daß es nicht möglich war, die sämtlichen Anträge bis zum 1. August zu erledigen. Danach darf derjenige, der den Antrag bis zum 1. August bei der Zulassungsstelle eingereicht hat, seinen Handelsbetrieb zunächst ohne Erlaubnis fortsetzen, bis über seinen Antrag entschieden ist, jedoch nicht über den 1. September hinaus. Bis zu diesem Tage müssen alle Anträge erledigt sein.

Einige Hauptpunkte, über die noch Zweifel zu herrschen scheinen, seien hier hervorgehoben:

Ein Unterschied zwischen notwendigen und nicht notwendigen Lebensmitteln ist, wie amtlich mitgeteilt wird, in der Verordnung nicht gemacht und würde auch in keiner Weise durchzuführen sein, so daß also auch der Handel mit solchen Lebensmitteln, die mehr oder weniger Genussmittel sind (Naviar, Austern, Schaumwein usw.), der Erlaubnispflicht unterliegt. Auch der Handel mit sogenannten diätischen Nahrungsmitteln (Soma-tose, Sanatogen, Haematogen usw.). Ferner erstreckt sich die Verordnung auch auf alle diejenigen Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden; dazu sind auch alle Stoffe zu rechnen, die Lebensmitteln zugesetzt werden, wie Zitronensäure, Suppenwürfel, Bindungspulver, Salz, Gewürze aller Art usw. Auch die mannigfachen Arten der sogenannten Ersatzmittel (Salatöl-Ersatz, Kunsthonig usw.) fallen darunter. Ausgenommen sind lediglich solche Genussmittel, die in keiner Weise unter den Begriff „Lebensmittel“ gebracht werden können, wie z. B. Zigarren, Zigaretten, Tabak.

KonzeSSIONspflichtig sind nicht nur Eigenhändler, sondern auch Kommissionäre und Agenten aller Art einschließlich der Gelegenheitsvermittler, soweit sie am Handel mit Lebens- und Futtermitteln beteiligt sind. Angestellte bedürfen einer besonderen Erlaubnis nicht. Unter den Erlaubniszwang fallen, wie besonders hervorgehoben werden muß, neben dem Handel im engeren Sinne auch alle Arten von Herstellern und Fabrikanten, die Rohstoffe zu Lebens- oder Futtermitteln verarbeiten, um sie dann in den Handel zu bringen, wie z. B. Konserven- und Kunsthonig-Fabriken, Brauereien und die vielen andern Fabriken der Nahrungs- und Futtermittelzweige.

Der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie der Jagd und Fischerei ist freigelassen. Ebenso sind freigelassen die Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt werden. Regelmäßig fallen hierunter die Ladengeschäfte; betreibt jedoch der Inhaber eines solchen, z. B. einer Weinhandlung, zugleich Großhandel, so bedarf er für den gesamten Geschäftsbetrieb der Erlaubnis. Neben diesen beiden wichtigsten Ausnahmen sind noch zwei weitere Ausnahmen zugelassen. Wer bereits auf Grund anderer während des Krieges erlassener Vorschriften eine behördliche Erlaubnis zum Handel mit einzelnen Lebens- oder Futtermitteln hat, z. B. für Handel mit Vieh- und Saatkartoffeln, in einzelnen Bundesstaaten für Honig, Obst und Eier, braucht hierfür keine weitere Erlaubnis, soweit er in den Grenzen der Erlaubnis Handel treibt. Ist diese jedoch örtlich beschränkt und will er seinen Handel darüber hinaus ausdehnen, so muß er die Erlaubnis einholen; z. B. bedarf der in Württemberg zugelassene Eierhändler zum Eierhandel in Preußen der Erlaubnis nach der Verordnung vom 24. Juni. Endlich bedürfen der Erlaubnis nicht solche Personen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung übertragen ist, gedacht ist dabei an die Kriegsstellen und -gesellschaften.

Für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie die Unterjagung des Handels sind von den Verwaltungen der Einzelstaaten besondere Stellen errichtet worden, bei deren Entscheidung auch Vertreter des Handels mitwirken. In Preußen sind in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden, in übrigen die Landratsämter zuständig. In die genannten Stellen sind alle Anträge sowie auch etwaige Anfragen zu richten. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Es ist insbesondere auch die Möglichkeit gegeben, daß sie von der Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. Bücher zu führen, über Herkunft, Verbleib und Preis der Waren Auskunft zu geben, abhängig gemacht wird. Eine nicht örtlich begrenzte Erlaubnis gilt für das ganze Reichsgebiet. Die Versagung oder Entziehung der Erlaubnis ist nicht an einzelne bestimmte Gründe gebunden. Nicht nur Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Fehlen ordnungsmäßiger Betriebsrichtungen oder Mangel des für eine Führung des Betriebes erforderlichen Kapitals, sondern auch allgemeine Bedenken volkswirtschaftlicher Art können berücksichtigt werden, z. B. wenn auf dem Gebiete des betreffenden Handelszweiges eine Beschränkung der Anzahl der Handeltreibenden im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Die Versagung der Erlaubnis braucht hiernach nicht mit einem Mangel verbunden zu sein.

Gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle steht dem Antragsteller die Beschwerde zu, über die in Preußen der Regierungspräsident entscheidet. Die Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung; der Antragsteller muß also, wenn ihm die Erlaubnis versagt worden ist, zunächst seinen Handelsbetrieb bis zur Entscheidung der Beschwerdeinstanz einstellen. Für den Fall der Versagung hat der Kommunalverband etwaige Vorräte an Lebens- und Futtermitteln zu übernehmen und auf Rechnung des Antragstellers zu verwerfen.

Die Handelskammer gegen Mißstände im Lebensmittelhandel.

Der Wiener Handelskammer sind von zahlreichen Interessenten in Niederösterreich sowie von der Handelskammer in Salzburg Beschwerden über Unzufömmlichkeiten und Mißbräuche im Lebensmittelhandel zugekommen, denen die Mitschuld an der außerordentlichen Höhe der Preise der Lebensmittel und sonstiger Artikel des täglichen Bedarfes zugemessen wird. So werden lebhaft Klagen darüber erhoben, daß branchenfremde und unbefugte Elemente, die jedoch zum Teil über ansehnliche Kapitalien verfügen, in spekulativer Weise große Mengen von Lebensmitteln und Kolonialwaren an sich ziehen, sie festhalten und zu gegebener Zeit mit Wucherzinsen gleichgestimmten Spekulanten überliefern, die die Preise weiterhin auf eine unerträgliche Höhe treiben. Als eines der gefährlichsten Mittel der preistreiberischen Mächenschaften wären insbesondere auch Anzeigen schwindelhaften Inhalts über Bezugsquellen von Waren und Lebensmitteln, jedoch ohne Angabe des Namens des Verkäufers oder zumindest des Preises für die angebotenen Artikel, anzusehen. Die Kammer hat über den Gegenstand eingehende Beratungen gepflogen und schließlich eine umfangreiche Eingabe an das Handelsministerium gerichtet. In dieser wird das Bestehen der beklagten Uebelstände festgestellt und weiter bemerkt: „Was die erwähnten schwindelhaften Anzeigen anlangt, so ist es dringend geboten, daß die Behörden diesem Gebiet Beachtung schenken. Durch die tatsächlich überhandgenommenen derartigen Anzeigen wird der sogenannte Kettenhandel gefördert, der unentbehrliche, aber knapp gewordene Lebensmittel aus einer Hand in die andere gehen läßt, ohne sie an die eigentlichen Verbraucher gelangen zu lassen. Zweifellos bedienen sich derartiger Anzeigen vorwiegend branchenfremde und unbefugte Leute, die vor dem Kriege im Lebensmittelhandel überhaupt nicht tätig waren. Ganz besonders verwerflich sind die Anzeigen ohne Angabe des Preises oder sogar mit der Ankündigung des Verkaufes an den Meistbietenden, weil diese zur Preistreiberei seitens des Käufers geradezu anreizen. Diesen Auswüchsen auf dem Gebiete des Anzeigewesens zu begegnen, wäre die Prezensur berufen, die solche schwindelhaften Anzeigen zu unterdrücken hätte. Um die in den Lebensmittelhandel eingedrungenen unlauteren Elemente zu verdrängen, erscheint es unerlässlich, daß die staatlichen Behörden die ihnen in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen übertragenen Vollmachten auch tatsächlich und in nachdrücklichster Weise ausnützen.“

Großzügige Spekulation. Im „N. W. Z.“ vom 11. d. heißt es:

Ich offeriere: 3 Waggon s Prinzess-Bohnen zu 2.25,
1 Waggon Kartoffelgrieß zu 1.40, 6000 Kilogramm
Kartoffelstoden zu 1.40, 10.000 Kilogramm Szelely-
Gulajch zu 3.—, 60.000 Dosen Selchfleisch mit Kraut zu 2.38,
10.000 Dosen grüne Bifolen zu 2.18 alles prompt lieferbar.
Zuschriften zu richten... folgt natürlich ein Deckname.

Das sind also wichtige Lebensmittel von rund einer
Viertelmillion Kronen in einer Hand.
Natürlich wird der Besitzer dieser Warenmengen sich nicht
der Aufgabe unterziehen, sie in kleineren Partien an Klein-
verächleißer abzugeben, sondern er wird sie wieder an
Spekulanten verkaufen, wie es z. B. jene Seifenspekulanten
tun, die in ihren Inseraten offen bekennen: „Wir kaufen
und verkaufen Seife nur waggonweise.“ Wenn so die
Waren durch fünf bis zehn Hände gehen, bevor sie den
Verbraucher erreichen, muß ihr Preis ungeheuer in die
Höhe gehen. Ist in Oesterreich gegen diese Spekulation kein
Kraut gewachsen?

Der Handel mit Lebensmitteln.

Wer ist Konzessionspflichtig?

Am 1. August dieses Jahres ist der Erlaubniszwang für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1916 in Wirksamkeit getreten.

Bei der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens sind in den beteiligten Kreisen mancherlei Zweifel über die Tragweite der Verordnung aufgetaucht. Die „Nordd. Allgem. Zig.“ klärt einige dieser Zweifel auf.

Ein Unterschied zwischen notwendigen und nicht notwendigen Lebensmitteln ist in der Verordnung nicht gemacht und würde auch in keiner Weise durchzuführen sein, so daß also auch der Handel mit solchen Lebensmitteln, die mehr oder weniger Genussmittel sind (Kaviar, Austern, Schaumwein usw.), der Erlaubnispflicht unterliegt. Auch der Handel mit sogenannten diätetischen Nahrungsmitteln (Somatose, Sanatogen, Haematogen usw.) ist Konzessionspflichtig. Ferner erstreckt sich die Verordnung auch auf alle diejenigen Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden; dazu sind auch alle Stoffe zu rechnen, die Lebensmitteln zugesetzt werden, wie Zitronensäure, Weinsäure, Suppenwürfel, Puddingpulver, Salz, Gewürze aller Art usw. Auch die mannigfachen Arten der sogenannten Ersatzmittel (Salatöl-Ersatz, Kunsthonig usw.) fallen darunter. Ausgenommen sind lediglich solche Genussmittel, die in keiner Weise unter den Begriff „Lebensmittel“ gebracht werden können, wie z. B. Zigarren, Zigaretten, Tabak.

Konzessionspflichtig sind nicht nur Eigenhändler, sondern auch Kommissionäre und Agenten aller Art einschließlich der Gelegenheitsvermittler, soweit sie am Handel mit Lebens- und Futtermitteln beteiligt sind. Angestellte (Handlungsgehilfen) bedürfen einer besonderen Erlaubnis nicht. Unter den Erlaubniszwang fallen, wie besonders hervorgehoben werden muß, neben dem Handel im engeren Sinne auch alle Arten von Herstellern und Fabrikanten, die Rohstoffe zu Lebens- oder Futtermitteln verarbeiten, um sie dann in den Handel zu bringen, wie z. B. Konserven- und Kunsthonigfabriken, Brauereien und die vielen anderen Fabriken der Nahrungs- und Futtermittelzweige. Der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie der Jagd und Fischerei ist freigelassen. Ebenso sind freigelassen die Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an die Verbraucher abgesetzt werden. Regelmäßig fallen hierunter die Ladengeschäfte; betreibt jedoch der Inhaber eines solchen, z. B. einer Weinhandlung, zugleich Großhandel, so bedarf es für den gesamten Geschäftsbetrieb der Erlaubnis.

* Die Zuständigkeit des neuen Kriegswucheramts. In weiten Kreisen herrscht noch Unklarheit über die Aufgaben und die Zuständigkeit des vom Minister des Innern durch Erlass vom 1. d. M. errichteten Kriegswucheramts, das seine Tätigkeit in Anlehnung an das Berliner Polizeipräsidium am 15. d. M. aufnehmen wird. Das Kriegswucheramt ist nicht eine örtliche Abteilung des Polizeipräsidiums für den Landespolizeibezirk Berlin — Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung sind dem Kriegswucheramt überhaupt nicht zu übertragen —, sondern es ist eine Zentralstelle, die die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs für das ganze Gebiet des preussischen Staates einheitlich leiten und möglichst wirksam gestalten soll. Zu diesem Zweck hat das Kriegswucheramt sich der Mitwirkung der örtlichen Polizeibehörden und der Behörden der Staatsanwaltschaft zu bedienen und auch seinerseits die örtlichen Behörden bei der Aufklärung wichtiger oder schwieriger Fälle durch Entsendung von Beamten zu unterstützen. Die sachliche Zuständigkeit des Kriegswucheramts erstreckt sich auf die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen in jeder Form, jedoch nur, soweit sie im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs vorkommen. Die ausschließliche Zuständigkeit der örtlichen Polizeibehörden zur Vornahme polizeilicher Amtshandlungen in ihrem Bezirk wird durch das Kriegswucheramt nicht berührt. Die Beamten des Kriegswucheramts können polizeiliche Amtshandlungen nur durch die örtlichen Polizeibehörden vornehmen. Diese bleiben für die nachdrückliche Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen in ihrem Bezirk nach wie vor allein verantwortlich. Die Schaffung des Kriegswucheramts entlastet sie von ihrer Verantwortung nicht. Das Kriegswucheramt soll sich auch mit der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in enger Fühlung halten und ebenso auf das Zusammenarbeiten der örtlichen Polizeibehörden mit den Preisprüfungsstellen hinwirken. Es kann die Preisprüfungsstellen in geeigneten Fällen um Aufklärung des Sachverhalts und um gutachtliche Äußerung ersuchen. Die Preisprüfungsstellen haben diesem Ersuchen zu entsprechen.

Der Schiebehandel.

In der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. Z.“ finden wir wieder folgende nette Ankündigungen:

Kaufe 10 Waggon Seife, 2 bis 5 Waggon Rum, 50 bis 100 Waggon Bohnen, 100 bis 200 Waggon Kartoffeln, 10 Waggon Essigsprit, 500 Kisten Delfardinen, dann Schokoladen... Seife und Wildkastanienmehl verkauft nur waggonweise... Einige Waggon Seife mit verschiedenem Fettgehalt sofort greifbar abzugeben... Ein halber Waggon Seife prompt abzugeben... Rumänische Leigwaren aus Nullemehl, Maffaroni, Nudeln, Sterne usw. nur in vollen Waggonlieferungen ab Brasso oder Wien abzugeben... Schmierseife nur waggonweise lieferbar... In Wien lagernd und prompt lieferbar: 50 Kisten portugiesische (1) echte Sardinen... 6 Waggon Seife ab Wien prompt, 2 Waggon Ende dieses Monats lieferbar... Ich offeriere 2 Waggon Speisebohnen, 1 Waggon Kukuruzgrieß, 500 Kilogramm ungarische Salami... Kompagnon mit 200 Mille für sehr rentables Unternehmen dringend gesucht. 50% Reingewinn... Mit 5000 Kronen sind 1000 Kronen monatlich zu verdienen. Kapital sichergestellt... Kernseife 1 Waggon 60%, 1 Waggon 40 bis 45%, 1 Waggon Marke „Reiter“, alles greifbar ab Fiume... Großkapitalisten gesucht zur Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 40 Millionen Kronen. Epochales Unternehmen mit enormen Verdienstmöglichkeiten... Offeriere einige Waggon Maffaroni und 50 bis 60 Waggon große Walnüsse... Greifbar 2 Waggon gelbe Seife... Seife verkauft waggonweise... 5000 Kilogramm Seife prompt lieferbar... Zu verkaufen 8 Waggon Seife... 10.000 Kilogramm Schichtseife zu haben... Ich offeriere 1 Waggon kondensierte Milch, dann Schwedenzunder, Schokolade und 2 Waggon Kristallsoda... Meraner Obst, 6 bis 8 Waggon, abzugeben... Offeriere 60 Waggon Dorschfisch... 10.000 Stück Fleischkonserven zu verkaufen... Mazzes zu verkaufen... Zahntutsch, garantiert englische Ware, ist abzugeben... Bank in... empfiehlt sich zur Lieferung aller Lebensmittel... Bankkredit für alle Waren und Lebensmittellieferungen... Bankvertreter vermittelt Kredite für diverse Lieferungen.

Aus der vorstehenden Liste, die an einem einzigen Tage erschien und trotzdem auf Vollständigkeit keinerlei Anspruch erhebt, mag die furchtbare Bedenklichkeit, die dem Kettenhandel anhaftet, erkannt werden. Sogar die Wiener Handels- und Gewerbekammer und der Approvisionierungsbeirat, die zwei Jahr lang den verschiedenen Kriegsgeschäften gegenüber sehr duldsam waren, fordern nun die Beseitigung des Schiebehandels. Ihre Beschlüsse können durch die Tatsache, daß sie von der Händlerpresse totgeschwiegen wurden, an innerer Bedeutung nur noch gewinnen. So sehr hat sich das wuchernde Kapital auf die Waren- und Lebensmittelspekulation geworfen, daß nur noch die schärfsten Maßnahmen die Reinigung des Lugiasstalles der gegenwärtigen durch und durch angefaulten Gütervermittlung zu bewirken vermöchten. Der Kampf gegen die sogenannten Gelegenheitswucherer allein, die mit 500 Kilogramm Schokolade, 300 Kilogramm Kerzen, 400 Paar Schuhen, 200 Kilogramm Paprika, einen halben Waggon Seife usw., schwächern, kann heute nicht mehr zur Erreichung des angestrebten Zieles führen. Der Kampf muß sich auch gegen alle diejenigen richten, die ihren Beruf als Großhändler mißbrauchen und dem Kettenhandel Vorschub leisten. Nie und nimmermehr aber hätte der Schiebehandel eine so entsetzliche Ausdehnung gefunden, wenn ihn die Bankwelt nicht unter ihre fördernde Fittiche genommen hätte, bzw. wenn sie nicht selbst durch Errichtung eigener Warenabteilungen sich seiner bedienen würde, um aus der Not des Volkes Gold für sich her-

auszupressen. Während es einem ehrlichen Geschäftsmann oft ganz unmöglich ist, bei irgend einer Bank ein Darlehen zu erhalten, belehnen die Banken mit Vorliebe die Waren der Spekulanten, sie so in den Stand setzend, mit verhältnismäßig wenig Kapital die großzügigsten Geschäfte abzuschließen. Der Nutzen, den die Banken aus dem Warenumsatz ziehen, ist so verlockend, daß die Gefahr besteht, daß sie dieses Kriegsgeschäft auch in die Friedenszeit hinübernehmen werden, wodurch die ehrliche Geschäftswelt vielleicht vollends erdrückt werden würde. Wir glauben, die Banken haben sich auf ihrem eigentlichen Arbeitsfelde so gewinnbringend betätigt, daß es wirklich unangebracht ist, daß sie dem ohnehin schwer kämpfenden ehrlichen Kaufmannstande neue Erschwerungen bringen.

Getreide-Schiebungen.

Ein Erfolg des Kriegswucher-Dezernats

Große Getreide-Schiebungen zwischen Westpreußen und Berlin beschäftigen schon seit zwei Monaten die Untersuchungs- und Strafbehörden. Ende Mai d. J. wurde bekannt, daß sieben bis acht Berliner Futterhändler große Vorräte an Gerste, Roggen- und Weizenmehl eingelagert hatten. Ueber die Herkunft dieser Waren hatten sie den Revisoren des Magistrats falsche Angaben gemacht. Mit der Aufklärung dieses Handels wurde das Kriegswucher-Dezernat des Polizei-Präsidiums Berlin betraut.

Kriminalkommissar Lehnerdt und seine Beamten nahmen zahlreiche Durchsuchungen bei den Händlern vor und ermittelten, daß alles auf Umwegen aus Westpreußen nach Berlin eingeführt worden war. In Westpreußen waren tausende von Zentnern Getreides aufgekauft und dann unter falschen Deklarationen nach Berlin geschafft worden. Nicht nur als „Kartoffeln“, sondern sogar als „Maschinenteile“ hatte das Getreide seinen Weg nach Berlin gefunden, wo es mit einem Gewinnaufschlag von 300 v. H. verkauft wurde. Kommissar Lehnerdt fuhr mit seinen Beamten nach Westpreußen, um das Treiben bis auf die letzten Verzweigungen an Ort und Stelle aufzudecken. Seine Nachforschungen befruchteten alles, was man in Berlin ermittelt hatte. Die Beteiligten hatten auch, z. B. durch Zusatz von Hafer zu Gerste, Gemengsel hergestellt, die noch gehandelt werden durften. In Berlin wurden dann die verschiedenen Bestandteile wieder getrennt. Die Zahl der Beschuldigten ist allmählich auf 100 gestiegen. Die Untersuchungen sind aber noch nicht abgeschlossen.

Von den Beschuldigten sind mehrere von der Staatsanwaltschaft in Graudenz, andere von der Staatsanwaltschaft in Berlin verhaftet worden. Die übrigen sind auf freiem Fuß geblieben. Verhaftet wurden noch mehrere Bahnhofsvorsteher, durch deren Beihilfe das Getreide unter falscher Deklaration abbefördert wurde. Auch mehrere Gastwirte spielen in dem Treiben eine Rolle. Bei einer Gastwirtsfrau in Westpreußen wurden 100 000 Mark beschlagnahmt, die zu den Schiebungen dienten.

Die Aufdeckung der umfangreichen Vergehen nahm geraume Zeit in Anspruch. Die Verladungen waren zum Teil nachts erfolgt und so der offenen Beobachtung entzogen gewesen. Es bestand ein ganzes Netz von Verbindungen, die von Berlin aus aufrechterhalten und in Bewegung gesetzt wurden. Diese Verbindungen machten sich auch während der Untersuchungen bemerkbar. Sobald die Beteiligten herausgefunden hatten, daß umfangreiche Ermittlungen unter Mitwirkung der Berliner Kriminalbeamten im Gange waren, benutzten sie ihr Netz auch zu einer ausgedehnten Gegenarbeit. Beamte wurden auf Schritt und Tritt beobachtet, und alles, was man von ihrer Tätigkeit wahrnehmen konnte, wurde den Beteiligten hinterbracht.

Die Auswüchse des „Kettenhandels“.

In einem besonders trassen Fall von Preistreiberei, der die Auswüchse des Kettenhandels wirksam beleuchtet, hatte sich jetzt das Sicherheitsbureau zu befassen. Die Anzeige ging von einem hiesigen Handelsagenten aus, der sich über eine Benachteiligung durch ein von ihm erworbenes großes Quantum eines Delersafes beschwerte. Im Zuge der über diese Anzeige angestellten Erhebungen hatte das Sicherheitsbureau den Weg, den die Ware nahm, ehe sie in die Hände des Agenten gelangte, und die Preissteigerungen, die sie auf dem Wege erfuhr, dann aber auch die verschiedenen Bezeichnungen, die sie erhielt und die zuletzt geeignet waren, das Publikum zu täuschen, festgestellt. Das Erzeugnis, um das es sich handelt, ist das sogenannte „Salatil“, das von der Firma „Nährmittelwerke“ in München erzeugt wird, um dem Mangel an dem jetzt spärlich vorhandenen Speiseöl abzuwehren. Die „Nährmittelwerke“ in München haben den Vertrieb für Oesterreich für dieses ihr Erzeugnis vor kurzer Zeit einem auf der Landstraße wohnhaften Vertreter übergeben. Die Fabrik berechnete das „Salatil“ ihrem hiesigen Vertreter mit 1 Krone 60 Heller für das Kilogramm ab München. Der Vertreter verkaufte ein Quantum „Salatil“ als Delersaf einer Wiener Firma in Giezing um den Betrag von 5 Kronen 30 Heller pro Kilogramm. Einvernommen, machte er für die Preissteigerung, die fast das Dreieinhalbfache beträgt, die großen Spesen, die auf der Ware lasten, geltend. Die Firma in Giezing berechnete die Ware im Weiterverkauf mit 6 Kronen 50 Heller pro Kilogramm. Sie ist also um mehr als das Vierfache teurer geworden. Der Chef der Giezinger Firma ist gegenwärtig eingekerkert, und in seiner Abwesenheit hat sein Kommiss, der 25jährige Josef Widhalm, 13. Bezirk, Tiboligasse Nr. 30 wohnhaft, mit dem „Salatil“ ein Geschäft auf eigene Rechnung zu machen beschlossen. Er kaufte für sich 24 Barrels „Salatil“ und verkaufte es — wie gesagt, auf eigene Rechnung — teilweise um 8 Kronen 50 Heller, teilweise um 7 Kronen 50 Heller, weil die Giezinger Firma selbst nicht

über den von ihr angelegten Preis von 6 Kronen 50 Heller hinausgehen wollte, mit Geheimhaltung der Quelle, aus der die Ware stammte, an einen anderen Vertreter, der seinerseits wieder als Einkäufer für seinen Bruder handelte. Die Ware kostete also schon weit mehr als das Fünffache des ursprünglichen Verkaufspreises. Sie hatte aber auch ihren Namen geändert und der letzte Käufer hatte sie bereits als Speiseöl übernommen. Er seinerseits verkaufte sie dem Vertreter einer Firma in Salzburg um den Preis von 11 Kronen pro Kilogramm, also um fast das Siebenfache des Originalpreises. Dieser Vertreter der Salzburger Firma ist eben der Handelsagent, der die Anzeige erstattet hat. Die Salzburger Firma anerkannte naturgemäß die Ware nicht als Speiseöl, als das sie jetzt gelten sollte, und wies sie zurück, so daß der Handelsagent einen Schaden von rund 40.000 Kronen erleidet. Die Umbenennung des Erzeugnisses aus „Salatil“ in „Salatöl“ dürfte den Erhebungen zufolge durch den Kommiss Widhalm erfolgt sein. Widhalm gab an, er habe durch sein Eintreten als Gelegenheitszwischenhändler ungefähr 5000 Kronen verdient. Den Betrag hat er, wie er selbst zugibt, auf leichtsinnige Weise vergeudet. Das „Salatil“ ist laut fachmännischem Urteil mit Benzoesäure konserbiert. Die Anwendung dieser Säure bei Lebensmitteln gilt als unzulässig. Nach dem Gutachten einer Untersuchungsanstalt für Lebensmittel wäre das Produkt nur dann ohne einen Hinweis, daß es Ersatz für Speiseöl sein sollte, in den Handel zu bringen, wenn es unter einem Phantasiennamen verkauft würde. Josef Widhalm, der sich als Zwischenhändler eingebracht hat und unlauterer Gebarung beim Verkaufe dringend verdächtig erscheint, wurde am 11. d. in Haft genommen und dem Landesgerrichte eingeliefert.

Bunte Blätter.

Gegen den Kettenhandel.

Von einem Kaufmann wird uns geschrieben: Der Kampf der "N e i c h s p o s t" gegen den preiswucherischen Kettenhandel findet in der ehrlichen Kaufmannswelt, die unter dessen verheerenden Folgen sehr schwer zu leiden hat, volles Verständnis. In Friedenszeiten standen zwischen Erzeugern und Verbrauchern höchstens zwei Glieder, der Großkaufmann und der kleinere Geschäftsmann. Heute hat sich die Zahl der Zwischenglieder, man kann sagen, vervierfacht. Während es in normalen Zeiten auch dem kleinen Geschäftsinhaber möglich gewesen ist, diese oder jene Ware direkt vom Erzeuger zu erstehen, oder jense der Ware direkt vom Erzeuger oft sogar der Großkaufmann, der von einzelnen Ausnahmen sei abgesehen, die Geschäfte lieber wieder mit Großhändlern abwickelt. Mit muß sich der kleinere Kaufmann an zehn oder fünfzehn Großkaufleute wenden, um irgend einen Gegenstand wenigstens aus zweiter, dritter Hand zu erstehen. Verschiedene Produkte sind heute aus erster Hand überhaupt nicht mehr zu bekommen. Die Großkaufleute haben z. B. mit den Seisenerzeugern langfristige Verträge abgeschlossen, so daß sie es als Zeitvergeudung oder Belästigung empfinden, die Geschäftsverbindungen mit den kleineren Verchleißern aufrechtzuerhalten. Das System des Kettenhandels schädigt also auch den Kaufmannsstand und bringt ihn dazu moralisch beim Volke noch in Mißkredit, da die Allgemeinheit leider nur zu leicht geneigt ist, die teuren Preise auf die "Unerschlichkeit" des Geschäftsmannes zurückzuführen. Freilich, man muß es dem Verbraucher zuutehalten, daß er oft keine Ahnung hat, welchen langwierigen Weg die Ware zurücklegen muß, bis sie in seine Hände kommt. Der Kettenhandel ist aufgebaut auf dem unerhörlichen Grundsatze: Nimm so viel, wie du kriegen kannst. Paßt

dieser Grundsatz schon in Friedenszeiten nicht mehr, so führt er im Kriege direkt das Volk ins Verderben, denn die teilweise gesperrten Grenzen stellen einen ungeheuer wichtigen Hinderungsgrund für den freien Wettbewerb dar, der allein in Friedenszeiten dafür sorgte, daß die Preise keine so fabelhafte Höhe erreichen konnten. Man erweist deshalb dem Handel den größten Dienst, diesen Grundsatz völlig auszuscheiden. Man sollte allenthalben wieder zu dem alt-erprobten Grundsatze des angemessenen Handelsverdienstes zurückkehren. Es ist ja auch ganz unerfindlich, weswegen ein Kaufmann berechtigt sein soll, so viel zu nehmen, wie er bekommen kann, während man es doch gewiß einem Produzenten absolut verübeln würde, so vorzugehen. Ich möchte mir die Frage erlauben, was man dazu sagen würde, wenn sich alle Landwirte, die Gurken oder Kraut anbauen, zusammenschließen und den Preis dieser absolut notwendigen Lebensmittel pöflich um 100% erhöhen würden. Was man den Erzeugern verübeln würde, kann dem Kaufmann bei ganz gleichen Umständen selbstverständlich nicht erlaubt sein.

Der Marktwert, auf den man sich so sehr zu berufen pflegt, hängt bei Einschränkung des freien Wettbewerbs, also bei Behältnissen, wie sie heute vorliegen, hauptsächlich von der zielbewußten Frechheit der Forderung des Verkäufers ab; mächtig wirken nur die Betrachtungen, daß der Verkäufer die Waren sonst vor Friedensschluß vielleicht nicht los würde, daß er den sich festesten Preis erreicht habe und den Gewinn sicherstellen wolle, daß er zum Verkauf schreiten müsse, um ein anderes, vielleicht noch besseres Geschäft zu realisieren, daß er eine Anzeige wegen Preistreiberi fürchte oder wegen einer etwaigen Beschlagnahme der betreffenden Warengattung in Sorge sei. Wer aber nichts befürchtet — und das sind ganz besonders die letzten Glieder im Kettenhandel — der ist am allergefährlichsten. Diesen Verkäufern ist die äche, rückstichlose Frechheit eigen, wie

sie in der Gändlertwelt ja vielfach beobachtet werden kann. Der Begriff Kaufmann ist ein Ehrenname. Über Elemente der bezeichneten Art sind keine Kaufleute, sondern Wucherer und Spekulanten und aus diesem Grunde ist es im höchsten Interesse der Kaufmannswelt selbst gelegen, daß ihnen endlich das traurige Handwert gesetzt werde. Die bekannnten Beshlässe der Wiener Handels- und Gewerbekammer sind deshalb von allen anständigen Kaufleuten, denen die Standesehre kein leerer Begriff ist, freudigst begrüßt worden. Die Verwirklichung der Beshlässe würde uns freilich noch viel lieber sein.

Die Verordnung über den Kettenhandel.

Das Kriegsernährungsamt hat auf verschiedene Anfragen unter anderen folgende Gegenstände, bei denen Zweifel bestanden, ob sie unter die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 fallen, für Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung erklärt:

Kaffee, Kakao, Tee, Wein, Schaumwein, Obstwein, Bier, Spirituosen aller Art, Fruchtsäfte, Mineralwasser, Selterswasser, Limonaden, Speise- und Backöle sowie deren Ersatzmittel, Leinöl, getrocknete Früchte aller Art, Marmeladen, Salz, Fleischextrakt, Pflanzfleischextrakt, Suppenwürfel, Buddingpulver, Backpulver, Natrium-Bicarbonat, Hopfen, Kunsthonig, Kunsthonigpulver, Marmeladenpulver und ähnliche Erzeugnisse.

Der Handelsverlaubnis bedürfen auch Fabriken und sonstige Betriebe, die Lebens- oder Futtermittel herstellen, für den Absatz ihrer Erzeugnisse, zum Beispiel Brauereien, Schokoladenfabriken, Kunsthonigfabriken, Konservenfabriken, Fleischwarenfabriken usw. Nicht erlaubnispflichtig ist der Handel mit Tabak, Zigarren und Zigaretten.

Wien und die Wiener.*)

Die teuren Lebensmittel.

Man schreibt uns: Der Preistreiber bei Lebensmitteln wird nicht eher abgeholfen werden, als bis dem Zwischenhandel der Prozentsatz des Gewinnes bestimmt und herabgesetzt wird. Der Produzent ist gegen den Zwischenhändler im Nachteil. Er hat die Mühe und Arbeit, Selbstkosten, während der Zwischenhändler 30 bis 50 Prozent Gewinn hat und nur die Waren von einer Hand in die andere legt. Deshalb hat sich alles auf den Zwischenhandel geworfen. Die kleinen Lebensmittelhändler, oft nur mit einem Kapital von 50 Kronen täglich, verdienen daran 50 Prozent. Lebensmittel, bei denen sie nicht viel verdienen, führen sie einfach nicht. Sie sagen dies ganz offen. Nun ist aber die Produktion wichtiger als der Handel. Man kann nicht handeln, wenn man keine Waren hat. Infolge dessen ist das Hinabschrauben der Preise. Gewiß ist es mühseloser zu handeln als zu produzieren. Deshalb sollten die Gewinne beim Handel beschränkter sein. In jüngster Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Leuten, welche Zeit hatten und sich direkt Lebensmittel verschafften, die Sachen weggenommen wurden und der Höchstpreis bezahlt wurde.

K.

Großhandelspreise und Kleinhandel.

Der Verband Deutscher Kaufleute der Delikatessenbranche, Berlin, hat an die Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise eine Eingabe gerichtet, der wir folgendes entnehmen:

„Der Reichsverband Deutscher Feinkostkaufleute hält es im Interesse der Verbraucher für richtig, zu untersuchen, ob die Höhe der Preise den Ernteverhältnissen entspricht, da der Kleinkaufmann der einzige ist, der die Klagen der Konsumenten hört.

Es war infolge der Knappheit der Gemüse- und Früchtkonserven im vorigen Jahre verständlich, daß die Preise der Konserven erhöht wurden. Im Frühjahr wurden uns von unseren langjährigen Fabrikanten und Lieferanten auch weiterhin Angebote in den Preislagen des Vorjahres gemacht und wir haben auch in dieser Zeit noch Waren zu den alten Preisen bezogen. Heute sollen dieselben Fabrikate aus denselben Fabrikationsorten mit einem Aufschlag von etwa 40 bis 50 v. H. bezahlt werden. Ein stichhaltiger Grund für diese Maßnahmen ist nirgends nachweisbar.

Nach unseren Feststellungen ist ein großer Teil der Kleinkaufleute im Deutschen Reiche, welche in weiteren Entfernungen vom Orte der Fabrikation von Gemüse- und Früchtkonserven wohnen, infolge der Nicht-Frankolieferung noch weiter benachteiligt, da auf die Ein-Kilo-Dose 11—16 Pf. Spesen Fracht entstehen. Nach dem beigelegten Material bitten wir zu untersuchen, warum Fabrikanten und Grossisten so hohe Preise verlangen.

Im Anschluß hieran gestatten wir uns auf folgendes hinzuweisen: In den letzten Tagen haben verschiedene Fabriken viele Waggons Marmelade der Sorte I zu wesentlich höheren Preisen in Berlin eingeführt. Es ist anzunehmen, daß die Fabrikanten von der Festsetzung der Höchstpreise nicht unterrichtet waren. Angesichts der neu veröffentlichten Höchstpreise dürfte es aber sehr schwer halten, die neuen Zufuhren bis zum 1. September zu verkaufen; selbst die große Knappheit an Marmeladen dürfte an dieser Tatsache nichts ändern. Es würde sich auch hier wieder ereignen, daß der Kleinhandel einen Teil dieser Waren billiger verkaufen muß, als er selbst eingekauft hat. Der Reichsverband bittet daher, die auf den 1. September festgesetzte Frist zum Verkauf über den Höchstpreis zu verlängern.“

Gegen den preistreiberischen Zwischenhandel.
Zu den Verordnungen des deutschen Bundesrats gegen den Kriegswucher: Verbot der Kettenhandelanzeigen, Ausschluss Unbefugter vom Handel, eigene Polizeiabteilung zur Ueberwachung des Kriegshandels, schreibt das neueste "Türmer"-Heft im Anschluss an die Darlegungen der "Täglichen Rundschau": Die Zustände auf dem Lebensmittelmarkt sind nachgerade sinnverwirrend geworden. Es war wirklich die allerhöchste Zeit, daß der Bundesrat den unsauberen Machenschaften entgegenzutreten sich entschlossen hat. Warum aber geschieht das heute erst, nachdem bereits Millionen auf Kosten des deutschen Volkes verbient worden sind? Könnte die Regierung nicht schon längst aus den Massenanzeigen gewisser Tageszeitungen den Begehrstand des Marktes ablesen, der sich hier aufstaut? Warum ward uns der Schutz gegen diese Hyänen so lange vorenthalten? Und wie lange wird es nun dauern, bis die neuen Verordnungen auch wirksam werden? Dürfen wir hoffen daß sie nun auch wirklich unnachlässig und durchgreifend Anwendung finden? Wir wollen es hoffen. Aber nach den bisherigen Erfahrungen sind wir in der Beurteilung von "Maßnahmen" nachgerade etwas kühl geworden. Wir vermüssen auch diesmal wieder scharfe Straandrohungen und sind nach wie vor der Meinung, daß dem eingetretenen Uebel nur durch strenge Verbote in Verbindung mit Androhung von hohen Gefängnis-, ja Zuchthausstrafen gesteuert werden kann. Daß mit Geldstrafen und mit den bisher üblichen kleinen Gefängnisstrafen hier gar nichts ausgerichtet wird, das ist doch nachgerade klipp und klar erwiesen. — Bei uns in Oesterreich sind noch nicht einmal die Anlässe zu Spezialverordnungen gegen den Kriegswucher da.

Die neue Verordnung gegen die Preistreiberei.

Die von uns im Morgenblatte wiedergegebene Verordnung zur Sicherstellung der Produktion und gegen die Preistreiberei wird heute in der „Wiener Zeitung“ kundgemacht und enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, unbeschadet der für einzelne Bedarfsgegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen. Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser kaiserlichen Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2. Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für Andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen. Wer Anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen, ferner die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte vorauszusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen. Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4. Der Minister des Innern, in bringenden Fällen die politische Landesbehörde, kann Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen unbeschadet des Wirkungskreises der für die Bewirtschaftung solcher Bedarfsgegenstände geschaffenen zentralen Einrichtungen — zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung für Länder, Bezirke und Gemeinden von Erzeugern und Händlern anfordern und diese zur Lieferung verpflichten, wenn sonst die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre. Der Minister des Innern kann anordnen, daß dieses Anfordernsrecht auch für Anstalten und Unternehmungen ausgeübt wird, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen.

§ 5. Vor der Entscheidung ist — erorderlichenfalls im kürzesten Wege — das Einbernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen. Ueber Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung nur mit Genehmigung des Ministers des Innern getroffen werden. Die politischen Landes- und Bezirksbehörden können schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

§ 6. Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gütlichen Uebereinkommens unter Zuziehung der Vertreter jener Stellen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer der Vorräte vom Gericht im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen. Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 7. Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) nicht aufgehoben.

Sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Uebergabe bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen.

§ 8. Der Minister des Innern kann im Einbernehmen mit den beteiligten Ministern zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten unentbehrlichen Bedarfsgegenständen: 1. Erzeugern solcher Gegenstände, sowie Handel- und Gewerbetreibenden unter Beobachtung auf deren Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage Aufträge hinsichtlich des Betriebes, des Absatzes, des Erwerbes, der Preise und der Durchführung erteilen; 2. unter den gleichen Voraussetzungen Erzeuger derartiger Gegenstände zur Fortführung der Erzeugung verhalten; 3. Erzeuger unentbehrlicher Bedarfsgegenstände im Falle der Weigerung die Erzeugung fortzuführen oder, wenn ein Auftrag nach §. 2 im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage nicht erlassen werden kann, zur Ueberlassung ihrer Betriebe- und Industrieanlagen an den Staat gegen Entgelt verhalten, wobei das Entgelt von der Behörde festgesetzt wird, welche den Auftrag erlassen hat; 4. Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in Verträge über Lieferung solcher Gegenstände ermächtigen und zu diesem Zweck Erzeuger, sowie Handel- und Gewerbetreibende zur Auskunfterteilung über bestehende Lieferungsverträge verpflichten; 5. die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Orte oder Gebiete mit solchen Gegenständen an Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen oder an einen oder mehrere Erzeuger, Händler oder Gewerbetreibende übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen; 6. Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen.

§ 9. Ergeben sich beim Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen Bedenken gegen die Art der Geschäftsführung oder gegen die Person eines Handelstreibenden, so kann ihm die Landesbehörde auf Antrag der politischen Bezirksbehörde die Ausübung des Handels mit diesen Gegenständen untersagen.

Mit der Untersagung ist insbesondere vorzugehen, wenn ein Handelstreibender behördlichen Vorschriften zuwiderhandelt oder behördlichen Aufträgen nicht entsprochen hat oder wenn sich aus der Art seiner Geschäftsführung ergibt, daß er seine Geschäfte nicht zur Versorgung des Marktes mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, sondern vorwiegend in der Absicht betreibt, die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse eintretenden Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinn auszunutzen. Das Handelsministerium kann anordnen, daß der Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen einer besonderen Bewilligung bedarf, und die Voraussetzungen festsetzen, unter denen die Bewilligung allgemein oder mit der Einschränkung auf bestimmte Bedarfsgegenstände zu erteilen ist.

§ 10. Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder bei ihrer Ausführung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu bestrafen. Erziehung und Festsetzung der Preise;

Die neuen Verordnungen gegen die Preisstreberei

Sicherung des Marktverkehrs.

§ 11. Wer gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsräume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen. Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Waagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten. Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 12. Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem im § 51, Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfahren absehen.

§ 13. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifes, abändern oder ergänzen. Die Gemeinde des Markortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatze zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte Sorge zu tragen.

§ 14. 1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern; 2. der Händler, der einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, am Wege zum Markte abkauft; 3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft; 4. wer die auf dem Marktplatze als zulässig verlautbarten Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise übertreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Auch kann der Schuldige für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden. Denselben Strafen unterliegen Personen, die zu einer der angeführten strafbaren Handlungen anstiften oder bei ihrer Ausführung mitwirken.

Verletzung einer Lieferungsspflicht.

§ 15. 1. Wer vorsätzlich die in einem behördlichen Auftrage begründete Pflicht verlegt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu erzeugen oder zu liefern; 2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Erzeugung oder Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem unentbehrlichen Bedarfsgegenstande gefährdet wurde. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 16. 1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde begründete Pflicht verlegt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern; 2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 17. 1. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Wer sich der angeführten Handlung an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. Denselben Strafen unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 18. 1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. 2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 19. 1. Wer beim Einkauf eines unentbehrlichen Bedarfsgegenstandes, den er weiter veräußern will, den vom Verkäufer geforderten Preis oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, den bis dahin üblichen Preis überbietet, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. 2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 20. Wer sich mit anderen verabredet, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 21. 1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern; 2. wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben; 3. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Fälschung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte, Verlust einer Gewerbeberechtigung und Veröffentlichung des Urteiles.

§ 22. In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 3, 11, 14 bis 21 kann im Erkenntnisse der Verfall der dem Täter gehörenden Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden.

§ 23. Wenn die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Preistreiberei im öffentlichen Interesse gelegen ist, bezeichnet das Gericht im Urteile eine oder mehrere Druckschriften, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen ist.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die dritte Verordnung.

Jeder Kriegs-August (1914, 1915, 1916) hat uns eine neue Verordnung gegen den Kriegsmacher gebracht. Die dritte dieser Verordnungen, die heute kundgemacht wird, geht von der richtigen Erkenntnis aus, daß die bisherigen Maßnahmen zum Schutz der Konsumenten, namentlich in den größeren Städten, sich als unzureichend erwiesen haben. Die Ueberwachung und die Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch die Staatsgewalt muß also neuerdings erweitert und verstärkt werden. Hatten die bisherigen Verordnungen nur den Absatz und die Preisbildung der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände ins Auge gefaßt, so geht die neue Verordnung einen beträchtlichen Schritt weiter, indem sie auch die Erzeugung in den Bereich der Staatsaufsicht einbezieht. Das ist eine grundsätzliche Neuerung von großer Wichtigkeit. Sie schließt sich logisch dem Geist des Kriegszeitungsgesetzes an, das die Privatwirtschaft, soweit es der Krieg erfordert, in den Dienst der Militärinteressen stellt. Die Erfahrungen dieses Krieges haben gelehrt, daß nicht nur die Herstellung von unmittelbarem Militärbedarf eine „Kriegsleistung“ darstellt, die der Staat von jedem dazu Geeigneten fordern kann, sondern daß Erzeugung und Vertrieb aller unentbehrlichen Bedarfsgegenstände überhaupt, und insbesondere der Lebensmittel, gleichfalls zu den im öffentlichen Interesse liegenden Kriegs-

leistungen gehört. Die Versorgung der Zivilbevölkerung mit allem notwendigen Lebensbedarf, dieser wirtschaftliche Teil der Kriegsführung, ist ebenso wichtig wie der militärische, weil es sich eben um einen mitteleuropäischen Belagerungskrieg allergrößten Stils handelt. Deshalb gibt die neue Verordnung den Behörden die Macht in die Hand, sowohl die Aufrechterhaltung bestimmter Produktionszweige zu regeln und nötigenfalls zu erzwingen als auch die Produzenten zwangsweise zur entsprechenden Versorgung des Marktes anzuhalten. Nicht nur vorhandene Vorräte, wie bisher, sondern auch Vorräte, die erst produziert werden sollen, unterliegen staatlichem Einfluß und Zugriff. Es wird also ein Produktionszwang in weitestem Sinne — so weit eben der Begriff der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände reicht — festgestellt, natürlich mit dem wirksamen Sicherungsmittel der Enteignung des widerwilligen oder unfähigen Produzenten.

Greift hier die Verordnung auf ein völlig neues Gebiet über, so enthält sie auch in ihrem alten Geltungsbereich — Absatz und Preisbildung — neue und wesentlich verschärfte Vorschriften. Diese zielen darauf hin, aus dem Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen Schädlinge und unkantere Praktiken auszuscheiden, die besonders im sogenannten „Kettenhandel“ als Urheber und Ursachen maßloser Preistreiberei erkannt worden sind. Um unsolide Elemente fernzuhalten, werden persönliche Handelsverbote und eventuell auch die Abschließung gewisser Handelszweige durch behördliche Lizenzerteilungen in Aussicht genommen. Das sind Einschränkungen der Verkehrsfreiheit, die, wenn auch theoretisch bedenklich, unter den gegebenen Verhältnissen doch eine praktische Notwendigkeit sind. Ueberdies will die neue Verordnung der Preistreiberei auch dadurch entgegenwirken, daß sie das gegenseitige Sichüberbieten der im Lande herumfahrenden Lebensmittelaufkäufer erschwert und mit empfindlichen Strafen bedroht. Die Methode dieser Händler, allenthalben beim Einkauf die ortsüblichen Preise und sogar die vom Verkäufer geforderten Preise zu überbieten, nur um die Mitbewerber zu verdrängen und sich die alleinige Bezugsquelle zu sichern, dieser Unfug hat die Feuerung bis in die entlegensten

Landesteile, in die alten Paradiese der Billigkeit, hinausgetragen. Dem soll nun durch unabweisliche Vorschriften und scharfe Strafbestimmungen ein Ende gemacht werden. Diese Absicht wie überhaupt alle guten Absichten, und Grundsätze, die in der neuen Verordnung zum Ausdruck kommen, sind nur zu loben. Freilich hat es auch in den zwei früheren August-Verordnungen an derlei schönen Dingen nicht gefehlt. Es stehen Vorschriften darin, die, heute im Gedächtnis aufzufrischen, dem Herzen wohl tut —, aber daß sie unserem Gedächtnis mittlerweile entfallen konnten, zeigt eben, daß die tatsächliche Durchführung einiges zu wünschen übrig ließ. Hoffentlich wird das mit der dritten Verordnung besser werden. Wenn sie nicht bloß Wort bleibt, sondern Tat wird, kann sie der Bevölkerung reichen Nutzen bringen.

Produktionszwang und Verschärfung der Vorschriften gegen Preistreibereien.

Wien, 21. August.

Morgen wird im Reichsgesetzblatt eine kaiserliche Verordnung verlautbart werden, durch welche neue Sicherungen für die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen geschaffen werden sollen. Die kaiserliche Verordnung ist eine Neubearbeitung und teilweise Ergänzung der vor einem Jahre erlassenen Verordnung gleichen Gegenstandes. Die Bestimmungen dieser letzteren Verordnung werden in manchen Belangen verschärft und deutlicher gefaßt, um den Zweck zu erreichen und die Versorgung des Volkes, namentlich mit Lebensmitteln, sicherer und billiger zu gestalten. Die frühere kaiserliche Verordnung erfaßte nur die bereits vorhandenen Vorräte und entzog diese der freien Verfügung ihrer Besitzer, wenn sie für die Bevölkerung unentbehrlich sind. In der neuen kaiserlichen Verordnung wird nicht bloß auf die bestehenden Vorräte zurückgegriffen, sondern auch die Sicherung künftiger, neu entstehender Vorräte ins Auge gefaßt und zu diesem Zwecke der Produktionszwang verfügt. Dem Staate wird die Möglichkeit eröffnet, Betriebsstätten, in welchen derartige Artikel erzeugt werden, seiner Aufsicht zu unterstellen und unter Umständen selbst zu übernehmen oder in den Betrieb den Gemeinden zu überstellen. Der Staat kann den Eigentümer zur Fortführung der Erzeugung verpflichten und dort, wo diese Tätigkeit verweigert wird, den Betrieb selbst übernehmen. Schon jetzt besteht ein solcher Produktionszwang in Bergwerken, in Petroleumgruben und namentlich in der Landwirtschaft, wo die Bebauung von Feldern den Besitzern aufgetragen und obligatorisch durchgesetzt werden kann. Jetzt wird ein solcher Betriebszwang auf alle Erzeugungen unentbehrlicher Bedarfsartikel und namentlich auch auf den Handel und das Gewerbe angeordnet. Gemeinden und öffentlichen Korporationen kann, um eine zweckmäßige Verteilung vorhandener Vorräte durchzuführen, der Eintritt in bestehende Lieferungsverträge ermöglicht und die ausschließliche Versorgung der Bevölkerung ihres Ortes mit solchen unentbehrlichen Artikeln übertragen werden. Unverlässliche Personen können durch Zwangsmaßnahmen von der Führung solcher Unternehmungen, welche die öffentliche Versorgung der Bevölkerung mit Artikeln dieser Art zum Gegenstande haben, ausgeschlossen und es kann ihnen der Handel untersagt werden. Die Vorschriften lehnen sich an die in Deutschland bereits seit einiger Zeit geübte Praxis, unzuverlässige Personen vom Handel mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Bedarfsartikeln überhaupt strafweise auszuschließen, an. Die deutschen Verwaltungsbehörden haben im Laufe der letzten Zeit wiederholt derartige Verfügungen getroffen und glauben, daß auf diese Weise manche Schädigungen der Konsumenten vermieden oder mindestens gemildert werden können.

Von besonderer Wichtigkeit sind weitere neue Bestimmungen, welche Vorkehrungen gegen Preistreibereien bezwecken und das Publikum schützen sollen. Ein Schutz soll in erster Reihe durch die erwähnte Hintanhaltung unverlässlicher Personen vom Handel mit unentbehrlichen Waren, insbesondere mit Lebensmitteln, gesucht werden. Sodann werden die Strafbestimmungen verschärft. Bisher war nur der Händler strafbar, der beim Einkauf auf den Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die üblichen Preise überbot. In Zukunft soll jedes Ueberbieten der vom Käufer geforderten oder ortsüblichen Preise unter Strafe gestellt werden, wenn der Einkauf zur Weiterveräußerung erfolgt, und dies soll sich nicht bloß auf ungewöhnlich große Mengen, sondern auf jeden Einkauf von Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung beziehen. Der Produktionszwang soll die Deckung des Bedarfes sichern, die Verschärfung der Vorschriften gegen Preistreibereien

das Publikum vor weiterer übergroßer Benachteiligung schützen.

Der Inhalt der kaiserlichen Verordnung.

Die Fortdauer des Krieges hat im Zusammenhange mit den mannigfachen Hindernissen, welche sich einem hinreichenden Bezuge von Lebensmitteln aus dem Auslande entgegenstellen, in der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere jener in größeren Konsumzentren, vielfach Schwierigkeiten und Störungen gezeigt, so daß sich die unabwiesliche Notwendigkeit ergibt, nicht nur alle in den einzelnen Verwaltungsgebieten bereits vorhandenen, sondern auch jene Vorräte zu erfassen, die sich durch fortlaufende inländische Produktion weiter ergeben, um durch deren zweckmäßige Verteilung die ständige Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, insbesondere aber mit Lebensmitteln, sicherzustellen. Dieser Zweck läßt sich nach den gewonnenen Erfahrungen nur erreichen, wenn die Möglichkeit besteht, einerseits auf die Aufrechterhaltung der Produktion unentbehrlicher Bedarfsgegenstände wirksamen Einfluß zu nehmen, andererseits die Produzenten zur fortlaufenden Versorgung des Marktes mit ihren Erzeugnissen zu verhalten. Für solche Maßnahmen bot nun die kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915 keine ausreichenden Grundlagen, weil diese nur die Anforderung vorhandener Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vorsieht, während ihr die Anforderung Lünftiger, der Quantität nach nicht begrenzter Vorräte und die Auferlegung der Produktions- und periodischen Lieferungsspflicht an bestimmte Produzenten und Händler fremd sind.

Dem dringenden Bedürfnisse nach einer entsprechenden Ausgestaltung der Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen trägt eine morgen im Reichsgesetzblatte erscheinende kaiserliche Verordnung Rechnung, welche unter teilweiser Rezipierung der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 die erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen des geltenden Rechtes vorsieht. Die neue Verordnung bietet der Regierung die Möglichkeit, den Betrieb der Erzeuger unentbehrlicher Bedarfsgegenstände sowie die Händler und Gewerbetreibenden einer weitgehenden staatlichen Einflußnahme, insbesondere hinsichtlich der Art des Absatzes, des Erwerbes und der Preisbildung zu unterstellen. Um einem Rückgange der Produktion nach Möglichkeit zu steuern, kann weiter die Verpflichtung zur Fortführung der Erzeugung statuiert werden, wobei selbstredend in jedem einzelnen Falle auf die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Lage des Betroffenen Bedacht zu nehmen sein wird. Wenn die hiedurch bedingten Voraussetzungen zur Fortführung der Erzeugung nicht zutreffen oder aber die Fortführung verweigert wird, kann zur Sicherung der fortlaufenden Produktion die entgeltliche Uebernahme der Betriebsmittel durch den Staat erfolgen. Die Verordnung beinhaltet demnach die Einführung eines bedingten Produktionszwanges für unentbehrliche Bedarfsgegenstände, wie ein solcher im Rahmen anderer wirtschaftlicher Vorjorgen des Staates, so bei der Kohlenversorgung, der Selbstbestellung, dem Erdbergbau usw., bereits besteht.

Behufs zweckmäßiger Verteilung der verfügbaren Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, insbesondere an Lebensmitteln, kann weiter Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen der Eintritt in bestehende Lieferungsverträge hinsichtlich solcher Artikel ermöglicht und die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten und Orte an Gemeinden, gemeinnützige Einrichtungen oder an einzelne Erzeuger, Händler oder Gewerbetreibende übertragen werden. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zukommt, schafft die Verordnung Klauseln, um unverläßliche Personen von der Ausübung solcher Handelsgewerbe fernhalten zu können. Einerseits kann Personen unter bestimmten Voraussetzungen die Ausübung des Handels mit solchen Gegenständen untersagt werden, andererseits wird dem Handelsministerium die Befugnis eingeräumt, den Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen an eine besondere Bewilligung zu knüpfen. Diese Maßnahmen würden sich insbesondere gegen jene Personen richten, welche sich, ohne bisher den Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen betrieben zu haben, diesem Gewerbe zuwenden, um in Ausnützung der Kriegskonjunktur im Wege des Zwischenhandels, ohne überhaupt die Ware in ihren tatsächlichen Besitz zu bringen und mit derselben den Markt zu versorgen, also durch Ausübung des sogenannten Pettenhandels, einen ganz unbegründeten Gewinn zu ziehen, wodurch die Preise der Lebensmittel naturgemäß eine weitere Steigerung erfahren müssen.

Die Verordnung enthält schließlich die durch die Aufnahme der neuen Bestimmungen über die Lieferungsspflicht notwendig gewordenen Strafbestimmungen und berücksichtigt gleichzeitig jene Erfahrungen, welche die Gerichtsbehörden bei der Handhabung der Strafbestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 gewonnen haben. Hier wurden insbesondere zwei für die Konsumenten wichtige Veränderungen in den Tatbeständen der Preistreiberei vorgenommen. Bisher war nur der Händler strafbar, der beim Einkauf auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die vom Verkäufer geforderten Preise oder die bis dahin üblichen Preise überbot. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Vorschrift nicht ausreicht. Einerseits haben die Händler sie dadurch zu umgehen versucht, daß sie ihre Lieferanten in Gasthäuser oder Eisenbahnstationen zusammenbestellen; andererseits hat die Verlautbarung von Preisüberboten in Gemeinden und die Vergebung solcher Angebote einen Umfang genommen, der die höchsten Preise in ganz entfernte Gebiete trägt und das Ansteigen der Teuerung verschärft. Künftig soll das Ueberbieten der vom Verkäufer geforderten Preise oder der üblichen Preise ganz allgemein strafbar machen, wenn der Einkauf zur Weiterveräußerung geschieht. In dem Tatbestande des Aufkaufes unentbehrlicher Bedarfsgegenstände, um ihren Preis zu treiben, ist der Ausdruck „aufkaufen“ durch „kaufen“ ersetzt worden, um die Meinung klar abzulehnen, daß es sich um den Erwerb ganz ungewöhnlich großer Mengen handeln müsse. Die neue Verordnung wird somit die Möglichkeit bieten, die Konsumenten gegen die Auswüchse des Zwischenhandels und ungerechtfertigt hohen Preisforderungen der Produzenten und Händler in wirksamerer Weise, als es bisher tunlich war, zu schützen.

* Uns geht's gut. Wieder kann man in der „N. Fr. Br.“ und im „N. W. L.“ lesen:

Offerierte freibleibend: 3 Waggon s rumänischen Primfen, 2 Waggon s rumänischen Zwieback, 1 Waggon Melangemarmelade, 5 Waggon s Melangemarmelade (für später), 3000 Kilogramm Speiseöl, 3000 Kilogramm ungarischen Gulhaspaprika, 5000 Kilogramm Stockfisch, 5000 Kilogramm Moningtee, ferner Kaffersaß, Kakao, Schokolade, Fleisch- und Gemüsekonserven, Schichtseifen, Schmierseifen usw. usw. (Das sind nach den im Inserate enthaltenen Preisen Waren von weit über 500.000 Kronen! D. R.)... Die (von der „Reichspost“ wiederholt zitierte „Commercia“, Handelsaktiengesellschaft, offeriert: 1 Waggon gepresste Kernseife (70.000 Kronen), 1 Waggon braune Waschseife (51.000 Kronen), 1 Waggon Waschseifenkomposition (31.000 Kr.), 2000 Kilogramm Waschseife (8200 Kronen), 10.000 Kilogramm Segebinder Hartkernseife (50.000 Kronen), 5000 Kilogramm Kernseife (32.500 Kronen), 10.000 Kilogramm Haushaltsseife (41.000 Kronen), dann 100 Kisten Riesenforellen, 2500 Kilogramm Mixepickles, 400 Kisten kondensierte Vollmilch, 400 Flaschen Obers (!), 10.000 Kilogramm Eidamer Käse, 5000 Kilogramm Kaffeeconserven, 120 Kisten Kaffeeconserven mit Zucker, 3000 Kartons Schokolade, 1000 Kilogramm Schokolade 6 Waggon s Paraffin zu verkaufen... Zur Gründung eines Bankgeschäftes wird Kapitalist mit circa einer halben Million Kronen von einem tüchtigen Börsfachmann gesucht. Unter „Größte sicherste Rentabilität“... Ich bin Käufer von 3 Waggon s rumänischer Teigwaren, Makaroninudeln, ferner 1 bis 2 Waggon s kondensierte Magermilch... Einige Waggon s rumänische Teigware aus Mullermehl verkauft... 4 Waggon s Tee und 4½ Waggon s Kernseife zu verkaufen. Zuschriften an Bankvertretung... Kerzen kauft waggonweise... Wöchentlich einige Waggon s Seife hat abzugeben... 5000 Kilogramm Schokolade und ein Waggon holländischer Kümmel zu verkaufen. Höchstambote... Rum. Teigwaren hat waggonweise abzugeben... Liefere Schmierseife waggonweise... 85.000 Dosen Fleischkonserven hat N. N., derzeit im Hotel „Germania“ zu verkaufen... Ein Waggon Paradeisauce abzugeben... 200 Waggon s Hauptkraut zu verkaufen... 25 Waggon s Sauerkraut prompt greifbar... Je 2 Waggon s Paradeiser, Karfiol, Rohl, Zeller zu verkaufen... Einige Waggon s Seife sofort greifbar... 5000 Kilo Schokolade zu verkaufen... Kondensierte Vollmilch, Tulpenzwiebeln als Viehfutter, gelbe Kernseife, alles nur waggonweise, bei... Schmierseife waggonweise abzugeben... 1 Waggon Rosinen zu haben.

Bunte Blätter.

Die Hamster.

Ein Wiener Bezirksgericht sprach dieser Tage eine Geschäftsfrau, die angeklagt war, einem Knaben den Verkauf eines knapp gewordenen Lebensmittels verweigert zu haben, frei, weil sie glaubhaft dargetan hatte, daß die Eltern des Kindes alle ihre Söhne und Töchter tagein, tagaus alle Geschäfte der nahen und ferneren Umgebung abrennen lassen, um so viel wie nur irgend möglich Vorräte aufspeichern zu können. Nicht jeder Geschäftsmann ist so mutig wie diese Frau, der Hamsterei, die nachgerade zu einer bösen Seuche ausgeartet ist, entgegenzutreten. Die allermeisten scheuen den Gerichtsweg, zumal es ihnen ja zumeist auch an den notwendigen, zum Freispruche führenden Beweisen mangelt mag. Schließlich ist es nicht der Beruf des Geschäftsmannes, den undankbaren Kampf gegen das Hamstern aufzunehmen. Hier sollten einmal die Behörden ordentlich zugreifen, die sich damit den Dank aller ehrlichen Menschen verdienen könnten.

Einige von zahllosen Beispielen sollen dartun, wie viel Lebensmittel durch das Hamstern mitunter zugrunde gehen. In einem Berliner Blatte annoncierte kürzlich eine Private, deren Name in der Ankündigung leider verschwiegen war, daß sie 80 Kilogramm verdorbenes Fett und 25 Kilogramm ranzige Butter umsonst abzugeben habe. Ähnliche Inserate erscheinen ab und zu auch in Wiener Blättern. Eine Frau, die zwei kleine Kinder hat, glaubte sich mit Fett und Butter auf Jahre hinaus versorgen zu müssen. Tief im Keller hatte sie bei 200 Kilogramm Fett und bei 100 Kilogramm Butter eingehamstert und mußte schließlich die unangenehme Entdeckung machen, daß sich Mäuse und Ratten an den Vorräten gütlich getan hatten, die nun unbrauchbar geworden sind. Ein alleinstehendes altes Fräulein, das unlängst gestorben ist, hatte einen ganzen Geschäftsladen in ihrer Wohnung, mehrere große Töpfe Schmalz und Butter, 500 Eier, einige hundert Stück Konserven, 35 Kilogramm Kaffee, 50 Kilogramm Zucker usw. Vieles davon war verdorben. Ich kenne eine Familie, die aus Geiz buchstäblich eine Hungerkur mitmacht, denn ein gesunder Magen verdaut mehr, als die ganze, aus fünf Personen bestehende Familie zu sich nimmt — aber sie hamstert doch noch, trotzdem sie auf wenigstens anderthalb Jahren mit Lebensmitteln versorgt ist. Die Beschäftigung der Familienangehörigen besteht eigentlich aus nichts anderem als im Einkäufen. Es gibt keinen

Bezirk, den sie nicht nach Butter und Schmalz und Eiern abrennen würden. Fünf kleine Kaufleute haben nicht soviel Waren, wie diese eine Familie eingehamstert hat.

Von hamsternden Sommerfrischlern erzählt man sich die sonderbarsten Geschichten. Auch Gebiete werden von ihnen heimgesucht, die früher nie einen Sommerfrischler gesehen haben. Und welche Preise diese Hamster anbieten, geht zumeist ins Uferlose. Geld scheint bei ihnen überhaupt keine Rolle zu spielen.

Wie wäre es, wenn sich der starke Arm des Staates einmal an diese Leute heranmachen würde?

**Der Brünner Stadtrat gegen den
spekulativen Zwischenhandel.**

Brünn, 22. August. (Privattelegramm.) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Brünn hat eine Kundmachung erlassen, die dem spekulativen Zwischenhandel galizischer Händler, der die Approbationierung Brünns arg zu gefährden drohte, entgegenwirken soll. Es wurde der Verkauf und Ankauf von Waren, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände sind, wie Kolonialwaren, Konsumartikel, Stoffe, Leder und andere zur Bekleidung dienende Gegenstände an, beziehungsweise durch galizische Händler, soweit sie das Maß des persönlichen Bedarfs überschreiten, verboten, die Einlagerung von Waren und Vorräten für galizische Händler untersagt. Wer Waren für galizische Händler verwahrt, hat ihre Art, ihre Menge und ihre Besitzer der Behörde anzuzeigen. Die Übertretung der Verordnung wird mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Der Kampf gegen die Preistreiberei.**Die Wirkungen der neuen Verordnung.**

Die neue kaiserliche Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, die den Produktionszwang statuiert und die bisherigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Preistreiberei wesentlich verschärft, gibt den Behörden die Möglichkeit an die Hand, unbefugte Elemente vom Handel mit den Gegenständen des täglichen Bedarfs auszuschließen und schafft die Grundlage zur weitestgehenden Konzeptionierung des Lebensmittelhandels. Auch dem Kettenhandel, der in der letzten Zeit auf allen Gebieten des Lebensmittelhandels und im Verkehr mit den täglichen Gebrauchsgegenständen blühte, wird durch die zitierte Verordnung ein Damm gesetzt. Mit der Unterjagung der Ausübung des Handels haben von nun an die Behörden gegen alle diejenigen Elemente vorzugehen, aus deren Art der Geschäftsführung hervorgeht, daß sie ihre Geschäfte nicht zur Versorgung des Marktes mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, sondern vorwiegend in der Absicht betreiben, die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse eintretenden Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinnen auszunützen. Der reelle Kaufmann und Händler kauft, und kann ja seit langem schon nur mehr seinen Bedarf entsprechend und nicht zu Spekulationszwecken einkaufen. Unnötige Zwischenhändler und „Schieber“, durch deren Tätigkeit und Gewinnsucht die einzelnen Warenpreise bis zur ungebührlichen Höhe hinaufgetrieben wurden, werden durch die neue Verordnung kaltgestellt. Zahlreiche Winkelbörten für Lebensmittel und tägliche Gebrauchsgegenstände werden ihre Tätigkeit einstellen müssen, wollen sich ihre Akteure nicht strenger Bestrafung aussetzen. Natürlich wird das Publikum das Seine mit dazu beitragen müssen, daß die Behörden zur straffen Handhabung der neuen Bestimmungen schreiten können. Aber auch an den Behörden wird es liegen, allen gutgemeinten Bestimmungen dieser neuen Verordnung Geltung zu verschaffen.

Eine autoritative Stimme.

Von autoritativer Seite wird uns in Anwesenheit der neuen kaiserlichen Verordnung mitgeteilt:

„Die soeben erlassene kaiserliche Verordnung ist, was speziell dieses Gebiet des Lebensmittelwuchers anlangt, nur teilweise neu. Doch sind die Strafbestimmungen wegen Preistreiberei wesentlich verschärft worden. Die neue Verordnung bezieht sich nicht nur auf Lebensmittel, sondern auf alle für den täglichen Lebensgebrauch notwendigen Artikel, so auch beispielsweise auf Schuhe, Kleider, Seifen, Kerzen, Kohle, die unentbehrlichen Wäscheartikel usw.“

Wichtig ist, daß durch diese Verordnung die Möglichkeit an die Hand gegeben ist, die Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichsten Bedarfsgegenständen zu angemessenen Preisen einheitlich in allen Kronländern durchzuführen, wodurch ebenfalls viele Uebelstände beseitigt werden können. Ferner ermächtigt die Verordnung die Behörden, nicht nur die vorhandenen Vorräte im Wege der Beschlagnahme zur Bedarfsdeckung heranzuziehen, sondern auch die Produzenten zu verhalten, Waren oder Erzeugnisse weiter zu produzieren: So zum Beispiel den Landwirt anzuweisen, nicht alle Kühner zu schlachten, sondern sie der Vegetätigkeit zu erhalten, oder aber in bezug auf die Bereitstellung der Milch oder zur Erzeugung der Butter das Notwendige zu veranlassen. Auch die künftige Produktion wird so zur Versorgung der Bevölkerung sichergestellt. Naturgemäß wird die Anwendung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung sehr tief und einschneidend auf das Wirtschaftsleben einwirken, doch war die Schärfe des Vorgehens der Regierung notwendig, um den Ausschreitungen auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels und im Geschäftsverkehr mit den täglichen Gebrauchsgegenständen zu begegnen. Eine Reihe weiterer ebenfalls einschneidender Maßnahmen wird noch folgen.“

Die erste praktische Betätigung.

Aus Brünn, 22. d., wird uns telegraphisch: Der Stadtrat der Landeshauptstadt Brünn hat auf Grund der gestern veröffentlichten kaiserlichen Verordnung eine Kundmachung erlassen, die dem spekulativen Zwischenhandel der galizischen Händler, die die Approvisionierung Brünns bereits gefährden, entgegenwirken soll. Es wurde der Verkauf und Ankauf von unentbehrlichen Bedarfsartikeln (Kolonialwaren, Konsumartikel, Stoffen, Leder) durch galizische Händler, soweit sie die Größe des eigenen Bedarfs überschreiten, verboten und die Einlagerung von Vorräten von galizischen Händlern untersagt. Wer Waren für galizische Händler verwahrt, hat Art, Menge und Besitzer der Behörde anzuzeigen. Die Übertretung der Verordnung wird mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bestraft.

* Zum Waggonsunzug. In der „N. Fr. B.“ und im „N. W. L.“ inseriert man:
Offerierte freibleibend: 10 Waggons Marmelade (Erdbeer, Himbeer), 10 Waggons Zwiebeln, ferner Kondensmilch, Trockenmilch, Käse, Kaffee, Seife, alles nur waggonweise... Kaufe einige Waggons rumänischen Maises wie auch Brösel...

Einträgliche Kriegsgeschäfte.

Im „N. W. Z.“ und in der „N. Fr. Pr.“ heißt es wieder:

3 Waggons Kondens-Magermilch gezudert und 2 Waggons ungezudert, dann größere Quantitäten Voll- und Magermilchpulver abzugeben . . . Ich bin Käufer von je 1 Wagon Maismehl, Maizgrieß, Tapiolamehl, Bohnenmehl und Erbsenmehl . . . Kaufe 1 Wagon Seifenpulver . . . Prager Fleischkonserven: 10.000 Dosen Selchfleisch mit Reis, 10.000 Dosen Rinds- und Kalbsgulasch, 1000 Kilogramm Pfeffer, alles Wien greifbar . . . Officiere französische und portugiesische Sardinen . . . 2 Waggons Wasserglassteife abzugeben . . .

Diese Anzeigen sind alle unter Deckadressen erschienen, der Schluß ist also zulässig, daß es sich um kettenhändlerische Geschäfte handelt. — Im Salzburgischen treibt sich, wie die „Salzb. Chronik“ mitteilt, eine ganze Schar von Händlern herum, die den Waldbauern die Holzbestände abzukaufen suchen. Die Händler behaupten, das Holz für militärische Zwecke zu benötigen, doch stellt das Salzburger Blatt auf Grund zuverlässiger Informationen fest, daß an der Behauptung kein wahres Wort ist. Die Händler, die das Steigen der Holzpreise als sicher annehmen, wollen die Käufe lediglich aus Spekulationsgründen bewirken. — In einem Prozeß vor der Strafkammer in Altona gab der Lederfabrikant Adolf Knecht aus Elmshorn zu, daß er sich bei der Verarbeitung von 48.000, von der deutschen Kriegsleidergesellschaft bezogenen Häuten in vier Monaten vier Millionen Mark verdient habe. — Der Händler Halbreich in Kiel, der in Friedenszeiten mit Hofenträgern handelte, fühlte sich gedrungen, der Nahrungsknappheit durch Einführung und Absatz von 30.000 Kilogramm schwedischer Würst abzuhelfen, die sich als Pferdewurst mit 15% Salzgehalt erwies und obendrein ungenießbar war. Er wurde nur zu 25 Mark Strafe verurteilt. — Eine unerhörte Preistreiberei herrscht im Harzhandel. So wird aus Mainz gemeldet, daß eine Papierfabrik zwei Waggons (20.000 Kilogramm), die in Friedenszeiten 8000 Mark gekostet haben, denn sie stammten noch aus jener Zeit, um 102.000 Mark ersand. — Der Großkaufmann Heinrich Lange in Altona, Mitinhaber der dortigen großen Mühlenwerke, hat sich erschossen, um einem Strafverfahren zu entgehen. Er hatte durch lange Zeit Brotgetreide, das ihm zur Vermahlung anvertraut war, als Futtermittel verkauft. — Im „Hammer“ lesen wir: „Herr Nathan Bleitweiß in Berlin preist unter schwarzweiß-rottem Umschlag den österreichischen Schneidern und Schneiderinnen die Vermittlung französischer Modezeitzungen an.“ — Der Agent Siegmund Nathan in Heidelberg wurde in Mannheim zu 3000 Mark verurteilt. Er hatte vom Kriegsbekleidungsamt in Karlsruhe die Lieferung von 10.000 Stück Unterhosen zum Preise von Mark 1.10 übernommen, wobei Bedingung war, daß die Arbeit an Kriegerfrauen vergeben und mindestens 75% des Preises (82 Pf.) als Arbeitslohn gezahlt werden sollten. Der Agent aber gab die Arbeit an den Kaufmann Scherer weiter, dem er nur 55 Pf. für die Hose bewilligte und der daher die Arbeitslöhne entsprechend verringern mußte. — Breslauer Blätter berichteten jüngst, daß die dortige städtische Verwaltung ihren großen Vorrat an Stearinkerzen einem Händler verkaufte, der die Ware sofort mit einem Gewinn von 250.000 Mark an das Gouvernement in Lodz weiter verkaufte. War dieser Zwischenhändler durchaus notwendig?

Approvisionnementsteirat.

Am Dienstag war wieder einmal der Approvisionnementsteirat beisammen. Wir haben schon einmal darauf hingewiesen, daß aus den amtlichen Berichten, die über diese Beratungen ausgegeben werden, gar nichts erfahren wird. So auch diesmal — wie wir durch ein Beispiel zeigen wollen. Ueber den Bericht des Sektionschefs v. Keller, der darzulegen hatte, in welcher Weise die vom Beirat in dessen zweiter Tagung gegebenen Anregungen verwertet worden sind, wird erzählt:

Er besprach in diesem Zusammenhange die eben erschienene kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, und erläuterte insbesondere deren gegen den Kettenhandel gerichtete Bestimmungen,

wie weiter auf die im vollen Zuge befindlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kartoffelbedarfes für den Winter hin, erörterte dann die Frage der Obstverwertung und des jüngst erlassenen Ausfuhrverbots für frische Pfäunen, erklärte ferner die gegenwärtige Situation der Kaffeeverförgung, berührte dann die Frage der Verwendung von Hafer zur Erzeugung von Nährmitteln und die Frage der industriellen Verarbeitung von Gerste und teilte schließlich mit, welche Approvisionnementsteiratsmaßnahmen, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Fettstoffen, erwogen werden.

Das heißt: man erfährt gar nichts! Aber dann könnte man uns den ganzen Bericht schenken. Wir wollen also halbwegs die Tatsachen zusammenklauben. Hofrat v. Fries, heißt es, gab Aufklärungen über die Maßnahmen gegen die anormalen Warenpreise in periodischen Druckschriften — richtiger wäre zu sagen: in der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. Tagblatt“.

Der Beirat beschloß, die Errichtung einer Reichsfettstelle zu empfehlen. Dr. Kemmer berichtete über die Verwendung von Gerste für Zwecke der Biererzeugung. Es wurde beschlossen, der Regierung zu empfehlen, bei der Zuweisung von Gerste für Zwecke der Bierproduktion auf die Ergebnisse der Gerstenernte entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Bunte Blätter.

Kontrolle der Lebensmittelanzeigen.

Die kaiserliche Verordnung gegen den Kettenhandel ist ein sogenanntes Rahmengesetz, dessen Grenzen erfreulicherweise so weit gesteckt sind, daß es die Handhabe zur restlosen Unterdrückung aller wucherischen Regungen im Lebensmittelhandel bietet. Ist doch in dieser Verordnung die Regierung ermächtigt worden, unzuverlässige Personen vom Handel auszuschließen. Der Begriff „unzuverlässig“ ist so dehnbar, daß darüber jedermann, wer nicht absolut rein und unantastbar dasteht, verstanden werden kann. Insbesondere gilt dies, wie die Verordnung angedeutet hat, von Personen, die sich erst in jüngster Zeit dem Lebensmittelhandel zuwandten, um das Wasser der Kriegskonjunktur auf die eigene Mühle zu leiten.

Eine ähnliche Verfügung ist bekanntlich auch in Deutschland erlassen. Dort ist es jedem verboten, mit Lebensmitteln zu handeln, der nicht schon vor Kriegsbeginn auf diesem Felde tätig war. Ein solches Verbot — wir wissen nicht, ob es auch bei uns so rigoros gehandhabt werden wird — muß aber gleichzeitig das Verbot der Warenangebote unter Decknamen zur Voraussetzung haben, wenn es tatsächlich wirksam sein soll. 90% aller Lebensmittelangebote in der Presse erscheinen ja unter Decknamen, hinter denen sich die wucherischen Kettenhändler verbergen, weil sie alle Ursache haben, das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen. In Deutschland hat man bekanntlich eine genaue Kontrolle der Lebensmittelannoncen eingeführt, indem nicht nur jeder Inserent verhalten ist, seinen vollen Namen und seine Adresse unter sie zu setzen, sondern überdies auch die Presse die Verpflichtung hat, die Annoncenbelege durch eine Reihe von Monaten aufzubewahren.

Eine solche Einführung würde auch bei uns den Lebensmittelwucher an einer seiner empfindlichsten Stellen treffen. Gegen wucherische Uebervorteilungen durch Personen, die man nicht kennt, kann man sich nicht wehren. Das Verbot des Geheimhandels, das in der Untersagung der Deckannoncen gipfeln müßte, würde den Lebensmittelhandel im Nu von allen unsauberen Elementen säubern. Dadurch würde der Staat nicht nur die Bevölkerung

vor Ausbeutung schützen und dem ehrlichen Handel eine große Wohltat erweisen, sondern auch eine schreiende Ungerechtigkeit beseitigen. Denn während auch der kleinste Geschäftsmann zur Entrichtung der ihm vorgeschriebenen Steuern verpflichtet ist, ist der Kettenhändler, selbst wenn er, wie es ja oft genug vorkommt, Millionenumsätze erzielt, steuerfrei. Er hat kein offenes Geschäft, er hat auch keine Gewerbeberechtigung, seine Waren bietet er in den Zeitungen unter fremdem Namen an. Nur durch Zufall kann das Steueramt von seiner Existenz Kenntnis erlangen. Das alles würde sich nun mit einem ändern, wenn auch in Oesterreich die Kontrolle über die Lebensmittelannoncen durchgeführt wäre.

* **Beredete Händleranzeigen.** In der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. Z.“ vom Sonntag finden wir nachstehende Inserate, die, wie wir gleich betonen wollen, un schwer vermehrt werden könnten:

Großindustrieller wünscht eine ansehnliche Summe (im „Fremdenblatt“, wo vor einigen Tagen dasselbe Inserat erschien, stand statt „Großindustrieller“ „Heereslieferant“ und statt „ansehnliche Summe“ „zwei Millionen Kronen“ D. R.) bar anzulegen für eine bedeutende Sammlung altertümlicher Kunstgegenstände. Es kommen in Betracht: Alte Oelgemälde (holländische, französische, englische und Alt-Wiener Schule), Pastelle usw., Alt-Wiener Porzellan, Miniaturen (16. bis 19. Jahrhundert), alte Dosen, Stiche, Zeichnungen (auch Sammlungen), alte Kunstmöbel (spätestens Empirezeit), Gobelins usw. — 3 Waggon s Rum ab Nordbahnhof Wien abzugeben. — Kaffeekonserven mit Zucker waggonweise lieferbar. — Suche einige Waggon s rumänische M a z z e s oder Brösel, wie auch rumänischen und Schweizer Zwieback. — Ungarische Seife habe ich wöchentlich einige Waggon s abzugeben. — Toiletteseife liefert in jeder Quantität Bürstenfabrik. — Bauernhausseife, alte (!) gewählte Ware, liefert waggonweise. — 5000 Kilogramm K o f o s - S e i f e, 300 Kilogramm S h o k o l a d e, 10 Kisten S c h w e d e n z ü n d e r, 2 Waggon s M e h n a t r o n abzugeben. (Der Mann ist sehr vielseitig! D. R.). — Mehrere Waggon s Wasserglas prompt, auch für später, abzugeben. — Kerzen kauft waggonweise. — Verkaufe Pflaumen sowie Mostäpfel in Waggonladungen. — Ich bin Käufer von 2 Waggon s R o h ö l. — Ich liefere folgende Artikel waggonweise: Kartoffeln, Kartoffelmehl, Marmeladen, Bohnen, Zuckererbfen, Trocken- und Kondensmilch, Essigessenz, Seife, geschlachtete Schweine, Lederleim, Holzstifte usw. — Zu verkaufen: 150.000 Paar Militärrüstpiele, 10.000 Stück Seehundfelle, 40.000 Kilogramm Seehundfleisch, 40.000 Kilogramm Seehundtran, 300 Faß Seehundgraze, 300.000 bis 500.000 Kilogramm gefalzener Klippfisch, 50.000 bis 100.000 Kisten Sardinen in reinem Olivenöl; in jeder Kiste 100 Büchsen. — Lager r ä u m e von 500 bis 800 Quadratmeter werden per sofort von einem S p e d i t e u r gesucht. — Paraffin und Kom. Kerzen, ausfuhrfrei nach Deutschland, kauft waggonweise. — Officiere freibleibend 10 Waggon s h o l l ä n d. S p e c a b M a g a z i n W i e n, 10 Waggon s rumänische Hirse, franko Wien, 5 Waggon s rumänische Leigware ab Grenzstation, 5 Waggon s gebrannte rumänische Gerste, franko Wien, 3 Waggon s getrockneter Schellfisch, greifbar ab Magazin Wien, 3 Waggon s Melangemarmelade per September oder Oktober franko Bahnhof Wien, 3 Waggon s graue Szegeder Seife ab Szeged, 1 Barrel Olivenöl ab Magazin Linz, 3 Barrels Speiseöl ab Magazin Linz. Gleichzeitig beschaffe ich gegen festen Auftrag jedes Quantum Sardinen, Geringe und nord. Fleischkonserven. Ich bin ferner Käufer für Gewürze, Kaffee-Erfaß, Marmeladen (Von denen der Inserent selbst bereits 2 Waggon s offeriert. D. R.), Tee und andere Konsumartikel. — Habe preiswert abzugeben: 1500 Kilo Bienenwachs, 3500 Kilo Montanwachs. — Kastanien und N ü s s e, große Quantitäten, waggonweise für jetzt (!) und später abzugeben. — P r o t e k t i o n gesucht zur Erlangung einer Anstellung in Großbank, Sparkasse oder erstklassigem Industrieunternehmen von absolviertem Handelskammerakademiker. H o n o r a r 1000 bis 1500 Kronen. — Abnehmer gesucht für 10 bis 15 Waggon s W a s s e r g l a s s c h m i e r s e i f e und 2 Waggon s C a r n a u b a w a c h s. — Lebensmittellieferanten und Einkäufer! Großhandlungshaus kauft alle Molkereiprodukte, alle Sorten Fische, Wildbret, Geflügel, Obst und Fleischwaren zu den höchsten Preisen. (Ein nettes Großhandlungshaus, das an Agenten appelliert! D. R.) Ich kaufe einige Waggon s l a u f i s c h e S o d a, 10 bis 20 Waggon s Z e m e n t, 10 Waggon s Z ü n d h ö l z c h e n. (Warum denn nicht diese seltsame Mannigfaltigkeit, wenn andere mit Honig und — Buchenholz schachern! D. R.) — 1 bis 2 Waggon s Seife sofort zu kaufen gesucht. — Kaufe waggonweise M a z z e s und Brösel. — 1 Waggon h o l l ä n d i s c h e Seife ab Lager Lettschen. — K ä s e v e r k a u f e n g r o s ? Alle Sorten offeriert die . . . B a n k.

Seit das große Verdienen angehoben hat, verfeinern sich bei vielen auch die Berufe. Aus Gelegenheitsverdienern werden „Kaufleute“, aus Privatwuchern Aufkäufer, aus Agenten, die das Glück hatten, viel zu verdienen, Großkaufleute, aus Heereslieferanten, auch wenn sie früher keinen rechten Beruf hatten, Fabrikanten, Haus-, Realitäten- und Gutsbesitzer. Tagtäglich heißt es so oder anders in den Händlerzeitungen:

Ich kaufe größere Fabrik; Branche egal, wenn vielversprechend. — Kaufe zwei Häuser, Kapitalanlage je 600.000 bis 800.000 Kronen und eine Zinsvilla, 200.000 bis 300.000 Kronen mit guter Stadtverbindung. — Kaufe Zinshaus bis 500.000 Kronen Anzahlung. — Ernster Selbstrestant sucht Häuser. — Kaufe Zinshaus als Kapitalanlage. — Gut verzinsliches Haus zum Höchstpreis von 1 Million zu kaufen gesucht. — Ich kaufe Güter, 300, 500, 800 oder mehr Joch. — Ich will ein schönes Schloß oder Herrenhaus und Meierhof kaufen. . . .

Der Krieg reißt nieder, aber er baut auch auf. Ja, die Welt wird ganz anders ausschauen, wenn es wieder Frieden sein wird. . . .

Für die Konsumenten! Die neue, am 21. August erschienene Regierungsverordnung enthält Bestimmungen, welche von der großen Menge der Bevölkerung unbedingt gekannt und ersicht werden müssen. Es handelt sich um den Kauf und Verkauf von Lebensmitteln. Bisher war es Händlern verboten, den üblichen Preis einer Ware zu überbieten; Händler, welche dies tun, sind unbedingt zur Anzeige zu bringen und werden bestraft. Es haben aber in den letzten Monaten nicht nur Händler, sondern auch unzählige Privatpersonen in Städten, Dörfern und Märkten des Landes und am Lande selbst Lebensmittel zu übermäßigen Preisen gekauft und höhere Preise geboten als ortsüblich war, nur um die betreffenden Lebensmittel zu erhalten. Auch dies ist von nun ab strengstens verboten und wird unter Strafe gestellt, ebenso wie das Verlangen ungerechtfertigt hoher Preise von Seite des Verkäufers. Da das Überbieten durch den Käufer die Versorgung der breiteren, namentlich minderbemittelten Volksschichten mit Lebensmitteln besonders schwer schädigt, so erscheint es dringend angezeigt, jeden, der gegen die diesbezüglichen Bestimmungen der neuen Verordnung

Die Preisbildung in den Berliner Markthallen.

Wenn man den Weg zur Beseitigung des unzweifelhaft vor-handenen Notstandes bei der Preisbildung für Obst und Gemüse sucht, wird man sich vor allen an Tatsachen halten müssen. Es ist da z. B. folgendes festzustellen: Die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin hat am 3. Juli Großhandels-Richtpreise für Gespflaumen in Höhe von 25—40 Pf. festgesetzt und gleichzeitig bestimmt, daß dem Kleinhandel auf diese Preise ein Aufschlag von höchstens 25 v. H. zuzubilligen sei. Mit anderen Worten: Allerbeste ausgesuchte Tafelpflaumen dürfen nicht teurer als mit 40 Pf. eingekauft und mit höchstens 50 Pf. im Kleinhandel verkauft werden. Am 26. August kosteten nicht nur die besten, sondern überhaupt alle Nachschöpfpflaumen, auch wenn sie nur mangelhaft sortiert waren, mindestens 60, meist 70 und besonders in der Nähe des Anhalter Bahnhofs 80 und gar 90 Pf. das Pfund. Zahlreiche Kleinhändler wurden deshalb vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen zur Rechenschaft gezogen und betunden übereinstimmend, daß sie selbst gezwungen gewesen seien, mit 50 und 55 Pf. einzukaufen. Dabei wiesen die Einkaufsposten, so wie sie vom Groß- und Zwischenhändler kamen, nur in der obersten Schicht ausgesuchte Ware auf. Den größten Teil des Inhalts der Körbe bildete 2. und selbst 3. Qualität — eine Uebervorteilung des Kleinhandels war somit nicht zu bestreiten und kann natürlich nicht ohne Einfluß auf die weitere Preisgestaltung bleiben. Noch wichtiger, lehrreicher und beschämender sind aber folgende Bekundungen der Klein-händler, die sagen:

Da wir verhältnismäßig nur bescheidene Warenmengen ein-kaufen können, ist uns der direkte Verkehr mit den Großhändlern und dem städtischen Verkaufsvermittler verwehrt, beide geben sich mit solchen Kleinigkeiten nicht ab. Wir müssen also aus zweiter und dritter Hand kaufen. Bemängeln wir bei diesen Zwischenhändlern Beschaffenheit oder Gewicht der Ware, so hören wir nur Grobheiten und laufen bei dem feststen Zusammenhalt dieser Leute Gefahr, überhaupt nichts zu erhalten. Wir müssen uns also sehenden Auges betrügen lassen. Dazu kommen die unleidigen Verhältnisse vor der Markthalle. Ist man nicht spätestens früh 2 Uhr zur Stelle, so findet man für seinen Wagen nur 500 Mtr. von der Halle entfernt Platz, wenn man nicht überhaupt mit einer Nebenstraße vorlieb nehmen muß. Um 20 Sorten Ware zu erstehen, muß man 20mal den Weg zwischen Wagen und Halle zurücklegen, stets in Gefahr, in dieser Zeit bestohlen zu werden. Es ist also unmöglich, lange zu prüfen und zu feilschen — die Folgen trägt bei unse-rem bescheidenen Verdienst natürlich das Publi-kum. Der Markthallenverwaltung waren diese Zustände schon vor dem Kriege bekannt. Sie tut aber anscheinend nichts zur Abhilfe, im Gegenteil macht man immer wieder die Wahrnehmung, daß die Zwischen-händler mit den Hallenangestellten recht gut auszukommen wissen. Zu gemeinsamem Einkauf können wir uns leider nicht organisieren, denn auch bei uns ist einer des andern Teufel, und für Vereins-angelegenheiten haben wir keine Zeit, da wir unsere Geschäfte erst 8 Uhr abends schließen und 1 Uhr morgens wieder in der Halle sein müssen.“

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninter-essen ist dieser Verhältnisse wegen sowohl beim Berliner Magistrat als bei der Preisprüfungsstelle vorstellig geworden. Ersterer prüft und erwägt (bis die Obstzeit vorüber ist!). Letztere erklärt den doppelten und dreifachen Zwischenhandel für unent-behrlich, will sich aber wohlwollend dazu verstehen, in jedem ein-zelnen Falle genau zu prüfen, ob an irgendeiner Stelle eine Uebervorteilung stattgefunden hat. Sie möchte also, daß allerbeste Pflaumen für 50 Pf. käuflich wären, da aber 6 bis 8 Leute von diesem Handel leben wollen, findet sie sich mit einem weit höheren Preise ab. Mit der Preisfestsetzung glaubt sie ihre Pflicht getan zu haben.

Wie kann Abhilfe geschaffen werden? Ein-mal durch Höchstpreise für den Kleinhandel. Nein, sagt die Preisprüfungsstelle, da würden wir nur das Gemüse und Obst von Berlin wegzagen. Das stimmt natürlich nicht. Denn andere Großstädte haben solche Preisfestsetzungen; da aber die Preisprüfungsstelle eine amtliche Stelle ist, läßt sie sich auch nicht belehren. Wir fordern gleichwohl unbedingt Kleinhandelspreise, und zwar müssen alle Städte über 20000 Einwohner gezwungen werden, solche festzusetzen. Genau wie beim Handel mit Seefischen kann die Preisfestsetzung täglich erfolgen, und wir wollen doch mal sehen, ob der Großhandel die verderbliche Ware dann aufs ungewisse hin nach einem anderen Plage verschoben wird. Wir erwarten von dieser Maßnahme vielmehr, daß der Großhandel dann reeller einkaufen wird (augenblicklich pflegt er ja einen Preis zu bieten, statt eine Preisforderung abzuwarten!), daß viele Zwischenhändler sich von dem unlohnend gewordenen Geschäft zurückziehen werden, und daß der Kleinhändler sich hüten wird, im Einkauf mehr anzulegen als er herauswirtschaften kann. Die einseitige Festsetzung von Großhandels-preisen dient nur den Handelsinteressen, da als Norm gilt, daß im weiteren Handel nicht bestimmte Summen, sondern bestimmte Prozente aufgeschlagen werden. Jeder Zwischen- und Kleinhändler wird natürlich seine Prozente lieber auf 60 Pf. als auf 40 Pf. aufschlagen, weil er dabei mehr verdient.

Durch die Erfüllung dieser Forderung wird aber in den Ber-liner Hallen noch lange nicht aufgeräumt, dazu gehört vielmehr noch: Unbedingter Quittungszwang für jeden Um-satz (heute darf sich kein Kleinhändler erlauben eine Quittung zu fordern) und rege Prüfung der Ausgänge nach dieser Richtung hin. Diese Kontrolle muß in ehrenamtliche Hände gelegt werden. Der Kriegsausschuß für Konsumenteninter-essen stellt gern die erforderlichen Personen.

Vor allem aber muß mit der ganzen Preis-politik der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin gebrochen werden. Daß diese unhaltbar geworden ist, ergibt sich aus folgendem Beispiel. Kabislau ohne Kopf wurde laut amt-lichem Bericht am 18. August in der Zentralmarkthalle mit 86 und 91 Pf. das Pfund versteigert. Auf Grund dieser Umsätze wurde ein Richtpreis von 1,30 M. (!) festgesetzt. Der Fisch wurde also an Ort und Stelle um mindestens 89 Pf. verteuert. Damit

ber nicht genug, denn der Kleinhändler darf auf den Richtpreis 5 v. H. aufschlagen und mithin denselben Fisch, der für 91 Pf. nach Berlin kommt, mit 1,75 M. an den Verbraucher abgeben. Alles dies unter der Mitwirkung des größten deutschen Gemein-bezens, das sich gern als mustergültig rühmen hört.

Der Kampf gegen die Preistreiber.

Äußerungen eines Richters.

Der Gilde der Preistreiber, denen die beiden Verordnungen der verklossenen Kriegsjahre nicht recht an den Leib konnten, hat die jüngst erlassene Preistreiberverordnung einen schweren Schlag versetzt. Zur Illustration dieser erfreulichen Tatsache geben wir die Äußerungen wieder, die einer der bekanntesten Richter im Kampfe gegen den Kriegswucher, Bezirksrichter Dr. Arnold Mihatsch, einem unserer Mitarbeiter gemacht hat. Dr. Mihatsch sagte folgendes:

Von eminenter Bedeutung in der dritten Preistreiberverordnung ist vor allem die Einführung des Erzeugungszwanges. Diese Neuerung wird insbesondere von katastrophalem Einfluß auf das bisherige Vorgehen der großen Preistreiber sein. Die Produzenten, die bisher, um die Konjunktur höher zu schrauben, ihr Rohmaterial einfach nicht verarbeiteten, die Großhändler, die, um höhere Marktpreise zu erzielen, ihre Waren dem Marke vorenthielten und so eine künstliche Knappheit bewirkten, haben jetzt ihre gemeingefährliche Rolle ausgespielt. Wer sein Rohmaterial aus preistreiberischen Beweggründen nicht verarbeitet, wer in der gleichen Absicht seine Waren nicht zu Marke bringt, wird eben zusehen müssen, wie der von der Behörde bestellte Stellvertreter auf Rechnung und Gefahr des Preistreibers dessen Material verarbeitet und dessen Waren zum Verkauf bringt. Jetzt ist endlich jene Drohung illusorisch gemacht worden, die so mancher Strafrichter vom verurteilten Preistreiber zu hören bekam: „Was? Arrest krieg ich? Jetzt stelle ich aber jede Lieferung ein!“

Die neue Verordnung hat vor den beiden anderen auch den Vorzug, daß durch sie das Gebiet der Strafbarkeit erweitert erscheint. Nicht bloß der preistreiberische Handel am Markt und von Haus zu Haus, sondern auch jeder Ankauf zum Zwecke des Erwerbes wird in Einkunft den Tatbestand der Preistreiberei bilden.

Nach dieser Bestimmung könnten jetzt nicht mehr jene galizischen Händler straflos ausgehen, die auf dem Lande Bauern gedungen haben, die in der ganzen Umgebung Eier für sie aufkauften, so daß den pfiffigen Händlern kein strafbarer Tatbestand zur Last gelegt werden konnte, da sie selbst ja weder den Ankauf am Markt noch von Haus zu Haus betrieben hatten. Den unbefugten Händlern wird — wir wollen es hoffen — diese Verordnung überhaupt das Handwerk legen. Nicht mehr wird es erst eines strafrichterlichen Urteils bedürfen, um dem parasitären Kettenhandel die Existenz unmöglich zu machen. Die Landesbehörden selbst werden, ohne daß erst eine Anzeige erstattet werden müßte, dem Händler, dessen Person oder Geschäftsführung bedenklich erscheint, die Ausübung des Handels untersagen können. Jetzt werden die Metamorphosen unmöglich werden, die dank der Kriegskonjunktur aus dem Rahmenhändler einen Käseengrossisten, aus dem Baumwollprofuristen einen Delgroßhändler gemacht haben.

Auch die Bestimmung betreffs der Veröffentlichung des Urteils hat erfreulicherweise eine Verschärfung erfahren. Die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Preistreiberei wird künftighin nicht nur auf die Tagesblätter beschränkt sein. Der strafgerichtliche Schuldspruch wird nötigenfalls öffentlich angeschlagen werden: Die Preistreiber an den Bräuer! Sind sie doch mit Recht den Landesverrätern gleichzustellen, da sie sich durch ihr Getriebe handels-eins mit unseren Feinden erweisen, die uns durch den Hungerkrieg auf die Knie zwingen wollen. Diese antisozialen Schädlinge der Volkswirtschaft haben durch das Fordern übermäßiger Preise das Kapital in wenigen Händen angehäuft, das jedoch nicht etwa

irgendwie dem Staatswohle zugute kommt, sondern vielmehr die Grundlage für weitere Kriegswucherunternehmungen bildet.

Darum ist es zu bedauern, daß das Ausmaß der Geldstrafe auch nach den Bestimmungen dieser Verordnung nebst der allerdings ausgiebigen Arreststrafe nicht höher als mit 2000 Kronen begrenzt wurde. Denn, wie die Erfahrung lehrt, haben die großen Preistreiber das „Sitzen“ als Gefahrsprämie mitkalkuliert. Daher sollte es dem Strafrichter wenigstens möglich sein, den Preistreiber zu jenem Strafbetrag zu verurteilen, der ihm als Gewinn aus den Kriegswuchergeschäften zugekommen ist. Ueberhaupt wird jeder Strafrichter, der ernstlich den Kampf gegen die Preistreiberei führt, die strengste Bestrafung für dieses Delikt am Platze finden. Hier ist insbesondere der Umstand zu beklagen, daß derlei Strafen nicht diffamierend wirken. Um wieviel empfindlicher ist die in Deutschland geltende Maßregel des Ehrverlustes!

Schließlich sei noch auf einen Uebelstand in unserer Kampfsmethode gegen die Preistreiber hingewiesen. Es kommen dabei naturgemäß insbesondere die großen Preistreiber in Betracht. Dem Kleinhändler, dem von der Hausfrau auf die Finger gesehen wird, dessen Betrieb dem Marktkommissär bis in die unwesentlichste Einzelheit bekannt ist, wird auch der Strafrichter gewachsen sein. Ganz anders verhält sich dies beim preistreiberischen Großhändler, dessen verschleiierter, komplizierter Betrieb dem Richter so manches Mittel zu lösen gibt. Der Richter, der hier einem völlig fremden Gebiet gegenübersteht, soll auf das Gutachten des Sachverständigen hören. Wer aber ist der Sachverständige? Einer aus dem Interessenskreis des Angeklagten, dem er, um nicht unkollegial zu erscheinen und auch mit Rücksicht auf sein eigenes Geschäft natürlich nicht wehe tun will. Wie wenig awedentsprechend ist aber so ein rohes, nur auf das rein Neutherliche bedachtnehendes Gutachten eines solchen Sachverständigen, dem weder eine genaue Revision des Betriebes und schon gar nicht eine Durchsicht der Bücher möglich ist, da ihm ja der Angeklagte dies mit den Worten versagt: Hände weg, Herr Kollege, von meinem Geschäftsgeheimnis! Dann ist eben der Richter, der sich einer völlig unbekanntem Materie gegenübersteht, oft in der peinlichen Lage, entgegen seiner besseren Ueberzeugung, angesichts des mangelhaften Beweisverfahrens dem Preistreiber die unverdiente Rechtswohlthat des alten Strafrechtsaxioms zuteil werden zu lassen: Im Zweifel für den Angeklagten! Es erweist sich daher als eine dringende Notwendigkeit, daß der Staat eigene Funktionäre aufstellt, die die nötige fachliche Bildung haben, um dann in ihrer vollkommenen Unabhängigkeit dem Richter das Gutachten geben zu können, das ihm als Grundlage für sein Urteil dienen kann. Wenn nur noch diese Mängel behoben wären, könnte man angesichts der neuerlassenen Preistreiberverordnung mit Recht behaupten, daß wir dem Erfolge in diesem Kampfe gegen innere Feinde ebenso nahe sind, wie Deutschland mit seinem Kriegswucheramt

Die wucherischen Händlergewinne.

Aus Richterkreisen wird uns geschrieben: Die Strafbestimmungen gegen die Ausbeutung des Volkes durch gewissenlose Händler sind seit Ausbruch des Krieges wiederholt neu geregelt und verschärft worden; allein bei aller Freude über die zunehmende Härte der Strafverfolgungen muß doch einbekannt werden, daß häufig selbst das gesetzliche Höchstmaß der Strafe zu milde ist. Wie oft kommt es vor, daß zum Beispiel Lebensmittelwucherer, die das Volk im Handumdrehen um große Summen, nicht selten sogar um Hunderttausende Kronen schädigen, mit tausend oder zweitausend Kronen Geldstrafe davonkommen. Allein auch die derzeit zulässige schärfste Strafe kann die Händler nicht bessern, denn sie ist in den meisten Fällen nur ein ganz geringfügiger Bruchteil des erzielten Wuchergewinnes und schmerzt den Verurteilten nicht. In diesen außergewöhnlichen Zeiten aber, da nicht nur das Gute, sondern auch das Schlechte in Riesenformen in Erscheinung tritt, müßten zur Niederhaltung händlerischer Wucherregungen auch außergewöhnliche Strafen gesetzlich zulässig sein. Ein Gesetz, das die Gerichte ermächtigt, gegen alle schweren Wuchersfälle mit der **B e r m ö g e n s b e s c h l a g n a h m e** vorzugehen, würde ohne Zweifel sehr wohltuende Folgen haben, denn solange der Wucherer die ihm etwa drohenden Strafen sozusagen als notwendig zum Geschäft gehörige „Spejen“ betrachten darf, mit denen er sich leicht abfindet, wird der Kampf gegen den Wucher letzten Endes immer ein Kampf gegen Windmühlen sein.

1. / ~~IX~~ 1946
IX.

„Uns“ geht's gut. Im „N. W. L.“ und in der
„N. Fr. B.“ heißt es wieder:
Was es zu kaufen gesucht . . . 2 Waggon s Seife
lieferbar . . . Wöchte mindestens eine Million in ein Gut
investieren . . . Gut in Ungarn bis zu 2000 Zoch zu kaufen
gesucht . . . 10.000 Kilo Kernseife zu verkaufen . . . usw.

Gegen die Preistreiber.

Ämtlich wird verlautbart: In Tagesblättern werden vielfach größere Quantitäten von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, insbesondere von Lebensmitteln, zum Verkauf angeboten oder zu kaufen verlangt, ohne daß die betreffenden Interessenten ihre Namen und Adressen angeben würden. Diese Form des Angebotes, beziehungsweise der Nachfrage, läßt den Verdacht begründet erscheinen, daß den Ankündigungen die Absicht zugrunde liegt, Waren anzuhäufen oder zurückgehaltene Warenvorräte in Ausnützung der außerordentlichen Verhältnisse zu übermäßigen Preisen zu verkaufen. Um ein solches Treiben zu verhindern, ist verfügt worden, daß Anzeigen, in denen unentbehrliche Bedarfsgegenstände angeboten werden oder in denen zur Abgabe von Angeboten solcher Gegenstände aufgefordert wird, in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden dürfen.

1. IX. 1916

70

Die Inserate der Kettenhändler.

Unwählich wird mitgeteilt:

In den Tagesblättern werden vielfach größere Quantitäten von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, insbesondere von Lebensmitteln, zum Verkauf angeboten oder zu kaufen verlangt, ohne daß die betreffenden Interessenten ihre Namen und Adressen angeben würden. Diese Form des Anbots und der Nachfrage läßt den Verdacht begründet erscheinen, daß den Ankündigungen die Absicht zugrunde liegt, Waren anzuhäufen oder zurückgehaltene Warenvorräte in Ausnützung der außerordentlichen Verhält-

nisse zu übermäßigen Preisen zu verkaufen. Um ein solches Treiben zu verhindern, ist verfügt worden, daß Anzeigen, in denen unentbehrliche Bedarfsgegenstände angeboten werden oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, in Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden dürfen.

„In den Tagesblättern“ ist eine ganz unzulässige Angabe, gegen die wir entschiedenen Widerspruch erheben müssen. Es sind Anzeigen in der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. Tagblatt“, und die Mitteilung aus dem Ministerratspräsidium sollte nicht so schüchtern sein und die Zeitungen der Lebensmittelwucherer auch nennen. Die Form der Anzeigen „läßt den Verdacht begründet erscheinen“, daß da ein Lebensmittelwucher bezweckt wird. Ja, wenn man den Verdacht hatte und der Verdacht begründet war: warum hat man diesem Treiben ein Jahr hindurch zugesehen? Warum ist die Namensnennung nicht früher verfügt worden? Ja das geheiligte Inserat, davor wird selbst die Pressensur zaghast und weicht schon zurück!

6. IX. 1916

72

Gegen den Kettenhandel mit Wein.

Der Verband österreichischer Weinändler hat die Wiener Handels- und Gewerbeschammer auf das preistreibende Vorgehen zahlreicher unbefugter, dem Weinhandel fernstehender Personen in den Weingebieten, besonders in Ungarn, aufmerksam gemacht und auf die zu befürchtenden Folgen dieser Manipulationen (Kettenhandel) hingewiesen; diese Erscheinungen seien um so beklagenswerter, weil infolge der Einschränkungen der Bierproduktion und des Bier-

auschantes die Bedeutung des Weines als allgemeinen Genußmittel sich voraussichtlich noch steigern wird. Auch die Genossenschaft der Gastwirte in Wien hat das Vorhandensein von Preistreibereien durch das Eingreifen von branchenfremden Personen bestätigt. Die Kammer hat demgemäß an die Regierung das dringende Ersuchen gestellt, im diesseitigen Reichsgebiete durch scharfe Sandhabung unserer gewerbegesetzlichen Vorschriften, insbesondere mittels einer durchgreifenden Anwendung der jüngsten Preistreibereiverordnung, die beklagten Mißstände abzustellen und unverzüglich mit der ungarischen Regierung Verhandlungen einzuleiten, damit auch für die ungarische Reichshälfte die entsprechenden Maßnahmen verfügt werden, die um so dringender sind, als die Weinlese bereits in kurzem beginnt.

6. IX. 1916

Verordnungen, die nicht befolgt werden. In der „N. Fr. Pr.“ und im „N. Br. L.“ vom 3. d. sind unbekümmert um das Verbot der Regierung wieder folgende namenlose Händleranzeigen erschienen:

Ich kaufe Lebensmittel und Konsumwaren, jedes Quantum... Einige Waggons Kartoffelwalzmehl und Grieß veräußlich... Seifenersatz kaufen waggonweise... 2 bis 3 Waggons Natron-Wasser-glas abzugeben... Seifenfabrik offeriert große Quantitäten Waschseife. Offerten durch W. S.“ (Auch diese Form der Adressierung ist unstatthaft. Man hat offenbar unter der „Seifenfabrik“ irgend ein fettenhändlerisches Geschäft zu verstehen)... 5 Waggons Weißwein lieferbar... Kernseife, auch kistenweise, dann Kaffeersatz und gesüßerten Milchkafo zu verkaufen...

Dann heißt es weiter:

Seife verkauft nur waggonweise... Magges gesucht... Karotten, Hauptkraut und Zwetschen liefert Zivnostenska banka... Kompagnon mit 12.000 bis 15.000 Kronen Beteiligung mit Reinverdienst von mindestens 4000 Kronen monatlich gesucht... usw.

Die Regierungsverordnung, die den Händlern mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln aufrägt, ihre Anzeigen mit vollem Namen zu unterzeichnen, scheint im allgemeinen eine gute Wirkung zu haben, denn man kann schon auf den ersten Blick feststellen, daß die Händlerinserate jetzt in wesentlich geringerer Zahl erscheinen. Immerhin wird es Aufgabe der Behörden sein, den Zeitungen und Händlern, die sich an die neue Ordnung noch nicht gewöhnen können, den Sinn für Zucht und gute Sitte beizubringen. Vielleicht entschließt man sich bei dieser Gelegenheit auch, den noch immer sehr schwungvoll betriebenen Handel mit dem verbotenen Magges endlich zu unterdrücken.

Der Kampf gegen den Kettenhandel.

Warum Reis so selten und so teuer ist.

Unter besonderem Hinweis auf die Ueberflüssigkeit des Zwischenhandels — die ja auch in der neuen Preistreiberverordnung zum Ausdruck kommt — hat gestern der Strafrichter des Bezirksgerichtes Fünshaus ein strenges Urteil gegen eine Zwischenhändlerin in dem jetzt so selten gewordenen Bedarfsartikel Reis gefällt. Die Reisgroßhändlerin Anna Amlinger kaufte am 27. September v. J. von dem Zwischenhändler M. Selzer in Wien 100 Sack Bruchreis, 226 Kronen per 100 Kilo. Von dieser Lieferung verkaufte sie am 10. Oktober 16 Sack, 250 Kronen per 100 Kilo, an die Firma Adolf Kluger, Großkaufmann im 3. Bezirke; diese Firma verkaufte am 10. November denselben Reis zu 270 Kronen per 100 Kilo an die Firma S. L. Morgenstern weiter. Seit den 44 Tagen vom ersten Ankauf des Reises bis zum Erwerb desselben durch die Firma Morgenstern hatte somit der Einkaufspreis eine Steigerung von nicht weniger als 44 Kronen per 100 Kilo erfahren, es wurde somit der Reis für jeden Tag um eine Krone per 100 Kilo teurer. Im Zuge eines gegen die Firma Morgenstern anhängigen Preistreiberprozesses gelangte die Staatsanwaltschaft zu der Annahme, daß Anna Amlinger Kettenhandel betrieben habe. Nachdem die Firma Morgenstern die Firma Kluger als Einkaufsquelle namhaft gemacht hatte, welche letztere Firma wieder die Anna Amlinger als Verkäuferin bezeichnete, wurde gegen Anna Amlinger die Anklage wegen Preistreiberi beim Bezirksgerichte Fünshaus erhoben.

Bei der Verhandlung verantwortete sich die Angeklagte dahin, es könne, mit Rücksicht auf die Gesehungskosten und dem im Großhandel allgemein üblichen Bruttonutzen von Preistreiberi keine Rede sein. Der als Sachverständiger einvernommene Landesprodukthändler Wilhelm Sagl erklärte einen zehnpromzentigen Bruttonutzen als in Friedenszeiten angemessen, und dieser Nutzen habe auch für die Kriegszeit zu gelten. Ein höherer Bruttonutzen könne im Kriege nicht zugebilligt werden, weil die Regien nicht in jenem gewaltigen Maße gestiegen seien, wie der Kaufpreis des Bruchreis. Im Frieden kostete ein Kilo Bruchreis 25 Heller, während die Angeklagte ein Kilo um 2 Kronen 26 Heller einkaufte; wenn also der Angeklagten zehn Prozent Bruttonutzen zugestanden werden, so wäre der Verkaufspreis für sie 248 Kronen 60 Heller per 100 Kilo gewesen, sie hatte aber 1 Krone 40 Heller per 100 Kilo mehr verdient.

Das Beweisverfahren ergab, daß das ganze Geschäft der Angeklagten aus einem Zimmer ihrer Privatwohnung besteht, ihr Personal seien ihr Sohn, eine Schreiberin und ein Diener, die ganzen Geschäftsregien ausnehmend minimal.

Die Angeklagte gibt an, ein beträchtliches Barvermögen zu besitzen.

Bezirksrichter Dr. Mihatsch verurteilte die Angeklagte zu drei Tagen Arrest und 1000 Kronen Selbststrafe. In der Begründung hob der Richter hervor, die Angeklagte, die bei angemessenem Nutzen 100 Kilo Reis mit 238 Kronen hätte verkaufen müssen, habe unrechtmäßig 12 Kronen bei je 100 Kilo profitiert. Die Angeklagte habe, wie die Art der Geschäftsführung ergab, gar nicht die Absicht gehabt, den Markt mit Reis zu versorgen, sie habe sich vielmehr als ganz entbehrliches Zwischenglied zwischen zwei Großhändler eingedrängt, lediglich in der Absicht, die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse eingetretenen Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinn auszunützen. Als erschwerend wurde die schamlose Ausbeutung der bestehenden Reisnot und die maßlose Profitgier angenommen.

* Der Kettenhandel. In der "N. F. W." breift heute ein Import- und Kommissionsgeschäft nachstehende Waren an:

2 Waggon Nordseeheringe, 20 Waggon Nordseeheringe, 1 Waggon Rollmöpfe, 1 Waggon Anchovis, 2 Waggon dänische Leberpastete, 75.000 Dosen dänische Leberpastete, 75.000 Dosen dänisches Rindsgulasch, 10000 Dosen ungarisches Rindsgulasch, 4000 Kisten Malaga-Rosinen-Trauben, 3000 Kisten Rosinen, 50 Fässer Korinthen, 1 Waggon Kaffeeconserven, 1000 Kilogramm Schwefel in Stangen, 5 Barrels Terpentinöl, ferner Pigment, Zimt, Nellen, Muskatnüsse, Anis, Ceylon. Vin Käufer für Pfeffer, Mandeln, Sultaninen, Haselnüsse, Teigwaren, gezuckerte Magermilch und alle Markenseifen . . .

Es versteht sich von selber, daß wir dem Großhandel nicht zumuten, daß er seine Waren kilo- oder stückweise verkaufe. Durch Einfuhr großer Posten fremder Waren kommt dem realen Großhandel eine wichtige und unentbehrliche Funktion in unserer Lebensmittelversorgung zu. Allein man muß auch hier einen Vorbehalt machen. Nur derjenige Großhändler handelt heute einwandfrei, der seine Waren mit bürgerlichem Nutzen entweder direkt im Wege z. B. öffentlicher Anstalten oder indirekt im Wege des Kleinhändlers den Konsumenten zugänglich macht. Derjenige Großhändler aber, der etwa wieder an einen Großhändler verkauft und auf diese Weise die Reihe der zwischen Erzeuger und Verbraucher stehenden Zwischenglieder unnötig vermehrt, fördert den Kettenhandel, der, wie uns die Erfahrung gelehrt hat, sich wohl zumeist, aber durchaus nicht zur Gänze aus Gelegenheitshändlern zusammensetzt. Wir glauben daher, daß eine behördliche Verfügung notwendig wäre, die es allen Großhändlern zur Pflicht macht, ihre Vorräte auf die oben beschriebene Art dem Konsum zuzuführen. Nur auf diese Weise könnte man den Kettenhandel restlos ausschalten.

* Vom Kettenhandel. Im „N. Br. Z.“ vom 8. d.
lesen wir wieder:

Offertiere freibleibend: 1 Waggon hart getrockneten See-
lachs, 1 Waggon Sauertraut, 2500 Kartons Schokolade. Bei
Abnahme der ganzen Partie franco... 15.000 Kaninchenfelle
abzugeben (folgt eine De d a d r e s s e)... 10 Waggon s
S e i f e lieferbar. Offerten erbeten an (wieder eine De d
a d r e s s e.)

Händlerhohn auf die Regierungsverordnung! — Das
Präsidium der Prager Produktenbörse hat,
wie uns aus Prag, 8. d., telegraphiert wird, eine Kund-
machung erlassen, in welcher gegen den Kettenhandel
Stellung genommen wird und die Börsebesucher aufgefordert
werden, die Waren auf möglichst kurzem Wege
Mittel- und Detailhändlern oder Verbrauchern zuzuführen.
Angehörige der Produktenbörse, die sich des Kettenhandels
schuldig machen, haben nicht nur die strafrechtliche Ahndung,
sondern auch die strengste disziplinäre Strafe
zu gewärtigen.

Die Lebensmittelpreise

* Es ist verständlich, daß die eingetretene Teuerung in den weiten Kreisen des Volkes verstimmend wirkt und daß die Furcht vor weiteren Erhöhungen der Kosten des Lebensunterhaltes besteht. Wir dürfen indessen nicht vergessen, daß die Schweiz nur ein kleiner Teil des gewaltigen Gebietes ist, über das sich die Weltwirtschaft erstreckt, und daß sich unsere schweizerische Volkswirtschaft unmöglich den Folgen entziehen kann, die zufolge des Weltkrieges auf allen Ländern lasten. Die Schweiz importiert einen großen Teil ihrer Nahrungsmittel. Vor allem Getreide für die Brotbereitung, dann Mais, Reis, Zucker, alle sogenannten Kolonialwaren, Fette, Fleisch und andere Waren, die für den Haushalt unentbehrlich sind, wie Erdöl, Benzin und alles mögliche andere. In allen diesen Dingen ist eine starke Preiserhöhung eingetreten. Sie ist in erster Linie eine Folge der in den Ausfuhrländern gestiegenen Preise. Der russische Weizen konnte nicht auf den Markt Europas geworfen werden. Gleichzeitig setzte ein Bestreben aller tausenden Länder ein, so möglichst einzudecken. Die steigende Nachfrage und das kleinere Angebot trieben die Getreidepreise in Amerika in die Höhe. Dazu traten nun vor allem aus die gewaltigen Mehrkosten der Expedition über das Meer. Die Schiffsfrachten sind auf das Zehnfache und Zwölffache gestiegen, und so kostet das Getreide heute das Doppelte und mehr des Preises, den es in normalen Zeiten gehabt hat. Ähnlich verhält es sich mit anderen Waren. Den Zucker zum Beispiel können wir nicht mehr aus unseren normalen Bezugsländern Oesterreich und Ungarn bekommen, wo der Kilozentner jeweils um zirka Fr. 30 zu kaufen war. Der Preis ist heute auf das Doppelte und nachher auf das Dreifache gestiegen. Die Schiffsfrachten für den Transport aus Amerika für alle Waren sind heute derart, daß oft eine Fahrt den Wert des Schiffes deckt. Transportkosten zu Lande, Lagerung der Ware in den Häfen und alle möglichen anderen Inkonvenienzen tragen dazu bei, daß alles was wir kaufen, viel höher zu stehen kommt. Gegenüber solchen Erschwerungen ist die Schweiz wehr- und machtlos. Erschwerend wirkt noch der Umstand, daß vielfach infolge der Transportschwierigkeiten Mangel an gewissen Waren eintritt.

Kein Polizeistock der Welt kann verhindern, daß das sinkende Angebot und die gesteigerte Nachfrage eine Erhöhung der Preise zur Folge haben. Dagegen helfen keine Höchstpreise, die übrigens auch große Nachteile haben, indem sie dann die allgemeinen Preise für die betreffende Warengattung werden. Kleiner ist nun das Angebot namentlich auch auf einem Gebiete geworden, auf dem die Einfuhr sehr beschränkt ist. Die Schweiz hat vor dem Kriege beispielsweise in einem Quartal gegen 9000 Tonnen an Fleisch, Wurstwaren, Fischen, Eiern usw. eingeführt, dazu viele Tausende von Schlachtochsen, Kälbern und Schafen. Seit dem Kriege ist diese Einfuhr ganz zusammengeschnitten. Mit Ausnahme der in der Presse schon vielfach genannten italienischen Schweine erhalten wir vom Auslande keine Schlachttiere mehr. Die italienische Butter ist ausgeblieben, das amerikanische Fett kommt nicht oder nur in ungenügenden Quantitäten. Das sind die Gründe, die ein Ansteigen der Fleischpreise im Lande erklären. Dazu kommt noch, daß unsere Mastviehproduktion im Lande selbst durch den Mangel an Futtermitteln gehindert und durch deren hohen Preis gewaltig verteuert ist. Das Getreide wird heute ausgemahlen, die Futtermehle mangeln, soweit vorhanden, teurer, und das Mais, das der Bauer als Schweine- und Viehfutter benützt, kostet heute viel mehr als das Doppelte des normalen Preises. Gegenüber dieser Lage und diesen Tatsachen können behördliche Maßnahmen nicht auskommen. Sollen irgendwo Höchstpreise

aufgestellt werden, so muß es so geschehen, daß diese das Angebot der Ware nicht hindern, was der Fall ist, wenn sie den Produktionskosten nicht gerecht werden.

Auf dem Gebiete aber, auf dem die Schweiz einen Ueberfluß produziert, in Milch und Milchprodukten, ist Geschehen, was getan werden konnte. Das kostbare und wertvolle Volksnahrungsmittel, die Milch, steht heute und auch im nächsten Winter der Bevölkerung unserer Städte zu einem Preise zur Verfügung, wie er bereits vor dem Kriege bezahlt werden mußte, und das dank einer klugen Organisation des Exportes in Milchprodukten und der Heranziehung der daraus für den Bund fließenden Einnahmsquellen zugunsten des Volkes.

Die Schweiz hat heute, obwohl sie keinen direkten Zugang zum Meere besitzt und mit großen Transportschwierigkeiten zu kämpfen hat, billigere Fleischpreise als solche Länder, die früher das Schlachtvieh lieferten. Sie hat die billigsten Milchpreise für den Konsumenten, und ihre Lebensmittelversorgung ist überhaupt, auch was die Einfuhr betrifft, so geleitet worden, daß nirgends größere Anschläge eingetreten sind als zufolge der internationalen Verhältnisse absolut notwendig waren.

O du mein Oesterreich!

Eine Kommission ist einberufen worden, um über Mittel zur Beseitigung des Anstellens zu beraten. Die Debatte ist im schönsten Gange. Der Herr Kammerat wünscht, der Herr Genossenschaftsvorsteher bemerkt, der Herr Kommerzialrat widerspricht, Frau N. fordert und jeder denkt daran, daß ihn, wenn er nach Hause kommt, Frau und Kinder fragen werden: „Hast du auch in der Versammlung gesprochen?“, und alles meldet sich zum Worte und sagt, erklärt, glaubt, repliziert, befürchtet, meint, erwartet sich von, erblickt den Hauptzweck in, regt an, ist der Ansicht, möchte gern, macht aufmerksam, betont, hält dafür, sieht den Angelpunkt der Frage in, ist überzeugt, weist darauf hin, faßt zusammen, spricht sich dahin aus, end- und userlos, daß der Berichterstatter, wenn er das Referat schreibt, nicht genug einleitende Worte für jeden Redner findet, wenn er sich im steten Wechsel des Ausdrucks nicht wiederholen will. Endlich faßt man einstimmig folgende Resolution:

Die Stimmen über die einzelnen Vorschläge sind geteilt. Man berufe aus den Mitgliedern der Kommission eine Enquete ein, die einen Ausschuß bilde, der ein Comité wähle, das eine Abordnung zu den kompetenten Organen entsende, um maßgebendenorts mit allen zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß nicht verfehlt werde, dafür vorzuzuforgen, daß für geeignet erscheinende Maßnahmen ehebaldigst Vorkehrungen getroffen werden, worauf seitens der beteiligten Kreise schon jetzt das zuständige Augenmerk gerichtet werden möge, was hiedurch mit allem Nachdruck betont wird.“

Die Versammlung stimmt begeistert zu, sendet eine Loyalitätskundgebung an die Stufen und wird mit Dankesworten geschlossen. Dann strömt sie mit dem Hochgefühl sozialpolitischen Bahnbrechertums auf die Gasse, wo sie sich in animiertester Stimmung verlaufen will; da gibt einer die Losung aus: Restaurant Sounds! Das Gros der Versammlungsteilnehmer akklamiert lebhaft diese Parole, und so kommt es zu einer improvisierten ungemein gemüthlichen Fortsetzung. Noch lange bleibt man in fröhlich-zwangloser Besprechung und anregendem Gedankenaustausch beisammen.

Endlich — es ist weit über Mitternacht — beschließt man den bedeutsamen Abend, der jedem Teilnehmer sicherlich unvergessen bleiben wird, mit dem Versprechen, sich recht bald wieder im Kampfe um soziale Volksnotwendigkeiten zusammenzufinden.

Auf dem Heimweg begegnet man den ersten Gruppen „Angestellter“, die, bleich und unausgeschlafen, die Nacht zum Tage gemacht haben, um diesmal aber ganz bestimmt das Achtelkilogramm Speckfäz zu erstehen.

„O ihr Märtyrer!“ schreit einer der Versammlungsteilnehmer, „die Tage und Nächte eures Anstellens sind gezählt... Blicket auf uns, wir kämpfen für euch und werden nimmer ruhen und nimmer rasten, bis...“

„Gengan S' ham und san S' froh, daß S' Jhna ausgeschlaf'n der'n!“ ruft es aus dem bei der Ladentür kauernenden Häuflein.

„Laßt ihn nur,“ begütigt ein anderer, „laßt ihn schön ausreden... Wenigstens vergeht die Zeit doch ein bißchen schneller. Bitte, meine Herren, was haben Sie uns mitzuteilen?“

Und so hat jene imposante Versammlung doch einen praktischen Nutzen gehabt, wenn auch erst um zwei Uhr früh.

(Die Preissteigerung der Nahrungsmittel in Deutschland.) Der Nahrungsmittelindex für das Deutsche Reich ist stark in die Höhe gegangen. Er wird in der von der Diskontogesellschaft aufgestellten Statistik berechnet für die Kosten der wöchentlichen Ernährung einer vierköpfigen Familie auf Grund der dreifachen Nahrungsmittelration

eines deutschen Marinesoldaten im Durchschnitt der Lebensmittelpreise in etwa 200 Ortschaften. Geht man von der so ermittelten Indexziffer für den Juli 1914 mit Mk. 25.12 aus, so ergibt sich folgende Reihe: 1914: Juli Mk. 25.12, Dezember Mk. 28.7, 1915: April Mk. 34.41, Juli Mk. 38.16, Oktober Mk. 41.90, Dezember Mk. 39.33; 1916: Februar Mk. 43.40, April Mk. 51.95, Juni Mk. 52.61.

Preisermäßigung für wichtige Lebensmittel in Deutschland.

Berlin, 15. September. Das Wolffsche Bureau meldet: Infolge der erheblich besseren diesjährigen Ernte gegenüber dem Vorjahr sind für wichtige Lebensmittel die Preise in diesen Tagen erheblich herabgesetzt worden. Der Preis für Grieß betrug im Kleinhandel 45 Pfennig pro Pfund; er ist jetzt auf 28 Pfennig herabgesetzt. Der neue Kleinhandelshöchstpreis für Graupen und Gerstengrütze beträgt 30 Pfennig pro Pfund gegenüber dem bisherigen Preis von 40 Pfennig. Da alle diese Produkte für die Volksernährung eine sehr große Rolle spielen und auch infolge der besseren Ernte in erheblich größerem Umfange hergestellt werden, als es im Vorjahr möglich war, ist es begreiflich, daß man in Konsumentenzreisen über diese neue Anordnung von Watodis sehr befriedigt ist.

Der deutsche Brotsieg.

In Berlin ist der Preis für das Kilogramm Brot von 42 auf 34 Pfennig herabgesetzt worden. Dies bedeutet 68 Pfennig für vier Pfund Brot. Diese Herabsetzung ist um so bemerkenswerter, als in England in der letzten Zeit der Brotpreis wiederholt erhöht wurde. Ende August betrug er schon in London $9\frac{1}{2}$ Pence pro vier englische Pfund Brot, in Birmingham 10 Pence. Man rechnet mit weiteren Erhöhungen. Es ist ferner bekannt, daß schon seit langem in England das sogenannte Vierpfund-Brot längst nicht mehr vier Pfund wiegt. Aber selbst wenn man dies unberücksichtigt läßt, würde ein Preis von $9\frac{1}{2}$ bis 10 Pence pro vier englische Pfund Brot einen Preis von über 90 Pfennig für vier deutsche Pfund Brot bedeuten. Demgegenüber kosten in Berlin entsprechend der obigen Angabe vier Pfund Brot nur 68 Pfennig.

Wie das Verbot der fettenhändlerischen Inserate umgangen wird, zeigen wieder folgende im "N. Br. Z." erschienenen Inserate:
Großes Warenlager veräußert im Gesamtwerte von 500.000 Kronen. Das Warenlager besteht aus Manufaktur, Wirkwaren aller Art, Herren- und Damenkonfektion, Schuhen, Militärartikeln aller Art. Militärutens. Anfragen sind zu richten (folgt der Name eines Advokaten)... Großkaufmann der Lebensmittelbranche, mit dem Sitze in Prag, kapitalstärklich, sucht einschlägige Artikel. Angebote erbeten Zimmer... im Hotel...

Solche namenlose Inserate sind bekanntlich längst verboten. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, muß eine besondere Ursache dazu haben, deren Dunkel die Behörde gründlich aufhellen sollte. Denn es ist Hundert gegen Eins zu wetten, daß zum Beispiel der „Großhändler der Lebensmittelbranche“ aus Prag, der sich gegenwärtig in einem Wiener Hotel aufhält, Verbindungen mit Kettenhändlern sucht. Ein Mann mit ehrlichen Absichten kann niemals in Versuchung kommen, eine so löbliche Verordnung, die nicht zuletzt auch im Interesse des anständigen Kaufmannes erlassen wurde, zu umgehen.

Das Ueberschreiten der Höchstpreise.

Man konnte in der Tat erleichtert aufatmen, als die strengen Vorschriften gegen die Ueberschreitung der Höchstpreise herauskamen und die Annahme berechtigt erschien, daß es jetzt keine Verfehlungen in dieser Hinsicht mehr geben könne. Bedauerlicherweise muß man da feststellen, daß man zu optimistisch war. Die täglichen Gerichtsverhandlungen beweisen, daß die Zahl derer, die versuchen, entgegen dem Gesetze und der Moral aus der allgemeinen schwierigen Lage noch einen höheren, unlauteren Profit herauszuschlagen, nicht im Abnehmen ist. Die dankenswerte Energie unserer Behörden räumt allerdings radikal auf, so daß die bei Höchstpreisüberschreitungen Ertraptten und Angezeigten wohl für die Zukunft die Lust zu ihren Extratouren verlieren werden. Aber den meisten Uebertretern der Verordnung gelingt es, ihr unlauteres Treiben ungestraft fortzusetzen, da viele Käufer überhaupt froh sind, Ware zu erhalten, jeden Preis bezahlen und bei manchen schwer zu erlangenden Lebensmitteln die Verkäuferinnen sogar beschenken, damit sie ihnen die Ware zu dem Ueberhöchstpreis „reservieren“. Zu diesem Kapitel wäre folgender Fall erwähnenswert: Der Höchstpreis für Pflaumen wurde ab heute auf 56 bis 68 Seller angesetzt; man erhielt sie gestern bei den sogenannten gemeinnützigen Verkaufsstellen nur um 88 Seller, bei den Greislern und auf den Märkten um Fr. 1.20 bis 1.40, obgleich da und dort ganz offen und freimütig andere Preise angeschrieben standen. Ist das nicht ein Unfug? Hoffentlich wird er jetzt abgestellt.

17./IX. 1916

83

* Die schlechte Durchführung einer guten Ver-
ordnung. Abermals lesen wir im Inseratenteil der
„N. Fr. Br.“:

5000 Kilogramm Wasserglas prompt ab-
zugeben. Zuschriften an die Annoncenexpedition... Tee,
China, Ceylon- oder Javatee zu kaufen gesucht. Offerten
befördert die Annoncenexpedition... Alleinverkauf oder Ver-
tretung in gangbaren Artikeln übernimmt agile Firma.
Artikel für Spezerei, Farben, Drogen, Leder- und
Eisenwarenhändler bevorzugt. Anträge unter... an das An-
kündigungsbureau dieses Blattes.

Was nützt die beste Verordnung, wenn die Organe,
die ihre Durchführung überwachen sollten, versagen!

19. IX. 1916

84

Wucherhandel mit minderwertigen Ersatzmitteln.

Jüngst berichteten wir über eine vom Sicherheitsbureau durchgeführte Amtshandlung gegen den Handel mit „Salatil“, das ein von den „Nährmittelwerken“ München in Verkehr gebrachter Velerfab sein soll, aber für Genußzwecke unverwendbar ist. Dieses Erzeugnis wurde von den „Nährmittelwerken“ für kaum 2 Kronen für 1 Kilogramm verkauft, kostete aber, nachdem es durch zahlreiche Zwischenhände gegangen war, in Wien 11 Kronen das Kilogramm und hieß jetzt „Salatöl“. Die Amtshandlung endete seinerzeit mit der Erstattung der Strafanzeige gegen sämtliche Zwischenhändler und mit der Verhaftung des Handlungsgehilfen Josef Widhalm (Gieking, Tivoligasse Nr. 30) an das Landesgericht. Nun hat das Gericht auch den Vertreter Eugen Weber, Gieking, Testarlogasse 3, wegen Betruges verhaftet.

Der Kettenhandel.

In der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. Z.“ vom Sonntag sind, wie zum Hohn auf die bekannte Verordnung, wieder folgende namenlose Inserate erschienen:

Wasserglas sofort ab Wien zu verkaufen...
Kriegsholzsohlen, fertiges Lager in Männergrößen, rund 100.000 Paar, prompt abzugeben... Flanell, Reinwolle oder Halbwohle, wird gekauft... Leistungsfähige Firma ist in der Lage, Pantoffelholzsohlen in Tagesquantitäten bis 3000 Paar zur Lieferung zu übernehmen... Ich suche Artikel für Schuhfabriken... Kartoffel und Obst im großen zu kaufen gesucht... 20.000 Kilogramm Paradeiskonserven sofort lieferbar... Schuhe werden zu kaufen gesucht... 500 Kilogramm Leder sind zu verkaufen... 1 Wagon Waschseife zu kaufen gesucht... Packpapier, einige Waggon, abzugeben...

Von Tag zu Tag wird, wie man sieht, die Reihe derjenigen, die die Verordnung gegen die namenlosen Inserate mißachten, größer. Zwar wäre eine Verletzung der Regierungsverfügung nicht möglich, wenn die Händlerzeitungen nur halbwegs etwas auf Ehre und Ansehen hielten. Aber diese Blätter, die den Kettenhandel in Oesterreich großgezüchtet haben, geben sich jetzt alle Mühe, ihn sogar gegen ausdrückliche behördliche Verbote zu fördern. Gibt es dagegen keine Staatsgewalt?

Von Interesse sind auch folgende in den Wiener Händlerzeitungen erschienenen Annoncen:

Engroßgeschäft mit Fabrikation in Wien zu verkaufen. Der Reingewinn entspricht einer 30%igen Rentabilität des Anlagekapitals. Erforderlich 200 Mille... Kompagnon mit 200 Mille für sehr rentables Unternehmen gesucht. Kapital bleibt in Händen. Risiko gänzlich ausgeschlossen. Reingewinn 50%... Karotten und Haupteltraut liefert waggonweise Zivnostenska banka, Filiale in...

Im „Pester Lloyd“ erscheint dieses bezeichnende „Seifen-Engroß-Offert“:

2 Waggon (20.000 Kilogramm) Waschseife. Weniger als $\frac{1}{2}$ Wagon wird nicht geliefert. 20.000 Kilogramm Segeeder Waschseife. Weniger als einen Wagon liefern wir nicht. 2 Waggon 35 bis 40%ige Seife. Nur waggonweise lieferbar. 2 Waggon lichtgelbe Seife, 1 Wagon Kofusseife usw.

Das Angebot stammt von der Budapester Handels-Aktiengesellschaft „Commerzia“, mit deren Inseraten wir uns schon öfter beschäftigt haben. Wie sehr manche Großhändler sich von den Wegen gesunder Gütermittlung entfernt haben, beweist neuerdings der Betrugsfall gegen Kohn und Bondy (siehe „Reichspost“ vom 18. d.). Diese geriebenen Morgenländer handelten mit Seife, ließen sich von den Käufern größere Angaben geben, ohne auch nur ein Stück Seife zu besitzen. Das Bedenklichste an der Sache ist aber, daß ein Wiener Großhandelshaus („Präzis“, Wien, 1. Bezirk, Dorotheergasse 7) sich mit Kohn in geschäftliche Verbindungen eingelassen hat, also statt ausschließlich direkt bei Fabriken auch bei Kettenhändlern kauft. Innerhalb kurzer Zeit wurde der Preis der anderthalb Waggon Seife, von denen hier die Rede ist, um 12.000 Kronen in die Höhe getrieben, wobei noch in Berücksichtigung gezogen werden muß, daß diese Ware, wenn sie abgeliefert worden wäre, noch mindestens durch zwei, drei Zwischenhände gegangen wäre, bevor sie endlich die Verbraucher erstanden hätten. Wenn nun manche Großhändler ihre Warenbestände aus so schmutzigen Quellen ergänzen, ist da der Schluß nicht naheliegend, daß sie ihre Vorräte ganz oder zum Teile wieder an Kettenhändler verkaufen? Es ist ja eine alte Klage des kleinen und mittleren Kaufmannstandes, daß es heute schier ausgeschlossen ist, die Waren aus erster oder zweiter Hand zu erstehen. Wie sehr die kettenhändlerischen Geschäfte im Großhandel angewachsen sind, lehrt übrigens die scharfe Kundgebung der Prager Produktenbörse, die ihren Mitgliedern „strengste disziplinäre Strafe“ androht, wenn ihnen solche Geschäfte nachgewiesen werden. Da sollte wohl einmal die Staatsgewalt rücksichtslos eingreifen und, da die bisherigen Verfügungen den Kern des Kettenhandels nicht trafen, zu außergewöhnlichen Mitteln greifen, um diese elende Profitwut auszurotten.

Der Abend
20. IX. 1916

86²⁰

Höchstpreise.

Man sollte glauben, daß ein Höchstpreis vernunftgemäß nur aus einer Ziffer bestehen könne, welche eben die oberste zulässige Grenze darstellt, während unterhalb derselben die Preisbildung der Vereinbarung unbeschränkt überlassen bleibt. Trotzdem gibt es in Wien — und vermutlich nur in Wien — Höchstpreise, welche mit zwei Ziffern ausgedrückt werden, so daß man fast glauben könnte, die niedrigere dieser Ziffern stelle den Mindestpreis dar. Das wäre aber ein Irrtum. Die niedrigere Ziffer bezeichnet durchaus nicht den Mindestpreis, sondern sie ist bestimmt, die bittere Pille zu versüßen, indem sie über den wahren Höchstpreis täuscht.

Reichs- und Landesbehörden lassen sich, zu ihrem Lobe sei es gesagt, auf solche Irreführung nicht ein, aber die Wiener Marktämter verfügen geradezu ausnahmslos doppelte Höchstpreise und es wird gewiß schon manchem Leser des „Abend“ aufgefallen sein, daß für Fleisch und Wildbret, aber auch noch für manche andere Ware, zweifache Höchstpreise regelmäßig angeführt werden. Unsere Schuld ist dies nicht, denn eine Zeitung kann an amtlich verfügten Höchstpreisen keine Änderungen vornehmen. Über die Frage, warum die Marktämter, in denen sehr vernünftige und tüchtige Leute sitzen, Höchstpreise von geradezu komischer Art verfügen, kann man sich keine Gedanken machen — wenn man will. Der Herr Bürgermeister will offenbar nicht, denn in seinen Berichten „Wien im Kriege“ werden die zweifachen Höchstpreise in gläubigster Unbefangenheit wiederholt.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, wollen wir aus den letzten Tagen einige Beispiele der zweifachen Höchstpreise nach dem „Abend“ anführen.

Am 11. d. M. verfügte das Marktamt vom Naschmarkt, daß ausländische Zwetschen höchstens 80 h bis 94 h kosten dürfen. Dennoch durften sie höchstens 94 h kosten, Ununterrichtete aber werden aus der amtlichen Verfügung 80 h bis 94 h kaum den wahren Sachverhalt erkennen.

Am 13. d. M. wurden neue Wildbret-Höchstpreise verordnet, welche durchwegs zweifach lauten. So heißt es in der amtlichen Verordnung: „Hasen, über 3 Kilogramm, sauber geschossen, mit oder ohne Fell, K 9.— bis K 11.—. Wenn K 11.— noch zulässig ist, warum wird K 9.— als Höchstpreis angeführt? Wie sollen die Hausfrauen solche Höchstpreise verstehen!

Heute wurden neue Höchstpreise für Schafffleisch verfügt. Vorderes darf höchstens K 8.—, Hinteres höchstens K 8.80 kosten, ausgedrückt aber wird dieser Höchstpreis so: Vorderes K 7.50 bis K 8.—, Hinteres K 8.30 bis K 8.80.

Das mag zur Verzierung bürgermeisterlicher Berichte ganz gut sein, aber es ist geeignet, die Verbraucher irrezuführen und darum sollte es beseitigt werden.

Ober Abend
21./IX. 1916

87

— Kettenhandel, wie er im Buch steht.

Der Polizeibericht meldete am Sonntag die Verhaftung eines gewissen Bondy, Inhabers der „Reklame-Union“, und eines Agenten namens Kohn. Beide hatten Kettenhandel betrieben, Kettenhandel in der besonderen Form, daß sie Ware verkauften, die noch gar nicht in ihren Besitze war. Die Verhaftungen waren durch eine Arzergie des Bureau- und Geschäftshauses „Präzis“ herbeigeführt worden. Diese Firma hatte von Kohn anderthalb Waggons Seife gekauft und beangabt. Kohn lieferte nicht und es stellte sich heraus, daß er über die Ware gar nicht verfügte. Er hatte sie vielmehr ebenfalls bloß beangabt, und zwar bei Bondy, der aber auch nicht liefern konnte, weil er die Ware nicht besaß, sondern bloß abgeschlossen und beangabt hatte. Dieser Fall, der jetzt die Gerichte beschäftigt, ist vom Standpunkte der Preisbilligung eigentlich noch glimpflich abgelaufen. Die Verhaftungen beendeten das Treiben der Gesellschaft und entlasteten den Seifenmarkt von einigen Leuten, die durch ihr krampfhaftes Suchen nach Ware die Preise in die Höhe trieben. Wie viele solcher Menschen laufen da er heute in ähnlich gefährlichen Geschäften in Wien herum. Das eben ist die furchtbare Gefahr des Kettenhandels, daß er nicht bloß in ruhigem Handel Ware von einer Zwischenverbraucherhand in die andere schiebt, sondern daß er, um Zwischengewinne zu erzielen, unaufhörlich auf der Suche nach dieser Ware ist, dadurch fortwährend den Markt beunruhigt, den natürlichen Warenungen meist maßlos übertreibt und die Preise auf eine unangemessene Höhe bringt. Die Behörden wissen das sehr genau und überwachen deshalb die Winkelbörser und die Winkelvermittler. Das kann nicht scharf genug geschehen.

In diesem Zusammenhang scheint uns ein Schriftstück von Interesse, das uns ein Leser anlässlich des Falles „Präzis—Kohn—Reklame-Union“ einschickt. Es stammt vom „Präzis“-Bureau und hat folgenden Wortlaut:

„Wien, den 7. September 1916. Titl. Firma . . .
Wir offerieren im Namen einer Wiener Engros-Firma
Waschseife in Kisten von 50 bis 60 Kilogramm ab Lager
Wien: Sorte Nr. 1 Waschseife à K 3.60 per Kilo; Sorte
Nr. 2 Waschseife à K 4.20 per Kilo; Sorte Nr. 3 Wasch-
seife à K 4.80 per Kilo; Sorte Nr. 4 Wasserglasseife
à K 3.80 per Kilo. Die Seifen Nr. 1 bis 3 sind in
 $\frac{1}{2}$ Kilogramm-Regeln und Nr. 4 in $\frac{1}{4}$ Kilogramm-
Regeln geschnitten.

Weniger als eine Kiste mit 50 bis 60 Kilogramm
wird nicht abgegeben.

Bei Bezug von ganzen oder halben Waggons ist
die Seife entsprechend billiger.

Bei auswärtigen Bestellungen sind 25 % des Be-
trages als Anzahlung auf unser Bankkonto Union-Bank
Wien, Filiale Graben, Konto-Geschäftshaus „Präzis“.

zu senden und der Fakturen-Restbetrag wird der Sen-
dung nachgenommen.

Posterlagscheine senden wir auf Verlangen.

Hochachtungsvoll Bureau- und Geschäftshaus
„Präzis“.

Es entsteht die Frage: War das Bureau und Ge-
schäftshaus „Präzis“, als es das obenstehende Anbot
versendete, im Besitz der Ware? Es scheint, daß nicht.
Der Verdacht, daß es sich hier um die anderthalb Wag-
gons des Kohn handelt, ist angesichts des Datums vom
7. September kaum von der Hand zu weisen. Sonst
wäre es von Belang zu erfahren, wer die Wiener
Engros-Firma ist, in deren Namen „Präzis“ anbietet
und in welchen Beziehungen dieses Bureau und Ge-
schäftshaus zum „legitimierten“ Seifenhandel steht.

* **Wie Verordnungen beachtet werden.** Im "N. Br. L." lesen wir wieder:

Einige Waggonn Most äpfel abzugeben... 20 Kilogramm Reis gesucht. Preis Nebensache... Kaufe einige Waggonn Holzlohle... Kaufe 100 Waggonn Erdäpfel usw... Edelobst liefert... 40.000 Liter Wein zu verkaufen... Einige Waggonn Packpapier abzugeben... 5000 Duzend Kinderstrümpfe und ebensoviel Herrenhandschuhe abzugeben... Kartoffeln und Äpfel im großen zu kaufen gesucht... Lederabfälle zu verkaufen... Kaufe jedes Quantum Säckel... 20 Waggonn Äpfel zu verkaufen... Papiergarn, 2 bis 3 Waggonn, zu kaufen gesucht...

Nicht uninteressant ist auch folgendes Inserat in der "N. Fr. Br.":

Bei Beteiligung mit Kronen 150.000 sicherer Millionenverdienst an Erdwachsager in Ausdehnung von mehreren Kilometern, wo das Material offen zutage liegt und auf 200 Jahre reiche Ausbeute bietet...

„Kriegsberufe.“

Der Krieg hat eine Reihe neuer Berufe geschaffen, solche, die der Bevölkerung zum Segen gereichen — wir brauchen nur an die Schaffnerin, die Lohnfuhrwerkerin und den fünfzehn- oder sechzehnährigen Briefboten zu denken — und solche, gegen die der starke Arm der Staatsgewalt aufgeboten werden muß, um ihre gefährliche Tätigkeit zu unterbinden. Der schädlichste von allen ist unstreitig der Kettenhändler, dieser Vorkämpfer der Volkswirtschaft, weil er einen ununterbrochenen Raubzug auf die Taschen der ganzen Bevölkerung unternimmt, ihr fast alle unentbehrlichen Lebensmittel und Bedarfsartikel fündhaft verteuert und sich solcher Art zum Handlanger der britischen Hungerpolitik macht. Die Hartnäckigkeit, mit der er an seiner zerstörenden Tätigkeit festhält und sich selbst durch Freiheitsstrafen nicht bestimmen läßt, von ihr abzulassen, ist der schlagendste Beweis dafür, daß dieser Erwerbszweig die Möglichkeit in sich birgt, rasch und mühelos zu Wohlhabenheit und Reichtum aufzusteigen. In der Tat bedarf der Kettenhandel keinerlei Mühe, er erfordert auch keine besonderen Kenntnisse, die man sich in anderen Berufen erst durch eine längere Praxis erwerben muß. Der Kettenhändler, der vor dem Kriege irgendetwas mit Schnaps oder Geld gewuchert hat, schachert jetzt mit einer solchen Meisterschaft mit Hirsebrei, Bohnen, Käse, Eiern, Schuhwerk, als wäre er in diesem Fache schon seit zwanzig Jahren tätig. Er muß nur über eine entsprechend große Dosis Unverfrorenheit verfügen, um den Neid selbst seiner Berufsgenossen auf sich lenken zu können. Einem so gearteten Menschen blüht der Zweig des Kettenhandels übrigens auch dann, wenn er über kein Betriebskapital verfügt. Zahlreiche Gerichtsverhandlungen brachten es ja an den Tag, daß man, wie an der Börse, so auch hier mit Waren schachern kann, ohne sie zu besitzen.

Oder es entsteht ein Handel mit „Schlußbriefen“, die von Hand zu Hand wandern, in jeder einige Prozent Reingewinn zurücklassend. So kann eine Ware, die kaum einige Bahnstunden zurückzulegen hat, bei ihrem Eintreffen ihren Besitzer schon zwei- oder dreimal gewechselt haben.

Ein eigenartiger Beruf hat sich in mehreren Städten herausgebildet, die sich in Feindeshand befinden. Das Fehlen eigener Zeitungen, bzw. verlässlicher Nachrichten über die Kriegslage hat Leute mit Unternehmungsgeist und Phantasie veranlaßt, aus diesem Uebelstande reichlich Kapital zu schlagen. Auf irgend eine Weise wissen sie sich Wiener oder Budapestener Zeitungen zu verschaffen, die sie verlässlicher Personen gegen eine Gebühr von einer bis drei Kronen zehn oder fünfzehn Minuten lang überlassen. Mehrere Personen kommen persönlich zu einer bestimmten Stunde in einem entlegenen Hause, vielfach auch in Kellern, zusammen, wo die Zeitungen gelesen werden. Diese Tätigkeit ist nicht ungefährlich. Wird ein solcher „Zeitungsman“ oder der Leser erwischt, so wandert er auf einige Monate in den Kerker. Da der „Unternehmer“ aber nicht alle Tage in der Lage ist, das Lesebedürfnis seines „Publikums“ zu befriedigen, so verfällt er oft auf den Ausweg, selbständige „Kriegsberichte“ herauszugeben. Auf kleinen Zettelchen schreibt er dann nieder, was ihm gerade seine Phantasie eingibt, und verkauft dieselben je nach der „Wichtigkeit“ der Meldungen um 50 Heller oder um eine Krone.

Andere wieder, die sogenannten „Russenwanderer“, überreden Flüchtlinge, ihnen Geld und Briefe, die sie in die Heimat senden möchten, anzuvertrauen, wobei sie sich verpflichten, in der kürzesten Zeit mit einem „authentischen Bescheid“ über das Schicksal der Angehörigen wieder zurück zu sein. Dieser „Beruf“ ist gar nicht so uneinträglich, wenn man bedenkt, daß ein solcher „Russenwanderer“ mitunter Aufträge von zweihundert Personen erhält. Jeder Auftrag bringt ihm fünf bis zehn Kronen ein. Freilich handelt es sich in der Regel nur um Schwindler, die gar nicht daran denken, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort zu verlassen.

Ebenso verabscheuungswürdig ist das Treiben der verschiedenen Darlehenshändler, die den Flüchtlingen, die ein Haus, eine Werkstätte oder Grund und Boden in der Heimat haben, aufzuschwanken suchen, in der Lage zu sein, ihnen Darlehen bis zur Höchstgrenze der Möglichkeit verschaffen zu können; sie müßten ihnen nur den entsprechenden Betrag vorstrecken, um an Ort und Stelle den Wert des betreffenden Objektes abzuschätzen. Es ist kein Schwindel zu plump, der nicht seine Opfer forderte. Manch einer hat seine Vertrauensseligkeit bitter zu bereuen.

Der Kampf gegen die Preistreiber.

Wie Taube und Mendel Intratter ihre Kriegsverluste zu überwälzen suchten.

Der Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt hatte sich heute mit einer gegen die in Przemysl ansässige Geschäftsfrau Taube Intratter und gegen dessen Sohn Mendel Intratter gerichteten Anklage wegen Preistreiberei zu befassen. Die Intratter hatte vor Kriegsausbruch in Przemysl ein Lebensmittel- und Produktengeschäft en gros geleitet. Anlässlich der ersten Russeninvasion in Przemysl war Frau Intratter nach Wien geflüchtet unter Zurücklassung ihres Warenlagers in Przemysl, welches ihrer Angabe nach von den Russen fast ganz ausgeraubt wurde. In Wien kaufte Frau Intratter im Laufe der Zeit verschiedene Lebensmittel, insbesondere Schokolade und Seife auf, angeblich um diese Waren bei Gelegenheit wieder nach Przemysl ins Geschäft zu bringen. Anlässlich einer im Oktober 1915 von der Wiener Polizei bei verschiedenen Spediteuren vorgenommenen Revision, die den Zweck hatte, nach den bei den Spediteuren eingelagerten Lebensmitteln zu fahnden, wurden bei dem Spediteur Daniel Horpáky 150 Kisten mit Seife im Gewichte von 8700 Kilogramm vorgefunden und von der Polizei mit Beschlag belegt. Die Seife war auf den Namen der Firma Wartenberg eingelagert. Wie erhoben wurde, hatte der Inhaber dieser Firma die Seife wenige Wochen vorher von Mendel Intratter um den Preis von 2 Kronen 80 Heller gekauft, während Frau Intratter die Seife von der Firma Schicht in Auffsig im Sommer 1915 zum Preise von 1 Krone 70 Heller per Kilogramm gekauft hatte. (Aha!) Gegen Mutter und Sohn wurde nach Einstellung der zunächst beim Landesgerichte in der Richtung des Vergehens der Preistreiberei gepflogenen Untersuchung beim Bezirksgerichte Josefstadt die Anklage wegen Uebertretung des § 18 der neuen Preistreiberei-Berordnung erhoben. Beide Angeklagte stellten, wie immer in solchen Fällen jedes strafbare Verschulden entschieden in Abrede. Der Preis von 2 Kronen 80 Heller pro Kilogramm, erklärte die Jüdin Intratter, sei weit niedriger gewesen, als der damalige Tagespreis für Seife und sei auch gegenüber dem Einkaufspreis infolgedessen übermäßig als sie sich für die großen Geschäftsverluste, die sie durch Invasion der Russen, die ihr Geschäft austrübten, erlitten habe, einigermaßen schadlos halten müsse. (So, so! Wenn diese Gepflogenheit durchgriffe, dann könnte ja jeder arme galizische Bauer, dem die Russen alles niederbrannten, sich auf andere Weise entschädigen, z. B. durch Diebstahl, Betrug usw. Es muß ja nicht gerade immer Preistreiberei, Ueberwälzung der Kriegsverluste auf die Konsumenten sein, wie im vorliegenden Falle!) Der Richter fand natürlich beide Angeklagte der Preistreiberei für schuldig und verurteilte sie zu einer Geldstrafe von je zweitausend Kronen, bezw. zu je vierzehn Tagen Arrest. In der Urteilsbegründung führte der Richter unter anderem aus, daß beide Angeklagte bei dem Verfaufe einen Gewinn von mehr als sechzig Prozent erzielten. Einen solchen Gewinn hätten die Angeklagten in Friedenszeiten nie erzielt. Er sei nur durch die Ausnützung der Kriegsverhältnisse erhältlich.

Eisig Schönbergs Pflaumen- und Kerzenkäufe.

Vor einem Erkenntnisenate hatte sich heute der aus Galizien hieher geflüchtete Kaufmann Eisig Schönberg zu verantworten, weil er in der Absicht, sich einen übermäßigen Gewinn zu sichern eine große Menge an Kerzen und Pflaumen angekauft hat. Der Jude wurde nach durchgeführter Verhandlung schuldig erkannt und zu einer Woche strengen Arrest, sowie zu einer Geldstrafe in der Höhe von hundert Kronen verurteilt.

Der Kampf gegen den Kettenhandel.

Das Regierungsverbot, namenlose Anzeigen, die sich auf Lebensmittel und Bedarfsartikel beziehen, zu veröffentlichen, wird leider noch nicht ausnahmslos befolgt. Wir wollen nicht verkennen, daß dieses Verbot im großen und ganzen von den heilsamsten Folgen begleitet war, denn schon der oberflächlichste Blick in den Anzeigenteil der Händlerzeitungen genügt zur Feststellung, daß diesem Unfug im allgemeinen gesteuert ist. Mit Genugtuung können wir dieses erfreuliche Ergebnis im Kampfe gegen den Kettenhandel als einen Erfolg der unermüdlichen Aufklärungsarbeit der „Reichspost“ buchen. Doch bleibt noch Arbeit in Hülle und Fülle, um den Kettenhandel vollends auszurotten. So sind wir immer wieder zu der Feststellung genötigt, daß die Durchführung des Verbotes der namenlosen Anzeigen noch manches zu wünschen übrig läßt. Manche Händler können sich noch immer nicht dazu bequemen, auf die Decadressen zu verzichten und andere suchen das Verbot zu umgehen, indem sie die Adresse ihrer Wohnung, aber nicht ihren Namen, wie es die Verordnung fordert, angeben. Im „N. W. Tgbl.“ erschienen z. B. folgende Ankündigungen:

Hohes Gansfett verkäuflich (folgt die Wohnungsangabe)... Leder, ungefähr 2000 Kilogramm, abzugeben (Wohnungsadresse)... Torfstreu, ballenweise zu ver-

kaufen (Wohnungsangabe)... Vier Ladungen Wein zu verkaufen (folgt Decadresse) usw.

Vielleicht erleben wir es noch, daß sich die Behörden zu Maßnahmen aufschwingen, die eine restlose Anerkennung dieses wichtigen Verbotes erzwingen. — Nicht uninteressant sind auch folgende Anzeigen in einem Wiener Händlerblatte:

Für 12^{1/2} Millionen Kronen werden steuerfreie Zinshäuser gekauft... Zur Vergrößerung eines bestehenden Kinos wird eine Geschäftsbeteiligung gesucht. Ein Risiko ist ausgeschlossen. Das Kapital wird auf das Haus intabuliert. Erforderlich 200.000 Kronen. Reingewinn 50%.

Es rollen die Millionen und aus den Schauer-
dramen der Kinos fließt reichster Goldstrom...

* Die Teuerung. Ueber die Kosten der Lebensmittel im Krieg und Frieden hat die Statistische Abteilung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen mit Hilfe städtischer Statistischer Ämter eine lehrreiche Aufnahme gemacht. Beteiligt sind Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Münster i. W., M.-Gladbach, Neuß, Offenbach und Konstanz. Verglichen ist eine Erhebung des kaiserlichen Statistischen Amtes vom Jahre 1908 mit den Ergebnissen vom April dieses Jahres. Berücksichtigt sind 4000 Haushaltungen aller Bevölkerungskreise. Trotz der Verminderung des Verbrauchs kommt auf eine viertköpfige Familie im ganzen monatlich eine Steigerung von 44 M. 11 Pf. oder 73,47 v. H. Die Ausgaben stiegen für Brot und Backwaren um 46,90 v. H., für Kartoffeln um 236,14 v. H., für Butter, Margarine und Fette 68,39 v. H., Fleisch und Fleischwaren 28,79 v. H., Fische 390 v. H., Eier 248,86 v. H., Milch 24,64 v. H., Käse 226,71 v. H., Kaffee und Ersatz 188,94 v. H. Mehr ausgegeben wurden für Brot 5 M. 60 Pf., Kartoffeln 5 M. 69 Pf., Butter usw. 6 M. 45 Pf., Fleisch 5 M. 92 Pf., Fische 5 M. 07 Pf., Eier 6 M. 57 Pf., Milch 2 M. 08 Pf., Käse 2 M. 97 Pf., Kaffee 3 M. 76 Pf. Der Verbrauch stieg bei Kartoffeln um 50,02 v. H., fiel aber bei Brot um 35,49 v. H., Butter usw. 46,78 v. H., Fleisch 56,14 v. H., Eier 14 v. H., Milch 29,83 v. H., Kaffee 36,23 v. H. Fisch und Käse waren im Frieden nicht ermittelt.

Schwindel und Wucher im Kriege.

Der Krieg mit seiner Gefolgschaft von Mangel und den Sorgen ist die Zeit der Schwindler und Wucherer. Der „große Seelenaufschwung“ offenbart sich vielfach als Sturpellosigkeit und Profitgier. Die Maske der Aufopferung verhüllt nur die Frage des schrankenlosen Egoismus. Nicht zu ungelegener Zeit ist ein Büchlein*) erschienen, das an der Hand von meistenteils Gerichtsfällen einige typische Fälle von Schwindel und Wucher im Kriege schildert. Die erste Stelle nimmt der Nahrungsmittelschwindel ein. Der Mangel und die Teuerung haben den angepriesenen Ersatzmitteln den Weg geebnet. Diese sind im besten Falle harmlose Mischungen, deren Nährwert gleich Null, deren Preis im Verhältnis zu den Gestehungslosten sündhaft hoch ist. Oft sind diese Ersatzmittel aber auch gesundheitschädlich. Eierfah aus Mais und Kartoffelmehl ist noch reiner Schwindel, aber Getreidemehl aus zwei Dritteln Gips und einem Drittel Sägemehl ist schon ein Verbrechen wider die Gesundheit. Bei Konserven ist umsomehr Vorsicht anzuwenden, als ausländische nachweisbar aus dem Fleische verwendeter Viehstücke erzeugt worden sind. Schmalz- und Buttererfah dürfen jetzt auch bei uns häufiger angepriesen werden. Als Schmalzerfah wird eine breiartige Masse aus zwei Dritteln Wasser, Kartoffelbestandteilen, etwas Fett oder Lein und Thymian angeboten. Eine andere Mischung besteht aus Wasser, Quark, Zwiebeln und Kartoffelmehl. Leicht angefärbte Kartoffeln und Kochsalz werden als Buttererfah angeboten. Daneben wird natürlich Butter verfälscht, Milch gepantscht. Als Eierfah werden Mischungen aus Stärkemehl, Backpulver und Farbstoff — meist Teerfarbe — ausgebaut. Es gibt auch noch andere Mischungen, die ebenso nichts wert oder gar gesundheitschädlich sind wie die angeführten.

Doppelt empört der Schwindel, wenn er auf Kosten der Gefühle ausgeübt wird. Es ist das der Schwindel mit Liebesgaben. Meist sind es minderwertige Mischungen, die mit sehr hohen Preisausschlägen verkauft werden. Man hüte sich vor all den verlockenden Packungen und ausbringlichen Anpreisungen! Würdig reiht sich all dem der Seifenschwindel an. Die Hauptpost bei diesen Seifenarten ist das Wasser und was dazukommt, entweder schlecht oder viel zu teuer. Die Herstellung einer einheitlichen Seife unter Aufsicht ist daher gewiß geboten.

Aber auch die Kriegsbeschädigten werden Opfer der Schwindler. Die Ausbeuter der Stellenlosigkeit spiegeln hohe Verdienstmöglichkeiten vor, schwachen Werkzeuge auf oder Waren, Vertretungen „mit glänzendem Verdienst“ werden verkauft, „Schnellkurse“, „Auskunft gegen Vorausbezahlung“ und „glänzende Erwerbsaussichten“. Wohl glänzend, aber nicht für die Kriegsbeschädigten, sondern für die Schwindler. Hand in Hand damit geht der schon aus den Friedensjahren übernommene Darlehenschwindel und Wucher. Dieser hat sich jedoch auch der Lebensmittel bemächtigt. Man hat in Laienkreisen gar keine Vorstellung, wie da gewuchert wird, mit welchen Prozenten gerechnet wird. Nicht zu vergessen sei in diesem Zusammenhang noch der Schwindel mit den Schuhsohlenerfahen. Da werden zum Beispiel „Patentsohlen“ angeboten, die aus Korllinoleum bestehen. Futtermittel enthalten zur Hälfte Asche, „Bauernfreude“ nennen sie sich.

Und wie bei uns, so überall. Die Gelegenheit macht Diebe. Der Krieg ist die Gelegenheit, er selbst und nicht bestimmte Nationen oder Staaten sind der Nährboden des Schwindels. Gegen ihn die Behörden anzurufen reicht nicht aus, man muß selber auf der Hut sein.

Amtlich organisierter Kettenhandel.

Legitimierter Sämereihandel in Deutschland.

Der deutsche Kaufmann sucht sich nicht weniger durchzusetzen und seine Existenz zu behaupten, wie andere staatsbehaltende Faktoren im Reiche, und so hat er trotz aller amtlich eingesetzten Zentralstellen in letzter Zeit ein Mittel gefunden, sich auf einem, wenn auch vorerst begrenzten Felde, zu betätigen, ja sogar eine Art Kettenhandel mit amtlicher Legitimation einzurichten.

Im preussischen Landwirtschaftsministerium sind nämlich zwischen Vertretern der Produktion von Klee- und Grassämereien, der landwirtschaftlichen Korporationen und der Interessenten des Samenhandels Höchstpreise für Kleejaaten und Grassamen vereinbart worden. Das Bedeutsame an der Sache ist nun, daß in diesem Falle zum erstenmal dem Handel seine normale Betätigung zugestanden worden ist, trotzdem Höchstpreise gegenüber den Erzeugern einerseits und dem Verbraucher andererseits festgesetzt wurden. Zu diesem Zweck sind vier Preisgrenzen oder Klassen aufgestellt worden mit dem Vorbedacht, daß in der Kette zwischen dem Erzeuger und Konsumenten drei verschiedene Händlergruppen sich betätigen. Wenn man den draußen bedeutamen Artikel *Seradella*, als erst angeführten von den sonstigen vierzehn, als Beispiel benützt, so sieht man, daß der zuerst tätige Händler, der die Ware vom Erzeuger kauft, einen Preis von höchstens Mk. 40 pro 50 Kilogramm anlegen darf. Der Händler der nächsten Klasse kann einen Preis von Mk. 44 an den vor ihm stehenden Händler bezahlen (ausschließlich im Verkehr vom Händler zum Händler oder beim Einkauf vom Ausland). In der dritten Gruppe wird der Preis bereits auf Mk. 49 erhöht. Der zweite Händler — Käufer — darf seinerseits aber nur an diejenigen Händler zu Mk. 49 verkaufen, der die Ware ausschließlich an Verbraucher absetzt und von diesen Mk. 55 zu nehmen berechtigt ist. Hier haben wir einen Kettenhandel, bei dem zwischen Erzeuger und Verbraucher drei kaufmännische Mitglieder stehen, so daß einschließlich des Anfangs- und des Schlußgliedes fünf Glieder miteinander verbunden sind, und zwar mit dem Einverständnis des Erzeugers und des Verbrauchers und unter Sanktionierung durch die Regierungsorgane. Der Preis erhöht sich von dem Anfangs- bis zum Endglied um nicht weniger als Mk. 15 für 50 Kilogramm, das heißt um 37½ Prozent. Bei den meisten übrigen Artikeln der Liste ist der Prozentsatz niedriger, immerhin aber an sich recht hoch. Trotzdem ist dieser Aufschlag nicht etwa als Wucher oder als Ubertreibung angesehen worden, sondern es ist von allen beteiligten Kreisen mit Recht anerkannt worden, daß ein solcher, äußerlich hoher Bruttonutzen in der Wirklichkeit auf einen nicht allzu hohen Nettogewinn zusammenschrumpft. Der Provinzhändler kauft die Ware in der Regel kurz nach der Ernte ein, muß sie oft monatelang aufbewahren, konservieren und später meist in kleinen Teilpartien veräußern. Es entstehen ihm unter anderen Risiken, Fehlgewicht, Beschaffenheitsminderung, Lagergeld, Fuhrlohn, Fracht, Agenturgebühren, sonstige Ebeien usw., ganz zu schweigen von etwaigen Krediten und der dadurch bedingten Risikoprämie, die mit dem kaufmännischen Verkehr naturgemäß verbunden sind.

Damit ist nun das Prinzip der gänzlichen Ausschaltung der Handelskreise, wenn auch vorerst nur auf diesem speziellen Gebiet, aufgehoben und ihre Mitwirkung als nötig und nützlich zugestanden. Ferner aber ist damit endlich wieder einmal praktische Wirtschaftspolitik geübt worden, die auch zweifellos bessere Folgen zeitigen wird, als etwa die Einführung einer neuen Zentrale als Reichssämereienstelle gewesen wäre. Ueberdies ist zu erwarten, daß durch diese neuartige Regelung, die ja schließlich nur die Gepflogenheiten normaler Zeiten zurückbringt, alle Teile ihre Rechnung finden werden. Sollte, woran bestimmt zu glauben ist, das Experiment gelingen, so sind damit für die leitenden Stellen Richtlinien gegeben, nach denen unter Beibehaltung des Prinzips der gebundenen Wirtschaftsform nicht nur alle neuen etwa zur Beschlagnahme kommenden Artikel behandelt werden sollen, sondern nach denen schon bestehende Reichsstellen, die nicht zur allgemeinen Zufriedenheit funktionieren, für den Rest der Kriegszeit umgebaut werden können. Die Sämereien werden jetzt nicht vom Markt verschwinden, wie dies bei einer Reihe anderer Artikel, die in der früheren Form reglementiert wurden, leider zu beklagen war.

Diese Gestaltung im Deutschen Reiche im Hinblick auf den berufenen Handel wäre auch für die Monarchie in Betracht zu ziehen — die Gebirgs- und Ungaer völlig identisch eingerichtet werden. Nebenfalls sollte die deutsche Maßnahme vor Einführung etwaiger neuer Amtsstellen in ernste Erwägung gezogen werden. Der berufsmäßige und sachmännisch geleitete Handel hat sich als unentbehrliches Bindeglied zwischen Produktion und Konsumtion gerade im Getreideverkehrsverkehr in der Vergangenheit bewährt, denn er besorgt alle die Funktionen, die entweder dem Landwirt oder den die landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbrauchenden Industrien unangelegen oder nur mit Schwierigkeiten durchführbar waren. Auch als eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit hat sich der Handel oft und oft schon erwiesen, indem er in Zeiten des Bedarfs oder gar der Not Waren herbeischafft, ebenso aber auch in Zeiten des Uebersusses sie dorthin zu bringen weiß, wo der beste Gegenwert zu erzielen acht. Wie alles ein Ende nimmt, wird auch der Weltkrieg einmal aufhören, und bei dem Neuaufbau der wirtschaftlichen Ver-

hältnisse wird der Handel ein Faktor sein, der diesen Neubau kräftig zu fördern instand gesetzt werden muß, denn er ist eine der tragbarsten Säulen im Verkehrsleben. Konnte ja, um das nächstliegende Beispiel anzuführen, die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt nichts Besseres tun, als die Fachmänner der Branche heranzuziehen, um das Räderwerk der Besorgung und Verteilung der diversen einschlägigen Artikel in Gang zu bringen und im Gange zu erhalten. Mit ausschließlich bürokratischen Kräften hätten so weittragende Leistungen gewiß nicht bestritten werden können, obgleich alles das kaum die halbe Arbeit involviert, der sie in normalen Zeiten der Handel unterzieht und in den meisten Fällen auch zur Zufriedenheit aller Beteiligten besorgt.

Die Heeresverwaltung gegen die Preistreiberei in Heu. Es ist der Heeresverwaltung leider nicht möglich gewesen, ihren Bedarf an Heu aus der neuen Ernte im Wege freihändigen Ankaufs zu decken. Die Besitzer glaubten entweder an den für Heu aus der alten Ernte gezahlten hohen Preis festhalten zu können, oder hofften auf spätere höhere Preise. Die Heeresverwaltung konnte diesen Preistreibereien nicht folgen. Eine einmalige Erhöhung der von ihr zu zahlenden Preise hätte erfahrungsgemäß bald weitere Preiserhöhungen zur Folge gehabt. Es ist daher erforderlich, wiederum auf das Verfahren der Landlieferungen zurückzugreifen. Ein entsprechender Entwurf einer Verordnung liegt dem Bundesrat vor. Umgelegt werden sollen im ganzen 1 Million Tonnen Heu, die sich auf 10 Monate verteilen. Die Verteilung soll erfolgen nach der Anbauerhebung, einem

durchschnittlichen Hektarertrage und unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs, der nach dem vorhandenen Bestande an Großvieh berechnet wird. Die in dem Entwurf vorgesehene Preisfestsetzung entspricht den zurzeit handelsüblichen Preisen; Zinsverlust und Schwund werden durch eine angemessene Staffelnung berücksichtigt. Eine allgemeine Festsetzung von Höchstpreisen für Heu ist nicht in Aussicht genommen.

Breistreiber und ihre Ziele.

(Fortsetzung aus der gestrigen Nummer.)

Es ist bekannt, daß die Bodencreditanstalt einen Zeitungstrust plant. Offenbar genügt es dem Ehrgeiz des Herrn Sieghart nicht, Eisen, Zucker und andere unentbehrliche Bedürfnisartikel als Diktator zu beherrschen.

Er beabsichtigt, Österreich auch vorzuschreiben, was es täglich lesen soll. Wir haben nicht zu untersuchen, ob es den wahren Interessen der Staatsverwaltung entspricht, einen Mann die Beherrschung der öffentlichen Meinung an sich reißen zu lassen. Wir beschränken uns auf die wirtschaftliche und kulturelle Seite der Frage. Von beiden Standpunkten betrachtet, wird man keinen Augenblick zögern können, diese Absichten als höchst besorgniserregend zu bezeichnen. Bisher war Herr Sieghart geneigt, seinen Plan mit dem Gelde der Aktionäre der Bodencreditanstalt durchzuführen. Wenn die beabsichtigte neue Breistreibererei gelingt, so wird er durch die geniale Kombination von Papierfabrik und Zeitung in der Lage sein, das Geld der Aktionäre zu schonen. Dabei hat das ganze Verfahren nicht einmal den Vorzug der Neuheit. Es erinnert nur zu sehr an das bei mächtigen Kartellen so beliebte „Stillegen“ von Konkurrenten, die sich nicht unter das Joß der Kartellbedingungen beugen wollen. Ist es schon bei jeder kleinen Eisen- oder Zuckerrfabrik in jedem Sinne verwerflich, so wird es dies hier um so mehr, wo es sich schließlich doch um eine Ware handelt, die nicht wie Eisenbahnschienen oder Rohzucker „vertretbar“ ist. Es mag bei diesen Gebrauchsgegenständen gleichgültig sein, wo sie erzeugt wurden, denn schließlich ist Schiene Schiene und Rohzucker Rohzucker, aber es kommt doch nicht ganz auf dasselbe heraus, ob eine Zeitung aus der Fabrik des Herrn Dr. Sieghart oder aus einer kleinen, selbstständigen Werkstatt mit eigenen Gedanken und eigenen Überzeugungen kommt. Die Vorstellung, daß es gelingen könnte, auf dem Wege einer Breistreibererei von unerlaubtem Umfange den größeren Teil der öffentlichen Meinung botsmäßig zu machen und den anderen zu unterdrücken, ist so unerträglich, daß man hoffentlich doch erwarten darf, der Plan werde daran scheitern.

Dies ist um so wahrscheinlicher als nicht anzunehmen ist, daß die Regierung die bekannte Papierverordnung bloß zu dem Zweck erlassen habe, um bei so großem Mangel an Papier ein Blatt mehr zu verbrauchen. Die Verordnung, der man nachrühmen muß, daß sie mit kluger Erwägung der Umstände abgefaßt wurde, und die insbesondere den Vorzug besitzt, zum ersten Male den Grundsatz des Erzeugungszwanges und der Enteignung aufgestellt zu haben, bietet der Regierung nun Mittel, dafür zu sorgen, daß die Bäume der Papierfabrikanten nicht in den Himmel wachsen. Auch wird es den so klar und ohne jede Zurückhaltung zutage tretenden Übermut heilam dämpfen, wenn man die Papierfabrikanten daran erinnert, daß sie im ersten Vierteljahre 1917 die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1916 aufzustellen haben. Das Gedächtnis der überwachenden Behörden ist nicht so kurz, als daß sie sich nicht bis zu diesem Tage erinnern würden, was man ihnen jetzt über unerschwingliche Herstellungskosten und nicht entsprechendem Gewinn erzählt. Eines aber wird notwendig sein. Es muß daran gedacht werden, daß man auch den bescheidensten Zeitungsbetrieb nicht einfach am ersten Jänner zusperrten kann, wenn man am 31. Dezember durch die Forderungen des Papierfabrikanten dazu gezwungen wird. Der einzelne Zeitungsbetrieb mag in der großen Wirtschaft nicht viel bedeuten, alle zusammen stellen sie immerhin einen ansehnlichen wirtschaftlichen Faktor dar, und es kann unmöglich gleichgültig sein, ob alles das, was an geistigen und geistlichen Mitarbeitern, an Dienern, Zeitungsaus-

trägerinnen und Arbeiterinnen jetzt sein Brot findet, deshalb erwerbslos werden soll, weil die Papierfabrikanten meinen, in dieser großen Zeit noch größere Profite machen zu müssen. Von welchem Standpunkte man die Sache auch betrachten möge, verlangt sie entschieden, zielbewusstes Handeln, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, daß auch die Zeitungen selbst viel zur Abwehr beitragen können und dazu gezwungen werden sollten. Auch hier sind es wieder die wirtschaftlich Stärkeren, die sich aus leicht einzusehenden Gründen widersetzen. Hand in Hand mit den Maßregeln gegen die Preissteigerung werden Maßregeln gegen die Papierbergendung gehen müssen. Auch hier liegen bewährte Beispiele vor. Ein solches wurde erst in der jüngeren Zeit in Ungarn gegeben, wo man den gezielten zulässigen Umfang der Zeitungen neuerdings herabgesetzt hat, ohne sich darum zu kümmern, daß dadurch auch der Umfang der Inserate herabgesetzt werde. Die ungarische Regierung stand offenbar auf dem Standpunkte, daß in einer Zeit, wo fast jeder schwere Opfer bringen muß, die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz wichtiger als die Erhaltung großer Erträge ist. Auch dort waren starke Widerstände zu besiegen. Sie sind besiegt worden und heute erkennen gerade die früher Widerstrebenden, daß der Zwang notwendig und vorteilhaft war. Auch unsere großen Blätter werden erkennen, daß es besser sei, eine Zeit lang in beschränkterem Umfange und unter teilweisem Verzicht auf Anzeigeneinnahmen zu erscheinen, als eines schönen Tages gar nicht. Die Regierung aber möge sich doch endlich der Furcht entschlagen, daß die „Neue Freie Presse“, um das Kind bei seinem wahren Namen zu nennen, dann die Förderung der Kriegsförderung einstellen werde. Wir wissen, daß sie mit dieser Drohung arbeitet, aber wir wissen auch, daß es eine leere Drohung ist. Die „Neue Freie Presse“ zieht aus dieser Förderung so große Vorteile, und sie dient namentlich so sehr der Befriedigung ihrer Selbstgefälligkeit, daß sie sich viel leichter entschließen wird, das Gerücht ihres redaktionellen Teiles von überflüssigem Unkraut zu säubern. Die Erfahrung jedes Lesers zeigt gleich, wie leicht dies geschehen könnte und wie gering der Schaden wäre, den die Belehrung der Leser dadurch erlitt. Wir wagen zu behaupten, daß die Öffentlichkeit gerade diesen Teil der vorbeugenden Maßregeln mit einem Gefühl besonderer Erleichterung begrüßen würde. Und auch wenn der „Kleine Anzeiger“ des Neuen Wiener Tagblattes“ von gewissen Auswüchsen gereinigt würde, könnte dies gewiß nicht als Verlust für das öffentliche Wohl erklärt werden. Schließlich sei noch berücksichtigt, daß die geplante Preissteigerung nicht nur das Zeitungswesen in seinem Bestande berührt, sondern das gesamte Druckereigewerbe. Schon jetzt herrschen dort fast unerträgliche Zustände, da sich hier die Profitmacherei noch schrankenloser, ohne jede Möglichkeit einer Abwehr in der Öffentlichkeit ausbreitet. Das Druckereigewerbe verdient aber ohne Zweifel nachdrücklichen Schutz. Es ist in den letzten Jahren vor dem Kriege unter schweren Opfern zu einer leistungsfähigkeit entwickelt worden, die zu den besten Erwartungen berechtigte, und es wäre ein nie wieder gut zu machender Schaden. Wenn es nun gleich lahmgelegt werden sollte, nur weil es hier noch leichter als ein Zeitungsdruckpapier ist, die Kriegsgelegenheit honungslos auszunützen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Regierung an hier geschilderten Sachverhalt genau kennt. Was ihr etwa an technischen Einzelheiten gemangelt haben sollte, ist ihr durch die Verhandlungen mit dem so dankenswert bemühten Zentralverband der Zeitungsherausgeber mitgeteilt worden. In diesen Verhandlungen hat sich der beste Willen entgegenzukommen gezeigt. Man darf deshalb wohl erwarten, daß sie dem zum vernichtenden Streich erhobenen Arme Halt gebieten werde. Dazu ist aber notwendig, daß sie sich bald entschließt und daß sie ihre Informationen nicht nur bei den Papierfabrikanten und ihren Fachmännern einholt.

Das Defizit.

Wenn Lohn tag gewesen ist, rechnen am Abend all jene, die vom Lohne oder von kleinem Gehalt leben — meist sind es Frauen, denn die Männer sind weit weg im Felde —, rechnen aber- und abermals, aber die Rechnung will nicht stimmen. Da ist der Unterhaltsbeitrag, der Lohn auf der einen Seite. Auf der anderen aber stehen die Bedürfnisse, die sich in der gleichen Zeit gründlich gesteigert und gewandelt haben. III die Festbesoldeten, öffentliche Beamte und private Angestellte, die mit ihren Bezügen ein wenn auch kärgliches, so doch geordnetes Leben führen konnten, haben sich vieles abgewöhnt. Leute, die mit 400 Kronen Monatsgehalt sich zur oberen Klasse zählten, haben den Fleischgenuß fast verlernt. Man wendet alte Kleider und die verschliffene Uniform kommt zu Ehren. Sie suchen nicht einmal den Schein eines „standesgemäßen“ Lebens zu wahren und sind vom Kartoffelmangel sehr getroffen, weil er ihnen das hauptsächlichste Nahrungsmittel nimmt. Sie leben heute schlechter als vor dem Kriege mancher qualifizierte Arbeiter. Je tiefer man auf der sozialen Stufenleiter steht, um so unverhältnismäßiger sind die Bedürfnisse eingeschränkt und auf ein Maß verringert worden, daß ein Schritt weiter nicht mehr hungern, sondern verhungern heißt. Und dennoch stimmt die Rechnung von Woche zu Woche weniger. Das liegt an zwei Dingen: Einerseits steigen bei den meisten Lebensmitteln die Preise an, andererseits fehlen viele Waren ganz, so daß man teure Ersatzmittel anschaffen

Verhandlungen der Preisprüfungsstelle.

Die Unterausschüsse der Preisprüfungsstelle für Feuerungsmaterialien sowie für Milch und Eier tagten am letzten Sonnabend erneut. Der erstgenannte Unterausschuß setzte die Beratungen über den Antrag des Vereins der am Kohlenhandel Beteiligten auf Erhöhung der Kohlenpreise fort. Die Beschlussfassung über die Anträge des Vereins wurden ausgesetzt. Aus einer an die Preisprüfungsstelle gelangten Zuschrift ergab sich, daß bei Entgegennahme einer Bestellung auf Briletts die gleichzeitige Entnahme von Kohlen und Koks gefordert worden war. Die Preisprüfungsstelle erblickte in diesem Verfahren eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Bundesratsbeschlusses, wonach die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an Verbraucher nicht verweigert werden darf.

Der Unterausschuß für Milch und Eier nahm Kenntnis von den Verhandlungen zwischen den hamburgischen Behörden und dem preussischen Minister des Innern über die Festsetzung von Produzenten-Höchstpreisen für Milch, die noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Der Unterausschuß nahm ferner Kenntnis von dem neuen Bundesratsbeschlusse über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und bezeichnet es als dringend geboten, auf eine Verlängerung der Uebergangsfrist bis zum 1. Dezember 1916 hinzuwirken und die Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette dazu zu erlangen, daß auf Grund § 5 Absatz 3 a. a. O. von der Fettanrechnung für die Vollmilch abgesehen wird, die aus technischen Gründen in Hamburg nicht restlos verbuttert werden kann. Der genannte Bundesratsbeschluss sieht bekanntlich eine Vollmilchlieferrung nur noch vor für Kranke und Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre. Älteren Kindern soll zwar ein Anspruch auf Vorzugsversorgung zustehen, soweit Vollmilch vorhanden ist, aber nur unter Anrechnung der Vollmilch als Fett nach dem Maßstabe von 28 g Butter — 1 Liter Vollmilch. Die strenge Durchführung der ausschließlichen Abgabe von Vollmilch an Milcharteninhaber ist in Hamburg bei der vielfachen Verzweigung des Milchhandels eine technische Unmöglichkeit, und es muß deshalb angestrebt werden, ein gewisses Ueberquantum anrechnungsfrei zu erhalten. Es ist zu erwarten, daß sich das hamburgische Kriegsverorgungsamt, auf das die Befugnisse der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe bezüglich der Milchversorgung demnächst übergehen werden, dieser Wünsche annehmen wird. Der Bundesratsbeschluss vom 3. Oktober d. J. soll mit seinen einschneidenden Bestimmungen am 1. November d. J. in Kraft treten. Der § 16 bietet aber die Möglichkeit, den Zeitpunkt bis längstens zum 1. Dezember 1916 hinauszuschieben, wenn die Reichsstelle für Speisefette einem hierauf gerichteten Antrag der Landes-Regierung stattgibt.

Der Abend
10./X. 1916

10
99

Merlei von der Preistreiberei.

In der Anzeige, daß russisch-polnische Gänse zum Verkauf kommen, findet sich ein Wort, das so recht bezeichnend für unsere Zeit ist. Es heißt dort, daß die Österr. landwirtschaftliche Verkaufsgesellschaft den Preis trotz der guten Qualität auf 12½ Kronen festgesetzt habe. Man weiß also noch immer nicht, obwohl es Regierung und Gerichte oft genug verkündet haben, daß der Preis nicht nach der Beschaffenheit oder anderen Umständen, sondern einzig und allein nach den Eigenkosten aufzustellen ist. Trotz der guten Qualität! Das Wort ist köstlich; es zeigt mit herzerfrischender Klarheit, was in der Seele des Händlers vorgeht: trotz der guten Qualität nur 12½ Kronen, wo man so leicht mehr haben könnte! Welcher Kummer! Und dabei muß man noch immer sagen, daß sich diese Gesellschaft ungewöhnlich anständig benimmt. Sie weiß, daß sie ganz ruhig mehr fordern könnte — niemand würde es ihr wehren und jeder willig bezahlen — und tut es nicht. Andere sind nicht so zurückhaltend. Die „Kohö“ nimmt für Gänse der gleichen Art um eine Krone mehr, andere treiben die Preise noch höher. Die Qualität wird dadurch natürlich nicht besser, nur der Profit.

Allerdings, so bald werden sie sich nicht ändern, wenn die Gerichte sich noch immer nicht entschließen, ein wenig schärfere Erziehungsgrundsätze anzuwenden. Der Herr Kommerzialrat Tschelnitz wird wegen Preistreiberei schuldig gesprochen; Strafe zehn Tage Haft, die in eine Geldstrafe von fünftausend Kronen umgewandelt werden. Die Verhandlung hatte ergeben — der Richter selbst hat es berechnet — daß der Profit 50.049 Kronen gleich 148 v. H. ausgemacht hatte. Nach Abzug der Strafe beträgt er 45.049 gleich 133 v. H. Der Herr Kommerzialrat wird als tüchtiger Geschäftsmann finden, daß es noch immer ein ganz netter Profit sei. Abschrecken wird es den nächsten schwerlich; wir wünschen aber, daß die Strafe für Lebensmittelwucher ein wenig abschrecke. Als man im grauen Mittelalter den preistreibenden Bäckern die Brote wegnahm, und die Bäcker ein wenig ins kalte Wasser tauchte, mag es den Anreiz solcher Geschäfte verringert haben. Die Unannehmlichkeiten waren jedenfalls größer als heute, wo der Herr Kommerzialrat dem Kassier sagt, er möge die Strafe bezahlen, und dem Buchhalter, er möge sie zu den Erzeugungskosten rechnen.

Die Industrie-Gesellschaft, deren Direktor gleichzeitig angeklagt war, hat Speiseöl zu K 850 für hundert Kilogramm verkauft. Sie hatte es um K 715 gekauft. Diese Gesellschaft hatte im Jahre 1915 einen Reingewinn von K 1.448.156 und bezahlte ihren Aktionären K 80, d. i. 20 v. H. Das Jahr vorher betrug der Gewinn K 565.900 und die Dividende K 50, d. i. 12½ v. H. Eine falsche Gerichtsverhandlung ist doch recht lehrreich. Sie zeigt auch dem Mindererfahrenen, wie es gemacht wird.

* Kettenhändlerinserate und kein Ende. In den Sonntagsblättern des „N. W. L.“ und der „N. Fr. W.“ ist wieder eine ganz erkleckliche Zahl von namenlosen Lebensmittel-, bezw. Bedarfsartikelanzeigen enthalten. Schon bei oberflächlichem Durchsehen konnten wir über zwanzig solche Inserate bemerken. Die Verordnung wird also noch immer nicht restlos durchgeführt. Verfügen die Behörden über kein Mittel, ihre Anordnung endlich zur lückenlosen Beachtung zu bringen?

Der Staat im Staate.

Was geht das die Händlerpresse und die gewissen Händler an, daß die Regierung vor so und so viel Monaten verordnet hat, daß Inserate, in denen Lebensmittel und Bedarfsartikel gesucht, bezw. angeboten werden, nur mit dem Namen der Aufgeber erscheinen dürfen! Täglich könnten wir nachweisen, daß diese Verordnung, die den Kettenhandel unterbinden sollte, umgangen wird. So lesen wir wieder im „N. W. T.“ und in der „N. Fr. Pr.“:

Einige Waggons Mostäpfel abzugeben (folgt Deckadresse)... Reis zu kaufen gesucht (folgt Wohnungsadresse)... Kaufe einige Waggons Holzkohlen (folgt Decknamen)... Einkäufer für Gemeindeapprovisionnement erbittet seriöse Offerten in allen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln. Momentan besonders erwünscht Obst, Gemüse, Fleisch und Fischkonserven, Speiseöl, Kalao, Speisefett, Eier, Teigwaren, Dörrgemüse, Paradeismark (folgt Deckadresse)... Hanfspagat, verschiedene Stärken, auch schwarz, Schnüre an Großlisten, verkäuflich bei N. Blau... Offerierte 5 Waggons bestfortiertes Meraner Edelobst, sowie 50 Kisten Prima-Kistenware. Anfragen unter (folgt wieder eine Deckadresse)...

Es ist hundert gegen eins zu wetten, daß sich unter den Deckadressen gerissene Kettenhändler verbergen, deren Verfolgung Sache der Behörden wäre. Was das Hanfspagatanbot des Herrn N. Blau anbelangt, so verweisen wir darauf, daß Hanfspagat bekanntlich beschlagnahmt wurde und der Ablieferungspflicht unterliegt.

Preiskontrolle.

Die Ernährung der Großstädte ist eines der wichtigsten Probleme der Kriegswirtschaft, und hier wird wohl das neue Ernährungsamt das Hauptfeld seiner Tätigkeit finden. Die gestern verkündeten Einzelheiten über Organisation und Aufgaben des neuen Amtes lassen dessen Wirkungskreis als einen ungemein ausgedehnten erscheinen. Es wäre nur zu wünschen, daß damit auch ebenso ausgedehnte Vollmachten Hand in Hand gingen. Was man über diesen Punkt erfährt, zeigt aber noch eine ziemlich ängstliche Wahrung der Zuständigkeiten aller bei- und übergeordneten Behörden, eine Abgrenzung, wie sie dem bürokratischen Herkommen, nicht aber den außerordentlichen Verhältnissen der Gegenwart entspricht. Man muß ja nicht so weit gehen, eine Ernährungs-diktatur zu verlangen. Aber ein Amt, das diesen schwierigsten Teil der Kriegswirtschaft ordnen soll, muß vor allem rasche Entscheidungen treffen und auch deren sofortige Durchführung erzwingen können. Und zu solchem Arbeitstempo gehört eben notwendigerweise die Befreiung von Kompetenzbedenken, die energische Abürzung des langen Instanzenzuges. Die Bevölkerung will die Hand des Ernährungsamtes spüren, will es praktisch eingreifen sehen; sie hat kein Bedürfnis nach neuen papierernen Verordnungen, sondern nach einer lebendigen, ordnungschaffenden Kraft, die sofort im nächsten Lebensmittelladen fühlbar wird. Die Inspektionsorgane, die dem Ernährungs-

amt beigegeben werden, sollen — wie es in der amtlichen Verlautbarung heißt — „zur ständigen Fühlungnahme mit den politischen Landes- und Bezirksbehörden“ dienen. Das wird gewiß sehr nützlich sein. Aber noch nützlicher wären Inspektionsorgane, die mit der Bevölkerung selbst in Fühlung kämen. So ein Märchenkalif von Bagdad, der unerkannt durch die Straßen geht und die Unbill, die den Kleinen und Armen widerfährt, aus eigener Wahrnehmung kennenlernt und an Ort und Stelle Abhilfe schafft — das wäre das richtige Inspektionsorgan für das Ernährungsamt.

Zu den Aufgaben des Amtes gehört „die Ueberwachung der Preise der zur menschlichen Ernährung geeigneten Artikel“; also aller Artikel, nicht nur jener, die bereits unter der Verbrauch- und preisregelnden öffentlichen Gewalt stehen, sondern auch der anderen, um die man sich bisher nicht gekümmert hat: aller Nahrungsmittel überhaupt. Bei der Begrenztheit der Vorräte, bei der Knappheit mancher notwendigen Nahrungsmittel, gewinnen auch Erwaren, die bisher vielleicht als Luxusartikel gegolten haben, erhöhte Bedeutung als derzeit wichtige Ergänzung des allgemeinen Nahrungsmittelvorrats. Welche Preisverwilderung aber auf diesem Gebiete herrscht, das nun ebenfalls der behördlichen Vorsorge und Kontrolle unterstellt wird, davon kann man auf einem Rundgang durch die Wiener Lebensmittelgeschäfte die erstaunlichsten Beweisproben sammeln. Fleisch-, Fisch- und Fruchtkonserven zum Beispiel, namentlich die beliebten Kleinfischdosen (Sardinen, Sprotten, Makrelen), bilden jetzt einen Hauptartikel des großstädtischen Lebensmittelhandels, und die fürchterliche Verteuerung der Fettstoffe hat auch die minderbemittelten Schichten genötigt, sich mit dem Inhalt jener ihnen einst fremden Blechbüchsen vertraut zu machen. Da kann man nun von Laden zu Laden, oft in nächster Nachbarschaft, die ungeheuerlichsten Preisdifferenzen finden. Es herrscht die vollkommenste Willkür der Preisbestimmung. Die Würdliche Vorschrift der deutlichen Sichtbarmachung der Preise (Preis-

zettel) ist auf dem Papier geblieben. Erlaubt sich der Käufer, eine Preisforderung zu beanstanden, so riskiert er Unannehmlichkeiten, und wenn er schon auf einen artigen, auskunftsbereiten Händler trifft, kann er das naive Bekenntnis hören, daß man heutzutage mit weniger als fünfzig Prozent Gewinn „nicht arbeiten könne“. In der Regel erhebt aber der Käufer gar keinen Einwand. Das Publikum ist verschüchtert und kleinmütig, und die tolle Samstertwut vieler bürgerlichen Hausfrauen trägt vollends dazu bei, die Bäume der Händlerwillkür in den Himmel wachsen zu lassen. Dieser schrankenlosen Markt-anarchie zu steuern, ist Sache des Ernährungsamtes, und es wird die populärste aller österreichischen Behörden sein, sobald es hier kräftig zuschlägt und einmal Ordnung schafft. Jeder „zur menschlichen Ernährung geeignete Artikel“ untersteht der Preiskontrolle des Ernährungsamtes. Das muß man sich merken. Diese amtliche Verlautbarung ist eine Verheißung, daß es besser werden kann und soll, und wir wollen hoffend und vertrauensvoll die Erfüllung abwarten.

13./X. 1916

103

* „Uns“ geht's gut. In der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. T.“ lesen wir wieder:

Exporthaus (?) sucht Schmierseife in größeren Quantitäten zu kaufen. Offerten an (folgt eine Deckadresse)... Wir verkaufen, prompt lieferbar, 2 Waggon Papierpagat und 2000 Kilogramm Albumin. Anfragen an (folgt Deckadresse)... Linoleum und Steifleinen wird größeres Quantum gekauft (folgt Wohnungsadresse ohne Namen!)... Eine Budapester Firma, die nur im großen, womöglich in ganzen Waggonladungen verkauft, inseriert in einem Wiener Händlerblatte: „Zu verkaufen 600 Kisten Delfardinen, 3000 Kilogramm Fisolenkonserven, 30 Kisten Makrelen, 25 Kisten Makrelen in Paradeis, 5000 Kilogramm Waschseife, 2500 Kilogramm Waschseife, 500 Kg. gegreßte Waschseife, 500 Kg. Segeeder Hartkernseife, 5000 Kilogramm Waschseife, 2000 Kilogramm Kaffeekonserven mit Zucker, 200 Salzheringe, 1 Waggon Stollwerck-Schokolade (!) 7000 Flaschen Champagner, 1 Waggon Schokolade, 1000 Dosen Selchfleisch mit Kraut...“ Dazu bemerkt die Großfirma: „Alles ab Lager Budapest gegen Drahtauftrag. Ansuchen um Muster sendungen haben wenig Zweck, weil die Waren längst vergriffen sind, ehe die Muster am Bestimmungsorte eintreffen.“

Mit einer solchen Art der Tätigkeit eines Großhandlungshauses wird dem kleinen und mittleren Geschäftsmann nicht genügt, sondern nur geschadet. Wenn der kleinere Kaufmann vom Bezuge beim Großhandel ausgeschlossen ist und nur die Großhändler, bzw. die Spekulanten einander die Waren ablaufen, so ist das ein kettenhändlerischer Unfug, gegen den wir aufs entschiedenste Verwahrung einlegen müssen. Im Grunde genommen ist es ja ganz gleichgültig, ob die Waren durch berufstlose Spekulanten, die heute mit Hader und morgen mit Honig schachern, oder durch gewisse sogenannte legitimierte Großkaufhäuser übermäßig verteuert werden. Es wäre deshalb Pflicht der Behörden, auch gegen die kettenhändlerischen Geschäfte im Großhandel rücksichtslos einzuschreiten. Freilich, solange die bestehenden Verordnungen gegen den „wilden Kettenhandel“ von jedem erstbesten Wucherer (siehe die namenlosen Anzeigen in der Händlerpresse!) straflos mißachtet werden können, ist auf eine energische Verfolgung jener Großkaufleute, die unter dem Deckmantel ihres legitimierten Berufes den Kettenhandel im größten Maßstabe betreiben, leider nicht zu rechnen. Und doch ist diese Art des Kettenhandels nicht unbedenklicher, vielleicht sogar strafwürdiger, weil gefährlicher als jener der wilden Spekulanten, da sich alle Kaufabschlüsse hier in riesigen Formen abspielen. — Wie aus Budapest gemeldet wird, hat der dortige Börsenrat Nichtmitgliedern, die im Börsegebäude ihre preistreiberischen Geschäfte betreiben, den Zugang zur Börse verboten. Daß es bisher möglich war, ist an und für sich wohl eine Schande.

Der Aufkauf der Lebensmittel.

In der letzten Sitzung der Bezirksvertretung Mariahilf brachte Bezirksrat Späth die ständige Erscheinung von Anzeigen in den gewissen Zeitungen zur Sprache, die den „Ankauf eines jeden Quantums“ der verschiedensten Lebensmittel betreffen und meinte: In einer Zeit, in der die Allgemeinheit Mangel an Lebensmitteln leidet, bedarf sie des allergrößten Schutzes, sollen nicht gewisse kritische Verhältnisse in einzelnen Bevölkerungskreisen gezeitigt werden. Redner stellte daher den Antrag: Die Bezirksvertretung wolle ihrem lebhaften Bedauern Ausdruck geben, daß von einzelnen Spekulanten durch Zeitungsinsertate noch immer der Ankauf, richtiger gesagt „Aufkauf“ von Lebensmitteln betrieben werden kann und möge zugleich an die Behörden die dringende Aufforderung richten, die Veröffentlichung solcher Anzeigen im Interesse der Allgemeinheit ausnahmslos und entschiedenst zu verbieten. — Der Antrag wurde angenommen.

Wozu sind Verordnungen da? Zunächst erschien eine Verordnung, die zur Hintanhaltung händlerischer Preistreibereien verfügt hat, daß Futterrüben fürder nur an die Futtermittelzentrale abzuliefern sind. Die Ursache der Verordnung war die, daß für Futterrüben bereits Preise gezahlt wurden, die höher sind, als die Preise für Zuckerrüben. Aber die Händler und Händlerblätter kümmern sich um derlei Verfügungen nicht. So können wir heute z. B. folgendes Anbot im „N. Br. T.“ lesen:

Futterrüben, ab böhmischen Stationen prompt und später (!) lieferbar, offeriert einige Waggon's Max Stern in Ruffig a. d. Elbe.

In derselben Nummer des „N. Br. T.“ lesen wir ferner:

Leere Blechdosen von $\frac{1}{8}$ Kilogramm Inhalt aufwärts, von Schuhwische, Farben, Marmeladen u. dgl. mit beliebigem Textdruck, jedoch in gutem, sauberem Zustand, wird jedes Quantum gekauft. Anfragen beliebe man im Hotel... beim Portier zu hinterlegen... 50 große Kisten zu verkaufen. (folgt Die Adresse)...

Wie man also sieht, sind Verordnungen nicht für die Händler da. Was nützen aber Anordnungen, die nicht befolgt werden? Und warum verfolgt man die Händler nicht, die sich über die Verfügungen leichtem Herzens hinwegsetzen?

18. X. 1916

18
106

Am letzten Sonnabend versammelten sich abermals einige Unterausschüsse der Preisprüfungsstelle, und zwar beriet der Unterausschuss für Milch und Eier über eine Abföhrung der durch Belaminmachung vom 1. Oktober d. J. festgesetzten Sperrzeit für Lieferung von Vollmilch zugunsten von Milchrentinhabern und gelangte zu dem Beschluß, die Sperrzeit auf die eine Stunde von 9 bis 10 Uhr vormittags festzusetzen. Maßgebend für diese Erwägung war die Ueberzeugung, daß inzwischen die Freizügigkeit der Milcharten in ausreichendem Maße allgemein bekanntgeworden ist, so daß die eine Stunde ausreicht, um den Einkauf von Vorzugsmilch bei anderen Milchhändlern zu ermöglichen. Bedauerlicherweise ist aus einer ganzen Anzahl von Polizeianzeigen erselien worden, daß einzelne Milchhändler immer noch versuchen, sich ihrer Verpflichtung, Vollmilch auch an nicht bei ihnen eingetragene Milchrentkunden während der Sperrzeit abzugeben, zu entziehen. Die schon kürzlich angedrohten Zwangsmahnahmen sind nunmehr gegen die Schuldigen in die Wege geleitet. Uebrigens sind auch darüber Anzeigen eingegangen, daß das Verbot des Bezugs von Vollmilch zum Verbrauch in Kontorhäusern, Büros, Kaminen und dergleichen von einzelnen Milchhändlern umgangen wird.

Der Unterausschuss für Fleisch und Fleischwaren besahte sich mit einer ganzen Anzahl von Spezialfragen, die aus Anlaß des Inkrafttretens der Reichsfleischstelle erwachsen sind. Mit Befriedigung wurde von einer Entscheidung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Kenntnis genommen, nach der Wurst, die gänzlich aus marlenfreien Bestandteilen hergestellt ist, ebenfalls ohne Fleischkarte abgegeben werden darf. Desgleichen wurde die Genehmigung des Kriegsernährungsamts zu dem Verkauf von verderblichen Fleischwaren in Massenpreisungsanstalten bis zum Schlusse der vierzehntägigen Uebergangsperiode begrüßt. Die Mitteilungen der anwesenden Sachverständigen der Preisprüfungsstelle stehen übrigens erlernen, daß die Anpassung an die neuen Verhältnisse bereits erfolgt ist.

Der Rückgang des Fleischverlehres der Gastwirtschasten ist bekanntlich ganz außerordentlich gewesen. Außerdem bestand bei dem Absatz gewisser Wurstsorten eine Stöckung, bis sich das Publikum mit den neuen Vorschriften vertraut gemacht hatte. Es scheint immer noch nicht ausreichend bekannt zu sein, daß von Frischwurst die doppelte Menge auf Fleischkarte abgegeben wird.

Es wurde beschloffen, das Kriegsernährungsamt um die völlige Freilassung der Ochsensteerte zu ersuchen, deren Verwertung auf Fleischkarte im Wege des Absatzes an Verbraucher völlig unmöglich ist. Auch die volle Anrechnungspflicht des billigen Ochsenbeins führt zu Schwierigkeiten bei dem Verkauf, dem dadurch abzuhelpen vorgeschlagen wird, daß von Ochsenbein die doppelte Menge auf Fleischkarte abgegeben werden darf. Endlich ist die Verwertung des Schweser erwöhert. Die Prüfungsstelle empfahl, sie ebenso marlenfrei zu lassen wie Gehirn. Bezüglich der Behandlung der Gurgeltöpfe einigte man sich dahin, daß diese als Teile der Lunge schon jetzt marlenfrei seien.

Nach längeren Erörterungen wurde beschloffen, die Aufhebung der fleischlosen Tage für den Verkauf von Fleischwaren in Fettwaren- und Delikatessengeschäften sowie in Wild- und Geflügelhandlungen zu empfehlen. Was den Geschäftsbetrieb der Ladenschlächter anlangt, so empfiehlt die Preisprüfungsstelle den Schlächtern auf Antrag den Verkauf an fleischfreien Tagen von 4 Uhr nachmittags ab zu erlauben, sprach sich aber gegen eine Zwangsvorschrift aus.

Bezüglich des Verkaufs von Fleischspeisen in Restaurants usw. muß es nach einem Schreiben des Reichsamts des Innern bei der Einhaltung der fleischfreien Tage auch in Zukunft verbleiben.

Eigentümliche Erscheinungen hat die Einführung der Reichsfleischkarte bei dem Verkauf von Schweinefleisch gezeigt. Das sonst so viel gefragte Schweinefleisch bleibt jetzt in vielen Läden liegen. Da hierbei anscheinend die Beschränkung der Abgabe von 125 Gramm auf 100 Gramm mitgewirkt hat, beschloß die Preisprüfungsstelle, sich für die Wiedererhöhung der Kopfmenge auf 125 Gramm auszusprechen.

Eine Anfrage der Reichsfleischstelle über die Zweckmäßigkeit der Gewährung von Prämien für minderwertige Schweine soll nach dem Gutachten der Preisprüfungsstelle dahin beantwortet werden, daß die Frage für Hamburg bedeutungslos sei. Es ist nicht zu befürchten, daß Hamburg auf die Lieferung solcher minderwertigen Schweine angewiesen sein wird.

19. X 1916

Die Lebensmittelsteuerung.

† Haag, 18. Okt. (Priv.-Tel., zf.) „Daily Mail“ teilt mit, daß im September die durchschnittliche Verteuerung zwei Prozent betrug, für Eier und Fisch zehn Prozent. Der Kaufwert des Pfundes ist deshalb von 13 Schilling 4 Pence weiter auf 12 Schilling gesunken. Seit Beginn des Krieges ist nach der „Times“ der Preis für Zucker um 166, für Fisch und Eier um 100, für Mehl um 66 Prozent gestiegen. Barnes von der Arbeiterpartei wird heute eine Debatte über die Lebensmittelpreise im Unterhause eröffnen. Die Regierung wird eine Aenderung ihrer Politik nicht eintreten lassen, wird

aber wahrscheinlich die Lokalbehörden ermächtigen, Lebensmitteläden in solchen Vierteln zu eröffnen, wo die Kleinhändler zu hohe Preise verlangen.

† Haag, 18. Okt. (Priv.-Tel., zf.) „Morning Post“ meldet: In Nottingham fand am Sonntag eine Massenversammlung der Gewerkschaften statt, in der gesagt wurde, daß die Lebensmittelpreise nicht, wie die Regierung behauptet, um 65 Prozent, sondern in vielen Fällen um 160 Prozent gestiegen seien. Es wurde Enteignung und Verteilung der Lebensmittel verlangt. Das nationale Kriegskomitee der Arbeiter, das die Regierung in der Fortführung des Krieges unterstützt, wirft dem Regierungskomitee für die Nahrungsmittelpreise Schwäche und Unentschiedenheit vor und verlangt Höchstpreise. Hill von der Kesselmachergewerkschaft führte aus, daß die Lohnerhöhungen um 30 Prozent hinter der Lebensmittelpreiserhöhung zurückblieben. Dabei werde es den Schiffsbauern gestattet, Gewinne von 70 Prozent in einem Jahr zu machen.

Wo sitzen die Verteurer?

Auf dem von der „Rohö“ kürzlich veranstalteten „Reichshausfrauentag“ in Wien kam es zu einem artigen Zwischenfall. Die Berichte liberaler Blätter über die Debatte auf der Tagung enthalten auch folgende Stelle:

Frau Professor Virginia Brunner (Innsbruck) verlangte Maßnahmen gegen die Verbreitung der Schundware auf dem Gebiete der Surrogatmittel und es wurde über ihren Antrag eine diesbezügliche Resolution beschlossen.

Frau Professor U m ü l l e r (Graz) besprach die Ap-provisionierungsverhältnisse in G r a z, die nach erfolgter Be-
seitigung einiger Mißstände im allgemeinen leidlich seien.
F l e i s c h, sagte sie, gibt es bei uns genügend. Es ist zwar
teuer, 7 Kronen das Kilo. (Schallende Heiterkeit.
Rufe: D a s i s t t e u e r ?)

Rednerin: Wir in der Provinz sind an billige Preise gewöhnt.

Dagegen bezeichnet Frau Olga Mayer (Mödling) die Verhältnisse in den S t ä d t e n um Wien als sehr ungünstig, da die geringe Produktion Wien zuziehe.

„Wir in der Provinz sind an billige Preise gewöhnt!“ Also wo sitzen die Verteurer? Die Verbraucherorganisationen vom Schlage der „Rohö“ und ihre Händlerpresse werden künftig nicht mehr gut behaupten können, daß die Teuerung „vom Lande“, von den „agrarischen Bucherern“ stamme. Wir in der Residenz sind leider n i c h t an billige Preise gewöhnt und hier, wo das Händlertum alles regiert, erregt es selbst in einer Verbraucherversammlung „schallende Heiterkeit“, wenn der Fleischpreis von 7 Kronen als teuer beklagt wird.

Handleranzeigen. Im „N. W. Z.“ heißt es wieder:
Ein Waggon Kartoffelmehl wird zu kaufen gesucht.
Auskunft aus Gefälligkeit. (Dasselbe Inserat
kommt in derselben Nummer zweimal vor, D. R.) . . .
Kompagnon zur Verwirklichung eines
Milchausfuhrgeschäftes (!) von Fachmann ge-
sucht . . . Angesehenes lukratives Unternehmen, mit Lieferungs-
aufträgen überhäuft, samt Fabriks- und Wohngebäude, krank-
heitshalber zu verkaufen. Jahresgewinn ungefähr
100.000 Kronen. Nötiges Kapital ungefähr
150.000 Kronen. Fachkenntnisse nicht erforderlich . . .

Preistreiberei und ihre Ziele.

(Wiederholt aus der Nummer vom 13. Oktober.)

Zuckerfabriken Schoeller & Co. A.-G. In der am 12. Oktober abgehaltenen Verwaltungsratsitzung der Zuckerfabriken Schoeller & Co. A.-G. wurde die Bilanz für 1915/16 festgestellt und beschlossen, der für den 30. Oktober anberaumten Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von K 48 für die Aktie in Vorschlag zu bringen. Im Vorjahre betrug die Dividende K 32. Sie ist heuer schon um K 16 = 50 v. S. höher. Wie man sieht, wird den Aktionären für die Schwierigkeiten der Rübenbeschaffung und die sonstigen Gründe der Zuckerpreiserhöhung einiger Trost durch höheren Gewinn geboten.

Die Zuckerfabriken Schoeller & Co. A.-G. gehören zum Herrschaftsbereich der Bodenkreditanstalt. Am 10. Oktober schrieben wir anlässlich der geplanten neuen Preiserhöhung des Druckpapiers: „Dies ist um so wahrscheinlicher, als nicht anzunehmen ist, daß die Regierung die bekannte Papierverordnung bloß zu dem Zweck erlassen habe, um bei so großem Mangel an Papier ein Blatt mehr zu verbrauchen. Die Verordnung, der man nachrühmen muß, daß sie mit kluger Erwägung der Umstände abgefaßt wurde, und die insbesondere den Vorzug besitzt, zum ersten Male den Grundsatz des Erzeugungszwanges und der Enteignung aufgestellt zu haben, bietet der Regierung nun Mittel, dafür zu sorgen, daß die Bäume der Papierfabrikanten nicht in den Himmel wachsen. Auch wird es den so klar und ohne jede Zurückhaltung zutage tretenden Übermut heilsam dämpfen, wenn man die Papierfabrikanten daran erinnert, daß sie im ersten Vierteljahre 1917 die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1916 aufzustellen haben. Das Gedächtnis der überwachenden Behörden ist nicht so kurz, als daß sie sich nicht bis zu diesem Tage erinnern würden, was man ihnen jetzt über unerhörte Herstellungskosten und nicht entsprechenden Gewinn erzählt.“

Wir hoffen, daß das hier vom Papier Gesagte auch vom Zucker gelten werde, der ja noch ungleich mehr Gegenstand des unentbehrlichsten Bedarfes ist. Auch Zuckerfabriken müssen die Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen. Auch hier wird das Gedächtnis der überwachenden Behörden nicht so kurz sein, als daß sie sich nicht bis zu diesem Tage erinnern würden, was man ihnen jetzt über unerhörte Herstellungskosten und nicht entsprechenden Gewinn erzählt.

Die Bestrafung der Preistreiber.

Von einem österreichischen Hofrat.

Im Morgenblatt der „Zeit“ vom 17. d. hat ein hoher Gerichtsfunktionär darauf hingewiesen, daß auch in intelligenten Konsumentenkreisen gegen den durch Preistreiber hervorgerufenen Lebensmittelwucher große Erbitterung herrsche. Er verwies in dieser Beziehung auf die Vorschläge eines ungarischen Hofrates, eines führenden ungarischen Blattes sowie eines k. k. Rechnungsrevidenten, die für Preistreiber die Todesstrafe, die Prügelstrafe oder endlich den Pranger mit Gestattung der Besichtigung gegen Eintrittsgeld, das zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden soll, empfehlen.

Es muß dem hohen Gerichtsfunktionär vollkommen beigestimmt werden, wenn er sich bei Bestrafung des Lebensmittelwuchers auf den Standpunkt der Abschreckungstheorie stellt: ganz besonders aber, wenn er bedauert, daß in der kaiserlichen Verordnungen vom 21. August d. J. die hierher gehörigen Straftaten nur als Uebertretungen bezeichnet werden, so daß für diese nur einfache Arreststrafen verhängt werden können. Diese außerordentlich milde Auffassung verhindert nicht allein eine wirksame Abschreckung, sondern überfieht, daß es sich hier nicht um Wucher im gewöhnlichen Wortsinne handelt, sondern darum, daß die überhandnehmenden Preistreiberereien und die damit verbundene Warenzurückhaltung das für ein erfolgreiches Kriegsende so nötige Durchhalten erschweren, ja unter Umständen trotz genügender Lebensmittelvorräte ernstlich gefährden können. Wir haben es daher mit Verbrechen gegen die Wehrkraft des Staates zu tun, die sich auch ganz gut als Landesverrat qualifizieren lassen und die härtesten Strafen verdienen. Es ist dies eine Auffassung, die von einem guten Teile auch der intelligenten Kreise geteilt wird.

Uebrigens wird durch die enormen Preissteigerungen unsere Valuta ebenso entwertet wie durch die Fälschung unseres Papiergeldes, wie sie nach Zeitungsnotizen vermutlich in

Prag geübt werden soll, und sie wären daher in keinem Falle weniger streng zu bestrafen als diese.

Durch eine draconische Bestrafung des Kriegswuchers im allgemeinen (nicht allein des Lebensmittelwuchers) müssen sich die Preise rasch auf mindestens die gleiche Höhe wie in Deutschland herabdrücken lassen und — wenn noch für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Verteilung der Waren gesorgt wird — erübrigt sich auch die Gewährung höherer Teuerungszulagen, wie sie kürzlich von Seite der Staatsangestellten verlangt wurden. So wäre auch in dieser Beziehung eine Lösung gefunden, die die heute wirklich hilfsbedürftigen Angestellten des Staates vollkommen befriedigt und dem Staate Millionen erspart.

Ich möchte hier noch an eine deutsche Entscheidung erinnern, die ich kürzlich in einer deutschen Zeitung Böhmens las, nach der der „angemessene Nutzen“ in Kriegszeiten nicht größer sein darf, als er (absolut, nicht relativ genommen) auch vor dem Kriege war.

Nur auf dem Wege größter Strenge und Konsequenz ist es möglich, gesunde Verhältnisse zu erzielen, bei denen die ganze Bevölkerung ihr Auskommen findet, und den Herren Kriegswuchern die Ueberzeugung beizubringen, daß der Krieg nicht allein oder doch vorwiegend zu ihrer Bereicherung geführt wird.

Zum Schluß dieser Zeilen möchte ich an die Kenjurbehörde die dringende Bitte richten, diese ebenso wohlwollend zu behandeln wie jene des hohen Gerichtsfunktionärs.

Von anderer Seite erhalten wir folgende Anregung:

„Mit den in Ihrem geschätzten Blatte in Vorschlag gebrachten Mitteln zur Bekämpfung der Preistreiberei scheint mir das beste und zweckmäßigste noch immer nicht gefunden zu sein. Die Hauptsache ist in diesem Falle nicht die Abschreckung durch Prügelstrafe, Pranger, Aberkennung von Ehrenrechten usw. (da bei den in Rede stehenden Individuen ein besonderes Ehrgefühl wohl nicht vorausgesetzt werden kann), sondern die dauernde „Unschädlichmachung“ für die Mitmenschen, und wenn man schon die von dem königl. ungarischen Hofrat vorgeschlagene, jedenfalls radikalste Strafe der Hinrichtung zu hart findet, so gäbe es doch eine andere, wohl mildere, aber gleichfalls zweckentsprechende, und zwar Gefängnisstrafe auf Kriegsdauer unter gleichzeitiger Beschlagnahme des erwucherten Betrages, aus dem behufs Ersparung der staatlichen Kosten die Verpflegung des Inhaftierten zu erfolgen hätte. Dies dürfte zugleich eine sehr zweckmäßige Abschreckungsmaßregel für diese Schädlinge der Bevölkerung sein.“

* **Bucher mit Puddingpulvern.** Bei den in neuerer Zeit viel in den Handel gebrachten Speise- und Puddingpulvern hat das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Landwirtschaftskammer Berlin eingehende Untersuchungen angestellt und die Beobachtung gemacht, daß fast durchweg billige Erzeugnisse unter Phantasienamen zu unerhört hohen Preisen verkauft werden. In festesten Packungen werden dem Publikum 200 Gr. Maismehl bezw. Mischung desselben mit anderen Mehlsorten zum Preise von 1,10 Mark und darüber unter Namen wie „Fhnr“, „Maisnr“ und dergl. verkauft, so daß also 1 Pfund dieser Waren 2,80 bis 3 M. kostet. Dieser Preis steht in keinem Verhältnis zu dem wirklichen Wert und sollte vom Käufer unbedingt abgelehnt werden. Andere erwiesen sich als Gemisch von Reis-, Hafer- und Kartoffelmehl, die gleichfalls mit 1 M. für 200 Gr. weit über ihren Wert bezahlt werden. Ein **M a i z e n a - E r s a t z** bestand aus gemahlener Maisspelzen, denen ein Nährwert nicht zugesprochen werden kann. 20 Gr. gefärbtes und aromatisiertes Kartoffelmehl und Getreidestärke als **K a l t s c h a l e n p u l v e r** kosten 25 Pf.; für 1 Pfund derartiger Ware berechnet sich daher der unerhörte Preis von 5,50 M. Mit weiteren ähnlichen Beispielen ließe sich aufwarten. Vor dem Ankauf derartiger Erzeugnisse ist aufs dringendste zu warnen, damit gewinnlüchtige Hersteller und Vertreiber nicht Unterstützung durch das Publikum erfahren.

26. IX. 1916

ANB

* Händlerranzeigen. Im „N. W. Tgbl.“ lesen wir wieder:

Schweizer Del-Importfirma (1) sucht Mineralöle aller Art, sowie verwandte Produkte zu kaufen. Jegliche Lieferanten erhalten nach dem Kriege den Vorzug für bedeutende Kaufabschlüsse. (Da „Mineralöle sowie verwandte Produkte“ in Oesterreich bekanntlich selbst sehr dringend gebraucht werden, stellt sich das Inserat als ein Versuch dar, die für uns selbst sehr notwendigen Warenbestände zu verringern. Die Regierung sollte die Veröffentlichung solcher Inserate grundsätzlich verbieten. (In Deutschland ist das bekanntlich vor einigen Tagen bereits geschehen. D. N.) . . . Sieselb, mehrere Fässer, für prompt oder später zu kaufen gesucht (folgt eine D e s a d r e s s e). . . . Paprika, 1500 Kilogramm abzugeben (folgt die T e l e p h o n n u m m e r)

Von ausländiger Seite ist jüngst eine v e r s c h ä r f t e K o n t r o l l e über die Durchführung aller mit der Lebensmittelversorgung zusammenhängenden Verordnungen in Aussicht gestellt worden. Wir wollen hoffen, daß man auch ein wirksames Mittel finden wird, die Händler und ihre Presse zur genauen Beachtung der behördlichen Verfügungen zu zwingen. Gegen diese ewigen Mißachtungen der Verordnungen muß doch wohl auch ein Kraut gewachsen sein!

Und in der „N. W. Tg.“ bietet eine Budapester Großhandels-gesellschaft folgende Warenmengen an, die, da nur in großen Posten verkauft wird, für den kleinen und mittleren Geschäftsmann selbstverständlich nicht erreichbar sind:

150 Kisten ausländische Dessardinen, 20 Kisten Dessardinen, 1 Waggon Paradieser, 5000 Kilogramm Biptauerkäse, 450 Kisten gezuckerte Vollmilch, 1 Waggon ausländische Käse, 4000 Kilogramm ausländische Käse, 10000 Kilogramm polnische Zichorie, 10000 Kilogramm Schokolade, dann 10.674 Kilogramm, 10.073 Kilogramm, 10.000 Kilogramm Schokolade, 10.000 Dosen Fischkonserven, 10.000 Kilogramm Paraffinkerzen, 10.000 Kilogramm Paraffinlumpenkerzen, 5000 Kilogramm Kartoffelwalgriechsuppe, 10.000 Kilogramm Waschseife, 20.000 Kilogramm Waschseife, 10.000 Kilogramm Szegediner Hartlernerseife, 2000 Kilogramm gelbe Haushaltseife, 7400 Flaschen Champagner (englische Marken!), 20 Hektoliter Rotwein. — Beim Posten „Schokoladen“ heißt es wörtlich: „Die hier angebotenen 4 Waggon s werden nur verhandlich, ungeteilt abgegeben, und zwar die ersten zwei Posten ab Budapest, die letzteren ab Wien“ . . . In einem Inserate derselben Nummer heißt es: Z u k a u f e n gesucht in größeren Quantitäten zur prompten Übernahme; Obstmarmeladen, Feinmelange, Kandis, Kerzen, Kaffeefurogate, Soda, Tafel- und Speiseöle, Käse, Reisstärke, Weizen- oder Maisstärke, Toilettenseifen, Blauvitriol, Salzheringe und Fischkonserven aller Art. (Der Inserent ist ein Händler aus Ungarn, der gegenwärtig in einem Wiener Hotel wohnt.)

28.7.1916

MM

* Der unausrottbare Kettenhandel. Im „N. W. Z.“ lesen wir heute das nachstehende Inserat:

K a t a o, sofort greifbar, zu kaufen gesucht. Bemusterte Offerte an K o c h, Wien, II. Laborstraße 57.

Es handelt sich hier, wie im Lehmann nachgelesen werden kann, um den Handelsagenten Ignaz Koch, also nicht um einen selbständigen Geschäftsmann, sondern um ein überflüssiges Zwischenglied, um einen Kettenhändler. Daß sich solche Inserenten noch immer an die Öffentlichkeit wagen, beweist nur, daß sie nicht fürchten, erfaßt und zur Verantwortung gezogen zu werden. Von der vor Wochen in Aussicht gestellten verschärften Kontrolle über die Durchführung der Verordnungen, die sich auf den Lebensmittelhandel beziehen, ist, wie wir täglich nachweisen, noch nichts zu spüren.

Die Preistreiberei in Kraut.

In ganz kurzer Zeit ist der Preis für das Kilo Kraut, trotz der sehr günstigen Produktions- und Zufuhrverhältnisse auf den Wiener Märkten von 48 auf 64 Heller gestiegen, also um 16 Heller, und zwar wie von sachmännischer Seite zugegeben wird, ohne jede Begründung.

Es sind, wie man uns mitteilt, von der Zentralbehörde an die ihr unterstehenden Stellen die schärfsten Weisungen hinausgegangen, um diesem preistreiberischen Vorgehen ein Ende zu machen. Es wäre zu wünschen, daß diese Schritte von Erfolg begleitet sind, denn hier handelt es sich um eines jener bisher noch billig gewesenen Nahrungsmittel, die den breiten Massen der Bevölkerung leicht zur Verfügung standen.

29. / 8. 1916

M6

Gegen die Preistreiberei.

Der Bürgermeister erläßt folgende Kundmachung:

Wiederholt und immer häufiger wird die Klage erhoben — leider wird eine Anzeige nur in den seltensten Fällen erstattet — daß einzelne Kaufleute und Gewerbetreibende der Bevölkerung die Besorgung von Lebensmittelartikeln durch verschiedene Mißbräuche preistreibender Wirkung erschweren, ja unmöglich machen. Solche Mißbräuche bilden unter anderem die Verheimlichung von Vorräten, das Verkaufen der Ware um einen höheren, als den behördlich festgesetzten Maximalpreis, die Forderung des Verkäufers mit dem verlangten Artikel auch andere Waren zu kaufen.

Zum Zwecke der Einstellung dieser Mißbräuche ordne ich zufolge Ermächtigung 124711—1916 B. M. des kön. ungar. Ministers des Innern auf Grund der Ministerialverordnung 4207—1915 M. E. Folgendes an:

Diejenigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, welche notwendige Bedarfsartikel verkaufen, sind verpflichtet, die behördlich vidimierte Preisliste derselben in ihren Geschäftslokalen an auffälliger und den Käufern leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Sie sind verpflichtet, diese Preislisten vor Anbringung derselben beim Stadthauptmannamte behördlich vidimieren zu lassen. In die Preisliste ist jeder Verkaufsartikel aufzu-

nehmen und wird der Verkehrspreis derjenigen Artikel, welche keinen Maximalpreis haben, durch die Polizeibehörde bestimmt. Die Veränderungen in der Preisliste sind ebendasselbst unverzüglich anzumelden.

Die Kaufleute und Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die betreffenden Artikel um den affizierten Preis gegen Barzahlung und ohne irgendwelche auf das Geschäft nicht bezughabende Bedingungen daran zu knüpfen, unbedingt auszuführen. Der Vorrat kann daher nicht verschwiegen werden, noch darf der Verkauf des seitens der Partei verlangten Artikels von dem gleichzeitigen Kaufe eines anderen Artikels abhängig gemacht werden.

Ich mache das Publikum nachdrücklich darauf aufmerksam, daß in jedem Falle, wenn jemand bemerkt, daß der Kaufmann oder Gewerbetreibende seinen Vorrat verheimlicht, die behördlich vidimierte Preisliste in den Verkaufsgeschäften nicht angebracht ist, der Verkäufer einen höheren als in der Preisliste angeführten Preis für die Ware fordert, oder aber die Ausfolgung des verlangten Artikels an die Bedingung des gleichzeitigen Kaufes eines anderen Artikels knüpft, unverzüglich die Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten, denn nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Mißbräuche betreffs Ueberschreitung der Maximalpreise einzustellen.

Die Kaufleute und Gewerbetreibenden, welche notwendige Bedarfsartikel verkaufen, fordere ich strengstens auf, obige Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft einzuhalten. Ich mache dieselben aufmerksam, daß das Nichteinhalten dieser Bestimmungen laut § 1 des G.-N. 9 v. Jahre 1916, beziehungsweise im Sinne der Ministerialverordnung 4207—1915 M. E. § 15 ein Vergehen, beziehungsweise eine Uebertretung bildet. Das Vergehen wird laut § 1 des G.-N. 9 v. Jahre 1916 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von 100—2000 Kronen, die Uebertretung auf Grund der §§ 9 und 17 des G.-N. 2 vom Jahre 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen geahndet und außerdem werden im Sinne der obzitierten Regierungsverordnung § 1 Punkt 2 die verheimlichten, sowie auch alle diejenigen Vorräte, betreffs welcher die Uebertretung begangen wurde, im Laufe des Polizei-Erstrafverfahrens konfisziert.

Mit der Durchführung dieser meiner Verordnung betraue ich das Stadthauptmannamt.

Theodor Brollu m. p.
Bürgermeister.

* **Wie der „Kettenhandel“ arbeitet.** Als ein Musterbeispiel für die Schädlichkeit des Kettenhandels kann eine Anklage gelten, die vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte verhandelt wurde. Unter der Beschuldigung, Erbsen, deren Beschlagnahme seinerzeit öffentlich bekanntgeworden war, ohne Genehmigung verkauft und dabei Kriegswucher getrieben zu haben, standen der Händler Ehrenfried Tappert, die früheren Konfektionäre Lesser Schendel und Johann Kleimann sowie der Kaufmann Bernhard Pastorino vor Gericht. Eine Bank in Bongowitz bei Gnesen verkaufte an einen gewissen Kaj einen Posten „Victoria-Erbsen“ zum Preise von **36 Mark** für den Zentner. Kaj, gegen den jetzt auch ein Verfahren in Gnesen schwebt, setzte sich mit seiner Verwandten Schwinke in Berlin in Verbindung und diese übernahm in Gemeinschaft mit Tappert die Unterbringung der Erbsen, für die Kaj nicht weniger als **80 Mark** forderte. Sie fanden sofort einen Käufer in der Person des Angeklagten Schendel, der bis dahin **S u s s n e i d e r** war, seit Kriegsausbruch aber mit **Lebensmitteln** handelte. Dieser übernahm den Posten, zahlte den beiden Vermittlern, die gar keine Mühe aufzuwenden hatten, 72 Mark Provision und sah sich weiter nach einem Abnehmer um. Zufällig hörte der Angeklagte Kleimann hiervon, ging an den Fernsprecher und fand ohneweiters einen Käufer in Herrn Pastorino, der die Erbsen zu **110 Mark** für den Zentner übernahm und im Kleinhandel weiter vertrieb. Kleimann hat für dieses eine Telefongespräch 159 Mark Provision erhalten. Pastorino wurde nur des Vergehens gegen die Verordnung vom 26. August 1915 schuldig befunden und zu 300 Mark Geldstrafe verurteilt. Bezüglich der übrigen drei Angeklagten nahm der Gerichtshof an, daß hier ein Fall schwersten und schlimmsten Nahrungsmittelwuchers vorliege, denn die Erbsen, die für 36 Mark in Bongowitz verkauft wurden, seien dadurch, daß Herr Kaj den Preis auf 80 Mark emporschnellte und sie dann von Hand zu Hand wanderten, in kurzer Zeit bis auf 110 Mark für den Zentner gestiegen und die Ware dem deutschen Volke ungebührlich verteuert worden. Tappert, Schendel und Kleimann wurden zu je 1000 Mark Geldstrafe verurteilt.

Bauern als Kartoffelwucherer.

Welchen Anteil Bauern an dem Kartoffelwucher haben, erwies sich gestern wieder vor dem Bezirksgericht Fürsthaus. Zu einer Zeit, als der Höchstpreis der Kartoffeln im Großhandel 9.50 Kronen für den Zentner, also 9 1/2 Heller für das Kilogramm war — im Vergleich zur Friedenszeit ein sehr hoher Preis —, haben niederösterreichische Bauern 12.90 Kronen, also fast das Underthalbfache, gefordert und bekommen und die Bewucherten sind natürlich nicht bloß die einzelnen Staatsbürger, sondern auch die öffentlichen Gewalten, die für Verpflegung zu sorgen haben: der Staat, der jetzt für sehr viel Menschen die Mahlzeit zu bereiten hat, die Stadt und das Land. Die Eßer werden eben doppelt gestraft. Sie müssen den Wuchergewinn aufbringen mit den Preisen, die sie selbst für die Waren bezahlen, und mit den Steuern, für die die öffentlichen Gewalten die Waren kaufen.

Gegen den Erdäpfelgroßhändler Michael Langstöger wurde wegen Preistreiberei bei Kartoffeln das Verfahren eingeleitet. Langstöger hat der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof am 3. März 1800 Kilogramm Kartoffeln geliefert und zwanzig Heller für das Kilogramm gerechnet, trotz dem Höchstpreis von 9.50 Kronen für 100 Kilogramm. In diesem Falle ist sehr gründlich vorgegangen worden — leider geschieht das sehr selten: man hat nachgeforscht, von wem Langstöger die Ware gekauft hat, und es stellte sich heraus, daß sie ihm von den Bauersleuten Josef und Marie Halter in Gafelbach geliefert wurde. Er hat dem Halter 12.90 Kronen gezahlt. Gegen die Bauersleute ist das Verfahren wegen Preistreiberei beim Bezirksgericht Stoderau eingeleitet. Langstöger gab an, die Zufuhr auf den Steinhof habe 7 Kronen gekostet, so daß er an 100 Kilogramm im ganzen 10 Heller verdient habe. Ein Landesrechnungsrat habe das eingesehen und habe ihn deshalb bei anderen Waren entschädigt.

Bei anderen tausend Kilogramm Kartoffeln für den Steinhof, die er ebenfalls im März lieferte, hat Langstöger 16.90 Kronen für den Meterzentner gerechnet, eben statt 9.50 Kronen. Diese tausend Kilogramm hatte ihm Barbara Neumayr geliefert. Auch gegen sie wird ein Strafverfahren geführt. Auch sie hat 12.90 Kronen bekommen. Für diese Sendung gab Langstöger als Fuhrlohn vier Kronen für den Zentner an, so daß er bei dieser Ware gar nichts verdient habe.

Die Anklage gegen Langstöger bezieht sich auch auf seine Lieferungen an Greisler. Greisler mußten ihm nämlich 38 bis 48 Heller für das Kilogramm bezahlen, als der Höchstpreis 21 Heller war.

In der Verhandlung berief sich Langstöger darauf, daß der Fuhrlohn so hoch sei. — Bezirksrichter Dr. Mihatsch: Sie verlangen entsehlliche Preise und wollen sie dann durch Anrechnung von übermäßig hohen Fuhrlöhnen verschleiern. — Angekl.: Da kann ich nichts dafür. Der Herr Bürgermeister von Hagenbrunn schreibt mir vor, was ich den Bauern für die Erdäpfel zahlen muß. Der Angeklagte gab noch an, daß er täglich zweitausend Kilogramm Erdäpfel verhandle. — In Anbetracht der umfangreichen Geschäfte dieses Großhändlers vertagte der Richter die Verhandlung, um sofort eine Hausdurchsuchung zur Beschlagnahme der Geschäftsbücher und Rechnungen vorzunehmen. Der Richter ging mit dem Vertreter des Staatsanwalts, dem Schriftführer, einem Amtsdienner und dem Angeklagten in das „Reichsapfelhaus“, in dem der Angeklagte wohnt. Man fand aber nur sehr wenig Aufzeichnungen.

Mangelhafte Durchführung einer guten Verordnung.

In der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. Z.“ lesen wir wieder:

100 Waggons Rübenköpfe zu verkaufen. Anträge unter (folgt Deckadresse. Es handelt sich um Futterrüben, die bekanntlich durch eine Regierungsverordnung dem freien Handelsverkehre entzogen wurden. D. R.) ... Engrossisten, Achtung! Lebensmittel und Seife en gros, in Oesterreich lagernd, erbittet bemusterte Drahtofferten und hat abzugeben (folgt die Adresse eines Prager Händlers. Also der Großhändler kauft von Großhändlern und verkauft wieder nur an Großhändler. Das heißt man Kettenhandel treiben! D. R.) ... Schokolade! Bin Käufer großer Posten gegen Bankkredit. Ersuche um Angebote unter Adresse „Postfach 50“ in ... Eine Budapester Großhandelsfirma offeriert zur prompten Lieferung: 400 Kisten Delfardinen (Preis 132.000 Kronen), 20 Kisten Delfardinen (Preis 7300 Kronen), 10.000 Kilogramm Paradies (32.000 Kronen), 5000 Kilogramm Biplauer Käse (Preis 31.500 Kronen), 450 Kisten gezuckerte Vollmilch (36.750 Kronen), 1 Wagon Käse (92.500 Kronen), 4000 Kilogramm ausländischer Käse (Preis 46.000 Kronen), 10.000 Kilogramm polnische Zichorie (Preis 35.000 Kronen), 40.747 Kilogramm Schokolade (Preis rund eine Million Kronen), 1000 Dosen Fischkonserven (17.000 Kronen), 10.000 Kilogramm Paraffinkerzen (72.000 Kronen), 10.000 Paraffinkompositionskerzen (172.000 Kronen), 10.000 Kilogramm weiße Kernseife (80.000 Kronen), 10.000 Kilogramm reine Bauernseife (hier ist der Preis nicht angegeben), 10.000 Kilogramm Waschseife (72.500 Kronen), 5000 Kilogramm hellgelbe Waschseife (42.000 Kronen), 5000 Kilogramm Kartoffelwalzgerieb (13.750 Kronen), 6000 Dosen Selchfleisch mit Kraut (30.000 Kronen), 25 Hektoliter Rotwein (6300 Kronen), 7400 Flaschen Champagner (66.600 Kronen), 1200 Flaschen Jam (4000 Kronen), 1000 Flaschen Kompotte (2200 Kronen). (Bekannt ist, daß die Firma nur in ganz großen Posten verkauft, bei einzelnen Gegenständen ist sogar vermerkt, daß sie „nur ungeteilt abgegeben“ werden. Die angeführten Waren stellen einen Wert dar von rund 2 Millionen Kronen. Solche Offerte erscheinen regelmäßig zwei bis dreimal im Monate!) ... Die Wiener Wechselstuben offerieren Spagat ... 5000 Kilogramm Äpfel zu verkaufen. (folgt namenlose Wohnungsadresse: 2. Stiege, 1. Stock, Tür 17. Also sicher ein Kettenhändler!) ... Reis zu kaufen gesucht. (folgt namenlose Wohnungsadresse) ... Futterrüben, jedes Quantum, zu kaufen gesucht. (Als ob ein freier Handel mit Futterrüben noch statthaft wäre!) ... Ungenießbares, verdorbenes Weizenmehl als Kleistermehl verkauft ... Kaufe jedes Quantum Reis (Deckadresse) ... Für 100.000 Stück leberde Gänse aus Russisch-Polen ein Abnehmer gesucht. Polnischer Speck, Wurst- und Selchwaren nach Tagespreis, Aufträge ins Hotel ..., Zimmer 404. (Also wieder ein namenloser Händler!) ... 1000 Liter verdorbene Kondensmilch für technische Zwecke abzugeben ...

Alle diese Inserate erschienen an einem Tage. Dabei ist zu bemerken, daß sie auf Vollständigkeit nicht den geringsten Anspruch erheben können. Ihre Zahl ließe sich unschwer verdoppeln. — Auch die Händlerblätter in der Provinz sehen sich ruhig und ungestraft über die bekannte Regierungsverordnung gegen die namenlosen Lebensmittel- und Bedarfsartikelinserate hinweg. So lesen wir z. B. in einer Nummer des „Prager Tagblatt“:

10 Waggons Rüben (!) zu verkaufen ... Sohlenschoner zu verkaufen (folgt Deckadresse) ... Mostäpfel kauft waggonweise (Deckadresse) ... Melange und andere Warmeladen kauft Emil Abeles durch (!) Franz Kohlenz ... Echtes Bienenwachs, größere und kleinere Posten, zu kaufen gesucht (Deckadresse) ...

Man sieht, auch die besten Verordnungen taugen nichts, wenn es an der entsprechenden Durchführung fehlt.

Wozu Verordnungen da sind. Im „N. Br. L.“
heißt es schon wieder:

Einrückungshalber ist sofort kleines Quantum Kakaó um
23 Kronen per Kilogramm zu verlaufen (Dekadresse)...
3000 Kilogramm Dextrin lieferbar im Dezember. Weiteren
gleichen Monatsbedarf zu decken gesucht. Zweckdienliche An-
bote unter „Vermittlung honoriert“ an (Dekadresse)...
1 Waggon Äpfel abzugeben (folgt namenlose Wohnungs-
adresse)...

Dürfen wir hoffen, daß dieser Unfug einmal sein Ende
findet?

Die angebliche Preistreibevei der Groß-einkaufsgesellschaft.

Unsere Leser erinnern sich wohl noch des Gezeters, das im Juli des Jahres 1915 die „Reichspost“ über ein Zirkular der Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Konsumvereine an die angeschlossenen Vereine erhoben hat. Sie beschuldigte dieses Institut der Preistreibevei, weil der Leiter ihrer Textilabteilung die Vereinsverwalter pflichtgemäß über den augenblicklichen Tagesmarktpreis der Textilwaren unterrichtete. Die Arbeiter-Zeitung hat damals den Anlaß wahrgenommen, das Wesen der Konsumvereine und ihrer gemeinsamen Einkaufsstelle darzulegen, und gezeigt, daß diese Einrichtungen gemeinnütziger Natur sind und gemäß ihrer ganzen Verfassung selbst wie ein privater Geschäftsmann Gewinne zu machen gar nicht in die Lage kommen. Erzielten sie einen Gebahrungsbüberschuß, so fällt er eben in das Eigentum der Mitglieder selbst.

Selber sind die Öffentlichkeit Österreichs und die öffentlichen Organe viel zu wenig mit dem Wesen der Genossenschaftsbewegung vertraut, sonst wäre die Verdächtigung der „Reichspost“ glatt abgefallen. Der Staatsanwalt erhob gegen den Abteilungsleiter Löwy die Anklage wegen Preistreibevei, worüber am 20. November vorigen Jahres die erste Verhandlung stattfand. Landesgerichtsrat Dr. Stolz präsierte den Fall sehr eingehend. Die Verhandlung wurde damals zwecks Feststellung des Tatbestandes vertagt, vor etwa vier Monaten, als noch nicht alle Umstände ausreichend klargestellt waren, neuerlich vertagt. Gestern endlich, am 21. Oktober 1916, wurde die Hauptverhandlung unter dem Vorsitz Dr. Stolz zu Ende geführt: sie endete nach einer erschöpfenden Aufklärung des Zeugen, Sekretärs des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine W. Wilhelm, und einer glänzenden Verteidigungsrede Dr. Garpners mit der Freisprechung des Angeklagten.

Nach Verlesung des Protokolls wurde Sekretär Wilhelm als Zeuge einvernommen. Er sagte: Seit Ausbruch des Krieges bis zum Ende des Jahres 1915 sind von rund fünftausend Angestellten der Konsumvereine dreitausend zum Kriegsdienst einberufen worden. Außerdem stehen die meisten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder unter den Waffen. Die neuen Angestellten und Vorstände, die zur großen Zahl dem Arbeiterstand angehören, kannten die Verwaltung nur durch die ihnen ausschließlich in der Generalversammlung gemachten Mitteilungen. Es werden schon im Frieden die Vereine durch Rundschreiben und gedruckte Marktberichte über alles, was sich auf dem Warenmarkt ereignet, informiert. Umso mehr war es im Kriege nötig, den neuen Vorständen richtige Anleitungen zu geben, damit die Vereine selbst nicht geschädigt werden.

Die Kalkulation des Verschleißpreises der einzelnen Artikel geschieht so, daß jedesmal, wenn die Ware steigt, die Preise erhöht, wenn sie fällt, erniedrigt werden. Dies war im Frieden und ist auch im Kriege der Fall. So haben, als im vorigen Jahre Höchstpreise für Fett festgesetzt wurden, die Vereine viele Tausende Kronen daraufgezahlt, weil sie zu teureren Preisen gekauft hatten und zu den von den einzelnen Bezirkshauptmannschaften festgesetzten Preisen verkaufen mußten. Die Warenabgabe zum realen Tagesmarktpreis ist eine Grundregel genossenschaftlichen Gebarens.

Auf eine Anfrage des Staatsanwalts stellte der Angeklagte Löwy die im Rundschreiben gemachten Mitteilungen richtig.

Darauf ergriff der Verteidiger Dr. Garpner das Wort. Er ging aus von dem Freispruch des Ersten Wiener Konsumvereines, nach dem die Konsumvereine keine Preistreibevei begehen, auch dann nicht, wenn sie durch höhere

Einkaufspreise gezwungen werden, alle etwa noch von früher lagernden Vorräte den neuen Verkaufspreisen gleichzustellen. Den Mitgliedern, denen ja diese Vorgangsweise bekannt ist, die im Besitz demokratischer Satzungen auf die Wahl der richtigen Personen in der Verwaltung Einfluß nehmen, ist diese rein genossenschaftliche Vorgangsweise verständlich und erwünscht. Sie finden sich im Konsumverein zusammen, um sich gegen jedwede Ueberschüttung zu schützen. Sie „kaufen“ die Ware eigentlich nicht im Verein, sie „beziehen“ sie aus dem gemeinsamen Lager gegen eine Monatszahlung, um zum Jahresfluß einen erzielten Ueberschuß, nach Abzug der Spesen und nach Speisung der Sicherungsfonds, unter einander aufzuteilen. Selbstverständlich müssen die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz für einen allfälligen Verlust gemeinsam aufkommen.

Um in der kritischen Zeit der wirtschaftlichen Bedrängnis des Mitgliedes Rechnung zu tragen, haben die Konsumvereine aus ganz richtigen Erwägungen die allernützlichsten, zum Leben notwendigen Bedarfsartikel oft unter dem Einkaufspreis verkauft. Auf der anderen Seite war es nun die Pflicht eines jeden in der Genossenschaft Tätigen, die neuen, mit der Führung der Vereine noch nicht betrauten Vorstandsmitglieder auf die Gefahr eines solchen Gebarens für die Haftpflicht der Mitglieder aufmerksam zu machen und ihnen zu raten, diesen Verkauf unter den Selbstkosten auf weniger wichtige Artikel nicht auszudehnen und eher an ihnen den Ausfall wettzumachen, wenn es der Tagesmarktpreis fordert und zuläßt. Davon wie von dem vorliegenden Falle wurden die Mitglieder der Vereine informiert und trotzdem wurden alle Funktionäre bei den Generalversammlungen wiedergewählt. Die Mitglieder bestätigten den Vorgang durch ihr volles Vertrauen! Das beweist, daß er natürlich, gerecht und durch den Krieg besonders geboten war, daß durch ihn die Mitglieder beschützt und niemand bereichert worden ist.

Indessen haben die Konsumvereine und ihre Zentralfen gerade im Kriege bewiesen, daß die genossenschaftliche Verteilungsweise gerecht und zweckmäßig, ja daß sie die beste ist. Als das wird sie heute auch von jedem Vorurteilslosen anerkannt. Daß doch Klagen gegen die Konsumvereine vorkommen, beweist nur, daß sie nicht von den überzeugten oder erfahrenen Genossenschaftlern, sondern von den den Preistreibern näherliegenden Kreisen ausgehen. Es wäre höchst ungerührt, wollte man angesichts dessen, was heute die Vereine leisten, diesen Preistreibern recht geben und die hervorragenden Leistungen der Vereine mit dem Gebahren dieser Leute auf gleiche Stufe stellen. Ich bitte, den Angeklagten freizusprechen.

Landesgerichtsrat Dr. Stolz sprach darauf den Angeklagten frei. Wir heben aus der Begründung des Urteils folgenden Teil hervor:

Die uns vorliegenden Jahresberichte eines der namhaftesten Konsumvereine sowie der Bericht der Großeinkaufsgesellschaft der österreichischen Konsumvereine und der Rechenschaftsbericht des Zentralverbandes beweisen, daß die Konsumvereine mit ihrem Beitragsvertrag jährlich zurückgingen, daß besonders im Jahre 1915 der Beitrag bedeutend gesunken ist. Aus den Berichten geht auch hervor, daß die Vereine viele Waren (wie zum Beispiel Mehl) unter dem Gestehungspreis an ihre Mitglieder abgegeben haben. Die Kalkulation in den Konsumvereinen wird so vorgenommen, daß zu dem Einkaufspreis ein bestimmter Prozentsatz zugerechnet wird und nach Abschluß jedes Jahres und Abzug der Regie u. s. w. ein eventuell verbleibender Ueberschuß an die Mitglieder verteilt wird. Eine Ausnutzung der Kriegslage ist nicht gegeben und dies wurde auch durch die Aussage des Herrn Sekretärs Wilhelm bestätigt.

Die Gründe, die der Angeklagte für sein Rundschreiben angeführt hat, sind einleuchtend. Es wurden neue Leute angestellt, neue Vorstände gewählt, einzelne Lebensmittel wurden billiger verkauft u. s. w., was auch der Sachverständige, Herr Sekretär Wilhelm, bestätigt. An der Glaubwürdigkeit des Angeklagten ist nicht zu zweifeln, zumal da er ja gar kein persönliches Interesse hat, ob die Verkaufspreise in den einzelnen Vereinen hoch oder niedrig sind; was er in seinem Rundschreiben gesagt hat, lag im Interesse der Geschäftsgewahrung und im Interesse der Mitglieder der Vereine. In letzter Hinsicht aber kommt in Betracht, daß nach Ansicht des Berichtes von einer Preistreibevei nicht gesprochen werden kann, weil es sich um einen Konsumverein handelt, dessen Mitglieder am Gewinn und Verlust teilnehmen. Nach dem ganzen Vorliegenden kann von einem Anklagen zur Preistreibevei nicht gesprochen und aus diesem Grunde mußte ein Freispruch gefällt werden.

Preistreiberei beim Kalbfleisch.

Aus Leserkreisen erhalten wir eine Zuschrift, die beweist, daß trotz des von der „Zeit“ wiederholt öffentlich gerügten Mißstandes seitens der Fleischhauerschaft für Kalbfleisch noch immer ganz ungerechtfertigt hohe Preise begehrt werden, die keinesfalls mit den seit Wochen im Sinken begriffenen Kälberpreisen im Einklange stehen. Der betreffende Leser schreibt: „Vor wenigen Tagen wurde im Marktbericht Ihres geschätzten Blattes mitgeteilt, daß seitens der Fleischhauer in den Bezirken trotz der billigeren Kalbfleischpreise noch immer Preise bis zu K. 14.— verkant werden, was unbedingt als Preistreiberei zu betrachten ist. Wie ich mich überzeugt habe, werden derartig übertriebene Preise ganz offen vor den Augen der Marktbehörden gefordert. Ich will nur auf die Fleischstände auf dem Hof und auf dem Hohen Markt hinweisen, wo von allen Fleischhändlern, auch von den großen, Preise von K. 10.— bis 14.— für Kalbfleisch begehrt werden und auf den ausgehängten Preistarifen auch für jedermann ersichtlich sind. Es wäre höchst an der Zeit, daß die Marktbehörden die Korrektur dieser Preise vornehmen.“

Neue Formen von Preistreiberei.

Unerbötlich sind die Formen, unter denen sich der Kettenhandel und der Warenwucher verbergen.

Eine kaufmännische Firma von sehr gutem Rufe fordert die Marmeladenfabriken zu Angeboten auf. Alle, bis auf eine einzige, bleiben die Antwort schuldig, dagegen erscheint nach einiger Zeit bei der Firma eine Dame und rühmt sich der Fähigkeit, Marmeladen zu verschaffen — wenn sie dafür bezahlt würde. Sie ist nicht etwa Vertreterin einer Fabrik, sie gibt auch zu, daß sie bisher mit Marmeladen nichts zu tun gehabt hat, aber sie kann trotzdem Marmeladen verschaffen, wenn man sie dafür entsprechend bezahlt.

Ein anderer Fall. Eine große Fabrik braucht Gläser von einer bestimmten Art und wendet sich darum an die Glasfabrik, die ihr stets diese Gläser geliefert hat. Die Glasfabrik antwortet, daß es ihr durchaus unmöglich sei, gegenwärtig die gewünschten Gläser zu liefern. Zwei Wochen später erscheint in der ersterwähnten Fabrik ein Mann, den niemand kennt und bietet Gläser zum Kaufe an, und zwar genau die Gläser, welche die Fabrik sucht.

Wir könnten noch mehrere derartige Vorkommnisse erzählen, aber die angeführten Fälle genügen, um die hier zutage tretende neue Form der Preistreiberei zu kennzeichnen. Ihr Wesen besteht darin, daß die Erzeuger, nachdem sie mit den Preisen bis an die äußerste, gegenüber dem Strafgericht noch für rätlich erachtete Grenze gegangen sind, einen weiteren Schnitt machen, indem sie Mittelspersonen, die vom Käufer bezahlt werden müssen, einschleichen.

= Lebensmittel auf Karten. Aus verschiedenen Zuschriften, die uns zugegangen sind, ergibt sich, daß die eine oder andere erfolgte oder beabsichtigte Aenderung dem Verfahren des Lebensmittelbezugs auf Widerspruch stößt. So schreibt u. a. „eine geplagte Hausfrau“ folgendes: „Die Gegenstände des täglichen Bedarfs, deren Verteilung bis jetzt gut geregelt war, sind Butter und Eier. Und nun soll das geändert werden, wenigstens vorerst für Eier. Der Form, daß „Karten“ für alle Lebensmittel eingeführt werden, könnte man auch in anderer Weise gerecht werden. Das Lebensmittelbuch ist ja auch nur eine einzige große Karte, die man in kleine Abrisse einteilen könnte. Im übrigen bleiben Städte, wie Nürnberg und Berlin, nach wie vor beim erprobten System des Kundenzwangs, d. h. bei der Einschreibung in einem bestimmten Geschäfte. Nachteile würden sich nicht nur für die Hausfrau ergeben, sondern auch für den Geschäftsmann. Die Hausfrau muß eine Woche vor dem Bezug — es ist allwöchentlicher Bezug in Aussicht genommen — ihre Eierkarten ins Geschäft bringen. Dann erhält sie eine Bescheinigung, daß die Karten abgeliefert sind. Nun darf sie so und so oft fragen, persönlich oder telephonisch, ob die bestellten Eier eingetroffen sind, um endlich, wobei sie wieder ihre Bescheinigung mitzubringen hat, ihre Eier zu erhalten. In der Zwischenzeit hat sie schon wieder neue Karten erhalten, sie abgeben und für die neue Bescheinigung sorgen müssen, um nicht ihres Anspruchs verlustig zu geben. Der Geschäftsmann, der Mangel an Hilfskräften hat, muß Eierkarten zählen, Bescheinigungen zählen, abliefern usw., usw.; das gleiche muß der Grozhändler, das gleiche müssen die städtischen Beamten, die wiederum für eine, jedesmal ganz verschiedene Verteilung der Ware sorgen müssen. Viele Leute werden ihre Karte abgeben, ohne zu wissen, ob sie in der nächsten Woche das Geld und die Lust haben, zu hohem Preis Eier zu beziehen. Dem allen wäre abgeholfen, wenn die Stadt die Kundenlisten bei den amtlichen Abgabestellen auf Zu- und Abgänge revidieren ließe. Jetzt geschieht das oft erst mit zweimonatlicher Verspätung. Will man durchaus Karten einführen, dann möge die Hausfrau dem Geschäft, bei dem sie sich eingeschrieben, stets die Karten zuweisen. Dann bedarf es keiner Bescheinigungen, keiner zeitraubenden Neuanlage von Listen. Man könnte uns Hausfrauen genügend „Bewegungsfreiheit“ geben, wenn uns allvierteljährlich das Recht zustände, mit der Abgabestelle zu wechseln. Bei der Ruderverteilung geht es jetzt auch nicht so zu, wie es sein sollte. Die Käuferreien nehmen zu. Das An sammeln vor den Läden hat allerdings aufgehört, das könnte aber auch durch die Anwendung des jetzigen, wie gesagt erprobten Systems der Butter- und Eierverteilung erreicht werden.“

Lebensmittelwucher und Kettenhandel.

Aus Wiener Kaufmannskreisen erhalten wir folgende Zuschrift: „Ich wende mich an Ihr Blatt, das in diesen ernsten Zeiten in so sachlicher Weise die Interessen der Kaufleute und des Publikums zu schützen bestrebt ist, und zwar im Namen aller Wiener anständigen Kaufleute, um Abhilfe in Angelegenheit der skandalösen Vorgänge auf unserem Markt zu suchen. Die Wiener Kaufleute, die sich an die behördlichen Verordnungen halten, schauen seit langer Zeit mit Resignation dem Treiben zu, wie hier Ausländer unseren Markt ausbeuten und sich über die Verordnungen hinwegsetzen und diese sogar bespötteln. Der Kettenhandel in allen Artikeln, deren Verkehr nicht zentralisiert ist, blüht. Die Preistreiberei hat seit einigen Monaten einen Umfang angenommen, der jeder Beschreibung spottet, und wenn die Behörden nicht eingreifen, so werden die Folgen unabsehbar sein. Es scheint, daß die Verordnungen für diese Ausländer keine Geltung haben. Scheinbar sind die Behörden in Unkenntnis dessen, daß diese Kettengeschäfte von den besagten Ausländern in bekannten Kaffeehäusern in der Innern Stadt und im zweiten Bezirk betrieben werden, wodurch die Preise vieler Lebensmittel und Bedarfsartikel seit zwei bis drei Monaten um 200 bis 300 Prozent gestiegen sind. Diese Ausländer umgehen auch dadurch das Gesetz, daß sie vorgeben, sie kaufen für den Export, und suchen, um sich vor einer etwaigen Bestrafung zu schützen, um Ausfuhrbewilligungen an, damit sie, wenn sie ertappt werden, beweisen können, daß sie die Waren angeblich für Exportzwecke erworben haben. Bis der Bescheid auf diese Ausfuhransuchen kommt, der gewöhnlich ablehnend lautet, dauert es ziemlich lange, und inzwischen werden von diesen Leuten die sträflichsten Geschäfte zum Schaden der Allgemeinheit gemacht. Wenn die Behörden die Geschäfte einiger dieser Herren streng untersuchen würden, so würden sie auf die krassesten und skandalösesten Fälle der Preistreiberei und des Kettenhandels kommen, und würden erfahren, wie beispielsweise die Artikel Schokoladen, Pichorien, Kristallkoda, Marmeladen, Nektatron, Ribeben, Sardellen usw. von Hand zu Hand gehen: manchmal kommen sie nach zehn bis fünfzehn Händen zum Ursprungsverkäufer zurück.“

Der Einsender hat mit seiner Darstellung dieser Uebelstände, die in den Marktberichten der „Zeit“ schon einigemal eine scharfe Besprechung fanden, leider nur zu recht. Hoffentlich nehmen sich die Behörden dieser Angelegenheit endlich einmal mit der nötigen Energie an.

Bezüglich der Berechtigung zur Festsetzung von Maximalpreisen für Lebensmittel und gewerbliche Artikel hat unsere Stadtgemeinde vom kgl. ungar. Ministerpräsidenten auf ihre Vorstellung die Antwort erhalten, daß Se. Excellenz jederzeit gerne bereit ist, von Fall zu Fall die entsprechend begründeten konkreten Vorschläge zu honorieren bezw. die angestrebte Ermächtigung zu erteilen. — Dies wird in der morgigen Generalversammlung dem städtischen Municipalausschusse einberichtet und gelangt jedenfalls zur Kenntnis. Nichtsdestoweniger wäre es an der Zeit hervorzuheben: daß erstens die Festsetzung von Maximalpreisen ohne Ausdehnung auf alle Derivate desselben das Produkt so z. B. den Zucker, dem ursprünglichen Konsum entzieht und z. B. der Sonig-Verfälschung und anderen Spekulationen zuführt; daß eine Festsetzung von Maximalpreisen ohne Regelung des Konsumes nur die gegenteilige Wirkung hervorruft, so daß bei der Masse des Volkes bezüglich des betreffenden Artikels durch die behördliche Maximalisierung desselben geradezu ein Nötstand eintreten muß. Und schließlich ist es hervorzuheben: daß eine einseitige Regelung des Konsumes in den Städten gleichbedeutend ist: mit der Schädigung des Kundenkreises des städtischen Handels am Lande, und daß die einseitige, direkte Versorgung der Landorte durch eine Zentrale gleichbedeutend ist mit der Ausschaltung des uralten Zwischenhandels der Provinzzentren mit derselben Wirkung wie das System der berüchtigten „schwarzen Listen“ des englischen Handelsamtes. Dem betroffenen Zwischenhandel in Provinzzentren hilft im gegebenen Falle nur: ein Uebereinkommen mit der betreffenden Zentrale. Dies zu ermöglichen ist vor allem Sache der legitimen Interessenvertretung!

Der Abend
6./XI. 1916

177

Höher geht's wirklich nicht mehr.

Der 35jähr. Privatbeamte D. Humpolek, 16., Wiesbergg. 6, wohnhaft, wurde gestern auf Anordnung des Sicherheitsbureaus wegen Preistreiberei verhaftet und dem Landesgerichte eingeliefert. Humpolek hat Hotelbesitzern in Wien und auch Privatleuten Vollreis zum Preise von K 20 und Hirse zum Preise von K 10 das Kilogramm zum Kaufe angeboten. Bei der in seiner Wohnung vorgenommenen Haussuchung wurde nebst einer Menge von Lebensmitteln eine umfangreiche Korrespondenz vorgefunden, aus der hervorgeht, daß er seit dem vorigen Jahre einen sehr einträglichen Zwischenhandel mit Lebensmitteln betrieben hat. Die auf den Namen des Humpolek bei einem hiesigen Spekteur eingelagerten Waren zwei Ballen Vollreis zu je 100 Kilogramm und ein Ballen Erbsen, sowie zwei Kisten mit Speise wurden von der Polizeibehörde mit Beschlag belegt.

6. XI. 1916

6
178

Die Versorgung mit Lebensmitteln. Kriegswucher.

~ Berlin, 6. Nov. (Telegr.) Überraschende Entdeckungen wurden in den letzten Tagen, wie der Berliner Lokalanzeiger berichtet, auf hiesigen Güterbahnhöfen gemacht. Sie zeigen, daß der Kettenhandel immer neue Schleichwege findet. Gewissenlose Händler, die von gleichgesinnten Erzeugern kaufen, bilden eine Art Zentrale. Sie verschaffen sich Waren, die den Höchstpreisen unterliegen, unter falscher Deklaration, packen sie zu kleinen Mengen um und verkaufen sie über die Höchstpreise hinaus mit übermäßigem Gewinn an Orten, wo viele Menschen zusammenströmen. Das Geschäft wird auch derart betrieben, daß die Händler Pakete von 10 oder 15 Pfund in Bekannntreis absetzen. Diese überlassen die Waren wieder an andere. So klettert ein Pfund Butter, das der Händler mit 5—6 M verkauft, bis auf 8 M in die Höhe. Seitdem man diesem wucherischen Kettenhandel auf die Spur kam, wurde auf den Güterbahnhöfen noch schärfer aufgepaßt. Auf dem Potsdamer Güterbahnhof entpuppte sich eine Weißkohlladung als Wirtschaftsäpfel und Kartoffeln. Der Waggon war oben mit Weißkohl zugedeckt. Auf einem andern Bahnhof stand ein Waggon Heu. In Wirklichkeit bestand die Ladung aus Weizen- und Roggenmehl und Gerste. Auf einem dritten Bahnhof wurde ein Faß Pflaumenmus schadhast. Es stürzte ab, einige Reifen platzten. Als das Faß geöffnet wurde, kamen mehrere frisch geschlachtete Schweine zutage. Ein anderer Wagen sollte Tafelobst und Marmelade enthalten. In Wirklichkeit enthielten alle Kisten Tilsiter Käse, der als Auslandsware über den Höchstpreis hinaus verkauft werden sollte.

= Lebensmittel auf Stationen. Durch die neue Verordnung des Magistrats über die Eierverteilung werden die sogenannten Kundenlisten abgeschafft, und es kommt das Bestellverfahren, wie es kürzlich für Zucker eingerichtet wurde, zur Einführung. In der Zuschrift „einer geplagten Hausfrau“ wurde dieser Tage darauf hingewiesen, daß dieses Bestellverfahren viele Unständlichkeiten mit sich bringt und den Käufer andauernd im Tross hält, und es scheint in der Tat, daß die Klagen zum großen Teil berechtigt sind. Das System der Kundenlisten hat sich bis jetzt im allgemeinen bewährt. Das zeigte sich bei Butter, Eiern und Fleisch, wenn auch die Art der Verteilung ein verschiedenes sein mag. Die Jagd nach der Ware hat aufgehört, Ansammlungen vor den Läden und stundenlanges Warten gibt es nicht mehr, man erhält sein Quantum an bestimmten Tagen oder Stunden. Man kann nicht recht einsehen, warum gerade dieses System verlassen wird und man jetzt einem neuen Verfahren sich zuwendet, das Käufern, Verkäufern und Behörden unnötigen Kraftaufwand an Laufereien und Schreibereien zumutet. Die Vorteile des Bestellverfahrens, das hauptsächlich den wirklichen Bedarf feststellen will, sind nur scheinbar. Jedermann braucht Butter, und diese Behauptung besteht zu Recht, wenn es auch Leute gibt, die nie Butter essen, nicht in Kriegs-, aber auch nicht in Friedenszeiten. Wenn man überhaupt eine Regelung des Warenbezugs, wie bei Butter, Fleisch, Zucker usw. vornimmt, so sind eben diese Lebensmittel nicht in Ueberflus vorhanden, und Bedarf besteht sozusagen für jeden, und zwar fast durchgängig in der zulässigen Höchstmenge. Mißbräuche und Fehler sind bei keinem Verteilungssystem zu vermeiden, bei dem Bestellverfahren erst recht nicht, da man hier einen andern durch irgend welche Mitleid, freundliche Worte, sanftes Zureden usw. zum Bezug der Ware veranlassen kann, die dann der wirkliche „Besteller“ erhält. Man sollte das Experimentieren auf diesem Gebiet unterlassen und lieber einer Erweiterung des bisherigen bewährten Systems, die sich möglichst auf alle knapp gewordenen und vorhandenen Lebensmittel erstreckt, vornehmen, nämlich rasch namentlich die Verteilung von Käse ordnen. Wer nicht andauernd auf der Straße ist, der erhält überhaupt keinen Käse, und wer Käse irgendwo wittert, der muß stundenlang im Gedränge warten, bis er ein bescheidenes Quantum bekommt, vorausgesetzt, daß er gerade seine Lebensmittelkarte bei sich hat. Oder bereitet man auch für Käse das Bestellverfahren vor, um den „wirklichen Bedarf“ zu konstruieren? Es gibt auch Leute, die noch nie Käse gegessen haben, und doch wäre das Käsebestellverfahren — gerechter Weise müßte dann auch genau angegeben werden, welche Käsearten man wünscht — so ziemlich das Unpraktischste, Unmöglichste und Unmöglichste, das man sich denken kann. Das Bestellverfahren, das mit einem Mal eingeführt wurde, ohne daß man eine behördliche Begründung vernahm, mag unter gewissen Umständen seine Vorzüge haben. In der gegenwärtigen Anwendung sind solche Vorzüge nicht zu sehen.

Die Preistreibereien in Triest.

Aus Triest wird uns von geschätzter Stelle geschrieben: Nach dem Ausbruche des Krieges mit Italien sind nach Triest sehr viele fremde Zwischenhändler der bekannnten Sorte zugewandert. In den besuchtesten Kaffeehäusern hört und sieht man diese Leute vom Morgen bis in die späte Nacht handeln. Ein Waggon Ware wird in einem Vormittag zwei- bis fünfmal verkauft, der Kettenhandel blüht auch in Triest! Einige Personen, die vor dem Kriege kaum das Notwendigste für den Lebensunterhalt verdienten, verhandeln bereits wegen des Anlaufes prunkvoller Villen. — Die Wiener kennen ja die Verhältnisse aus eigener Anschauung!

In Triest machen sich die Kriegswucherer auf einem Spezialgebiet bemerkbar: Durch die Kriegereignisse ist der Fischfang, für die Hafenstadt von größter Bedeutung, stark eingeschränkt; trotzdem wären Fische für den Mittel- und Arbeiterstand erreichbar, wenn nicht gewisse Leute am Markte die Fische über den festgesetzten Preis kauften. Sie kommen beispielsweise nach Barcola im Wagen angefahren und bieten den dortigen Fischern fabelhafte Preise! Wirte erstehen die Fische zu den höchsten Preisen, weil sie wissen, daß ihnen die Fische in gekochtem oder gebratenem Zustande um das fünffache des Anschaffungspreises anstandslos von den unerfahrenen Gästen bezahlt werden. Die Wirte rechtfertigten den fabelhaften Preis mit der Teuerung des Orts. Insolange steinreiche Leute diese Preistreiberei sich gefallen lassen, wäre die Sache belanglos, wenn jedoch der Beamte, der Soldat, der Arbeiter auf diese Art zu Schaden kommt, sollten wenigstens diese letzteren wegen Preistreiberei die gerichtliche Strafanzeige erstatten. In den meisten und fast allen Fällen kennen leider die Geschädigten die Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen vom 21. August 1916 nicht! Es soll gewiß nicht gesagt sein, daß alle Wirte in Triest der Preistreiberei sich schuldig machen: es gibt christliche Lokale, wo man preiswürdig versorgt wird. Der Fremde muß sich freilich danach erkundigen.

Unsere Ernährungskommission bei der Statthalterei, Statthalter Freiherr v. Fries-Skene und sein Referent Herr Hofrat Ritter v. Scarpa haben sich viele Verdienste erworben. Hofrat Herr Dr. Hermann Matensche leistet sehr viel mit Fachkenntnis und Aufopferung. Die Gewerbebehörde, Vorsteher Statthaltereirat Herr Otto Schneider und dessen Referent Dominik Graf Rossotti geben sich die größte Mühe, um den unbefugten Händlern das Handwerk zu legen. Alle diese pflichteifrigen Beamten können aber nicht früher den gewünschten Erfolg erzielen, bevor nicht in Triest eine gänzliche Reorganisation der untersten Exekutivorgane stattgefunden hat. Bemerket sei schließlich noch, daß die Fischerei samt Marktverkauf nun in einer tüchtigen Hand ist. Hofrat Graf Viktor Attems, Leiter der Seebehörde, hat bereits eine längere Schulung in dieser Angelegenheit und kennt aus seiner Dienstzeit in Dalmatien die Fischerei gründlich. Wir hoffen also, daß der

Fischmarkt in Triest gänzlich von Mißbräuchen gereinigt werden wird. Dies ist um so eher möglich, da die Marktpolizei dem Hofrate Fern Krelich Strassoldo, Gemeindegeweranten, untersteht und somit alle genannten Staatsorgane im Einvernehmen, ohne Anstände wie vormals befürchten zu müssen, vorgehen können.

8. XI. 1916

1731

„Uns“ geht's gut. In der „N. Fr. P.“ und im „N. W. L.“ ist wieder zu lesen:

2 Waggons Kernseife abzugeben. Weniger als 5000 Kilogramm geben wir in einer Post nicht ab. Preis per 100 Kilogramm 800 Kronen. (Aufgeber dieses Inserates ist jene Budapester Großfirma, die erst unlängst Waren im Werte von 2 Millionen Kronen angeboten hat. D. R.) Reis, zum Privatgebrauch zu kaufen gesucht. (Namenlose Wohnungsadresse)... Num abzugeben. (Deckadresse)... Prima Hauptkraut, 2 bis 5 Waggons, abzugeben. Näheres Weibelstraße 70, Tür 7. (Wer ist der Inserent, der Ursache zu haben scheint, seinen Namen zu verschweigen? Die Behörde sollte sich ihn anschauen! D. R.)... Tafelöl zu verkaufen. (Deckadresse)... Kaufe Kisten. (Deckadresse. Zweifellos sind Kisten heute ein notwendiger Bedarfsgegenstand; Inserenten sind also zur Namensnennung verpflichtet. D. R.)... Schweinefleisch zu verkaufen. Auskunft (!) erteilt... 1 Waggon ungarische Salami zu verkaufen. Es wird davon auch ein Viertel- oder Halbwaggon abgegeben. 2 bis 3 Waggons Kraut hat abzugeben das Milchgeschäft...

Mißachtung einer wichtigen Verordnung. Im
"N. Br. L." heißt es neuerdings:

Obst waggonweise zu verkaufen (Decadresse)...
Einige Waggons ungarisches Kraut abzugeben (Dec-
adresse)... Wein in größeren Mengen zu verkaufen
(Decadresse)... Lederabfälle zu verkaufen (Dec-
adresse)... Seifen in größeren Quantitäten zu liefern
(Decadresse)... Jutegarn, Hansgarn wird in jeder
Menge gekauft, ebenso genußfähiges Kartoffelmehl (Dec-
adresse)...

So geht es alle Tage. Eine ständige Mißachtung einer
wichtigen Verordnung vor den Augen der Behörden. Den
Ausbreitungen der gewissen Händlerwelt gegenüber wird
eine Langmut geübt, die vom Volke niemals begriffen
werden kann und die zu einer immer größer werdenden
Erbitterung führen muß, zumal nichts einfacher wäre, als
diesen Händlerunfug abzuschaffen.

* Händlerranzeigen. Im „N. Br. L.“ und in der „N. Fr. Br.“ heißt es schon wieder:
 Kernseife, jedes Quantum, wird gekauft. (Deckadresse)... 70 Eimer Wein abzugeben. Auskunft (?) erteilt... 500 Kilogramm Marmelade zu verkaufen. (Deckadresse)... Rum abzugeben. (Deckadresse)... 2000 Kilogramm Äpfel zu verkaufen. (... 2. Stiege, 1. Stock, Tür 17. Wer ist dieser Händler, der kein Geschäft hat?)... Circa 1000 Hektoliter Wein zu verkaufen (Deckadresse)... 2 Wagen's ungarische Haselnüsse abzugeben. (Namenlose Wohnungsadresse)... Garne zu kaufen gesucht. (Deckadresse)... Spagat zu verkaufen (Deckadresse)...

Der Justizminister hob in seiner Antrittsrede die unbestreitbare Tatsache hervor, daß die Verordnungsgewalt die unheimliche Ausbreitung des Kriegswuchers leider nicht verhindern konnte. Das liegt unserer Ueberzeugung nach zum guten Teile darin, daß die Durchführung mancher Verordnungen — siehe z. B. die namenlosen Händlerranzeigen — viel zu wünschen übrig läßt. — Die Kriegswucherer erfinden immer neue Methoden der Ausbeutung. So ist es eine bekannte Tatsache, daß viele Händler ihre Inserate zwar mit Namen zeichnen, den sich meldenden Käufern aber nach einiger Zeit einen Vermittler ins Haus schicken, der das Geschäft angeblich auf eigene Rechnung durchführen soll. Der Zweck dieser Vermittlung ist klar. Gewiß, nie wird es gelingen, den Wuchergeist ganz unschädlich zu machen, aber eine großzügige Kontrollorganisation könnte wesentlich zu seiner Eindämmung beitragen. Aber eine solche Organisation fehlt uns leider.

* Die patriotischen „Alleszusammenkäufer“ und die unpatriotischen Landwirte. Das Scharfste Montagsblatt, bekanntlich eines jener Morgenländerblätter, in denen die Massentriebe des Börsenertums am ungeniertesten in Druckerschwärze übergehen, rast heute geradezu gegen die österreichischen Landwirte, unter denen es bekanntlich keinen Nichtarier gibt und gegen die sich daher der dem gewissen Händlerium angeborene Haß gegen das selbsttätige Produzieren mit ganz besonderer Leidenschaftlichkeit richtet; das Blatt schreibt:

Agrarische Wucherer, wucherische Agrarier... Das Piu. Blatt, das nur dann und dort über vorgefallenen Wucher Zeter und Mordio schreit, wenn ein arbeitsloser Händler (!) mit jüdisch klingendem Namen der polizeilichen Justiz in die Hände gefallen ist, das aber seine jesuitisch verdrehten Augen heuchlerisch niederschlägt, wenn Duzende und Duzende (!) gut katholischer Bauern und Grundbesitzer vor dem Strafgerichte begangener Wucherhandlungen für schuldig befunden wurden, kann natürlich den tiefgehenden Unterschied zwischen der Forderung nach Freizügigkeit des Kapitals und der Notwendigkeit der Verhinderung wucherischen Gewinnes nicht erkennen und nicht verstehen... Beim Bauer kommt der Verkauf von unentbehrlichen Nahrungsmitteln in Betracht, deren Verteuerung an dieser ersten wichtigsten Quelle die großen Bevölkerungsschichten vor die Eventualität des Verhungerns zu bringen in der Lage ist. Wir glauben allerdings, daß es sich in diesen beiden Fällen um zwei durchaus verschiedenartige und v e r s h i e d e n z u b e u r t e i l e n d e (!) Erscheinungen des Wirtschaftslebens handelt.

Der Herzenserguß, der allen Zwischenhändlern, Kettenhändlern, Produktions- und Verbrauchsschmarozern sowie den „Alleszusammenkäufern“, die ja zu 99,9% zur Stammesgenossenschaft des Scharfblattes gehören, Straffreiheit zuerkennen, dagegen aber sämtliche Urproduzenten, weil sie nur „die erste Quelle“ sind, verurteilt wissen möchte, schließt, wie er begonnen, mit dem Morgenländerfluch: „Agrarische Wucherer“. An anderer Stelle schreibt das Blatt:

Es handelte sich um die landwirtschaftlichen Kreise, die durch kein wie immer geartetes Mittel dazu zu bewegen waren, sich auch mit ihren kapitalistischen Kräften in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, durch dessen Kriegsnot ihnen so außerordentliche Vorteile und Verdienstsommen zugeflossen sind... Die ganze Schicht der bäuerlichen Bevölkerung vom Kleinhändler bis zum Großgrundbesitzer, die sich sämtlich nicht nur völlig schuldenfrei machen, sondern auch noch große Ersparnisse anhäufen konnten. Ein sehr bedeutsamer Teil der Milliarden, die dieser Krieg schon verschlungen hat, ist den Weg des agrarischen Fleisches gegangen. Das ist ein Krebschaden.

Ah, der „Unpatriotismus“ der Landwirte und der unvergleichliche Patriotismus der Börsener! Welch ein „Krebschaden“ wenn es wirklich unserer Landwirtschaft vom Kleinhändler bis zum Großgrundbesitzer gelingen wäre, sich sämtlich aus der Schuldnenschaft der Geldverleiher zu befreien! Diese Befreiung, die im Interesse der Gesamtbevölkerung Österreichs noch erfreulicher wäre als selbst die Befreiung Polens, für welche die „agrarischen Wucherer“ ihr Blut vergossen haben, während inzwischen ganze Scharen mitbestreiter „Patrioten“ der Schottenringjorte das Hinterland ausplünderten, ist leider nur eine Phantastie der — „Krebs“, die allerdings von einer Bauernentschuldung den „Schaden“ hätten.

Händleranzeigen. Im "N. W. L." und in der "N. Fr. Br." heißt es schon wieder:

Einige Tausend Kondensmilchfisteln abzugeben (Deckadresse) . . . Französische Champagner abzugeben . . . Kapitalstengruppe zur Gründung eines Industrieunternehmens mit einer nachweisbaren gleichbleibenden Rentabilität bei mindest 50—60prozentiger Verzinsung des Einlagenkapitals gesucht . . . Kernseife jede Menge, wird gekauft (Deckadresse) . . . Kartoffel zu kaufen gesucht (Deckname) . . . Größeres Quantum Schokolade zu kaufen gesucht, Offerte sind zu richten an Josef Mandelbaum, 5. Bezirk, Margaretenstraße — 2. Stock, Tür 6 . . . Einige Tausend Kilo Meßel zu verkaufen. (Deckname) . . . Stäffee-Gras und und Heringe werden gekauft (Deckname) . . . 1 Waggon Haupteltraut zu verkaufen bei Ludwig Wolf, Spediteur.

Der Kettenhandel.

Im Mai führte die Firma R. G. Steinschneiders Söhne sogenanntes Corned Beef, nämlich konserviertes Rindfleisch, ein. Sie hatte aber nicht das Jeng, die Ware im Kleinen an den Mann zu bringen. Der Delikatessenhändler Max Justiz brachte nun den Kaufmann Otto Blaczel und dieser kaufte das Fleisch. Er verkaufte das Ganze an den Kaufmann Arthur Müller; dieser gab zwei Bahnwagen seinem Bruder Richard Müller, der 150 Kronen für das Kilogramm zahlte, es aber für 2 Kronen verkaufte. Für die übrige Menge fand Richard Müller als Käufer den Händler Wilhelm Neumann. Das weitere Schicksal des Fleisches ist unbekannt; wer weiß, wie vielen anderen Kettenhändlern es noch großen Gewinn gebracht hat! Arthur Müller, Max Blaczel und ein gewisser Moriz Weiß haben noch andere Kriegswüchergeschäfte gemacht. Die Staatsanwaltschaft erfuhr, daß sie zweieinhalb Bahnwagen Seife das Kilogramm zu 165 Kronen gekauft und für 230 Kronen verkauft haben. Da ein Wagen 10.000 Kilogramm faßt, so war der Gewinn an den zwei Wagen mehr als 16.000 Kronen. Gestern waren die beiden Müller, Max Blaczel, Neumann, Weiß, ferner Otto Blaczel und Hermann Rohn, die an den Geschäften ebenfalls beteiligt waren, vor einem Erkenntnisssenat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Ullmann wegen Preistreiberei angeklagt. Arthur Müller wurde zu zwei Monaten strengen Arrests und außerdem zu 2500 Kronen Geldstrafe, Max Blaczel zu sechs Wochen strengen Arrests und außerdem zu 5000 Kronen Geldstrafe, Moriz Weiß zu einem Monat strengen Arrests und außerdem zu 1000 Kronen Geldstrafe, Otto Blaczel zu einem Monat strengen Arrests und außerdem zu 200 Kronen Geldstrafe, Wilhelm Neumann (bloß wegen Uebertretung der Preistreiberei) zu 2000 Kronen Geldstrafe verurteilt. Hermann Rohn und Richard Müller wurden freigesprochen.

Der unausrottbare Mazzeshandel. Die Regierungsverordnungen gegen die Ausschreitungen der Spekulanten und Wucherer im Lebensmittel- und Bedarfsartikelhandel haben infolge mangelhafter Durchführung den Kern des Übels nicht beseitigt. So ist seit der Einführung des Namenszwanges bei Ankündigungen uneneidlicher Artikel ein halbes Jahr verstrichen, und täglich konnte und durfte die Verordnung vor den Augen der Behörden verletzt werden, ohne daß auch nur ein Händler zur Verantwortung gezogen worden wäre. Vor Monatsfrist wurde von amtlicher Seite mitgeteilt, daß „demnächst“ Maßnahmen ergriffen würden, um eine lückenlose Beachtung aller Verordnungen ein für allemal sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind aber bisher leider noch immer nicht ergriffen worden. Mit einer Seelenruhe sondergleichen veröffentlicht zum Beispiel die „Neue Freie Presse“ und das „Neue Wiener Tagblatt“ von heute folgende Inserate:

1000 Kilogramm rumänische (?) Mazzes und
 1000 Kilogramm Semmelbrösel aus prima rumänischem (?) Weizenmehl ab böhmischer Station abzugeben.
 Einige Waggon Kaolinseife. Sofort greifbar. Nur Großverkauf. Inhaber nur heute zu sprechen. (Folgt der Name eines Budapester Händlers, der in einem Wiener Hotel abgestiegen ist)... Eine Budapester Großfirma hat folgende Posten Schokolade zu verkaufen: 5500, 3500, 150, 600 und 500 Kilogramm verschiedener Sorte. „Weniger als 5000 Kilogramm werden nicht abgegeben“... Hansspagat, größere Partie, abzugeben. (Bekanntlich ist Hansspagat anzeigepflichtig! D. R.)... Jedes Quantum Kerzen wird gekauft. Kanalarbeitermeister R. R. ... Einige tausend Kilogramm Kartoffeln, kleines Quantum Hülsenfrüchte werden von Fabrikantenniederlage (?) zu kaufen gesucht. (Folgt Deckadresse)...

Wir geben die Hoffnung noch nicht auf, daß sich die maßgebenden Stellen endlich doch entschließen werden, die längst angekündigten Maßnahmen zur rückhaltlosen Beachtung der Verordnungen durchzuführen.

Wie man es macht. Die Preistreiber finden immer neue Mittel und Wege, um die Höchstpreise zu umgehen. Will man zum Beispiel eine größere Menge Pflaumenmus (Povidl) beim Erzeuger kaufen, antwortet er, er habe nichts, aber er wisse einen Bekannten, der zwar nicht Pflaumenmus, aber Pflaumenmarmelade habe. Und dieser Bekannte hat auch Marmelade, oft sogar im Magazin des ersten Erzeugers eingelagert. Wozu das ganze Manöver gemacht wird? Sehr einfach: für Mus sind Höchstpreise festgesetzt, für Marmelade dagegen nicht, also wird Mus unter der Bezeichnung von Marmelade verkauft, gewöhnlich um mehr als den doppelten Höchstpreis. Der Käufer wird dabei keineswegs betrogen, er weiß genau, um was es sich handelt, und überzahlt bewusst den Höchstpreis. Er hält sich an den zweiten Käufer und so geht es bis zum Verbraucher. Auch dieser überzahlt die Ware, weil er sie sonst überhaupt nicht bekommen kann. Es fehlt eben an der Ausbringung der Ware, was schon wiederholt gesagt worden, und so ist der Käufer den Listen und Schlichen der Verkäufer ausgeliefert. Er darf es sich nicht einmal merken lassen, daß er wohl weiß, wie er betrogen wird. Es muß doch auffallen, woher plötzlich viele Waggons verschiedener Heringsarten austauschen, während die Einfuhr unterbunden ist. Es ist ein sehr einträglicher Beruf geworden, zu wissen, wo Waren

sind. Dieses Wissen macht viele reich. Hoffentlich wird auch das neue Ernährungsamt diese Verstecke ausfindig machen, die Lebensmittel müssen der privaten Spekulation entzogen werden.

Die Schraube ohne Ende.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen schreibt: Vielfach begründen die Erzeugertreue die Notwendigkeit einer Preiserhöhung für ihre Produkte mit dem Hinweis auf ein anderes Produkt. Ohne Preiserhöhung drohe das billigere Erzeugnis zu verschwinden, verfallt oder nicht mehr angebaut zu werden. Daß das aber eine Schraube ohne Ende ist, sei nur an einigen Beispielen gezeigt. Jetzt wird wieder eine wesentliche Erhöhung des Zuckerrübenpreises gefordert. 2 bis 3 M. seien nicht zu hoch, angesichts der Tatsache, daß die Kartoffel, die von der Zuckerrübe an Nährwert fast erreicht wird, mit 4 M. und höher bezahlt wird. Wird der Zuckerrübenpreis erhöht, dann beweist man wieder umgekehrt: Es sei rentabler, Zuckerrüben anzubauen, oder aber es müßte der Preis für Kartoffeln erhöht werden usw., im selben Kreislauf. — Erst verlangt man höhere Kartoffelpreise, damit sie nicht als Futter verwandt werden. Dann werden höhere Schweinepreise verlangt, weil man doch die „teueren Kartoffeln“ als Futter verwenden muß usw. — Erst werden die Lebensmittelpreise in die Höhe getrieben, wodurch Pacht- und Bodenpreise steigen, dann dürfen Lebensmittelpreise nicht heruntergehen, weil sonst die Pächter und Besitzer Schaden haben usw. — Erst fordert man hohe Obstpreise, weil Obst als nahrhafter Ersatz zum trockenen Brot gegessen werden kann, dann fordert man hohe Marmeladenpreise, weil doch das Obst so teuer ist usw. — Man fordert hohe Viehpreise, weil die Futterpreise hoch sind. Dann verlangt man hohe Milchpreise, weil das Vieh so teuer ist. Dann wieder muß man hohe Butter- und Käsepreise haben, weil die Milch so wertvoll ist und so geht es weiter. Kann man nicht einsehen, daß bei dieser Preispolitik ein Keil den anderen treibt? Deshalb kann man nicht umgekehrt verfahren, indem man statt Preisaufschläge Preisabschläge eintreten läßt; dann könnten die Erzeuger nicht mehr auf die teuren Produkte verweisen. Der Anfang ist ja bereits vom Kriegsernährungsamt gemacht worden. Vorschläge wurden schon viel gemacht. Man muß, wie es Hindenburg soeben mit Recht verlangt, nur fest zugreifen.

21. XI. 1916

Eine wichtige Frage.

Die „N. Fr. Pr.“ als das Blatt aller Großverteurer meldet, daß die oberschlesische Kohlenkonvention heute die Erhöhung der Preise um zwei bis zweieinhalb Mark für die Tonne beschließen wird. Der „Abend“ hat dieses Attentat auf unsere Taschen schon Samstag in der sozialpolitischen Wochenplauderei gemeldet. Das war natürlich keine Kunst; wer Preistreiberien vorher sagt, kann sich leicht als Prophet bewähren. Begründet wird die Sache mit den erhöhten Erzeugungskosten. Erzeugungskosten sind in diesem Falle ausschließlich Löhne; andere gibt es nicht bei einem Gegenstande, der fertig in der Erde liegt und nur darauf wartet, daß ihn der Bergmann für den Bergausbeuter ans Tageslicht fördere. Wollen wir nun auch einen Augenblick annehmen, wenn auch keineswegs zugeben, es sei wahr, daß die gestiegenen Löhne eine Preiserhöhung, und noch dazu in diesem Umfange, rechtfertigten, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß sie überhaupt berechtigt sei. Die Kohlenausbeuter haben sicherlich bisher nicht draufgezahlt, sondern sehr reichlich profitiert; wenn sie jetzt die Preise erhöhen, so geschieht es nicht etwa, um sich vor Verlust zu schützen, sondern, um den Gewinn auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Wo um aller Welt willen steht denn aber geschrieben, daß den Reichsten der Reichen, den Kohlenbaronen, ihr Profit in ewig gleicher Höhe gewährleistet werden muß? Ist es denn ein Naturgesetz, daß zwar alles was arm ist, also neunundneunzig von hundert Menschen, alles, was arbeitet und schwer schafft, im Kriege leiden und ärmer werden muß, die Reichen aber mindestens genau so viel wie vorher gewinnen müssen? Muß das wirklich so sein, und hat die Regierung nicht vielmehr die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß endlich einmal ein Ausgleich erfolge? Bisher wurde immer und überall auf die Schultern der Schwachen überwältigt; sollte nicht einmal die Zeit gekommen sein, wo, wenn schon durchaus überwältigt werden muß, auch endlich einmal die starken Schultern herhalten müssen?

Wir empfehlen diese Frage der ernstesten Erwägung, bevor entschieden wird, ob den Wiener Kohlenhändlern, den Gutmann, Beckl, Königer usw. zu gestatten sei, die oberschlesische Preiserhöhung auf die Wiener Kohlenverbraucher zu überwälzen. Man möge sich fragen, wer es leichter ertragen dürfte: die genannten Millionäre oder die Armen, denen nun außer allem anderen auch die Kohle wieder verteuert werden soll.

Sardinendosen und Bankdividenden.

Der Zusammenhang erscheint auf den ersten Blick sonderbar. Eine Nachricht aus Budapest zeigt, daß sie nur zu berechtigt ist. Dort wurde eine Preistreiberei aufgedeckt, die selbst in unserem abgestumpften Zeitalter Aufsehen erregen konnte. Es handelt sich um 10.000 Kisten nordwegischer Sardinien zu je 100 Schachteln, deren Preis von 60 Sellaer auf 3 Kronen 60 Sellaer hinaufgeschraubt wurde. Für Leser, die im Kopfrechnen nicht sehr tüchtig sind, bemerken wir: 10.000 Kisten zu je 100 Schachteln gibt eine Million Schachteln. Eine Preissteigerung von drei Kronen bei der Schachtel macht schon einen Profit von drei Millionen aus. Die Polizei stellte fest, daß die beschlagnahmten Sardinien Eigentum einiger Banken sind, unter denen wir mit ganz besonderem Bedauern die Anglo-Oesterreichische Bank genannt finden. Die Anglo-Oesterreichische Bank ist eine der Großbanken, die würdig besunden werden, mit der Regierung an einem Tische zu sitzen und über die großen Staatsgeschäfte mitzuverhandeln. Staatsgeschäfte und Sardinienengeschäfte halten wir aber für schlecht vereinbar. Die Verkehrsbank, die in der Mitteilung ebenfalls genannt wurde, hat sich beeilt, bekanntzugeben, daß der Vorwurf sie nicht treffe, es handle sich um eine Bank, die einen ähnlichen Namen führt. Die Anglo-Oesterreichische Bank war nicht in der Lage, diesen Fleck von ihrer Ehre wegzumischen.

Es gibt Leute, die meinen, daß der Kampf des „Abend“ gegen die Banken zu heftig geführt werde und manchmal zu Ungerechtigkeiten führe. Wir fragen, ob eine solche Beschuldigung nach dieser Aufdeckung noch am Platze sei oder nicht vielmehr jede Festigkeit des Kampfes. Immer wieder sei auf den Abergang hingewiesen, daß wir unser Geld in die Banken tragen, damit sie es uns mit 3 oder 3½ v. H. verzinsen, und es denen borgen oder selbst die Geschäfte machen, die uns die unentbehrlichen Lebensmittel, wie beispielsweise in diesem Falle, auf das Sechsfache verteuern. Solange die gegenwärtige Gesellschaftsordnung dauert, wird ein anderer Weg als der der Selbsthilfe wohl kaum zu finden sein. Diese Selbsthilfe verlangt deshalb der „Abend“.

Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Schuld an dem „unliebsamen“ Vorfall einem untergeordneten Angestellten zugeschoben werden wird. In der Regel ist es ein Filialleiter, der auf eigene Faust gehandelt hat, wenn die Geschäfte bedenklich wird. Die leitenden Personen wußten nichts davon. Sie streichen die Lantien ein: die untergeordneten Beamten sind so erpicht darauf, sie für ihre Vorgesetzten zu erwerben, daß sie vor nichts zurückschrecken. Sie treiben die Sardinienpreise in die Höhe, ohne Wissen und gegen den Willen der Verwaltung. Diese hat nur den Profit davon — solange alles glatt geht. Geht's schief, so ist der Beamte der Schuldtragende.

Übrigens kommt es darauf gar nicht an. Nicht diese oder jene Person ist schuldig und wird von uns bekämpft, sondern ein System, dem jedes Mittel recht ist und recht sein muß, wenn es Geld trägt, weil Geldverdienen sein einziger Zweck ist.

21./XI. 1916

142

Woju war das Verbot der Deckadressen in Händleranzeigen? Im letzten Morgenblatte der „N. Fr. Br.“ und des „N. W. Z.“ kommen u. a. folgende verbotene Ankündigungen vor:

Wein, mehrere Waggons, abzugeben. (Deckadresse) ... Sanfriemenerzeuger wollen ihre Adresse mitteilen. (Deckadresse) ... Zwei Waggons Seifenerz ab Wiener Magazin zu verkaufen. In erfragen bei Max Rosenfeld. ... Fischereiunternehmen (?) sucht Verbindungen mit Großhändlern. (Deckadresse) ... Wagenfett, größere Mengen, zu verkaufen gesucht. (Deckadresse) ... Japanwachs wird gekauft. (Deckadresse) ... Weinsäffer, zusammen 2700 Hektoliter, zu verkaufen. (Decknamen) ... Kaufe Tafeläpfel, Käse, Salami, Oliven (... Hotel, Zimmer Nr. 15) ... Fetthaltige Materialien zu kaufen gesucht. (Deckadresse) ... 7000 Duzend Taschentücher zu verkaufen. (Decknamen) 1 Waggon Wasserglas zu verkaufen. In erfragen bei Josef Adler. ... Baum- und Schafwollware wird gekauft. Auskunft erteilt ... Reis- oder Weizenstärke wird gekauft. (Deckadresse) ... 12 Waggons neue Zinkbleche abzugeben. (Decknamen) ... 20.000 Kilogramm Packpapier zu verkaufen. (Deckadresse) ... Holzschuhe zu kaufen gesucht. (Decknamen) ... Große Mengen Kork werden gekauft. (Deckadresse) ... Konditorei N. N. hat Leder zu verkaufen ... Slibowitj zu verkaufen. Auskunft erteilt ... 1 Waggon Holzteer abzugeben. (Decknamen) ... Ich kaufe Würfel- lohlen um jeden Preis. (Deckadresse) ... Einige tausend Kilogramm Kraut und Kapsel zu verkaufen. (Decknamen) usw.

Wir wiederholen: Woju war das Verbot der Decknamen in Händleradressen?

Wo bleibt das Ueberwachungsamt für Ersatzmittel?

Wieder 300 v. S. Profit!

Kein Tag vergeht, der nicht dem, der sehen will, neue Beweise für die Unentbehrlichkeit eines solchen Amtes brächte, und aufs tiefste bedauern muß man es, daß die Regierenden offenbar keine Zeit finden, sich mit diesem für die ärmsten Volksteile so hochwichtigen Gegenstände zu befassen. Da unsere Bescheidenheit uns zwingt, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die zur Schaffung neuer Unter berufenen Personen vielleicht den „Abend“ nicht lesen, so werden wir dafür sorgen, daß ihnen die Anregung auf geeignetem Wege zukomme. Dem Herrn Bürgermeister haben wir sie im Anschlusse an eine Anfrage des Gemeinderates Hohenfinner in der letzten Sitzung des Gemeinderates schon übersandt; den in Betracht kommenden Ministern, insbesondere dem Justizminister als Vorgesetzten der Staatsanwaltschaft, werden wir sie übersenden, nicht minder dem Präsidenten des Ernährungsamtes und dem Statthalter; es soll unsererseits nichts verabsäumt werden, was die Sache vorwärts bringen könnte.

Der heutige Beitrag ist wieder einer, der zweifeln macht, was unbegreiflicher sei, ob die Dreistigkeit der Ausnützer oder die fortgesetzte Duldung solcher Vorkommnisse. Wie fast immer, handelt es sich um die Ausbeutung der Allerärmsten, die ja auch auf Ersatzmittel am meisten angewiesen sind. Diesmal ist es ein Ersatz für Kaffee, einer von den vielen, die tagtäglich unter ebenso wohlklingenden, wie unverständlichen Bezeichnungen angepriesen werden. Unter dem Namen *Mais*, auf türkische Art gebrannt, werden braungeröstete Maiskörner als Kaffee-Ersatz verkauft, und zwar zu dem unwahrscheinlich betrügerischen Preise von vier Kronen das Kilogramm! Nimmt man den phantastisch hohen Preis von einer Krone für das Kilogramm *Mais* an, so ergibt sich also für das Brennen auf türkische Art, offenbar ein Köhnen, und den Gewinn ein Preisaufschlag von 300 v. S. Weiter kann die Ausnützung der Not und Unwissenheit, aber leider auch der behördlichen Untätigkeit wohl kaum mehr getrieben werden. Allerdings sollte man das nicht sagen, denn so oft man es auch glaubt, so oft muß man sich durch eine neue Entdeckung überzeugen lassen, daß die Gewinn gier alle Grenzen unseres Vorstellungsvermögens übersteigt.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit auf mehrfache Anfragen, daß uns nicht bekannt worden ist, ob von irgend einer Seite — Marktamt oder Staatsanwaltschaft — gegen den von uns mitgeteilten Betrug mit sogenanntem *Maiszucker* eingeschritten worden sei; zumindest teilt man uns mit, daß er noch immer zu vier Kronen, ja sogar noch teurer verkauft wird. Wahrscheinlich wollen sich die Verkäufer nach den Grundsätzen des Großhandels für die gesteigerte Gefahr durch einen neuen Preisaufschlag schadlos halten. Übrigens haben sie ja von ihrem Standpunkte recht, auf die unbeschränkte Geduld der Behörden zu rechnen. Wie der Augengrubersche Bauernphilosoph können auch sie sagen: Es kann uns nix g'scheh'n! und trägt ihnen mehr als dem Stein-Klopferhans.

Die Käse-Rettenhändler.

Verhaftung im Augenblick des Geschäftsabchlusses.

Gestern wurden unter dem Verdachte des Kettenhandels vier Personen verhaftet und dem Landesgerichte eingeliefert. Die Beschuldigten sind: Der Handelsagent Otto Mayer aus Nemet Ujvar in Ungarn, in Wien im 2. Bezirke wohnhaft, Nikolaus Döffler, zu Nagy-Mihaly in Ungarn geboren, in Wien in der Marrergasse wohnhaft, der Handelsagent Salomon Mannberg, auch aus Ungarn und zwar aus Nagy-Bicse und der Adjunkt Alfred Westermayer, zu Kornenburg geboren, Viktorgasse Nr. 18 wohnhaft. Sie erscheinen des Kettenhandels mit einem Waggon Emmenthaler Käse verdächtig. Auf Grund einer Verständigung wurde zunächst vom Sicherheitsbureau Otto Mayer in dem Augenblicke verhaftet, als er den Ankauf des einen Waggons Emmenthaler Käse durch Entgegennahme des Schecks, lautend auf den Verkaufspreis von 28.500 Kronen vollziehen wollte. Mayer hatte von dem Vorhandensein der Ware durch Nikolaus Döffler und Salomon Mannberg gehört; ihnen wieder wurde die Ware mittelbar durch Westermayer angeboten. Der Käse lagerte in Tirol, da die Ausführscheine des Landeskulturates in Tirol noch ausstanden. Im Ganzen kamen bei diesem Geschäfte drei Waggons Käse in Betracht, die von einem Provinzfabrikanten von dem Inhaber eines Kommissionsgeschäftes in Brigen um den Preis von 7 K 70 h das Kilogramm, also um einen schon hohen Preis mit dem Vorbehalt gekauft wurden, daß ein Teil für die betreffende Stadt abgegeben werden dürfe. Da jedoch die Gemeinde sich mittlerweile Käse zum Tagespreise von 5 K 60 h durch die ausschließlich legitimierte Zentralverkaufsstelle selbst verschafft hatte, sah sich der Fabrikant um andere Käufer um. Westermayer, dem der Fabrikant gelegentlich vor seinem Käsegeschäft er zählt haben soll, bewarb sich selbst um die Ware. Der Fabrikant behauptet, weder über die Menge der zu liefernden Ware noch über den Preis verbindliche Zusagen ge-

macht haben. Westermayer trat wieder seinerseits mit Döffler und Mannberg in Verbindung und erklärte ihnen, der Waggon Käse sei nur dann zu haben, wenn ein Betrag von 10.000 K auf das Guthaben des Fabrikanten an eine Bank und 15.000 K auf sein eigenes Konto erlegt würden. Das Vorgehen der vier Personen hätte im Falle des restlosen Zustandekommens des Geschäftes ein wichtiges Nahrungsmittel, wie es der Emmenthaler Käse ist, sehr verteuert.

* Patriotismus und — Geschäft. In der heutigen Nummer der „N. Fr. Pr.“ finden wir folgende bezeichnende Ankündigung:

Deutsche (? Es handelt sich offenbar nur um eine ganz gewisse. D. R.) Verlagsbuchhandlung wünscht sofort mit einem kapitalstärkigen serbischen (!) ungarischen Unternehmen als selbständige Schwester-Gesellschaft für Ungarn in Verbindung zu treten. Hochpatriotische, konkurrenzlose, mit höchstem Gewinn arbeitende Sache! (Folgt leider nur eine Deckadresse.)

Ferner heißt es in der „N. Fr. Pr.“ und im „N. Fr. Tgbl.“:

Einige hundert Waggons Braunkohle abzugeben. (Decknamen) . . . Kaufe hundert Waggons Futterrüben. (Deckadresse. Der freie Handel mit Futterrüben ist bekanntlich wegen spekulativer Ausschreitungen im Verordnungswege verboten worden. D. R.) . . . Offiere diverse Sorten namentlich Süßweine in Fässern und Flaschen. (Deckadresse) . . . Lagerfässer abzugeben. (Deckadresse) . . . Leo Singer in Wien offeriert Zwiebeln nur in ganzen Waggonladungen . . . Ein Waggon Rohkraut für Futterzwecke abzugeben (folgt eine Wiener Telephonnummer) . . . Einige tausend Kilogramm Kartoffeln sowie ein Quantum Hülsenfrüchte werden von Fabriksniederlage (?) zu kaufen gesucht. (Deckadresse) . . . Fässer zu kaufen gesucht. (Deckadresse) . . . Petersilie und gelbe Rüben in größeren Partien abzugeben. (Deckadresse) . . . Für Bulgarien und die Türkei suche ich geschäftstüchtige Herren, welche einen Kriegsfürsorgeartikel großmütig unterzubringen in der Lage sind. Offerte unter „Zeitgemäßer großer Verdienst“ an (Deckadresse) . . . Franz-Kaffee, 2000 Kilogramm, zu verkaufen Auskunft beim Hausmeister . . . Blant- und Kuhleder abzugeben. (Decknamen) . . .

Täglich beweisen die gewissen Händler aufs neue, daß die Verordnungen der Regierung nur für alle anderen und nicht für sie gelten. Und diese Händlerausschreitungen werden von den Behörden straflos gelassen.

Der Ministerpräsident gegen den Lebensmittelwucher.

Bei dem Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber erschien vorgestern das Präsidium der „Kohö“, vertreten durch die Vorsitzenden Helene Granitsch und Fanni Freund-Marcus und die Stellvertreterin Stephanie Endlicher, um der Regierung die Forderungen der Hausfrauen zu überreichen. Der Audienz beim Ministerpräsidenten ging eine eingehende Besprechung beim Präsidenten des Ernährungsamtes, Kofstein, voraus, an der auch die Vorsitzende Hoffmann aus Salzburg teilnahm. An beiden Stellen fanden die Hausfrauen volles Verständnis für die Forderungen, die sie im Interesse des allgemeinen Konsumentenschutzes aufstellten.

Ministerpräsident Dr. v. Koerber gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Hausfrauen in diesen schwierigen Zeiten so tätigen Anteil an den Arbeiten der Lebensmittelversorgung nehmen. Herr v. Koerber sprach sich in nachdrücklicher Weise gegen eine Reihe von Mißständen auf diesem Gebiete aus und betonte, daß eine der wichtigsten Aufgaben des Ernährungsamtes die sein werde, gegen den Wucher, der mit Lebensmitteln betrieben werde, sowie gegen das Verstecken und Anhäufen von Vorräten aufzutreten. Zur Beseitigung dieser Mißstände, welche von seiten des Ernährungsamtes gewiß energisch in Angriff genommen werden, ist die Hilfe der Bevölkerung und besonders jener Kreise erforderlich, welche wie die Hausfrauen sich in den Dienst der öffentlichen Wohlfahrt gestellt haben. Und darum werde es wohl im Interesse der neuen Organisation liegen, daß den Verbraucherorganisationen reichlich Gelegenheit geboten werde, aktiv an allen organisatorischen Arbeiten, welche diesem Zwecke dienen, teilzunehmen.

In erster Linie werden Maßnahmen gegen die traurigste Erscheinung dieser Zeit, nämlich gegen das Anstellen, getroffen werden müssen, die insbesondere in der bevorstehenden kalten Jahreszeit sich besonders fühlbar machen würde. Es ist zu erwarten, daß eine umfassende Dezentralisierung der Lebensmittel die Anstellungsmisere beseitigen werde. Zu wiederholten Malen gab der Ministerpräsident der Ueberzeugung Ausdruck, daß nur durch eine gemeinsame Tätigkeit der amtlichen Stellen mit den freiwilligen Hilfskräften der Konsumentenorganisationen das Ziel einer gerechten und geordneten Lebensmittelversorgung zu erreichen sei.

Lebensmittellagerbetrieb des Handelsministeriums.

In sämtlichen Zweigstellen des Lebensmittellagerbetriebes des Handelsministeriums kommen in der nächsten Mehllartenperiode, das ist von heute bis 9. Dezember, Mehl, Zucker, Salz, Zwiebeln, Zitronen, serbischer Bowidl, eventuell schnittfeste Marmelade in Zehnkilogrammstückchen zum Verkauf.

Außerdem ist vorrätig in der Zweigstelle Börseplatz: Bohnen und eventuell Kaffee; Fleischmarkt: Teigwaren und eventuell Kaffee; Novaragasse, Hernalsergürtel und Kirchengasse: Butter; Malfattigasse: Butter und Kaffee; Schweglerstraße: Schweinefett; Semperstraße und Döblingergürtel: Butter und Suppenwürfel.

Der Butterverkauf findet nur in der ersten Woche gegen die für diese Woche gültigen Fettarten statt. Bei den meisten Zweigstellen werden an den Fleischtagen auch Debrecziner, Polaken und Klobassen erhältlich sein.

Der Verkauf wird demnächst auf weitere Artikel, insbesondere Kartoffeln, Kondensmilch, Tee, Seife, Soda, teilweise auch Petroleum ausgedehnt werden. Auch ist die Beteiligung aller Zweigstellen mit den gleichen Waren in Aussicht genommen. In sämtlichen Zweigstellen wird bei der Abgabe von Mehl eine Separatgebühr für die Papiersäcke nicht erhoben.

1. / XII. 1916

157

Preistreiberei mit Kastanien.

Dem „Grazzer Volksblatt“ wird berichtet; Bei keinem Nahrungsmittel treten Preistreiberei und Wucher so unverhüllt und unverschämt zu Tage wie bei den Kastanien. Die Kastanie sollte in diesen Herbstmonaten ein Ersatznahrungsmittel für die mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung bilden. Wer jedoch bei einem Kastanienstand einen Viertelliter dieser Frucht kauft, erlebt seine Wunder. Nicht allein der Preis für den Viertelliter (die Preise stiegen im Laufe dieses Herbstes von 24 auf 40 Heller) steht in keinem Verhältnis zu den Gesehungskosten, sondern auch die Ware ist derart schlecht, daß die Hälfte oft als ungenießbar weggeworfen werden muß. Ich habe einmal ausgerechnet, daß eine Kastanie in Döselnubgröße auf 3 Heller zu stehen kann. Wenn man bedenkt, daß der Kastanienbaum keiner besonderen Berechnung bedarf, daß vor dem Kriege in der Gegend von Gilti wie überhaupt in Untersteiermark massenhaft Kastanien an Schweine verfüttert wurden, daß es eine Zeit gegeben hat, in der jeder Krone Kastanien in den Wäldungen beliebig auflesen konnte, so kann man nur rücksichtsloser Profitgier und Lugbeuterei die Schuld an den hohen Preisen beimessen. Tatsächlich haben in Untersteiermark Händler, größtenteils Juden, die Kastanien für 60 Heller das Kilogramm fast vollständig aufgekauft. Und so sind wieder Tausende von Kronen mühelos in die Taschen eines solchen Spekulanten gemandert, die Bevölkerung aber wurde eines wichtigen Nahrungsmittels beraubt. Wo stehen übrigens die großen Magnoni? Die Kastanien, die zurzeit bei den Ständen verkauft werden, wurden vor dem Kriege als Schweinesfutter benötigt. Jedenfalls sind es wieder diese geldgierigen Händler, die die schöne Ware zusammenkauften und sie so lange zurückhalten, bis die Preise doppelt so hoch stehen. Natürlich verfallen da wieder größere Massen dem Verderben, so wie es im letzten Winter der Fall war. Angesichts dieser traurigen Tatsache muß wohl einmal allen Ernstes gefragt werden: Muß denn auch mit solchen Nahrungsmitteln, die jetzt genau so von der Natur erzeugt werden wie zu Friedenszeiten, bei denen die Ernte- und Lieferungsarbeiten höchstens um ein paar Kronen beim Zentner höher sein dürften, eine derartige Preistreiberei stattfinden, die unter die schwersten Fälle des Betruges fällt? Es muß doch möglich sein, diesen unverschämten Elementen, die die Hauptschuld an Teuerung und Lebensmittelknappheit haben, ein für allemal das Handwerk zu legen.

Noch einmal der Pachtzins der Salamucci. Ein Appellat des Landesgerichtes hatte heute über die Berufung zu entscheiden, welche der staatsanwaltschaftliche Funktionär beim Bezirksgerichte Döbling gegen den seinerzeit erfolgten Freispruch des Salamihändlers Thomas Russil erhoben hatte. Russil war angeklagt, in verschiedenen Heurigschenken im 19. Bezirke für eine Portion Wurst oder Käse im Gewichte von fünf Decagramm je eine Krone verlangt zu haben. Seine Verantwortung ging dahin, daß die Salamimänner für die Erlaubnis, ihre Waren feilbieten zu dürfen, den Eigentümern der Gastwirtschaften einen ansehnlichen Pachtzins bezahlen müssen und daß mit Rücksicht auf diesen Umstand die Preisforderung von einer Krone pro Portion eine angemessene war. Der Erstrichter hatte dieser Verantwortung Glauben geschenkt und Russil freigesprochen. — Das Berufungsgericht hob auf Grund von Erhebungen den Freispruch auf und verurteilte Thomas Russil zu 48 Stunden Arrest und zu hundert Kronen Geldstrafe. Diesem Urteil lag die Annahme zugrunde, daß es zwar in den Gastwirtschaften, aber nicht bei den Heurigschenkern üblich sei, von den Salamuccimännern einen Pachtzins einzuheden.

Petroleumtöchter und Monopol.

Was sich derzeit auf dem Petroleummarkte abspielt und so dringend nach Abhilfe verlangt, rückt den Gedanken eines Petroleummonopols mit zwingender Gewalt wieder in den Vordergrund. Man dürfte wahrscheinlich doch erwarten, daß die Hand des Staates bessere Ordnung schaffen würde; zumindest wäre man davor gesichert, daß die Schwierigkeiten der Versorgung absichtlich, um Scheingründe für höhere Preise zu schaffen, und künstlich gesteigert würden. Weitere Erwägungen sind die folgenden: es ist eine selbstverständliche Forderung der Sozialpolitik, daß der Staat die Ausbeutung der Bodenschätze an sich nehme. Sie müssen aufhören, der Bereicherung einzelner zu dienen. Es darf nicht länger geschehen, daß gerade die ärmsten Volksklassen Tribut bezahlen müssen, nur damit eine Handvoll Unternehmer, Aktionäre und Verwaltungsräte, immer reicher werden. Ihre Gewinne sind geradezu ungeheuer. Die nachstehende Liste enthält die Gewinne von zehn großen Aktiengesellschaften: Galizische Naphtha-Aktiengesellschaft „Galicia“, Galizische Karpaten-Petroleum-Aktiengesellschaft vorm. Bergheim & Mac Garvey, R. f. priv. Ölindustrie-Gesellschaft, „Schodnica“, Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie, Triester Mineralöl-Raffinerie, Aktiengesellschaft für Mineralöl-Industrie vorm. David Santo & Comp., Triester Ölwerke-Aktiengesellschaft in Triest, Aktiengesellschaft für österreichische und ungarische Mineralölprodukte, Österreichische Petroleum-Industrie N. G. und Galizische Petroleum-Montan-Aktiengesellschaft.

Diese Gesellschaften erzielten einen Rohgewinn: im Jahre 1914 von 1688 Millionen, im Jahre 1915 von 5696 Millionen. Der Rohgewinn stieg also um 237 v. G. Der Reingewinn betrug im Jahre 1914 487 Millionen Kronen, im Jahre 1915 2979 Millionen Kronen, ist also gar um 509 v. G. gestiegen. Daß der Reingewinn um mehr als das Doppelte des Rohgewinnes stieg, ist ein klarer Beweis für die Preistreiberei beim Verkaufe an die letzte Hand, den Verbrauch.

Die moderne Technik hat bekanntlich die Kunst erfunden, den Profit zu kapitalisieren, die Gewinnrente in eine ewige zu verwandeln. Was das bedeutet, möge folgende kleine Darstellung klarmachen: Man las dieser Tage, daß die Galizische Naphtha-Bergbau-N. G. die Aktien der Floridsdorfer Mineralölfabrik erworben hat. Sie bezahlte für das Aktienkapital von 2 Millionen mehr als 600 % = 12 Millionen, also den ausgekauften Aktionären einen Kapitalgewinn von mehr als zehn Millionen, der selbstverständlich auf ewige Zeiten verzinst, d. h. von den Verbrauchern im Preise der Mineralölzeugnisse als Aufschlag bezahlt werden muß.

Der Staatsbetrieb würde sicherlich noch höhere Reinerträge bringen, denn was immer man auch gegen ihn einwenden möge, so ergäbe sich doch eine erhebliche Ersparnis an Gehältern der leitenden Personen und eine vollständige bei den Einkünften der Verwaltungsräte. Wie groß diese sein mögen, daraus wird man aus einer Mitteilung unserer Lantidomen-Studien schließen können. Die Verwaltungsräte der Aktien-Gesellschaft vorm. David Santo & Comp. erhielten für das Jahr 1915 einen Anteil von über 800.000 Kronen. Der Reingewinn war K 11.665.138, das Jahr vorher war er K 1.876.616, stieg also von einem Jahre zum anderen bei dieser Gesellschaft um K 9.788.522 oder mehr als 500 v. G.!

Der Staat braucht Einnahmequellen. Die Natur hat sie in ihren Bodenschätzen geboten. Er hat die Gabe damals verschmäht, wahrscheinlich weil er ihre Bedeutung nicht erkannt hatte. Heute kennt er sie. Er hat nichts zu tun, als zurückzunehmen, was ihm als dem Vertreter der ganzen Gesellschaft von Rechts wegen gebührt und wessen er sich nie zum Vorteil einzelner hätte entäußern dürfen.

Entschließt sich der Staat, zu tun, was ihm die Pflicht, die Sorge um die ruhige Entwicklung der Dinge, nicht minder aber der augenblickliche Vorteil vorschreiben, so muß ein Fehler durchaus vermieden werden. Bisher haben es Unternehmer bei Verstaatlichungen immer verstanden, sich den Ertrag ablösen zu lassen. Das ist natürlich grundfalsch, denn es heißt nicht der Allgemeinheit, sondern den bisherigen Nutznießern ihren Nutzen als Rente, also arbeitslos und frei von jeder Gefahr für ewige Zeiten sichern. Sie haben offensichtlich keinen anderen Anspruch als den, daß ihnen zurückgegeben werde, was sie in das Werk hineingesteckt haben und von dieser Vergütung müssen alle Abschreibungen gehörig abgezogen werden. Den Unternehmern geschieht dadurch kein Unrecht. Wohl werden sie einwenden, daß das Werk einen ungleich höheren Wert als den der Anschaffungen darstelle; aber haben sie denn nicht dafür auch die großen Gewinne herausgezogen? Und haben sie nicht die Abschreibung aus dem Gewinn bezahlt, also in Wirklichkeit wir die Verbraucher? Bisher haben sie mit uns geteilt wie der Bauer mit den Teufel. Wuchs es über dem Boden, so gehörte das Kraut dem Bauer und hatten sie umgekehrte Teilung verabredet, dann hätte der Bauer Rüben gepflanzt. Die Zeit scheint zu kommen, wo man nach mehr Recht und Billigkeit teilen wird.

Neukölln gegen den Kriegswucher.

Als erste der Groß-Berliner Gemeinden hat Neukölln an das Kriegsernährungsamt eine Eingabe gerichtet, in der in energischen Worten um die Beseitigung der gegenwärtig auf dem Lebensmittelmarkte herrschenden Teuerung ersucht wird. Der Magistrat weist darauf hin, daß gerade in Neukölln, das überwiegend Arbeiter- und Industriebevölkerung habe, die jetzt herrschende Teuerung und der Mangel an Lebensmitteln besonders empfunden werde. Die Stadt biete zwar alles auf, um die Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensmitteln zu niedrigen Preisen zu versorgen und müsse zu diesem Zweck erhebliche Zuschüsse leisten. Die Empörung der Einwohnerschaft über die Wucherpreise, die dauernd gefordert würden, sei überaus groß. Die Unterstützung, die den Kriegerfamilien gewährt werde, reiche nicht aus, um die jetzigen Preise zahlen zu können, und so komme es, daß viele Frauen gar nicht in der Lage seien, selbst die geringe, ihnen zustehende Fleischmenge zu erstehen. Der Neuköllner Magistrat hat der Eingabe an das Kriegsernährungsamt die Abschrift eines an den Stadtverordneten Kloth gerichteten Schreibens einer großen Gemüse- und Obstfirma beigelegt. In diesem Schreiben wird hervorgehoben, daß die städtischen und staatlichen Verkaufsvermittler viel zu hohe Provisionen erhalten. So sei einem Vermittler, an den alle Sendungen ausländischen Gemüses und Obstes gehen müssen, für jeden Eisenbahnwagen 540 M. gezahlt worden, obwohl der Vermittler nicht das geringste Risiko hat. Es habe erst energischen Einspruchs bedurft, ehe diese Provision auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Der Magistrat gibt dann in der Eingabe seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß die Festsetzung der Höchstpreise immer viel zu spät erfolgt sei, um die nötige Wirkung zu haben, und daß es unbedingt erforderlich sei, durch rechtzeitige Festsetzung von Höchstpreisen den Zwischenhandel ganz auszuschalten. Erzeuger und Bedarfsgemeinden müßten auf diese Weise in direkte Verbindung gebracht werden. Schließlich fordert der Magistrat vollständige Ausrottung des Lebensmittelwuchers und Festsetzung von Höchstpreisen schon bei Anbau der Feldfrüchte und Beschlagnahme der Lebensmittel für das neue Erntejahr.

Die Zitronenpreistreiber. Die MACHENSCHAFTEN zweier morgenländischer Firmen.

In Linz war gegen mehrere Kaufleute das Strafverfahren wegen Preistreiberei anhängig gewesen, weil sie Zitronen zu teuer verkauft hatten. Die dortige Staatsanwaltschaft stellte dieses Verfahren zwar ein, trat aber den Akt der Wiener Staatsanwaltschaft ab, die nun gegen die Lieferanten der Linzer Kaufleute, die Südfrüchtengroßhändler Ignaz Krebs und J. Bilgray die Strafverfolgung einleitete. Die Firma Bilgray hatte im Juni 1915 eine Kiste Zitronen, die sie um 45 Kronen 40 Heller bezogen hatte, einen Tag später an einen Linzer Kaufmann um 48 Kronen verkauft. Auf die Beschwerde des Kaufmannes ermächtigte Bilgray den Preis. Auch die Firma Krebs machte ähnliche Zitronengeschäfte. Das Marktamt bezeichnete den Betrag von einer bis eineinhalb Kronen als angemessenen Zuschlag beim realen Verkauf einer Kiste Zitronen. In der Zeit vom 30. Mai bis 19. Juni 1916 sei der Preis für eine Kiste Zitronen von 10 Kronen auf 48 Kronen gestiegen. Das Marktamt erklärte, daß dieser ungemein hohe und unnatürliche Preis durch Preistreiberei entstanden sei, als welche sich die nervösen und rein spekulativen Aufkäufe der den Markt beherrschenden Firma Krebs darstellen.

Hermann Krebs und Max Bilgray im neutralen Ausland.

Hermann Krebs, der Alleininhaber der Firma Ignaz Krebs, befindet sich zurzeit in Zürich (!) Die Schweizer Behörden wurden bereits um seine Einklieferung ersucht. Für die Firma Bilgray ist Isidor Bilgray verantwortlich. Sein Sohn Max Bilgray, der den unter Anklage gestellten Zitronenverkauf durchgeführt hatte, befindet sich zurzeit in Holland (!) Auch bezüglich dieses Angeklagten wurde die Einklieferung ersuchen an die zuständige Auslandsbehörde gerichtet.

Bei der heute vom Leopoldstädter Strafrichter durchgeführten Hauptverhandlung saate Wilhelm Bilgray als Zeuge, das im Frieden eine Kiste Zitronen 6 Kronen gekostet habe und daran 60 Heller verdient worden seien. Interessant ist noch die Bemerkung dieses Zeugen, die Firma Bilgray sei, als ausschlaggebend auf dem Markte vom Markt-Kommissariat zur Preisregulierung eingeladen worden. Im Laufe des Strafverfahrens wurde die Beschlagnahme aller Zitronenvorräte bei den beschuldigten Firmen angeordnet. Bei Bilgray wurde nichts vorgefunden. Bei Krebs wurden 342 Kisten Zitronen beschlagnahmt. Nach Anlegung des Amtssiegels und Schnüre wurden die Kisten in dem Lagerraum belassen.

Die beschlagnahmten guten durch schlechte Zitronen ersetzt.

Später erstattete Franz Hayerl, der zur kritischen Zeit bei Krebs Hilfsarbeiter war und auch der Beschlagnahme der Zitronen beigewohnt hatte, die Anzeige, daß einige Tage darauf die beschlagnahmten guten Zitronen durch schlechte, die als Retourware von den Kunden gekommen waren, ersetzt wurden. Den Auftrag hierzu haben Benedikt Krebs der Bruder des Chefs, Gerhard Riedl, der Geschäftsleiter und der Beamte Moses Bleich recte Rosenbaum gegeben. Dabei sollten die Amtssiegelmarken und Scheine nach Möglichkeit nicht verletzt werden. Die Kisten wurden von rückwärts (!) geöffnet und sodann die guten gegen schlechte Zitronen umgetauscht. Hayerl habe selbst an 20 bis 25 Kisten den Umtausch besorgt. An ebensoviele ein Arbeiter namens Gartner.

Moses Bleich ist überhaupt unauffindbar.

Auch Moses Bleich beteiligte sich an dem Tauschgeschäft, sowie Gerhard Riedl. Letzterer ist natürlich auch nicht hier sondern weit zurzeit in Hamburg. Das Gericht hat um seine Einklieferung ersucht. Moses Bleich recte Rosenbaum ist überhaupt nicht auffindbar! Als Hayerl sich anfänglich weigerte die Arbeit zu verrichten, gab ihm Benedikt Krebs persönlich den Befehl hierzu und zerstreute sein Bedenken mit der Bemerkung, daß ihn das nichts angehe.

Die „beleidigte“ Firma.

Inzwischen hatte die Firma Krebs noch die Frechheit, beim Bezirksgerichte Margareten ein Zivilverfahren gegen Unbekannte einleiten zu lassen wegen des Schadens, der ihr durch die Beschlagnahme ihrer Zitronen erwachsen sei. Als über die Beweisaufnahme die Sicherungstagung stattfand, stellte der Sachverständige fest, daß die Hälfte der Zitronen verdorben und durch die Schwierigkeit des Herausnehmens der guten Zitronen die ganze Ware entwertet sei. Allerdings hatte Gerhard Riedl vorher den Auftrag gegeben, die guten Zitronen wegzuräumen und Benedikt Krebs die Kommission ausdrücklich auf die schlechten Kisten verwiesen. Das daraufhin gegen die Beteiligten beim Landesgerichte anhängig gemachte Strafverfahren wurde eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft in dem damaligen Stadium in dem Vorgehen der Beschuldigten den Tatbestand des Verbrechen des Betruges nicht für gegeben erachtete. Es wurde auch der Betrugsfall dem Bezirksgerichte zur Aburteilung abgetreten.

In der heutigen Hauptverhandlung warf Benedikt Krebs dem ihn belastenden Zeugen Franz Hayerl vor, er sei wegen Diebstahls entlassen worden. Hayerl bestritt dies entschieden und behauptete vielmehr, er habe selbst seine Entlassung nachgesucht aus Angst vor den Behörden wegen seiner Geschäftstätigkeit bei der Firma Krebs. Der letzte Anlaß sei eine anrüchige Käsegeschichte gewesen, wobei der Verkauf von 8000 Kilo Käse dem anfragenden Kommissär verschwiegen werden sollte. Bezirksrichter Dr. Kreiltsheim wollte noch den Arbeiter Gartner und den Markt-Kommissär sowie andere Zeugen hören und vertagt deshalb die Verhandlung. Ueber den Ausgang derselben werden wir unseren Lesern berichten.

**Erwischte Preistreiber und Wucherer.
Die Seifenvertreuer Findler, Sträußler,
Schwarz und Winter.**

Aus **Kornenburg** wird uns berichtet: Am 11. April verkaufte die Seifenfabrik „Henry“ in Wels 10.000 Kilogramm minderwertiger Seife an die Firma A. Sträußler in Ungarisch-Pradiß um 190 Kronen für 100 Kilogramm, sendete die Seife jedoch nicht an Sträußler, sondern über deren Auftrag an Jethy Winkler in Ungarn, die der Firma Sträußler 220 Kronen für 100 Kilogramm bezahlen mußte. Die Firma Winter verkaufte einen großen Teil durch Vermittlung des Agenten Fekler an die Kaufleute Heinrich Findler und Jakob Gottlieb in Lafsee zum Preise von 250 Kronen. Die beiden letzteren verkauften die Seife wieder Anfangs Mai d. J. an den Agenten Jakob Schwarz in Wien zum Preise von 280 Kronen, so daß der Preis der Seife infolge dieses Kettenhandels im Laufe eines Monats von 190 auf 280 Kronen pro 100 Kilogramm hinaufgetrieben wurde. Sträußler und Schwarz werden sich vor ihren zuständigen Gerichten in Ungarisch-Pradiß und Wien zu verantworten haben, Gottlieb untersteht dem Militärgerichte, dem er bereits angezeigt ist. Isidor Winter ist ungarischer Staatsbürger und kann, da er in Ungarn wohnt, von den österreichischen Gerichten derzeit nicht verfolgt werden.

Heinrich Findler hatte sich gestern vor dem hiesigen Kreisgerichte wegen mehrfachen Vergehens der Preistreiberei und wegen Vergehens gegen die kaiserlichen Verordnungen und wegen Kettenhandels zu verantworten. Nach durchgeführtem Beweisverfahren wurde der Angeklagte nur wegen Uebertretung der Preistreiberei und wegen der Erwerbung der beschlagnahmten Mischfrucht schuldig erkannt und zu fünfhundert Kronen Geldstrafe, beziehungsweise zu einer Woche Arrest verurteilt, wogegen der Angeklagte vom Vergehen der Preistreiberei durch Kettenhandel freigesprochen wurde.

Der Wucher der Kettenhändler.

Steirische Äpfelachtfachverteuert. —
Was der Landwirterhält und was der
Städter bezahlt.

Eine beim Grazer Landesgerichte geführte aber noch nicht beendete Verhandlung deckte maßlose Preistreiberei mit Äpfeln auf: Ein Besitzer und Händler in der Oststeiermark (wo heuer eine sehr gute Obsternte zu verzeichnen war) verkaufte im April d. J. an einen anderen Händler in Untersteiermark 10.000 Kilogramm Maschanzkeräpfel, gesunde Ware zum Preise von 76 Heller für ein Kilogramm und angefaulte Ware um 30 Heller für ein Kilogramm. Von der bestellten Äpfelmenge lieferte der Verkäufer bis zur vereinbarten Frist nur einen Teil der Ware. Da der Käufer mit der Zahlung im Rückstande blieb, klagte der oststeirische Händler den untersteirischen Käufer auf Zahlung des schuldigen Restbetrages. Der Beklagte wendete ein, daß die Lieferung nicht vollständig und nicht rechtzeitig erfolgt sei und daß die gelieferten Äpfel minderwertig waren, also dem Kaufpreise nicht entsprächen. Der Beklagte wendete weiter ein, daß der mit dem Kläger geschlossene Kaufvertrag null und nichtig sei, weil der Kläger als Verkäufer der Äpfel bei Aufstellung des Preises der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 über Preistreiberei zuwidergehandelt habe. Er habe die zu liefernde Ware, die er von verschiedenen Besitzern zusammengekauft hat, einer Menge von 9000 Kilogramm Äpfel entnommen, die er zum Preise von 1400 Kronen, also zum Preise von 15½ Heller für ein Kilogramm, in Händen hatte, wovon er 5000 Kilogramm dem Beklagten zum Preise von 76 Heller für ein Kilogramm verkaufte; den Rest verhandelte er zu einem vermutlich noch höheren Preise an Kommissionäre in Wien. Der Beklagte führte ferner an, der Kläger habe wiederholt größere Mengen Äpfel um billiges Geld angekauft, sie den Winter über in seinem Keller liegen lassen und dann, als der Preis entsprechend gestiegen war, sie zu einem weit höheren Preis mit einem unverhältnismäßig hohen Gewinn weiterverkauft. Dazu bemerkt noch die „Grazer Tagespost“: Aus diesen Zugeständnissen geht die Tatsache hervor, daß die Spannung zwischen dem Preise, um den der oststeirische Händler die Äpfel erworben hat (15½ Heller) und jenem, zu welchem er die Äpfel an den untersteirischen Händler weiterverkauft hat, schon 60 Heller bei einem Kilogramm beträgt. Wenn man nun den bestehenden Marktpreis von Krone 1.20 bis Krone 1.40, der jetzt für bessere Äpfel auf unseren Märkten verlangt wird, mit dem ursprünglichen Kaufpreis, den der Bauer vom Händler erhalten hat, in Vergleich zieht, so wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß durch den Kettenhandel im gegebenen Falle die Äpfel, bis sie in den Besitz des Verbrauchers gelangen, eine achtfache Verteuerung erfahren haben. Es ist daher nur wünschenswert, daß diese Preistreiberei von der Behörde mit der gleichen Strenge wie im Deutschen Reiche verfolgt wird.

**Die Ausschreitungen der Bucherer in der
Zutovina.**

Wie willkürlich die Viehgroßhändler, deren Treiben in der „Reichspost“ geschildert wurde, die bäuerliche Bevölkerung des eigenen Landes behandelten, mag auch aus nachstehender Tatsache ersehen werden: Ein Landwirt verkaufte der Gesellschaft Nathan Kraft und Nathan Flegler 13 Rinder. Dafür erhielt er Krone 1.50 für das Kilogramm Lebendgewicht, während zu jener Zeit der amtliche Uebernahmspreis über Kronen 2.50 betrug. Bei der Abrechnung wurden ihm bei jedem Rinde 40 Kilogramm abgezogen, angeblich weil das Vieh unmittelbar zuvor gefüttert worden sei. Der betreffende Verkäufer kann jedoch durch Zeugen nachweisen, daß diese Behauptung unzutreffend ist und daß die Rinder durch einen vollen Tag, bis nach der Abwage ohne Futter blieben. Uebrigens wären 40 Kilogramm Abzug selbst für den Fall der vorherigen Fütterung ungebührlich groß, wie jeder Sachverständige bestätigen kann. Bei den 13 Rindern erleidet also der Verkäufer einen ganz willkürlichen Abzug von 520 Kilogramm, oder von 780 Kronen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir aber die zuständigen amtlichen Kreise ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß sehr viele Rinder der genannten Gesellschaft vor der Abwage, soweit sie in Jhlang erfolgt ist, im Hofe des Hotels Langer in Suczawa eingestell und durch längere Zeit gefüttert wurden, worauf sie erst nach Jhlang abgetrieben wurden. Da nun die Gesellschaft in dem oben geschilderten Falle nicht vergaß, die obendrein nicht einmal geschehene vorherige Fütterung bei der Abwage zu berücksichtigen, so wäre es jedenfalls interessant, wenn sich die, wie wir glauben, bevorstehende amtliche Untersuchung auch darauf erstrecken würde, ob die amtlichen Uebernahmstellen die Fütterung in Suczawa durch Gewichtsabzüge korrigiert haben, beziehungsweise ob die vorgeschriebene Stundenzahl zwischen letzter Fütterung und Abwage immer eingehalten worden ist.

13./XII. 1916

156

Kettenhandel mit — Bier.

Unter den vielen verbotenen Inseraten, die wir in den letzten Tagen in der Händlerpresse gefunden haben, sticht besonders die nachstehende Ankündigung in der „N. Fr. Pr.“ hervor:

1000 Hektoliter Bier aus einer böhmischen Brauerei sind abzugeben. Anfragen sind zu richten an (folgt eine D e s a d r e s s e).

Da es heutzutage keine Brauerei notwendig hat, für ihre Erzeugnisse durch Zeitungsinserate Abnehmer zu suchen, so kann mit Fug und Recht angenommen werden, daß dieses Anbot kettenhändlerischen Ursprungs ist. Ein Einschreiten der Behörden wäre sehr willkommen.

Der Preiswucher im Fischhandel.

Die Preisverhältnisse im Fischhandel sind wie bei vielen anderen Lebensmitteln in die Bahn der Regellosigkeit geraten. Durch Verordnung des Ackerbauministers vom 15. Oktober wurde der „Verkehr mit Süßwasserfischen geregelt“, das heißt, die Fischereiberechtigten wurden zum zeitgerechten Abfischen ihrer Teiche, zur Anmeldung der gewonnenen Erträge verpflichtet, ein Lieferungs- und Abnahmepflicht eingeführt und zum Schutze der Verbraucher sind Höchstpreise festgesetzt worden: Für Karpfen und Hechte 5 Kronen, für Schleichen 4 Kronen 80 Heller das Kilogramm. Nach § 3 der erwähnten Verordnung dürfen beim Verkaufe in Mengen bis zu 50 Kg. durch Händler diese Höchstpreise nicht überschritten werden. Diese ministerielle Verfügung betrifft nur inländische Fische, ausländische Ware bleibt davon unberührt. Infolge dieser Unterscheidung halten sich viele Händler nicht nur nicht in den vorgeschriebenen Grenzen, sondern fordern für ihre Ware geradezu wucherisch hohe Preise. Die Käufer müssen diesen, durch nichts gerechtfertigten Mehrerwerb bezahlen, zumal auf den Fischmärkten das Angebot hinter der Nachfrage zurückbleibt und Seefische fast gar nicht zu haben sind. In Friedenszeiten waren Fische eine Art Luxusnahrungsmittel, sie kosteten damals selbst an Tagen stärkster Nachfrage, zu Ostern und Weihnachten, 2 bis 3 Kronen das Kilogramm. Der Kilogrammpreis schwankte zwischen 1 Krone 80 Heller und 2 Kr. Viel zu spät hat die Behörde die weit über das Doppelte gehenden Höchstpreise festgelegt, als infolge Einführung der fleischlosen Tage die sprunghafte Aufwärtsbewegung bei allen Fischgattungen bedrohliche Formen angenommen hatte. Der Gefahr, daß die Ware von den Märkten verschwinden könnte, weil Produzenten und Händler in Ausnutzung der „Konjunktur“ auf größere Gewinne nicht verzichten wollten, sollte, wie erwähnt, der Lieferungs- und Abnahmepflicht vorbeugen. Die Mißstände im Fischhandel lehren, daß weder der Bewirtschaftungszwang, noch der Höchstpreis befolgt werden. Und die Bevölkerung, in ihrem Glauben an die Allmacht des Staates längst enttäuscht, sieht der Teuerung rat- und hilflos gegenüber. Jetzt, da angesichts des Fleischgenutzverbotes Fische zu einem Hauptnahrungsmittel an fleischlosen Tagen geworden sind, kosten sie im Kleinhandel 10 Kronen und mehr. Der Zweck der Verordnung, diese Nahrung breiten Volksschichten zugänglich zu machen, scheitert an der zügellosen wucherischen Preisbildung. Dagegen müssen die Ueberwachungsbehörden endlich energisch Front machen. Kürzlich hat der Zweite Vizepräsident des Volksnährungsamtes Baron Fries öffentlich erklärt: „Die allerstärksten Maßnahmen werden wir gegen jede Form der Preistreiberie, gegen jede sträfliche Manipulation ergreifen.“ Gerne vernahm die Bevölkerung diese Botschaft. Sie wünscht aber dringend, daß dem Entschlusse rasch die Tat folgt.

Geschäftsmoral im Lebensmittel- verkehr.

Von Dr. Johann Graf Larisch-Wünsch, Präsident des
Approvisionierungsbeirates.

Das letzte Vierteljahr brachte eine stattliche Reihe neuer Verordnungen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, unter denen insbesondere der im August erschienenen kaiserlichen Verordnung über die Versorgung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen grundlegende und allgemeine Bedeutung zukommt. Ich möchte nun darauf hinweisen, daß man die darin enthaltenen neuen Ideen in der Öffentlichkeit vielleicht nicht genügend beachtet hat: Die Verordnung enthält **neue Normen gegen den Kettenhandel**, wobei ausgesprochen wird, daß ein Handelsgeschäft jedenfalls dann zu verbieten ist, wenn die Unternehmung nicht zur Versorgung des Marktes, sondern vorwiegend in der Absicht betrieben wird, die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse eintretenden Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinnen auszunützen. Ich glaube darauf hinweisen zu sollen, daß wir hier eine neue moralische Kategorie erblicken, nämlich die Verurteilung des bloßen Hinarbeitens auf Zwischengewinn.

Gewiß ist der Krieg der größte Störer normaler Verhältnisse, immerhin hat es aber auch schon in früherer Zeit außerordentliche Zustände gegeben. Stets sind die Krisen ausgenützt worden und auch schon damals war hiedurch sicherlich das Rechtsempfinden weiter Kreise unseres Volkes verletzt. Erst jetzt aber hat die Gesetzgebung den neuen Standpunkt bezogen: Sie vertritt nunmehr die Auffassung, daß derjenige, der einen Gewinn erzielt, dafür auch der Volkswirtschaft, der Gesamtheit gegenüber zu gewissen Leistungen verpflichtet ist; falls er diese nicht erfüllt, ist sein Betrieb von Rechts wegen einzustellen.

Weiters möchte ich auf eine wichtige Aenderung gegenüber früheren volkswirtschaftlichen Auffassungen hinweisen, nämlich auf die neuerlich verschärften Bestimmungen über die Preistreibererei, wo wir ebenfalls das Hereinziehen eines bisher nicht beachteten sittlichen Elementes in der Preisbestimmung erblicken. Die Preistreiberereibestimmung verfolgt die unsittliche Ausnützung der Kriegskonjunktur. Die in unserer sozialen Gesetzgebung überhaupt zutage tretende Tendenz des Schutzes der Schwachen im wirtschaftlichen Kampfe ist auch hier bemerkbar.

Ich erwähne diese Bestimmungen besonders, weil ich es für wünschenswert halte, daß die Bevölkerung auf deren wichtigen sittlichen Inhalt aufmerksam gemacht und ihre Begründung dem Verständnis weiterer Kreise näher gebracht wird.

Gewinn und Nutzen in der katholischen Moral.

In den eben erschienenen interessanten „Mitteilungen der wissenschaftlichen Abteilung der Kriegsernährungsverwaltung“, die eine systematische Verarbeitung des großen bei dieser Anstalt einlaufenden statistischen und wichtigen Erfahrungsmaterials sowie eine zweckentsprechende sachliche Aufklärung erzwacken, wird mit Recht auf die tiefgründige Erfassung des Gewinnproblems, die sich schon bei dem heil Thomas von Aquin findet, hingewiesen.

Thomas von Aquin (1225—1274) sagt in seiner „Theologischen Summa“ (deutsche Ausgabe von Dr. C. M. Schneider, Regensburg, 1888) VII; 77, I und IV:

„Es darf eine Sache nicht um einen höheren Preis verkauft werden als ihr Wert verlangt.“

„Im Kauf und Verkauf ist das objektive Gleichmaß in den entsprechenden Sachen entscheidend; in der auf dem Nutzen begründeten Freundschaft die Gleichmäßigkeit des Nutzens. Da muß also gemäß dem erhaltenen Nutzen Ersatz geleistet werden; in Kauf und Verkauf gemäß dem objektiven Wert der betreffenden Sachen.“

„Gegen die Gerechtigkeit ist es, eine Sache unter dem Werte zu kaufen und über den Wert hinaus zu verkaufen.“

„Die Kaufleute geht es an, auf den wechselseitigen Austausch der Dinge Bedacht zu nehmen. Wie aber Aristoteles (1. Polit. 5 und 6) sagt, besteht eine doppelte Art Austausch: der eine ist der Natur entsprechend und notwendig. Im Bereiche desselben wird eine Sache gegen die andere ausgetauscht oder Sachen gegen Geld für die notwendigsten Lebensbedürfnisse. Solcher Austausch geht nicht sowohl die Kaufleute an wie die Staatsweisen und die Vorsteher des betreffenden Gemeinwesens, die dafür sorgen müssen, daß der Staat oder die Familie das Notwendige habe.“

Der andere Austausch erstreckt sich auf Sachen gegen andere Sachen oder gegen Geld um des Gewinnes halber, nicht wegen der Lebensnotdurft. Diese Art Austausch geht im eigentlichen Sinne die Kaufleute an.

Die erste Art Austausch nun ist lobenswert, denn sie dient der natürlichen Notdurft. Die zweite wird getadelt, und zwar mit Recht, insofern sie, an und für sich betrachtet, nur der Gier nach Gewinn dient, welche ins Endlose geht und von einem Abschlusse nichts wissen will.

Demgemäß hat das Handelsgeschäft als solches nichts Tugendhaftes an sich, inwiefern es in seinem Wesen keinen der Tugend entsprechenden oder notwendigen Zweck einschließt. Obwohl nun aber der Gewinn selber in seinem Wesen nichts Tugendhaftes oder Notwendiges besagt, so schließt er doch auch an sich nichts Lasthaftes oder die Tugend Hinderndes ein. Sonach steht dem nichts entgegen, daß man den Gewinn auf einen der Tugend entsprechenden oder notwendigen Zweck beziehen kann, wodurch der Handel etwas Erlaubtes wird; wie wenn jemand den mäßigen Gewinn, den er erzielt, zum Unterhalte seiner Familie oder zur Unterstützung der Armen verwendet; oder wenn jemand dem Handel obliegt wegen des Gemeinbesten, damit des Lebens Notdurft nicht fehle und somit den Gewinn nicht als Zweck betrachtet, sondern als ein Entgelt für seine aufgewendete Mühe.“

Der Abend

13./XII. 1916

159

Von 5000 auf 70.000.

Vor einigen Wochen langte in die Station Steinamanger ein Waggon getrockneter Teigwaren ein, von dem die Polizei feststellte, daß er aus der Tiszasüreder Teigwarenfabrik stamme. Die Sendung war an die Adressen zweier Käufer in Steinamanger gerichtet. Die Polizei stellte fest, daß der Inhalt des Waggons aus gänzlich ungenießbaren mörtelartigen Brei bestand und daß die Teigwaren, die in Tiszasüred mit 5000 Kronen bewertet worden waren, infolge Kettenchiebungen, als sie in Steinamanger anlangten, bereits 70.000 Kronen kosteten. Die Polizei beschlagnahmte den Waggon. Da auch festgestellt wurde, daß die Beförderungsbescheinigung für den Waggon gefälscht war, wurde die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft übergeben.

Schokolade mit Sauerkraut.

Der Polizeibericht teilt mit:

Der 21jährige (!) Kaufmann Siegmund Kay, I., Wipplingerstraße Nr. 2 wohnhaft, wurde gestern unter dem Verdachte der Preistreiberei in Haft genommen. In zwei seiner Magazine auf der Landstraße, Adams-gasse, und in Döbling, Panzergasse, wurden Durchsuchungen vorgenommen und bei diesen fand man: 99 Kisten mit Kondensmilch, 61 Kisten mit Sardinen, 8 Kisten mit Schokolade, 802 Pakete Garn und 75 Fässer mit Kraut. Die Vorräte wurden beschlagnahmt. Gegen Kay ist die Strafanzeige eingeleitet.

Es ist das der Händler, dessen Anzeige aus der „Neuen Freien Presse“ im „Abend“ vom 14. d. M. besprochen wurde. Es freut uns, daß die Behörden nun endlich mit den Lebensmittelwucherern etwas energischer ins Zeug gehen. Man verhaftet die, die den Zeitungen die Anzeigen bestellen und bezahlen. Der Anfang ist also gemacht. Jetzt fehlt nur noch, daß man sich auch an die herantraut, die solche wucherische Anzeigen in ihre Zeitungen aufnehmen und sich dafür bezahlen lassen. Dann, aber auch nur dann, könnte es vielleicht besser werden. So lange man nur die einen festnimmt und die anderen täglich zweimal ihr Handwerk treiben läßt, wird das öffentliche Rechtsbewußtsein empfinden, daß mit ungleichem Maß gemessen wird. Der Fehler ist nicht besser als der Stehler und wer dem Verbrecher die Mauer macht, sollte nicht straflos ausgehen.

Herr Dr. Leo Wessely, Exportleiter der Firma B. Spiegler und Söhne schreibt uns zum Fall Kay:

„Zu Ihren Ausführungen vom 14. d. über die Firma S. Kay, Wipplingerstraße 2, unter dem Titel „Schokolade mit Sauerkraut“ gestatte ich mir, einen Beitrag zu liefern.

Auf Grund der Anzeigen, die letzten Sonntag erschienen waren, sprach ich im Auftrage meines Hauses bei Herrn Kay vor, um wenn möglich einige Waren für unsere Beamtenschaft zu kaufen. Auf meine Frage, was die Büchse Kondensmilch koste, sagte mir ein Herr ausdrücklich: „Eins — 98½ h, so daß ich selbstverständlich annehmen mußte, eine Büchse koste K 198½. Da wir nun eben vom Kriegshilfsbureau einige Büchsen kondensierter Vollmilch um K 2 bekommen sollen, dachte ich, daß schließlich angesichts der bitteren Verhältnisse K 198½ für eine Büchse kondensierter Magermilch, als welche sie der Herr der Firma Kay ausdrücklich bezeichnete, noch ein erträglicher Preis sei, und empfahl meinem Hause den Kauf einiger Kisten (zu 48 Büchsen). Als nun am nächsten Tage einer unserer Herren mit der schriftlichen Bestellung zu Herrn Kay ging, hörte er dort, der Preis sei „Eins — 99½“. Nun wäre es ja nichts Seltsames, wenn binnen 12 Stunden eine Büchse Magermilch um einen Heller mehr kostet, und um zu verhindern, daß die Ware noch mehr steige, schickten wir sofort den Diener mit dem Gelde; wer beschreißt nun unsere Verblüffung, als Herr Kay sagen ließ, die Kiste kondensierter Magermilch (48 Dosen) koste K 199½; d. h., die Dose würde sich auf K 415 stellen; natürlich verzichteten wir. Auf unser Betreiben ging darauf noch ein Beamter der Finanzlandes-Direktion, welche ihren Angestellten kondensierte Milch um K 140 ausfolgt, zu Herrn Kay und hörte dort wieder obigen unglaublichen Preis.

Ich erlaube mir aus meiner chemischen Erfahrung — ich war auch ein Jahr Nahrungsmittelchemiker — folgende Berechnung aufzustellen:

Eine Dose kondensierter Magermilch = ½ Kilogramm	
enthält: die Bestandteile von 1½ Litern abgerahmter Milch, Wert etwa	K — 45
200 Gramm Zucker, Wert	K — 20
Rest Wasser, Wert	K — —
	K — 65
Verkaufspreis	K 415

Verbleiben für die Blechbüchse, die Arbeit, Fracht, Zoll, Regie, Gewinn des Erzeugers, der Zwischen- und Kettenhändler und sonstiger Wucherer . . . K 350

Man kann auch folgende Rechnung aufstellen: eine Büchse kondensierter Vollmilch reicht auf 10 bis 12 Tassen

Kaffee; von Magermilch verbraucht man noch mehr; also kostet eine Tasse im Hause gebrauten Kaffees, mit dieser kondensierten Magermilch bereitet, gewiß 50 h, d. h. so viel wie im Kaffeehause mit seinen hohen Regien.

Herr Kay, der in seinen Anzeigen ausdrücklich sagt, „um den Kettenhandel auszuschließen“, ist ersichtlich ein Kettenhändler so gut wie die anderen. Die kondensierte Milch mag er ja vielleicht eingeführt haben, aber wie kam er zu seinen drei inländischen Schokolademarken, die er mir nannte, Selter, Lohosky und noch eine dritte? Wozu schiebt er sich da zwischen die Fabrikanten und die Verbraucher ein?“

Kraut und — Zwie. Der Handel nimmt zu Kriegszeiten merkwürdige Gestalt an. Wer hat im Frieden zugleich mit Sauerkraut und Knopflochwirnen gehandelt? Wiederholt lesen wir schon in der „N. Fr. Pr.“ Ankündigungen wie die folgende vom 12. Dezember:

Sofort greifbar bei Siegmund Raß

Telephonstelle VIII von 4454 Wien, I. Wipplingerstraße Nr. 2, nur direkte Käufer, keine Agenten, finden Gehör!

300 Kisten Kondensmilch „Kuh“ mager, gezuckert
 4000 Kilo Schokolade, Marken: Küfferle, Stollwerck und ähnliche
 260 Kisten Sardinen (in Öl) von 9 Dela- bis 1 Kilogramm Dosen
 10.000 Kilogramm Haselnüsse
 10.000 Kilogramm Prima-Honig in Wachs
 500 Duzend Knopflochwirnen, feldgrau Nr. 1 bis 3
 10.000 Kilogramm Prima Sauerkraut im Geschirr

Werden die Annoncen von irgend einer Stelle des Ernährungsamtes kontrolliert? Wieso kauft so viel Kondensmilch im freien Handel um? Wird sie im Kettenhandel allmählich verteuert? Ein Händler bietet 4000 Kilogramm Schokolade aus, während der Kaffee nur auf Karten in winzigen Mengen ausgegeben wird. Vor einem Monat schon hat der Beirat des Ernährungsamtes eine amtliche Nachschau in allen Magazinen angeregt, der Privathandel treibt indessen sein Spiel weiter. Konserven, Marmeladen, Pflaumenmus und ähnliche Waren erzielen aberwichtige Preise und nirgends ist eine hemmende Kraft sichtbar. Die Preisflut steigt immer weiter und von dem Kriegswucheramt, das begründet werden sollte, ist es inzwischen ganz still geworden.

Gänsewucher.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat unserer Volkswirtschaft einen recht zweifelhaften Dienst erwiesen, als er kürzlich der Volksvertretung bekanntgab, sobald eine Gans erst 300 M. koste, werde er eingreifen. Damit wurde der zügellosen Preistreiberei für Gänsefleisch wirksam Vor-schub geleistet; man kann sich in Berlin jetzt tatsächlich davon überzeugen, daß für das Pfund Gänsefleisch bis 8 M., für geräucherte Gänsebrust 14 und für Gänse-schmalz 19—20 M. verlangt und auch bezahlt werden. Und bis zum Weihnachtsfeste und Neujahr wird eher noch mit einer Steigerung als Abschwächung der Preise zu rechnen sein. Berücksichtigt man, daß in Friedenszeiten Gänsefleisch 75 bis 85 Pf. für das Pfund, Gänse-schmalz etwa 1,20 M. kostete, so ergibt sich eine Preiserhöhung um mindestens das Zehnfache. Der Preiswucher hat also die üppigsten Blüten getrieben und wird sie weiterhin treiben, wenn von maßgebenden Stellen nicht endlich energisch eingeschritten wird. Mit der landläufigen Bemerkung, die Gans sei zu „der“ Delikatesse der Kriegslieferanten oder derjenigen Leute, die im Handumdrehen ungezählte Summen verdienten, erhoben, kann man die Mißstimmungen und Erbitterung des Mittelstandes und auch der minder-bemittelten Bevölkerung, die sich früher mühelos eine Gans als Festbraten leisten konnten, jetzt aber auf diesen Genuß völlig verzichten müssen, nicht unterdrücken. Wäre es wirklich nicht — und zwar für das ganze Deutsche Reich — möglich gewesen, die Gans an die Kette gesetzlicher Höchstpreise zu legen, wie es mit Erfolg in thüringischen Staaten geschehen ist? Die dortigen Höchstpreise im Betrage von 2,25 bis 2,50 M. für das Pfund ermöglichten immerhin auch dem soliden Bürgerstande, sich in den Besitz des sehr begehrenswerten Vogels zu setzen, um so begehrenswerter, wenn er die Haushaltsführung durch seinen Fettgehalt erleichterte. Man sollte meinen, mit Höchstpreisen von 2,50 bis 3,— M. hätte auch in Preußen und anderen Bundesstaaten den schwieriger gewordenen Verhältnissen in der Gänsemaße vollkommen Rechnung getragen werden können, denn sie gewähr-leisteten gegenüber den Friedenspreisen noch angemessene Gewinne. Jetzt ist der rechte Zeitpunkt zum Einschreiten leider verpaßt. Vielleicht wäre es aber angebracht, daß man sich an maßgebenden Stellen um die Zeitungsanzeigen kümmert, in denen Gänse zum Verkauf ausboten und zugleich die Kauflustigen aufgefordert werden, Preisangebote zu stellen. Man macht sich kaum eine Vorstellung davon, wie durch diese anscheinend harm-losen Zeitungsanzeigen die wucherischen Bestrebungen man-cher Mäster und Händler unterstützt werden.

Bis zu einem gewissen Grade treffen die vorstehenden Ausführungen auch auf anderes Geflügel wie Hühner, Enten und Tauben zu. Es wird höchste Zeit, daß der wucherischen Ausbeutung im Lande auch auf dem Geflügelmarkte auf wirksamste Weise vorgebeugt und nicht abgewartet wird, bis die Gans den Preis von 300 M. erreicht hat. Mit scherz-haften Redewendungen leistet man der Volksernährung in diesen Zeiten keine Dienste, wohl aber durch zielbewußtes, energisches Handeln im Dienste des Gemeinwohles!

Dr. D.

Mitteilungen der Polizeidirektion über das neue Amt.

Von einer Persönlichkeit der Polizeidirektion wird uns zur Schaffung des neuen Amtes mitgeteilt:

„Die Anzeigen und eigenen Wahrnehmungen der Wiener Polizeidirektion wegen Preistreiberei und Lebensmittelwucher haben sich in letzter Zeit beträchtlich vermehrt. Dadurch wurde die Notwendigkeit gezeitigt, eine eigene Abteilung zu schaffen, die sich ausschließlich mit der Bekämpfung der üppig in die Salme schließenden Übelstände zu befassen haben wird. Zum Leiter dieses Amtes wurde Polizeirat Dr. Bahngarten bestellt, von dem unangebrachtes, zaghaftes oder schonendes Vorgehen nicht zu erwarten ist. Wohl ist die Organisation des neuen Amtes noch nicht abgeschlossen, wohl sind noch nicht alle Organe bestellt und noch keine geeigneten Männer gefunden, allein eine gewisse Vorarbeit ist schon geleistet, da die Polizeidirektion eine Fülle von Stoff zur Behandlung bereits besitzt, so daß das neue Amt seine Tätigkeit wird aufnehmen können, sobald — was in wenigen Tagen der Fall sein wird — die Organisation abgeschlossen sein wird.

Das Lebensmittelwucheramt, wie es kurz benannt wird, wird sich nicht darauf beschränken, bloß

Anzeigen über Preistreiberei, Kettenhandel, Verstecken von Lebensmitteln, kurz alle MACHENSCHAFTEN auf diesem Gebiete entgegenzunehmen, sondern ans eigenem Antrieb solchen Fällen nachgehen, die, sei es durch Zeitungsanzeigen, sei es durch andere Umstände den Verdacht solcher Treibereien erwecken. Die Tätigkeit des Amtes ist nicht auf Wien allein beschränkt. Es ist die Hauptstelle für gleichartige in ganz Osterreich errichtete Amtsstellen, so daß die beliebte Abchiebung von Vorräten in die Provinz nicht gut mehr durchzuführen sein wird. Die Polizeidirektion hofft, wenn die Tätigkeit des Amtes erst in richtigen Schwung gekommen sein wird, nicht bloß die Schuldigen abfassen, sondern dem ganzen Treiben ein Ende setzen zu können.“

Gegen den Lebensmittelwucher.

Eine Zentralstelle bei der Polizeidirektion.

Die wiederholten behördlichen Versuche, der auf allen Gebieten des Geschäftsverkehrs sich geltend machenden Preistreiberei ein Ende zu bereiten und die Konsumenten vor Ausbeutung und Ueberschneidung zu schützen, haben bekanntlich bisher einen recht geringen Erfolg gezeitigt. Namentlich im Bereiche des Lebensmittelhandels ist der Kettenhandel noch immer eine überaus nachteilige Einwirkung auf die Preisbildung vieler unentbehrlicher Artikel aus, und das Publikum ist oft völlig schutzlos der Willkür und der Profitgier der Zwischenhändler preisgegeben. Das Ministerium des Innern unternimmt nun, wie aus einer amtlichen Verlautbarung zu entnehmen ist, einen neuen Schritt, um die Konsumenten gegen die straflichste, aber auch empfindlichste Ausbeutung, gegen den Wucher mit Lebensmitteln zu schützen. Es hat bei der Wiener Polizeidirektion eine Zentralstelle eingerichtet, deren Aufgabe es sein wird, durch verschärfte Kontrolle und durch besondere Ueberwachung aller Lebensmittelverkaufsstellen die unheimlichen Preistreibereien aufzudecken und die Schuldtragenden der Bestrafung zuzuführen. Organe der Finanzwache werden mit dem Aufsichtsdienst betraut, aber auch das Publikum selbst soll zur Mitarbeit herangezogen werden. Die neue Maßnahme wird zweifellos in allen Kreisen der Öffentlichkeit mit Genugtuung begrüßt werden.

Die amtliche Verlautbarung.

Die Korr. Wilhelm meldet:

Zu Schutze wirksamer Bekämpfung des die wichtigsten Interessen der Bevölkerung schädigenden Lebensmittelwuchers, der sich in Preistreibereien, in Einlagerungen von Vorräten zu preistreiberischen Zwecken und im sogenannten Kettenhandel äußert, hat auf Auftrag des Ministers des Innern und des Ernährungsamtes der Polizeipräsident die bereits seit längerer Zeit bei der Polizeidirektion bestehenden gegenständlichen Einrichtungen in entsprechender Weise ausgestaltet.

Dem im Präsidium der Polizeidirektion bestehenden Wirtschaftsreferat wurde die sogenannte Zentralstelle für die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers in Niederösterreich angegliedert. Dieser Zentralstelle obliegt die Sammlung der auf den Lebensmittelwucher sich beziehenden Wahrnehmungen, die Erstattung von gegenständlichen Vorschlägen und die einheitliche Leitung aller auf die Bekämpfung der Preistreiberei, des Lebensmittelwuchers, des Kettenhandels und jedes sonstigen unlauteren Gebarens im Verkehr mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen bezüglichen Gängen im Verwaltungsgebiet der Statthalterei, unbeschadet der Zuständigkeit der politischen Bezirksbehörden und der örtlichen Polizeibehörde zur Vornahme polizeilicher Amtshandlungen.

Bei der Zentralstelle, die in engerer Fühlungnahme mit dem Amt für Volksernährung steht, sind auch die größeren, auf mehrere Kronländer sich erstreckenden Aktionen konzentriert. Die Exekutive in den obigen Belangen wird durch eine entsprechend ausgestaltete eigene, jedoch dem Sicherheitsbureau angegliederte Abteilung und durch die Bezirkspolizeikommissariate gehandhabt werden. Ueberdies werden im Auftrag des Amtes für Volksernährung in Wien ungefähr hundert Finanzwachorgane zur Unterstützung der polizeilichen Kontrolle herangezogen werden. Diese Finanzwachorgane werden als Organe des Amtes für Volksernährung auch mit der Kontrolle von Gewerbebetrieben, wie Kaffeehäusern usw., betraut werden. Ähnliche Einrichtungen sind auch in den anderen Kronländern geplant.

Die Steigerung der polizeilichen Tätigkeit läßt zwar den Kampf gegen den Lebensmittelwucher nicht als aussichtslos erscheinen, doch muß nichtsdestoweniger betont werden, daß auch hier auf eine Mitwirkung der Bevölkerung nicht verzichtet werden kann. Im Hinblick auf die außerordentlichen Verhältnisse ist der Anzeige von Mißbräuchen im Verkehr mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln der Charakter einer ethisch nicht zu billigenden Denunziation nicht nur benommen, sondern es muß geradezu als eine staatsbürgerliche Pflicht bezeichnet werden, Lebensmittelwucherer jeder Art der verdienten Bestrafung zuzuführen.

Der Polizeipräsident beabsichtigt, die ermittelten Fälle von Lebensmittelwucher durch Verlautbarung in der Presse zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Anflug der namenlosen Lebensmittel- und Gebrauchsartikelanzeigen

blüht ungestört weiter. Die Verordnung der Regierung, die diesen Anflug ausrotten sollte, ist jetzt schon über ein halbes Jahr alt, aber die Händler lassen sich in ihrem Handwerke nicht stören. Denn wer sich die Mühe nimmt, den Anzeigenteil der Händlerpresse, besonders des „N. Wr. Z.“ und der „N. Fr. Pr.“ durchzusehen, kann täglich mehrere Ankündigungen finden, die gegen Geist und Wortlaut jener Regierungsverfügung verstoßen. So hieß es da in den letzten Tagen — wir greifen nur einige wenige Beispiele unter vielen heraus:

Größere Mengen verschiedener Hülsenfrüchte zu verkaufen. (D e c n a m e) . . . Einige Waggons Wein zu verkaufen. (D e c n a m e) . . . Ich kaufe Futterrüben in großen Quantitäten. (D e c a d r e s s e). Der freie Handel mit Futterrüben ist bekanntlich seit Monaten verboten. (D. R.) . . . Zwanzig Waggons Brennholz zu verkaufen. (D e c a d r e s s e) . . . Große Quantitäten Spagat und Zwirn zu verkaufen. (D e c n a m e) . . . Einige hundert Kisten Kondensmilch abzugeben. (D e c n a m e) . . .

So geht es seit Kriegsausbruch, und die Verordnung, die die Decknamen der Händleranzeigen verbot, hat die händlerischen Ausschreitungen nur wenig hemmen können, da man es bisher unterlassen hat, die Aufgeber solcher Inserate und die Zeitungen, die sie veröffentlichen, zur Rechenschaft zu ziehen. Vielleicht wird das jetzt anders werden. Die gestern veröffentlichte amtliche Mitteilung über die Maßnahmen der Wiener Polizeibehörde zur Bekämpfung des Lebensmittel-

wuchers besagt nämlich: „Dem im Präsidium der Polizeidirektion bestehenden Wirtschaftsreferate wurde die sogenannte Zentralstelle für die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers in Niederösterreich angegliedert. Dieser Zentralstelle obliegt die Sammlung der auf den Lebensmittelwucher sich beziehenden Wahrnehmungen, die Erstattung von gegenständlichen Vorschlägen und die einheitliche Leitung aller auf die Bekämpfung der Preistreiberei, des Lebensmittelwuchers, des Kettenhandels und jedes sonstigen unlauteren Gebarens im Verkehr mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen bezüglichen Agenden im Verwaltungsgebiete der niederösterreichischen Statthalterei, unbeschadet der Zuständigkeit der politischen Bezirksbehörden und der örtlichen Polizeibehörde zur Vornahme polizeilicher Amtshandlungen.“ Aus dieser Mitteilung geht also hervor, daß die genannte Stelle nicht nur die Macht, sondern auch die Pflicht hat, das fernere Erscheinen der namenlosen Händleranzeigen unmöglich zu machen. Es hat ziemlich lange gedauert, bis man sich bei uns zur Errichtung eines besonderen Amtes zur Bekämpfung des Kriegswuchers entschlossen hat, um so rücksichtsloser wird man vorgehen müssen, um alle Nutznießer der Kriegsnot der verdienten Strafe zuzuführen.

Abb

Preistreiberei in Zuckerwaren.

Unbegründete Erhöhungen. — Phantasiereise für Schokolade. — Einschreiten des neuen polizeilichen Kriegswucheramtes. — 300 bis 400 Prozent Gewinne. — Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher.

Die Preise für Zuckerbäckwaren haben in der letzten Zeit eine geradezu beängstigende Höhe erreicht und die Erklärung dafür ist immer dieselbe: die wachsenden Gesehungskosten. Es wäre ungerecht, diese abzuleugnen; das Rohmaterial ist in der Tat teurer geworden und eine Erhöhung der Preise gerechtfertigt, keineswegs aber in dem Ausmaß, in dem sie von vielen Erzeugern und Händlern vorgenommen wird, die den erfahrungsgemäß erhöhten Verbrauch vor dem Weihnachtsfest zu wahrhaft phantastischen Preistreibereien ausnützen.

Für Schokolade und Süßigkeiten, die ganz oder teilweise daraus hergestellt sind, werden Phantasiereise gefordert. Küfferle-Schokolade beispielsweise, die per Paket — ein sogenanntes „Bloc“ von 20 Decagramm Gewicht, Marke „V mit Vanille“ — noch vor kurzem 3 Kronen 20 Heller, dann 3 Kronen 80 Heller kostete, ist plötzlich ganz unvermittelt auf 4 Kronen 60 Heller emporgeschneilt, in der Hauptniederlage der Firma Josef Küfferle werden sogar fünf Kronen begehrt. Für Christbaumbehang verlangen manche Geschäftsleute einfach, was sie wollen; Backwerk, das ausschließlich aus Zucker besteht — der zurzeit zu den billigsten Verbrauchsartikeln gehört — marschieren bei der allgemeinen Steigerung ganz unbegründeterweise mit, ebenso Konditorwaren, zu deren Herstellung nebst Zucker, Mehl, Früchten und minderwertigen Ersatzstoffen nichts verwendet wird.

Erzeuger und Händler, die dieses Treiben fortgesetzt und bisher ungestört fortführten, schienen sich in voller Sicherheit zu wiegen; eine allfällige Anzeige konnte ihnen ja nichts anhaben, da der Preistreiberparagraph nur von „unentbehrlichen“ Lebensmitteln spricht, denen Naschereien nicht beizuzählen sind. Das gab ihnen den Mut, die Preise ins Maßlose zu steigern, obgleich heute Lebensmittel, die in Friedenszeiten als Luxusartikel galten, nach zahlreichen richterlichen Entscheidungen angesichts der Knappheit an verschiedenen Nahrungsmitteln gleichfalls als bis zu einem gewissen Grade unentbehrlich angesehen werden müssen! Die betreffenden Händler werden aber nunmehr eines besseren belehrt.

Dem Sicherheitsbureau wurde mündlich, wie man uns mitteilt, in aller Form zur Kenntnis gebracht, daß einzelne hiesige Zuckerbäcker und Händler mit Zuckerwaren, die als Christbaumbehang verwendet werden, in preistreiberischer Weise mit diesen Zuckerwaren Handel treiben und statt des erlaubten Höchstverdienstes von 50 Prozent über die Gesehungskosten einen Aufschlag von 300 bis 400 Prozent berechnen. Aus diesem Grunde ordnete das Sicherheitsbureau Nachforschungen bei sämtlichen Zuckerbäckern und Zuckerwarenhändlern innerhalb des Polizeirayons an, und während des gestrigen Tages wurden die Nachforschungen durchgeführt. Die Revisionen erstreckten sich auf 1442 Geschäfte. In 174 Geschäften wurden Preistreibereien festgestellt.

Zum erstenmal traten 100 Organe der Finanzwache, die dem neuen polizeilichen Kriegswucheramt zugeteilt sind, in Tätigkeit. Zu Zivil erschienen sie in den Betracht kommenden Geschäften, ließen sich Waren zum Kaufe vorlegen, und gegen alle jene Geschäftseigentümer, die durch diese Nachforschungen der Preistreiberei überwiesen wurden, wird die Anzeige erstattet werden. Das Sicherheitsbureau ließ sich bei der Durchführung dieser umfangreichen Amtshandlung von der Ansicht leiten, daß gerade jetzt das Publikum, das zu größeren Ausgaben für die Weihnachtsfeiertage geneigt ist, nicht übervorteilt werden dürfe.

Es wird in der Bevölkerung gewiß mit Genugtuung aufgenommen werden, daß ein Amt, von dessen Schaffung man erst vor wenigen Tagen hörte, sofort, für jeden einzelnen sichtbar, in Wirksamkeit tritt. Nicht immer wurden Versprechungen so prompt eingelöst. Daß die Aktion noch rechtzeitig vor den Weihnachtstagen einsetzte, macht sie doppelt anerkennenswert.

Die Preistreiberei mit den Nüssen.

Das „Grazer Vtbl.“ schreibt: Monatelang war heuer auf den Grazer Märkten und in den Geschäften keine Nuß zu sehen, obwohl die Nüsse in Untersteiermark gut geraten waren. Jetzt auf einmal gibt es in vielen Läden Aushängezettel: „Nüsse! frisch angekommen!“ Natürlich weil für Weihnachten Nüsse gern gekauft werden. Die Preise sind zwischen 4 und 7 Kronen für das Kilo, je nach der Größe. Wahrscheinlich sind das „ungarische“ Nüsse! Im Oktober wurden bei den steirischen Bauern Nüsse um 1 bis höchstens 2 Kronen per Kilogramm zusammengekauft. Ungarische und sonstige Preistreiber haben die Ware monatelang versteckt gehalten!

Maßnahmen gegen den Wucher. Zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers haben die Strafbestimmungen gegen den Wucher eine erhebliche Verschärfung erfahren, und es sind inzwischen auch staatliche Kriegswucherämter eingerichtet worden, um die Ermittlung und Verfolgung von Straffällen durchzuführen. Die Wucherämter konnten in einer erheblichen Zahl von Fällen mit Erfolg durchgreifen. Erschwert wird die Bekämpfung des Wuchers durch das Verhalten vieler Verbraucherkreise, die, um nicht von früheren Lebensgewohnheiten abzulassen, ungerechtfertigte Preise zahlen. Die Ueberzahlung von Höchstpreisen macht zwar auch den Käufer straffällig, aber dieser Umstand trägt nach den Erfahrungen nur dazu bei, die Aufdeckung von Preisschiebungen zu verhindern. An den zuständigen Stellen erwägt man die Frage, den Käufer von der Straffälligkeit zu befreien und dem Verkäufer die Straflast allein aufzuerlegen, in der Annahme, daß dann die Ermittlung von Wucherfällen wesentlich erleichtert werden würde, da dem Käufer die Zeugnispflicht obläge. Noch erheblich größere Bedeutung müßte aber einer Ausgestaltung der geltenden Bestimmungen beigemessen werden, durch welche in jedem Falle auf die Einziehung des bei dem strafbaren Geschäft erzielten Gewinns zu erkennen wäre. Die Höhe der Geldstrafe bleibt in vielen Fällen hinter den Gewinnen ganz bedeutend zurück. Tritt zu der Strafe indes noch die Einziehung des Gewinnes hinzu, so wird die Verantwortlichkeit des Verkäufers wesentlich verschärft.

Der Abend
27./XII. 1916

27
n

169

Weizenmehl, das Kilo 20 Kronen.

Wir freuen uns mitteilen zu können, daß die vom „Abend“ kürzlich besprochene Ausbeutung durch den Verkauf von Wasserzwieback bereits Gegenstand der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft ist, die sich für die Geschäftsgrundsätze des Herrn Hofbäckers Breunig interessiert.

Daß der Fall leider nicht vereinzelt ist, beweist ein uns zugekommenes Bäckchen mit zwei Stück Wasserzwieback, jedes ungefähr drei Dekagramm schwer und zum Preise von fünfzig Heller das Stück gekauft. Verkäufer ist der Bäcker Anton Pfaller, 9. Bez., Kinderhospitalgasse Nr. 2. Wir zweifeln nicht, daß sich die Behörde auch mit diesem Fall beschäftigen wird.

Ein anderer, der die schärfste Kritik herausfordert und wieder zeigt, wie unerträglich erfindereich der Lebensmittelwucher ist, ist folgender: In den äußeren Bezirken wird seit einiger Zeit unter der vollkommen falschen Bezeichnung „Brotkuchen“ ein Brot verkauft, das sich von gewöhnlichem nur dadurch unterscheidet, daß es in flacher Form gebacken ist und daß sich darin ein paar ganz dünne Apfelspalten finden. Es ist nicht gezuckert und hat auch sonst nicht das geringste von einem Kuchen an sich. Wohl aber wird es ohne Brotkarte verkauft, und zwar zu dem geradezu unerhörten Preis von sechzig Heller für ein Stück im Gewichte von zwanzig Deka. Auf Befragen wurde mitgeteilt, es geschehe, um namentlich den Soldaten zu ermöglichen, daß sie sich ohne Brotmarken Brot beschaffen können. Also aus gutem Herzen nehmen die Brotwucherer — eine andere Bezeichnung ist für diese Sorte Geschäftsleute nicht zu finden — einen Preis, der, mit dem regelmäßigen Brotpreise verglichen, mehr als das Fünffache ist. Wahrlich, es wäre kein Wunder, wenn sich die Bevölkerung bei so trassen Fällen von Ausbeutung nach den rauhen Formen zurücksehnte, in denen das Mittelalter seine Unzufriedenheit mit Lebensmittelhändlern auszudrücken pflegte, und unter denen das Bäckenschupfen noch am wenigsten gesundheitsschädlich war!

Mahnahmen gegen den Wucher.

In Berlin, 24. Dezbr. (Priv.-Tel.) Das Kriegs-
wucheramt hat sich endlich zu energischen Mahnahmen
gegen den Wucher entschlossen, der mit Gänsen getrieben
wird und der dazu geführt hat, daß stellenweise Kleinver-
kaufspreise von 9 Mark für das Pfund verlangt worden sind.
Man hat festgestellt, daß vier Berliner Großhändler selbst
oder durch Vermittler am Odebruch, was es nur an Gänsen
gab, aufzukaufen versuchten. Drei Eisenbahnwa-
gen mit Gänsen wurden beschlagnahmt; die Groß-
händler wurden verhaftet. Die Gänse, die einen Wert
von 180000 Mark haben, wurden der Verwertungsstelle
übergeben und zum Teil bereits durch den Berliner Magi-
strat in der Zentralmarkthalle verkauft. Auf die Kleinhänd-
ler nahm man Rücksicht, da sie fast durchweg sich in einer
Zwangslage befinden. Denen, die sich verpflichten, die be-
reits gekauften Gänse zu einem bestimmten Preis, bei dem sie
keinen Nutzen haben, zu verkaufen, wurden die Gänse be-
lassen, den anderen wurden sie beschlagnahmt.

Auch mit den Mästern beschäftigte sich das Kriegs-
wucheramt. Es wurde festgestellt, daß ein Mäster am Ode-
bruch schon seit langer Zeit Wucherpreise genommen hat und
auch weiter zu nehmen versucht. Er wurde verhaftet,
die Gänse wurden beschlagnahmt.

Einer anderen Wucher-Gesellschaft kam man am Alexan-
derplatz auf die Spur. Auf dem dortigen Bahnhof trafen
regelmäßig Händler aus der Provinz mit Gänsen ein und
hielten dort eine Art Börse. Die Gänse wurden beschlag-
nahmt, gegen die Händler wurde ein Strafverfahren
eingeleitet.

Auch im Obsthandel wurden Kriegswucherer ermit-
telt und festgenommen. Für eine halbe Million
Mark Äpfel, deren Preise im Kettenhandel zu uner-
schwinglicher Höhe emporgetrieben waren, wurden auf Räh-
nen beschlagnahmt und den Obstverwertungs- und Marme-
ladenfabriken überwiesen. Mehrere Obsthändler wurden
festgenommen und der Staatsanwaltschaft vorgeführt.

Massnahmen gegen den Wucher.

In Berlin hat man kurz vor dem Feste einige Wuchernester ausgehoben, die Wucherer verhaftet und die Wucherware, für 180 000 Mark Gänse und für eine halbe Million Mark Kefsel, beschlagnahmt. Noch verdienstlicher wäre es gewesen, wenn dieser Zugriff etwas früher hätte erfolgen können, denn das Weihnachtsgeschäft war in der Hauptsache wohl schon gemacht, und der erzieherische Wert, der von solchen Massnahmen auszugehen pflegt, kommt daher etwas spät zur Geltung. Die Massnahme der Berliner Behörden bedeutet nur ein Exempel; in Wirklichkeit ist aus dem Kreis der Wucherer nur ein kleines Glied gelöst; die machtvolle Kette selber wird sich wieder schließen, wenn nicht fortgesetzt und überall mit größter Energie dem gemeingefährlichen Treiben dieser Leute entgegengewirkt wird. Bis zu 9 Mark hat der Preis für das Pfund Gans in Berlin betragen, und da die Herren Wucherer den Gänseverschleiß gleich waggonweise betrieben, so beweist das immerhin, daß sich ein ansehnlicher Kreis von Personen fand, dem der Gänsebraten zu Weihnachten — und sicher zu jeder anderen Zeit — auch um 9 Mark das Pfund noch nicht zu jenen Genüssen zählt, auf die man unter Umständen verzichtet. Sie trifft mit die Schuld an diesem schamlosen Treiben; sie handeln ebenso gewissenlos wie die Wucherer selber. Aber was hier gegen den Gänse- und Obstwucher unternommen worden ist, ereignet sich Tag für Tag auf anderen für die Ernährung der Gesamtbevölkerung viel wichtigeren Gebieten. Auf Gänsebraten kann man schließlich verzichten — auch im Frieden gehört der Verzehr von Gänselebern und -Brüsten nicht zu den üblichen Volksvergnügungen. Viel schlimmer ist es, wenn mit Fleisch, Butter und Käse — sozusagen unter den Augen der Behörden — der schlimmste Wucher getrieben wird. Wir haben für Inlandsfleisch und Erzeugnisse daraus Höchstpreise, die im offiziellen Verkehr im großen und ganzen innegehalten werden. Ungeheuerliche Preise werden aber vielfach für sogenannte Auslandsware verlangt und — bezahlt. Der Baie fraglich immer wieder, wie es möglich ist, daß ausländischer Speck zu 8 und 9 Mark und darüber verkauft werden darf, während man für die gleiche Ware, direkt vom Auslande bezogen, nur 3.60 Mark bezahlt, ein Preis, der aber von der Z. E. G. noch immer zu hoch befunden und bei Beschlagnahme von Pakettendungen in der Vergütung an den ursprünglichen Empfänger der Ware auf 3.20 Mark heruntergesetzt wurde. Wie erklärt sich diese unerhörte Preispannung? Butter ist knapp. Der behörblich festgesetzte Preis beträgt hier in Frankfurt beispielsweise 2.90 Mark für das Pfund. Dabei wird Butter unter der Hand zu 5 und 6 Mark angeboten. Woher kommt diese Butter? Die Molkereien klagen über die Flucht der bäuerlichen Milchlieferanten. Sie verbuttern selbst, und sie finden, soweit sie zu solchen Geschäften bereit sind, willige Abnehmer, die ebenso bereitwillig, wie sie 9 Mark für das Pfund Gans bezahlen, bis zu 10 Mark und mehr für das Pfund Butter erlegen. Käse ist fast nicht zu haben. Für Schweizerkäse ist der offizielle Höchstpreis auf 2.50 Mark festgesetzt. Trotzdem wird er zu 4 Mark und darüber verkauft, nicht von den Geschäften, aber vom unterirdischen Handel. Wer sind die Erzeuger, wer die Händler? Wie gesagt: alles das wäre nicht möglich, wenn nicht immer wieder zahlreiche Abnehmer für solche übertheuerte Waren vorhanden wären. Es ist ganz richtig, daß es viel schwieriger ist, den wirklich Schuldigen auf die Spur zu kommen und ihnen das Handwerk zu legen, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Die armseligen Schlucker, die pfundweise am Verschleiß der Wucherware beteiligt sind, kann man vielleicht eher treffen, aber die eigentlich Schuldigen halten sich vorsichtig im Hintergrund, und wenn ihnen heute der eine Weg verlegt wird, finden sie rasch einen anderen, denn helfend steht ihnen der Abnehmer ihrer Ware zur Seite, und die Bestimmung, daß er bei Ueberzahlung sich selber strafbar macht, wirkt obendrein wie ein starker Schutz für den Wucherer. Gesetze und Vorschriften sollen vernünftig sein, aber wenn sie es sind, müssen sie auch gehalten werden, und Pflicht der Behörden ist es dann, mit aller Energie für die Befolgung zu sorgen. Das Berliner Beispiel zeigt, daß energisches Vorgehen auch zu Erfolgen führt. Aber der feste Wille muß da sein, wenn etwas erreicht werden soll.

Der Abend

28. VII. 1916

A
28
172

Was ein einziger Brief bringt.

Ein einziger, in den letzten Tagen dem „Abend“ zugekommener Brief, enthält folgendes:

„Sehr geehrte Schriftleitung! Nachstehend einige Tatsachen über Warenwucher, deren beliebige Verwendung, bzw. Weiterleitung an eine Behörde ich Ihnen gerne freistelle. In einem der zahlreichen Geschäfte „Zucker-König“ erstand ich eine Tafel „Austria“-Schokolade der Firma Otto Rieger zum Preise von K 1.60. Da die Schokolade 3 Dekagramm wog, ergibt sich ein Kilogrammpreis von 53 Kronen. Dabei handelte es sich durchaus nicht um eine Luxus-schokolade, sondern um die gewöhnliche Verbrauchsware. — Eine Parfümerie, Praterstraße 19, verkauft kleine Seifenstückchen, mäßiger Qualität, zu 24 Heller das Stück. Da das Gewicht eines solchen Stückchens 5 Gramm beträgt, ergibt sich ein Kilogrammpreis von 48 Kronen. — Die Uniformierungsfirma M. Liller wollte mir für Samtparolis (Annähen inbegriffen) auf meinem Mantel 6 K berechnen, unter Hinweis auf den Preis des Samtes. Da die Parolis 40 Quadratmeter groß sind, stellt sich ein Quadratmeter Samt auf 1500 Kronen (Eintausendfünfhundert). Zu bemerken ist noch, daß seit langem kein Samt erzeugt wird, es sich also nur um Friedensware handeln kann. — Der Gastwirt Zwierschük in Böslau berechnet, seit einige Offiziere eines höheren Kommandos bei ihm einquartiert sind, diesen Herren folgende Preise: Fleischspeise K 4, Kaffee K 1.20, Erdäpfelalat K 1, Erdäpfelmudeln K 1.20, Emmenthaler K 1 — bei sehr kleinen Portionen und mäßiger Qualität. — Hochachtungsvoll E. Sch., St. Im Falle einer Veröffentlichung bitte ich meinen Namen nicht zu nennen, doch steht er jeder Behörde zur Verfügung.“

*** (Gegen die Preistreiberei mit Salz.)** Trotz der jetzt nur mehr vereinzelt auftauchenden Klagen hält es die Ungarische Bank und Handels-A.G. als Generalagentenschaft des ungarischen Salzgefälles für angezeigt, die Aufmerksamkeit des Publikums darauf zu lenken, daß in Folge Verordnung des Ministers des Innern die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, den Maximalpreis für Salz im Engros- und Detailverkauf festzusetzen. Wenn irgendwo eine Ueberschreitung dieser Maximalpreise konstatiert wird, ist es am besten, den betreffenden Preistreiber bei der Behörde sofort zur Anzeige zu bringen. Bezüglich der Schwierigkeiten, welche beim Salztransport angeblich bestehen und auf welche sich die gewissenlosen Preistreiber gewöhnlich zu berufen pflegen, wird zur Beruhigung und Orientierung des Publikums festgestellt, daß die Salztransporte aus allen Bergwerken im vollen Zuge sind und daß die diesjährigen Transporte jene derselben Zeit der vorangegangenen Jahre weit übertreffen. Von einem Salz mangel kann daher keine Rede sein, weshalb auch kein Grund zur Anhäufung von Vorräthen über den Bedarf vorliegt.

Preiswucher mit Zuderwaren und Kartoffelmehl

Statt 19.000 — 60.000 Kronen der Waggon Kartoffelmehl. —
Statt 4 — 16 Kronen der Karton Christbaumschmud.

In der Jahresabschlussversammlung der Meistervereinigung der Wiener Zuderbäder kam der Genossenschaftsvorsteher Josef Rosenberger unter anderem auch auf die in der Vorwoche vorgenommenen amtlichen Revisionen in Wiener Zuderwarengeschäften, bei welchen ganz unerhörte Preistreiberereien mit Christbaumschmud festgestellt wurden, zu sprechen. Diese behördliche Maßnahme schien äußerst geboten. Den Wiener Zuderbäckern haben die österreichischen Zuderwarenfabrikanten die Lieferungen schon während des ganzen Jahres 1916 eingestellt. Die Fabriken hatten nur für den Zwischenhandel und für die Zuderwarenhändler Waren zum Verkaufe. Denselben unerhörten Preiswucher, welchen der Zwischenhandel mit allen möglichen Artikeln während der Kriegszeit trieb, übte er nun auch mit dem Christbaumschmud.

Das heutige Weihnachtsgeschäft der Wiener Zuderbäder, so groß oder klein, kam durch die Lieferungseinstellung heuer weit hinter dem Weihnachtsgeschäft 1915 zu stehen. Charakteristisch sei, daß vom Frühjahr 1916 stammende Zuderwaren der Schokoladefabriken Heller, Manner, Stollwerk, Hartwig u. Vogel, Rieger, Dejet usw. waggonweise von Zwischenhändlern um 3100 Kronen pro 100 Kilogramm offeriert wurden. Ein Karton Schokolade für Christbaumschmud, welchen die Firma Manner um 4 Kronen verkaufte, wurde vom Zwischenhändler um 16 Kronen weiterverkauft. Es sei nur bedauerlich, daß die Behörden diesen unvorsichtigen Preistreibern nicht schon früher an den Leib gerückt seien. (In diesem Zusammenhang liegt Methode!) Derselbe unglaubliche Preiswucher wird derzeit auch mit Kartoffelstärke gemehlt getrieben. Seitdem das Kartoffelstärkegemehl, welches man in der Friedenszeit mit 19 Kronen pro 100 Kilogramm gekauft hat, zu kriegstechnischen Zwecken angefordert wird, tauchen merkwürdigerweise bald dort, bald da mehrere Waggons dieses bis jetzt verstreut gehaltenen Mehles auf. Aber zu welchen Preisen? Bis zu 60.000 Kronen offeriert man auf der Wiener Fruchtbörse den Waggon Kartoffelstärkegemehl. Ja selbst für das Kartoffelwalzmehl, welches die Gemeinde Wien gegenwärtig um 11.200 Kronen pro Waggon abgibt, magt der Zwischenhandel bis zu 45.000 Kronen zu verlangen. Unter diesen Umständen habe das Zuderbädergewerbe im Jahre 1916 schwer zu leiden gehabt.

Ueber die durch den Krieg bedingte Einschränkung im Fettverbrauch, in der Eierverarbeitung, im Zuderverbrauch, wie über das Backverbot und über die Backeinschränkung auf zwei Tage in der Woche wolle Redner kein Wort verlieren. Die Abrechnung aber mit den Fabrikanten und Händlern werde in der Friedenszeit erfolgen.

Bucheramt, Achtung! Endlich ist auch bei uns so eine Art von Bucheramt, wenn auch spät und unzulänglich, gegründet worden. Es wird nicht schaden, ihm einige Winke zu geben. Als für das Approvisionierungsamt einer Landesbehörde Kerzen gesucht wurden, verlangte man im Detailhandel 7.20 Kronen für das Kilogramm, in einer Fabrik erstand man sie um 2.50 Kronen. Wie konnte diese unglaubliche Differenz entstehen? Sie weist den Weg, den man gehen muß, nämlich die Preise beim Fabrikanten und beim Händler festzustellen und, wo sich eine auffallende Differenz ergibt, der Ursache rasch nachzugehen und die Verteuerer festzunehmen. Dem einzelnen kann man diese Aufgabe nicht zuweisen, weil ihm Sachkenntnis und Zeit fehlen. Selbstverständlich enthebt dies nicht der Pflicht, auch der Preisbildung beim Fabrikanten auf den Grund zu gehen. Es ist ferner ein offenes Geheimnis, daß man schönes Mehl — selbstverständlich ohne Statten — um 2 bis 3 Kronen das Kilogramm erhält. Ob das Mehl aus Ungarn gebracht wird oder aber von Selbstversorgern, die es an die Händler verkaufen, muß erst festgestellt werden; jedenfalls ist es sehr schönes Mehl. Trotz aller Anordnungen kann man in Wien Brötchen aus reinem Kornmehl kaufen, der Preis schwankt zwischen 1 und 1.20 Kronen. Daß man jede Menge Butter bei entsprechender Bezahlung kaufen kann, ist nicht weiter verwunderlich. Auffallen muß auch, daß, trotzdem die Einfuhr von Kolonialwaren sehr beschränkt oder gar verboten ist, sich jetzt Gesellschaften zum Handel mit Kolonialwaren bilden. Sie sind handelsgerichtlich protokolliert und es gehören ihnen Leute mit guten Beziehungen an. Da nun diese Gesellschaften weder ein- noch ausführen können, besteht ihre Tätigkeit offenbar, zumal da sie keine Laden haben, im Kauf bei einem Händler und im Verkauf an einen anderen, also im Kettenhandel, der die Preise in die Höhe treibt. Eine Durchsichtung der Magazine und leeren Wohnungen würde wohl nicht nur viele Vorräte zu Tage fördern, sondern auch den Beweis so manches rein spekulativen Kaufes erbringen. Aber man muß eben suchen.

An das Lebensmittelwucheramt der I. I. Polizeidirektion.

Der „Li-San-Te“ der Brüder Kunz.

Die Wiener Kaffee- und Teehandelsfirma Brüder Kunz bringt in allen ihren Verkaufsläden ein dürrtes Kraut unter der Bezeichnung „Li-San-Te“ zum Verkauf. Probepäckchen zu 20 Seller sollen den Massenabfah ermöglichen, der chinesische Name offenbar die Vorstellung eines dem chinesischen Tee zumindest ähnlichen Erzeugnisses erwecken. Reklamezettel verweisen zwar auf die inländische Herkunft, unterlassen es aber nicht, auf die besondere „Heilkraft“ der Kräuter hinzuweisen, die zu dieser Mischung verwendet werden. Sie wird als bekömmlichster, gesündester und vor allem preiswertester Ersatz während der jetzigen Teuerung angepriesen.

Schon der flüchtige Anblick einer Probe von Li-San-Te veranlaßte uns, das Erzeugnis von der Untersuchungs-Anstalt für Nahrungs- und Genußmittel des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines auf die Zusammensetzung prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung wurde uns in folgender Bescheinigung bekanntgegeben:

„Analyse-Nr. 8219.

Zertifikat.

Die Untersuchung der uns übermittelten Probe von Tee, bezeichnet Li-San-Te von Brüder Kunz, ausgeführt im pharmakognostischen Institut der Universität, ergab folgendes Resultat:

Botanischer Befund: Früchte und Samen der wilden
Rose 3 %
gebrannte Gerste 35 %.

Der Rest entfällt auf oberirdische Pflanzenteile aus den verschiedensten Familien, wie man sie auf einer Wiese beisammen findet, also vor allem aus Kompositen, Rosen-, Lippen- und Kreuzblütlern; ferner auch Weidenröschenblätter und einige Kelch-, Frucht- und Samenteile von Klappertopf.

Es handelt sich da um die sogenannten **Seublu men**, wie sie in den Apotheken erhältlich sind.

Der vorliegende Tee ist mit chinesischem nicht identisch, weshalb die Bezeichnung Li-San-Te zur Täuschung geeignet ist.

Der Direktor der Untersuchungsanstalt:

Dr. M. Mansfeld.

Daß hier nicht nur eine Täuschung der Verbraucher, sondern überdies eine Plasmacherei schlimmster Sorte vorliegt, erhellt aus einer einfachen Rechnung. Ein Kilogramm des „Li-San-Te“ besteht aus 93,5 Dekagramm **Wiesenblumen** (unter denen des Geruches wegen auch der Steinklee nicht fehlt), 3 Dekagramm Wildrosensamen und 3,5 Dekagramm gebrannte Gerste. Der Handelswert der Blumen beträgt beim Drogisten und Dürrkräutler ungefähr K 2 für das Kilogramm (in Friedenszeiten K 1,20), der der gebrannten Gerste K 3 bis K 3,50. Rechnen wir die Kosten für die übrigens ganz einfache Verpackung hinzu, so ergibt sich für diesen „aus Naturschätzen bestehenden“ Tee ein Handelswert von etwas über K 2 für das Kilogramm.

Brüder Kunz haben nun den Mut, sich diese Wiesenblumenmischung mit acht Kronen für das Kilogramm bezahlen zu lassen! Wobei, nur so nebenbei, auch noch die Frage offen bleibt, wie die Firma, vermutlich um bessere Färbewirkung zu erzielen, heute noch gebrannte Gerste verwenden kann, die doch längst beschlagnahmt ist.

Als besonderes Zeichen von Profitgier sei noch ein bezeichnendes Beispiel angeführt: Der Preis von K 8 gilt für den Kauf eines ganzen Kilogramms. Wer aber, wie wohl der größte Teil der Kunden, die Probepäckchen zu 20 Seller kauft, erhält in einem solchen Päckchen genau 19 Gramm (zuzüglich 1 Gramm Papierpackung). Im „Probe“-Massenverkauf nimmt die Firma also gar mehr als 3 e h n Kronen für das Kilogramm Seublu men ein!

Die „Geschäfte“ der Kettenhändler.

Wie die Lebensmittel verteuert werden.

Im Dezember wurde berichtet, daß der 25jährige Kaufmann Siegmund Raß wegen Aufkaufens großer Warenmengen und wegen Weiterverkaufs dieser Waren mit übermäßig großem Gewinn verhaftet und dem Strafgericht eingeliefert worden ist. Daß Raß den Kettenhandel in beispielgebender Weise betrieb, ist durch zahlreiche an das Sicherheitsbureau gelangte Mitteilungen erwiesen. Ihnen zufolge hat Raß Waren verkauft und für sie den Kaufschilling in Empfang genommen, ehe er noch im Besitze der schon von ihm weiterverkauften Waren war.

Wer Waren teuer verkaufen wollte oder wer verheimlichte Waren an den Mann bringen wollte, wußte, daß Raß der Mann war, an den er sich zu wenden hatte. Raß kaufte alles.

Im Verlaufe der Erhebungen wurde auch die Strafanstaltshandlung gegen eine Reihe anderer Personen wegen des Verdachtes des Kettenhandels eingeleitet, und zwar wurde der 34jährige Kaufmann Bernhard Mayer, Mollereistraße 5 wohnhaft, in Untersuchung gezogen. Mayer hat dem Raß 500 Kisten Kondensmilch zum Preise von 190 Kronen für die Kiste als angeblicher Kommissionär eines Budapester Kaufmannes verkauft. Vermittelt hat das Geschäft der 50jährige Agent Leo Viertel, Große Stadtgasse 21 wohnhaft, der hierfür 1000 Kronen erhielt. Mayer wieder hatte sich eine Provision von 1 Prozent ausbedungen.

Weiter wurden in Untersuchung gezogen die Gesellschafter der Firma „Internationale Reklamegesellschaft“, I., Stubenring 2, der 46jährige Siegfried Fritz Grünwald, I., Kärntnering 14 wohnhaft, und der 49jährige Rudolf Guthard, III., Eßlegasse 6 wohnhaft. Sie haben wohl nur eine Agentur betrieben, aber ohne gewerbebehördliche Berechtigung ein Geschäft mit Lebensmitteln auf eigene Rechnung. Grünwald und Guthard haben durch die 36jährige Kassierin der „Rohö“, Klara Spächter, III., Rennweg 100 wohnhaft, in Erfahrung gebracht, daß der 46jährige Juwelenhändler Jakob Better, VI., Gumpendorferstraße 63 wohnhaft, mehrere tausend Kilogramm Schokolade zu verkaufen habe. Klara Spächter erhielt für diesen „Tip“ von der Firma Grünwald 500 Kronen auf die Hand. Jakob Better wieder brachte Grünwald und Guthard mit dem 38jährigen Kaufmann Otto Perl, IX., Harmoniegasse 9 wohnhaft, und dem 41jährigen Kaufmann Moritz Kleinfeld, II., Novaragasse 45 wohnhaft, der gegenwärtig verreist ist, in Verbindung. Diese hatten ihre Waren bei verschiedenen Spediteuren in Magazinen eingelagert. Sie gaben ihre Ausfolgescheine an Better weiter, und von diesem gingen sie an die Firma „Internationale Reklamegesellschaft“ über. Von dieser Firma übernahm sie dann Raß. Jeder hatte bei dem Geschäft eine Provision von „nur“ ein Prozent, was aber bei einem Geschäft mit 100.000 Kronen Umsatz, um das es sich hier handelt, doch gleich 1000 Kronen ausmacht.

Dem Jakob Better fällt überdies zur Last, daß er in einem anderen Fall die von dem Industriellen M. Landau, XX., Karl Weiskstraße 4 wohnhaft, verheimlichten Waren im Gewicht von 5000 Kilogramm als Zwischenhändler an den Mann gebracht und gleich dem Raß eine Unmenge Waren zum Verkauf anbot. Better wurde daher auch am 2. d. verhaftet und dem Landesgericht eingeliefert. Der ganze Sachverhalt wurde gleichzeitig der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Das Kriegswucheramt.

Mitteilungen von informierter Seite.

Ueber die Organisation und die Tätigkeit des als Exekutivbehörde des Amtes für Volksernährung vor einiger Zeit geschaffenen Kriegswucheramtes ist bisher nur wenig in die Öffentlichkeit gedrungen. Von informierter Seite werden uns über die Entstehungsgeschichte und die Ausbildung des Wucheramtes, von dessen Tätigkeit man sich sehr viel versprach, nachstehende Einzelheiten mitgeteilt:

Um dem Kriegswucher als einer der gemeingefährlichsten Begleiterscheinungen des Krieges beizukommen, hatte der vormalige Justizminister Dr. Franz Klein die Gründung einer Zentralpolizei nach ungarischem Muster projektiert. Diese Polizeibehörde sollte, mit strafgerichtlichen Funktionen ausgestattet, in der Jugendfürsorge, bei Ehrenbeleidigungen, insbesondere aber in Lebensmittelwucherangelegenheiten judizieren, um nicht nur die Strafgerichte zu entlasten, sondern vor allem die im Verfahren gegen Preistreiber und Kettenhändler notwendige Dringlichkeit obwalten zu lassen.

Im Zusammenhang mit der Kabinettskrise ist man dann von dem Projekt der Gründung einer Zentralpolizei abgekommen, und so wurde dem Sicherheitsbureau ein eigenes Kriegswucherreferat angegliedert. Das Sicherheitsbureau ist jedoch nicht die einzige Amtsstelle, der das Kriegswucheramt untergeordnet ist. Zwischen dem Volksernährungsamt und dem Kriegswucheramt ist außerdem die Verkehrs- und Wirtschaftspolizei unter der Leitung des Polizeirates Dr. Baumgartner als Mittelbehörde eingeschaltet. Wenn also an das Wucheramt eine Anzeige erstattet wird, so muß sich der betreffende Referent erst an das Sicherheitsbureau wenden, dieses muß dann mit der Wirtschaftspolizei in Verbindung treten, wobei zu bemerken ist, daß sich diese letztere Amtsstelle überdies in einem anderen Gebäude befindet, und erst wenn Sicherheitsbureau und Wirtschaftspolizei es für nötig finden, wird der zur Anzeige gebrachte Fall dem Volksernährungsamt vorgelegt. Selbstverständlich bewirkt diese Tätigkeit der Mittelinstanzen eine unnötige Verzögerung des gerade in Kriegswucherangelegenheiten notwendigerweise dringenden Verfahrens.

Was die Tätigkeit des Kriegswucheramtes betrifft, so besteht diese gegenwärtig in Revisionen, die von Zeit zu Zeit, in der Regel alle vierzehn Tage, insbesondere bei großen Firmen vorgenommen werden, da man nicht mehr wie früher nur gegen die kleinen Lebensmittelwucherer, sondern in erster Linie gegen die großen Firmen, als die eigentlichen Urheber des Lebensmittelwuchers, vorzugehen bestrebt ist. Auch das Schicksal der beschlagnahmten Waren soll jetzt eine Aenderung erfahren. Es besteht der Plan, die bei den Streifungen beschlagnahmten Waren nicht mehr der Gemeinde oder nur der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen, sondern vielmehr die beschlagnahmten Lebensmittel direkt den Konsumentenorganisationen zuzuführen, um so einen Druck auf die Preisbildung auszuüben.

Wie bescheiden der bisherige Polizeiapparat im Kampf gegen die Preistreiber war, ersieht man daraus, daß für diesen Zweck nur sechs Polizeiagenten für alle Bezirke Wiens zur Verfügung standen. Die Zahl der Polizeiagenten ist bei der Gründung des Kriegswucheramtes auf zwölf erhöht worden. Außerdem wurden diesem Amt auch hundert Finanzwachorgane zur Verfügung gestellt, die in Zivilkleidern in Kaffeehäusern den Winkelfbörsen nachzuspüren und die Industriebetriebe zu überwachen haben. Für diese Finanzorgane wurde im Sicherheitsbureau eine eigene Schule unter der Leitung des Kommissärs Born und unter Zuziehung eines kaufmännischen Beirates eingerichtet. In dieser Schule

werden die Finanzorgane über den Abschluß korrekter und inkorrektier Geschäfte aufgeklärt. Die Organe werden auch darin unterwiesen, welche Bücher und Behelfe sie bei den vorzunehmenden Revisionen zu beschlagnahmen haben, um das zur Feststellung einer strafbaren Handlung notwendige Beweismaterial zu bekommen.

6. / 11. 1917

779

*** (Untersuchung wegen Kettenhandels.)**

Vom Polizeibericht wurde mitgeteilt, daß gegen eine Anzahl von Personen, darunter auch gegen den Kaufmann Jakob Better, eine Untersuchung wegen Kettenhandels und Preistreiberei eingeleitet wurde. Von dessen Anwalt wird nun mitgeteilt, daß Jakob Better von dem Kaufmann Landau keine verheimlichte Ware gekauft hat, sondern, daß diese im 20. Bezirk beim Einlagern als Vergungsgut angemeldet war. Von einem Beamten und Einkäufer der Kommune Wien wurde Better beauftragt, Schokolade zu besorgen, und er erhielt für seine Bemühung 1 Prozent von Seiten des Käufers. Jakob Better glaubte um so weniger sich des Kettenhandels oder der Preistreiberei schuldig zu machen, als durch seine Vermittlung Ware vom Besitzer dem Konsumenten, der Kommune Wien, direkt zugeführt wurde. Better besaß bis Ende des Jahres 1916 einen Gewerbeschein auf Lebensmittel ausschließlich für Engros-handel, und er glaubte auf Grund dieses Gewerbescheines zu dem Handel mit einem bescheidenen gesetzlich gestatteten Nutzen berechtigt zu sein.

Die Lebensmittelwucherer an den Pranger!

Der Statthalter von Mähren Dr. Freiherr v. Heintz hat an alle Bezirkshauptleute des Landes, ferner an die Bürgermeister in Brünn, Olmütz, Jglau und Znaim folgenden Erlaß gerichtet:

Nach den gemachten Erfahrungen ist es dringend geboten, die Straßjustiz der politischen Behörden in Sanktionierung der Lebensmittelvorschriften und der Normen über den Verbrauch der dem freien Verkehr entzogenen Bedarfsartikel unter der Bevölkerung wirksamer zu gestalten und jedermann, der sich einer Verletzung dieser für das Durchhalten im Kriege notwendigen und erlassenen Vorschriften in dieser ernsten Zeit schuldig macht, wie er es auch verdient, an den Pranger zu stellen. Die ganze Öffentlichkeit soll die Namen aller jener kennen, die sich gegen diese Vorschriften vergangen, dadurch das Durchhalten im Kriege erschwert und somit die Geschäfte unserer Feinde besorgt haben. Darum muß für die weitestgehende Verlautbarung der bezüglichen Strafverurteilungen Sorge getragen werden. Infolgedessen wird der Auftrag erteilt, sämtliche Strafverurteilungen, die vom 1. Jänner 1917 an gefällt worden und in Rechtskraft erwachsen sind und die Ahndung von Uebertretungen der bezeichneten Art zum Gegenstand haben, durch Anschlag auf der Amtstafel der politischen Bezirksbehörde und auf der Amtstafel der Gemeinde des Wohnortes des Verurteilten sowie durch Einschaltung in das Amtsblatt entsprechend zu verlautbaren. Ausnahmen sind nicht gestattet. Der Anschlag ist auf der Amtstafel durch mindestens vierzehn Tage zu lassen. Die Gemeinden haben nach der Abnahme des Anschlages diesen der politischen Bezirksbehörde — versehen mit der Klausel über das Datum der Aushängung und der Abnahme — einzusenden. Die politische Bezirksbehörde hat diese Kundmachungen ebenso wie die von der eigenen Amtstafel abgenommenen Verlautbarungen aufzuklären und den Revisionsorganen der Statthalterei auf Verlangen vorzulegen. Ferner ist der Lokalpresse eine Notiz über die Ahndungen zur Verfügung zu stellen. Die patriotische Presse wird gewiß freiwillig mithelfen, zumal da ja das Publikum ein reges Interesse hat, die Namen der Schuldigen zu kennen. Allerdings ist aber behördlicherseits dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß bei der Publikation von Listen Abgestrafter in den Blättern nicht etwa einzelne Namen ausgelassen werden. Die Verlautbarung hat sich auf folgende Daten zu beschränken:

1. Name und Wohnort des Verurteilten.
2. Ganz knappe, gemeinverständliche Darstellung der strafbaren Handlung, ohne daß die Rittierung der übertretenen Vorschrift notwendig wäre (zum Beispiel hat Getreide ohne Mahlbewilligung zur Vermahlung übernommen, hat Brot ohne Brotkarten verkauft, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch an Kunden verabreicht, hat die Erschlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen u. s. w.).
3. Höhe und Ausmaß der auferlegten Geld- oder Arreststrafe, unfällige Entziehung der Gewerbeberechtigung oder Verfall von Waren.
4. Datum des Strafverurteilungsschlusses.

Der Anschlag und die Publikation können in Tabellen- oder Listenform geschehen.

Es braucht daher nicht jeder Straffall abgesondert veröffentlicht zu werden. Aber es darf durch Sammeln der Straffälle der Zeitpunkt der Publikation nicht zu sehr hinausgeschoben werden. Wenn daher seit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafverurteilungsschlusses vier Wochen verstrichen sind, so muß unter allen Umständen sofort die Veröffentlichung erfolgen, auch wenn die Zusammenstellung einer größeren Liste noch nicht möglich ist.

Wäre allorts nachzuahmen und würde vielleicht doch etwas helfen!

Die Preistreiberei bei den Kaffee-Ersatzmitteln.

Unser Linzer Parteiblatt, das der Erzeugung von Kaffee-Ersatzmitteln in der Nähe zusehen kann, hatte dieser Tage auf die Preistreiberereien in diesem Lebensmittel hingewiesen. Daraufhin haben ihr die Linzer Firmen L i g e und F r a n z Aufklärung über ihre Preiskalkulation gegeben, wodurch man nun auf ganz neuartige Verhältnisse des Kriegshandels kommt. Das Blatt berichtet:

Die Firma L i g e erzeugte noch Feigenkaffee. Da ihr aber 100 Kilogramm Feigen schon nahe an 400 Kronen kommen, so konnte sie nur noch durch Mischung mit anderen Stoffen überhaupt Feigenkaffee um 400 Kronen den Quintal (Meterzentner) herstellen. Sie hat nun nach ihren Angaben bereits seit 18. Dezember 1916 eine neue Mischung um 320 Kronen den Quintal erzeugt, die natürlich nicht mehr so viel Feigenzusatz haben kann. Die Firma erzeugt aus heimischen Stoffen Kaffee-Ersatz den Quintal zu 108 Kronen. Sie stellt diesen Preis in ihren Offerten an Kaufleute auf. Wir haben uns nun überzeugt, daß bei den Kaufleuten ein Päckchen Grand-Kaffee-Ersatz im Gewicht von 1 1/2 Dekagramm (mit doppelter Papierhülle) 50 Heller kostet, mithin kommt ein Kilogramm Ware auf ungefähr 5 bis 6 Kronen, welches Kilogramm von der Fabrik um 108 Kronen geliefert wird, das heißt die Ware ist beim Kaufmann mindestens dreimal so teuer als bei der Fabrik. Das ist jetzt eines der unentbehrlichsten Massennahrungsmittel. Wir haben nachgeforscht, wie denn das zugeht. Da wurde uns von den Fabrikfirmen die Aufklärung, daß Leute herumgehen, die die Kaffeepäckchen wieder einzeln um jeden Preis aufkaufen und sie dann in größeren Lieferungen irgend einer beliebigen Firma wieder verkaufen. Diese Leute wurden als „Galgianer“ bezeichnet. Mag sein! Wir werden auch gleich auf andere kommen! Von irgend einer Stadt her, sagen wir von St. Pölten oder Budapest, werden nun diese Päckchen Grand-Kaffee den Kaufleuten zu hohen Preisen, zum Beispiel 400 Kronen den Quintal, angeboten. Die Kaufleute verkaufen sie dann wieder. Die Firma erklärt, gegen diese Manipulationen der Agenten machtlos zu sein. Eine Menge anständiger Kaufleute brühte irrtümlicherweise der Firma ihre Empörung über diese unerhörte Preistreiberei aus; andere teilten mit, daß sie die Anzeige erklattet hätten. Wir staunten zunächst, daß unsere Kaufleute, die doch die Fabrikspreise der Firma Grand genau kennen, dieselbe Ware zu einem so ungläublich hohen Preise wieder einkaufen. Zweitens ist es unverständlich, wie diese „Galgianer“ so viel Grand-Kaffee aufstreifen können. Sie müßten doch fortwährend Beute zu den Kaufleuten um einzelne Päckchen schinden und es machte viel Mühe und Spesen, bis sie Meterzentner dieser Ware wieder ihren Geschäftsfreunden, den Großkaufleuten, liefern könnten. Gehen vielleicht diese Agenten gleich zu den Kaufleuten, um mit gewissen unter ihnen einen Bettelhandel zu betreiben?

Un den Kaufleuten selbst hat uns noch etwas interessiert. Die Kaufleute müssen doch also zweierlei Grand-Kaffee haben: einen, Einkaufspreis 108 Kronen für das Kilogramm, direkt von der Firma bezogen, und einen, Einkaufspreis 4 Kronen, meinetwegen von der Firma Janosch aus Budapest, der in der Qualität derselbe ist, weil ja Budapest nichts macht, als noch Papier darumzugeben mit eigenem Firmenaufdruck. Aber versuchen wir's nun, einzukaufen. Wir verlangen „echten Grand-Kaffee“ und erhalten dieses Achtelkilogramm mit doppelter Papierhülle. „Nein, bitte, echten Grand!“ — „Ist er ja, sehen Sie her,“ wird uns zur Auskunft, und die ungarische Papierhülle fliegt ab und — es ist echter Grand-Kaffee. Merkwürdig ist nur, daß man fast nie den billigen bekommt. Mit 3 Kronen hätte doch der Krämer einen entsprechend großen Gewinn. Das Päckchen als Achtelkilogramm betrachtet (2 Dekagramm Papier weg), kostet das Kilogramm sogar 540 Kronen. Wie kommt es, fragen wir, daß man den echten Grand-Kaffee nicht auch zu billigem Preise, das Päckchen zu 40 Heller (Einkaufspreis 21 Heller, Gewinn 19 Heller) bekommt? Wir fragen: Was geht hier im Kaffeehandel vor? Wo sind die Schuldigen? Was ist's mit den Kaufleuten! Wieso kaufen sie von einer Schwindelfirma Grand-Kaffee gleicher Qualität ein um dreimal so hohe Preise, wenn sie dieselbe Ware bei der Firma Grand hier in Linz selbst um den dritten Teil des Budapesterscher Schwindelpreises bekommen? Weshalb verkaufen sie uns nicht allgemein nur den billigen Kaffee aus der direkten Linzer Quelle? Aber auch die Firma geht dieser unverschämte Volksbetrug etwas an. Sie, der kaufmännisch geschulte Kräfte zur Verfügung stehen, muß am ersten in der Lage sein, Mittel zur Abhilfe zu erfinden, wie man Volksbetrügern und Gaunern das Handwerk legt. Das liegt auch in ihrem Interesse. Das ist auch eine Ehrensache für sie. Wir würden es für nützlich halten, auf jedes Päckchen einen bestimmten Warenpreis als **B a d e n p r e i s** zu setzen, der von den Krämern eingehalten werden muß bei sonstiger Verweigerung der Warenlieferung. — Findet die Firma kein wirksames kaufmännisches Mittel, so verlange sie von den Behörden energisch die sofortige Festsetzung eines Höchstpreises auf die verschiedenen Arten des Kaffee-Ersatzes, wobei wir raten möchten, daß in der heutigen Zeit auch hier Einheitsware und Einheitspreis für das Volk das Sicherste ist, was wir ebenso der Firma L i g e raten möchten. Bei verschiedener Qualität erhält doch immer das Volk die Pöselware um einen verhältnismäßig höheren Preis.

Die Preistreiber und ihre Presse.

Das bei der Wiener Polizeidirektion errichtete Kriegswucheramt hat schon in der kurzen Zeit seines Bestandes eine Reihe ansehnlicher Erfolge erzielt. Die Verhaftung mehrerer großer Preistreibergesellschaften, deren Umsätze in die Hunderttausende gingen, ist sein Werk. So wichtig es aber auch ist, vollendete Vergehen gegen die Wucherverordnungen verdienter Bestrafung zuzuführen, wichtiger ist noch, die Quellen, aus denen die Preistreiber immer neuen Nutzen ziehen, möglichst zu verstopfen. Wenn sich die Behörden dazu aufschwingen könnten, der Begünstigung des Lebensmittel- und Warenwuchers durch den Ankündigungsteil der Händlerpresse in Wien und in der Provinz ein Ende zu machen, so würden sich nicht nur die immer lauter werdenden Klagen über die Preistreiberei stark vermindern, sondern es würde dadurch auch jenen Stellen ein wichtiger Dienst erwiesen werden, die sich pflichtgemäß mit der Verfolgung des Kriegswuchers zu beschäftigen haben. Denn man nehme jedes beliebige Händlerblatt zur Hand, gleichgültig, ob es in Wien, Prag, Graz oder an einem andern Ort erscheint, und man wird sich leicht überzeugen, daß sich hier die Kettenhändler unter den verschiedensten, die bestehenden Verordnungen oft geradezu handgreiflich verletzenden Formen ein Stellbild ein geben.

Der Kettenhandel betätigt sich selbstverständlich nicht allein in Wien, sondern auch in allen größeren und kleineren Provinzstädten. Wer die Lokalblätter liest, schrieb dieser Tage die Prager „Bohemia“, deren Inseratenteil selbst den Preistwuchern angelehnt offen steht, kann die Wahrnehmung machen, daß die Preistreiber hier ihren festesten Rückhalt haben. Das Blatt erzählt, daß im Oktober und November v. J. allein in Prag 727 Preistreiber den Gerichten übergeben wurden. Längst amtiert im Prager Landesgericht ein Untersuchungsrichter, der nichts als Preistreibereien zu untersuchen hat. In den letzten zwei Jahren wurden in Prag beiläufig 2200 Preistreiber angeklagt und zum größten Teile verurteilt. Dabei wird angenommen, daß nur der zwanzigste Teil aller Preistreibereien zur Kenntnis der Behörden gelangt. Die Leute, die wegen Preistreiberei, wegen Kettenhandels und Warenverheimlichungen bestraft werden, sind fast durchwegs kleine Leute. Die großen Preistreiber, auf die es vor allem ankommt, werden nicht gefaßt. Den gepflogenen Schätzungen zufolge sind bisher in Prag 70 Personen Kriegsmillionäre geworden, und darunter ist eine erkleckliche Zahl von Leuten, die ihren Reichtum dem Ankündigungsteile der Prager Händlerpresse verdankt. Seit Kriegsbeginn wird das Wuchertum aller Formen von der gewissen Presse aufs werktätigste unterstützt. Die Regierungsverordnung gegen die namenlosen Lebensmittel- und Bedarfsartikelanzeigen hat wegen ihrer duldsamen Durchführung das Uebel nicht beseitigt. Die Forderung nach schonungsloser Durchführung ist daher wohl begründet. Allerdings, es gehört ein gewisser Mut dazu, die Hoffnung auf Ergreifung strenger Maßnahmen nicht zu verlieren.

Ausweisung für die Lebensmittelwucherer!

Daß die Flut der allgemeinen Bewucherung des Volkes trotz der Riesenzahl der den Gerichten zur Aburteilung vorgelegenen Fälle bisher nicht eingedämmt werden konnte, ist auf vielerlei Gründe, insbesondere aber auf den noch kürzlich vorhandenen Mangel einer einheitlichen und großzügigen Organisation zur nachhaltigen Bekämpfung aller wucherischen Erscheinungen und dann auf die allzu milden Strafsätze zurückzuführen, die gegen die Nutznießer der Kriegsnot angewendet werden.

Das bei der Wiener Polizeidirektion errichtete Kriegswucheramt besteht erst seit einigen Wochen und man kann füglich von ihm nicht verlangen, daß es innerhalb der kürzesten Frist alle Praktiken der Wucherer bloßlegen und ausrotten soll, die sich seit dreißig Kriegsmonaten in unserem wirtschaftlichen Leben eingenistet haben. Trotzdem hat es schon einige namhafte Erfolge zu verzeichnen und ist, wenn nicht alle Zeichen trügen, auf dem besten Wege, den Dank der Bevölkerung im höchsten Maße sich zu verdienen. Namentlich erhoffen wir uns von der neuen Form, wie die Öffentlichkeit zur Teilnahme an dem Kampfe gegen die Kriegsparasiten herangezogen werden soll, einen großen Nutzen. Es war bisher eine sehr beklagte Tatsache, daß sich die Bevölkerung lieber übers Ohr hauen ließ, als eine Anzeige gegen Preistreiber zu erstatten. Es war nicht immer Indolenz, die sie zu dieser Haltung zwang. Die Scheu vor unausbleiblichen Scherereien, vor Zeugenladungen usw. war hier ausschlaggebend. Nun aber kann jedermann seine Wahrnehmungen über wucherische Erscheinungen der dem Sicherheitsbureau der Wiener Polizeidirektion angegliederten „Zentralstelle zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers“, die wir kurzweg Kriegswucheramt nennen wollen, mündlich oder schriftlich zur Kenntnis bringen, ohne daß sein Name bekannt wird. Er hat also weder die Rache des betreffenden Preistreibers, noch sonstige Unannehmlichkeiten zu befürchten. Das Kriegswucheramt selbst erhebt nun durch seine eigenen Organe die ihm mitgeteilten Fälle, erstattet bei Feststellung einer Uebertretung oder eines Vergehens selbst die Anzeige und erbringt selbst bei Gericht die notwendigen Beweise. Wir erjuchen insbesondere die Geschäftleute, die das verderbliche Treiben der Kettenhändler aus nächster Nähe zu beobachten Gelegenheit haben, im Interesse des guten Namens ihres Standes die dunklen Gänge dieses Geheimhandels zu durchleuchten. Wie viele Lebensmittelhändler, ob groß oder klein, erhalten von den Spekulanten Angebote, die sich nicht nur als Versuch zur Bewucherung der Allgemeinheit, sondern auch als ein Versuch, die eigene kaufmännische Ehre anzutasten, darstellen. Solche Wahrnehmungen müßten alsogleich dem Kriegswucheramt mitgeteilt werden, das auf derlei Benachrichtigungen größten Wert legt, da es seine Aufgabe nur unter tatkräftiger Unterstützung der Öffentlichkeit lösen kann.

Hand in Hand mit der Ausforschung der Wucherer müßte aber auch eine wesentliche Verschärfung der Strafsätze gehen. Fühlt sich denn der Großspekulant, wenn er ausnahmsweise einmal vor Gericht steht, wirklich bestraft, wenn er für seine Missetaten, die ihm einen Reingewinn von 10.000 oder 100.000 Kronen und darüber innerhalb weniger Tage eingebracht haben, eine Straftaxe von etlichen hundert Kronen erlegen muß? Diesen lächerlich geringen Strafbetrag betrachtet er als notwendige Geschäftskosten, die er gar nicht verspürt. Auch Arreststrafen in der Dauer einiger Tage können als Abschreckungsmittel nicht in Betracht kommen, denn die Gattung Mensch, die aus der Not der Kriegszeit Nutzen zieht, fühlt sich durch Arreststrafen in ihrer Ehre nicht verletzt, weil ihr selbst die einfachste sittliche Anschauung fremd ist. Das Mindeste, was verlangt werden muß, wäre wohl die Beschlagnahme des ganzen unerlaubt erworbenen Gewinnes.

Eine empfindliche Bestrafung aller ortsfremden Wucherer, deren Zahl eine Legion ist, wäre auch die sofortige Abschiebung in ihre Heimat!

gemeinde. Fast täglich melden die Gerichtsaktenberichte die Verurteilung von Spekulanten aus Galizien und noch niemals ist die Ausweisung gegen sie verfügt worden, trotzdem viele der Verurteilten aus Gebieten stammen, die längst vom Feinde befreit sind. Ist in dem einen oder anderen Falle die Abschiebung unmöglich, so interniere man diese Wucherer bis zu der Zeit, da ihre Ausweisung durchführbar ist. Außerordentliche Zeiten erfordern außerordentliche Mittel. Die Ausweisung und die Drohung mit der Internierung wird die Wucherer stärker treffen als alle Geld- und Arreststrafen!

Der Abend
12. II. 1917

184

An den Pranger.

Eine erfreuliche Meldung kommt heute; mit der ämperlichen Behandlung der Lebensmittelwucherer geht es zu Ende oder, sagen wir, da uns vielfache Enttäuschung Vorsicht gelehrt hat: man verspricht es uns. Der Statthalter hat angeordnet, daß die Namen durch Anschläge auf der Amtstafel der politischen Bezirksbehörden oder der Gemeinde sowie im Amtsblatte bekanntzugeben sind, und auch der Presse soll eine Mitteilung über die Abstrafung zur kostenlosen Veröffentlichung übergeben werden. Soffentlich irrt sich der Statthalter nicht in der Erwartung, daß die Presse ihrerseits freiwillig mithelfen werde. Auf jeden Fall zeigt ein Zusatz, daß er die Presse und ihre Geschäftsgeheimnisse kennt; er weist die Behörden an, dafür zu sorgen, daß nicht etwa einzelne Namen ausgelassen werden. Er meint offenbar die Namen der Preistreiber, die gleichzeitig Geschäftsfreunde sind.

Der „Abend“ begrüßt die Anordnung um so rückhaltloser, als er für sich das Verdienst in Anspruch nehmen darf, den Pranger für die Lebensmittelwucherer unausgesetzt gefordert zu haben. Im Mittelalter war es ein wirklicher Pranger; unsere milderen Sitten — milder nicht für uns Verbraucher, aber für die, die sich an unjenerer Not bereichern — haben aus dem wirklichen Pranger einen aus Druckerschwärze gemacht. Auch er wird sich wirksam erweisen, allerdings unter einer Voraussetzung.

Der Schutz der Verbraucher und der vielleicht noch wichtigere des Rechtsbewußtseins verlangen gebieterisch daß der Pranger der Druckerschwärze allen ohne Ausnahme drohe, die sich an der öffentlichen Not bereichern. Stünde er nur für die Kleinen bereit und könnten die Großen wie bisher mit lächelnden Mienen in ihren Kraftwagen an dem Pranger und der gassenden Menge vorüberfahren, so müßte die Wirkung in das Gegenteil umschlagen. Dies weiter auszuführen, wäre schwierig, es scheint uns aber auch nicht notwendig zu sein. Wir alle wissen, was diesbezüglich zu denken sei, zweifellos auch die, denen die großen Nutznießer der Not bisher das Lächeln der Zubericht zu danken hätten.

Außer dieser großen Neuerung ist aber auch noch eine kleinere notwendig. Unter den vielen Klagebriefen, die sich jeden Morgen auf unserem Schreibtische vorfinden, sind die zahlreichsten die, worin darüber Beschwerde geführt wird, daß die Marktorgane Klagen entweder gar nicht entgegennehmen oder offenbar nicht mit dem nötigen Nachdruck behandeln. Man meint, daß es sonst unmöglich wäre, daß in so vielen Fällen nichts weiter geschieht. Es ist so weit gekommen, daß weite Teile der Bevölkerung in dumpfer Entsagung darauf verzichten, ihr Recht auf dem Markte zu suchen. Andere senden ihre Beschwerden an uns, damit wir gleichsam die Überwachungsstelle bilden, die dafür sorat, daß nichts unter

den Tisch falle, ein Vertrauen, das wir aus naheliegenden Gründen nur selten zu rechtfertigen vermögen. Der Statthalter, der in dieser Angelegenheit gezeigt hat, daß er, von bürokratischen Bedenken frei, entschlossen ist, in das wirkliche Leben hineinzugreifen möge nun auch dafür sorgen, daß die Marktamtsorgane nicht wie bisher aus ihren eigenen befriedigenden Erfahrungen mit den Händlern den Schluß ziehen, die Klagen der Marktbesucher seien nicht stichhältig.

Angenagelt.

Ein Erlass der niederösterreichischen Statthalterei über den Anschlag der Namen von Übertretern der Lebensmittelgesetze.

Der Statthalter für Niederösterreich hat an alle Bezirkshauptmannschaften des Landes, ferner an die Magistratsdirektion in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs folgenden Erlass gerichtet:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist es dringend geboten, die Strafjustiz der politischen Behörden in Handhabung der Lebensmittelvorschriften und der Normen über den Verbrauch der dem freien Verkehr entzogenen Bedarfsartikel unter der Bevölkerung wirksamer zu gestalten.

Die ganze Öffentlichkeit soll künftighin die Namen aller jener kennen, die sich einer Verletzung der erwähnten, für das Durchhalten im Krieg notwendigen Vorschriften in dieser ernstesten Zeit schuldig gemacht und dadurch das Durchhalten im Krieg erschwert und somit die Geschäfte unserer Feinde besorgt haben. Darum muß für die weitestgehende Verlautbarung der bezüglichen Strafkenntnisse Sorge getragen werden.

Infolgedessen werden die Bezirksbehörden beauftragt, sämtliche d. a. Strafkenntnisse, welche vom 1. Jänner 1917 an gefällt worden und in Rechtskraft erwachsen sind und die Ahndung von Übertretungen der bezeichneten Art zum Gegenstande haben, ausnahmslos durch Anschlag auf der Amtstafel der politischen Bezirksbehörde und auf der Amtstafel der Gemeinde des Wohnortes des Bestraften sowie durch Einschaltung in das Amtsblatt der betreffenden Bezirksbehörde entsprechend zu verlautbaren.

Die Gemeinden haben die bezüglichen Rundmachungen, welche auf den Amtstafeln durch mindestens 14 Tage zu belassen sind, nach der Abnahme, versehen mit der Klausel über das Datum der Aushängung und der Abnahme, der politischen Bezirksbehörde einzusenden. Die Bezirksbehörde hat diese Rundmachungen ebenso wie die von der eigenen Amtstafel abgenommenen Verlautbarungen, gemeindefeise geordnet, aufzubewahren und gegebenenfalls den Revisionsorganen des Ernährungsdienstes vorzuweisen.

Auch ist der Lokalpresse eine Notiz über die Ahndung zur kostenlosen Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die patriotische Presse wird gewiß ihrerseits freiwillig mithelfen, zumal als ja das Publikum ein reges Interesse hat, die Namen der Schuldigen zu kennen. Allerdings ist aber behördlicherseits dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß bei der Publikation von Listen Abgestrafter in den Blättern nicht etwa einzelne Namen ausgelassen werden.

Die Verlautbarung hat sich auf folgende Daten zu beschränken: 1. Name und Wohnort des Bestraften. Ganz knappe, gemeinverständliche Darstellung der strafbaren Handlung, ohne daß die Zitierung der übertretenen Vorschrift notwendig wäre (z. B. „hat Getreide ohne Mahlbewilligung zur Vermahlung übernommen“, „hat Brot ohne Brotkarten verkauft“, „hat an einem fleischlosen Tag Fleisch genossen“, „hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen“ und so weiter). 3. Höhe und Ausmaß der auferlegten Geld-, beziehungsweise Arreststrafe. Allfällige Entziehung der Gewerbeberechtigung oder Verfall von Waren. 4. Datum des Strafkenntnisses.

Der Anschlag und die Publikation kann in Tabellen- oder Listenform erfolgen. Hierbei hat jedoch als Grundsatz zu gelten, daß die Veröffentlichung, wenn seit dem Eintritte der Rechtskraft des Strafkenntnisses vier Wochen verstrichen sind, unter allen Umständen sofort erfolgen muß, auch wenn die Zusammenstellung einer größeren Liste noch nicht möglich wäre.

Ganz schön und recht gut. Wer in solch schwerer Zeit seine Pflicht als Staatsbürger nicht tut, soll auch durch die Ankündigung auf der Schandtafel erfahren, daß er sich an der Allgemeinheit schwer vergangen hat. Doch möchten wir auf einiges aufmerksam machen. Diese Anprangerung hat in kleinen Orten ganz andere Wirkungen als in großen Städten. Die Amtstafel am Gemeindehause des Dorfes oder Marktes ist eine in die Augen fallende Stelle und kein dort stehendes Wort wird irgend jemandem entgehen. In der größeren Stadt und namentlich in der Großstadt gibt es keine Amtstafeln, die auch nur eine nennenswerte Bedeutung in der Öffentlichkeit besitzen. Es wird nicht sehr viel Einwohner von Wien geben, welche die Amtstafel ihres Bezirkes wissen, und außerlesen wenige, die sie jemals gelesen haben. Was also auf dem Lande eine sehr empfindliche Verfügung ist, ist in Wien bei den bestehenden Verhältnissen ein Schlag ins Wasser. Uns scheint es nun weniger von Bedeutung, ob die und jene Butterfrau am Lande mit ihrem Namen auf das Schandbrett kommt, weil sie Butter um ein paar Heller teurer verkauft hat, oder ein Bäuerlein, das auf die ewig nicht eintreffende Mahlbewilligung bei dem Mangel an Mehl im Orte nicht gewartet und schon vorher Getreide zur

Vermahlung übernommen hat, als daß die großen Wucherer, Kettenhändler, Gebler und Kellerhamster, die in Wien ihr Unwesen nach Millionen von Kronen treiben, ohne Rücksicht des Standes und der — Kultusgemeinde weithin sichtbar angenagelt werden.

Die kleinen Diebe interessieren uns viel weniger als die großen und wenn man die großen nicht ordentlich der Öffentlichkeit ausliefert, so wäre der ganze Pranger nur eine Irreführung über die wirklich Schuldigen der Lebensmittelspekulation.

Unerläßlich ist also, daß dafür Sorge getroffen wird, daß die Herren Wucherer und Lebensmittelspekulanten noch ausgiebiger und zahlreicher ausgehoben und dann ihre Namen in Wien an Orten großen Verkehrs — wir schlagen die Errichtung besonderer Plakattafeln auf großen Plätzen vor — angeschlagen werden.

Die Presse allein genügt dazu nicht, denn so sehr wir uns z. B. für die Namenslisten interessieren werden, so wird, wenn wirklich die Schuldigen rücksichtslos gefaßt werden, bald der Raum einer Zeitung zu klein werden.

Um die Razzia auf Kellerhamster zu erleichtern, sollte übrigens die Anzeigepflicht und Mithaftung der Hausherren behördlich ausgesprochen werden.

Die Maßregel der niederösterreichischen Statthalterei darf nicht zu einer Tortur für kleine Leute und kleine Vergehen, sondern die mutige Aussprache der Wahrheit über Leute sein, die heute vielfach sehr groß und mächtig sind, noch in Automobilen fahren, diamantengeschmückt die eleganten Lokale bevölkern und alle möglichen einflußreichen Beziehungen haben. Man wird das Augenmerk darauf richten, ob die Verordnung in diesem Sinne gehandhabt wird.

Ausweisung der fremden Lebensmittelwucherer aus der Schweiz.

Gleich zu Beginn des Krieges waren zahlreiche Händler aus allen Ländern der Kriegführenden nach der Schweiz übersiedelt, wo sie alsbald einen regelrechten Kettenhandel betrieben. Sie handelten mit allem, was einen großen Nutzen abwarf und ließen die Waren von Hand zu Hand gehen, ohne daß dieselben die Verbraucher erreichten. Allmählich entwickelten sich in der Schweiz dieselben beklagenswerten Zustände, unter denen auch wir in Oesterreich zu leiden haben, so daß sich der schweizerische Bundesrat schließlich zur Ergreifung von Maßnahmen gegen den Wucherhandel veranlaßt sah. Seine wirksamste Maßregel war die Ermächtigung der Behörden, alle ausländischen Händler, die in dieser Hinsicht zu Klagen Anlaß geben, kurzerhand auszuweisen. Diese Maßregel ist jetzt ungefähr zwei Monate alt und in dieser Zeit wurden mehr als 150 Wucherer aus dem Lande gewiesen. Einzelne von ihnen, deren Namen uns Oesterreichern sehr heimlich klingen, konnten Gewinne, die in die Hunderttausende gehen, mitnehmen. Mehrere der Ausgewiesenen nahmen den Weg nach Holland, wohl in der Hoffnung, ihre in der Schweiz unterbrochenen Geschäfte hier fortsetzen zu können. Allein die holländischen Behörden haben ihnen unter Drohung mit der Abschiebung jeglichen Handel verboten.

Der Pranger für die Preistreiber.

Unterredung mit Dr. Franz Klein.

Ueber den gestern publizierten Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, demzufolge in Zukunft die Namen und die Straferkenntnisse bei allen Uebertretungen der Lebensmittelvorschriften durch Maueranschlag und durch die Tagespresse veröffentlicht werden sollen, äußerte sich gestern gegenüber einem unserer Mitarbeiter das Mitglied des Herrenhauses Dr. Franz Klein in sehr bemerkenswerter Weise. Er führte unter anderem aus:

„Es wird wenig gegen die Anordnung einzuwenden sein, daß verwaltungsbehördliche Verurteilungen wegen Uebertretung gewisser im Kriege erlassener Lebensmittelvorschriften durch Maueranschlag, zum Teil auch durch die Presse zu veröffentlichen sind. Was geschehen kann, um das Gefühl der Verantwortlichkeit im Vertrieb von Bedarfsartikeln oder bei deren Bearbeitung und Verbrauch zu wecken und zu erhalten, muß willkommen geheißen werden. Obwohl wir im dritten Kriegsjahre stehen, ist das Bewußtsein der gesteigerten Pflichten aller am Verkehr mit Bedarfsartikeln Beteiligten noch nicht auf seiner vollen Höhe. Ebenso wenig ist man sich stets der gesteigerten Tragweite inne, die die genaue Befolgung der einschlägigen alten und neuen Vorschriften gerade jetzt hat, und auch die Besessenheit, den Lehteren nachzukommen, läßt manchmal viel zu wünschen übrig. Eine eindringliche Mahnung ist daher gewiß nicht überflüssig.

Gewissenhaft ist das Mittel, das nun zu diesem Zweck gewählt wurde, wirksam und geeignet, die Bevölkerung zu größerer Sorgfalt in derlei Dingen anzuspornen.

Ein solches Veröffentlichendes von Strafbekanntnissen ist in einigen verwandten Gebieten schon im Frieden rechtens, namentlich bei gerichtlichen Verurteilungen nach dem Lebensmittel- und nach dem Margarinegesetz. Nur ist die Bekanntmachung hier in das Ermessen des Gerichtes gegeben, während sie nach dem Statthaltereierlaß in jedem Falle stattfinden muß. Auch diese Verschärfung ist durch die im Erlaß dafür angegebenen zutreffenden Gründe gerechtfertigt.

Einige Fragen drängen sich allerdings beim Lesen auf. Kürs erste ist nicht zu ersehen, ob die Anordnung auf Niederösterreich beschränkt ist oder ob sie von anderen Landesstellen demnächst verfügt werden wird. Eine Einenauna der Geltung auf ein einzelnes Kronland wäre kaum zu beargeln. Die Ursachen sind von solcher Art, daß sie in anderen Ländern gewiß auch mehr oder weniger vorkommen. Das zweite ist einesteils eine gewisse Unklarheit in der Umschreibung des Kreises der strafbaren Handlungen, wegen deren die Urteilsveröffentlichung erfolgen kann, anderenteils, was viel wichtiger ist, eine jedenfalls zu enge Begrenzung dieser Handlungen. Sehr viele werden der Meinung sein, daß eine derartige Maßregel vor allem für Delikte sehr am Platz sein würde, die mit der Preisfrage zu tun haben.

Ich kann mich augenblicklich nicht vergewissern, ob nicht vielleicht schon in einer der vielen Kriegsverordnungen für das gerichtliche Strafverfahren in solchen Fällen eine ähnliche publizistische Achtung eingeführt wurde. Verneinenden Falles sollte man nicht zögern, die nun gewählte Strafverschärfung, wenn man sich von ihr gute Wirkung erhofft, auch für andere Gesetzesübertretungen im Lebensmittelverkehr in Kraft zu setzen.

Es handelt sich nicht bloß darum, die Lebensmittelversorgung für den unmittelbaren Augenblick vor dem Eingreifen von schädlichem Eigennutz oder von Gewissenlosigkeit zu schützen, sondern man muß schon jetzt beständig darauf bedacht sein, in jeder Weise

zu verhindern, daß derlei Unsitte sich nicht nach und nach immer mehr einnistet und schließlich in der Friedenszeit fortbauern.“

Der Lebensmittelwucherer am Pranger.

Das ist eine gute Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei. Die Uebeltäter, die von den Gerichten oder der Polizei wegen eines Vergehens gegen die bestehenden Vorschriften über den Verkauf oder den Verbrauch von Lebensmitteln bestraft werden, deren Namen wird auf den Amtstafeln der Bezirke und der Ortsgemeinden, auch in den Zeitungen veröffentlicht, soll überdies auch gleichsam zum ewigen Gedächtnis zu den Akten gelegt werden. Einmal freilich, in einem früheren Zeitalter, wo die rechtlichen Strafen sich noch mehr an den Körper des Strafwürdigen hielten, da ging man noch gründlicher zu Werke. Da wurde der Erbärmliche, der die Notlage der Nebenmenschen ausnützte, um sich gesetzwidrig zu bereichern, in eigener Person auf dem Marktplatz an den Pranger gestellt. Eine ihm angeheftete Tafel verkündete sein Verbrechen und seine Schande. Furchtbar waren die Strafen der Brotwucherer in Wien, die seinerzeit nach geschehener Ausstellung am Pranger den Follernechten, ja dem Nachrichten anheimfielen. Daß die damalige, grausam patriarchalische Gesetzgebung auf so harte Strafen verfallen konnte, ist ein Beweis dafür, daß das Uebel, dem auf solche Art gesteuert werden sollte, ein weit verbreitetes und schwer austrotzbares gewesen ist.

Jetzt, nach Jahrhunderten, erleben wir mit den gegebenen Aenderungen ein gleiches Schauspiel. Auch jetzt wird es nötig, Pranger, Schandpfahl, Schmachttafel zu Hilfe zu nehmen, um gegen die Lebensmittelwucherer anzukämpfen. Allerdings werden sie nicht mehr in eigener Person dem öffentlichen Schimpf, der Geißelung und noch Ärgerem preisgegeben, da unsere sanfteren Zeiten und unsere entwickeltere Rechtspflege dergleichen nicht zulassen. Aber es ist doch einleuchtend, daß die niederösterreichische Statthalterei zu der Ueberzeugung gelangt sein muß, daß mit den bisher zur Anwendung gebrachten Strafen gegen die Gewissenlosen das Auslangen nicht gefunden werden kann, daß also noch außerordentliche Verschärfungen durch Ehrenstrafen ausgedacht und angewendet werden müssen. Ja, wir haben es herrlich weit gebracht! Es scheint wirklich, daß die Gelehrten mit ihren Vehrjähen von der gelegentlichen Rückbildung der Menschheit, oder doch einer beträchtlichen Anzahl des Geschlechtes Mensch, ganz das Richtige angegeben haben. Da hilft keine allgemeine Entwicklung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins, da bleibt die Bürgerfreiheit, der gesellschaftliche Geist ohne Wirkung, da werden religiöse Weisungen ohne jede Hemmung abgeworfen, da kommt der raubtierartige Eigennutz, die zähnefleischende Gabsucht wieder wie zu Urzeiten zur Geltung, und so bleibt nichts anderes übrig, als zu „Ordnungen“ zu greifen, wie sie dem Geiste nach im Mittelalter üblich waren. Pranger und Schandpfahl. Wobei wir vollkommen überzeugt sind, daß so manches einfachere Gemüt sich dahin aussprechen werde: Eigentlich gehören nicht die Namen der Wucherer, sondern diese in Person, in der Art der „guten alten Zeit“ auf den Richtplatz der Schranne.

Wirklich ist diese Wucherpest die dunkelste Schattenseite unserer in Bewahrung der schönsten und edelsten Menscheneigenschaften so lichtvollen Zeit. Welcher ungeheueren Gegensätze die menschliche Natur doch fähig ist! Da ist der eine, der opfert sein Hab und Gut, sein Glück, sein Leben für die Nebenmenschen, folgt dem unwiderstehlichen Triebe, in dieser drangvollen Zeit sein ganzes Dasein auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Da ist der andere, der hat zu dieser Zeit keine andere Empfindung, keinen anderen Gedanken, als von dem Leibe seines dürstigen, kümmerlichen Nachbarns Geld zu schinden, den Hunger des Nebenmenschen auszubeuten, um gegen das Gesetz, gegen alles Mitleid, gegen alle Menschlichkeit Wammon

in den Kasten zu tun, oder, wie ein altes Sprichwort sagt, aus einer Hand zwei Fäuste zu machen. Den Helben unserer Tage wollen wir Triumphpfosten und Denkmäler errichten. Jenen anderen aber, den Schädlingen, können wir mit Strafen und mit Schande gar nicht genug zusehen. Manchmal ertappt man sich wirklich auf dem sündigen Wunsche, die Schranne möchten gelegentlich wieder ihrer ehemaligen Verwendung zugeführt werden.

Zunächst aber wendet man sich dem Gedanken zu, es möchte sich ein enges Zusammenwirken zwischen dem neuen, mit einem, wie es heißt, entschlußkräftigen General besetzten Ernährungsministerium und den Verwaltungsstellen und zugleich den Gerichtsstellen ausbilden. Die müssen für einander sein, müssen Hand in Hand arbeiten, müssen einander zweckmäßig ergänzen. Denn ein wirklicher, allgemeiner, durchgreifender Erfolg kann nur dann erzielt werden, wenn man von der ganz zutreffenden Voraussetzung ausgeht, daß die Wuchererei keineswegs nur etwa in den gerichtsbekanntem und ähnlichen Fällen, also immerhin in Ausnahmen herrscht, sondern noch gerade gar weit verbreitet ist und zur Regel zu werden droht. Wir führen nur ein Beispiel an. Zu Weihnachten und Neujahr ist der zu dieser Zeit allgemainer ver-

breitete Bedarf an Zuckerverfahren peinlich überrascht worden von der unerhörten Verteuerung im Kleinverkauf. Die gutmütigen Käufer haben sich auch diese aufgelegte Ausbeutung gefallen lassen. Aber niemand anderer als die Genossenschaft der Zuckerbäder ist es gewesen, welche die Anklage erhoben hat, daß da unter Duldung der Großerzeuger ein strafbarer Wucher, ein Ueberhalten des Verbrauches um 300 Prozent und weit darüber stattgefunden habe. Die Genossenschaft ist urteilsberechtigt und sie hat ihre Entrüstung ausgesprochen. Und es ist doch jedermann bekannt, daß der schmachliche Mißbrauch wirklich nicht nur die Zuckerln betrifft, sondern auch auf wichtigere, viel wichtigere Verbrauchsgegenstände sich erstreckt.

Da haben Ernährungsministerium, Verwaltungsbehörden, politische Behörden, autonome Ämter in wohlorganisiertem Vereine zusammenzuwirken, um den Lebensmittelhyänen das Handwerk zu legen, um Ordnung zu schaffen. Strenge und wohlerrvogene gleiche Gerechtigkeit für alle soll insbesondere der Strafrichter walten lassen. Jene Auswürflinge aber, die auch dann noch ihre Raubtiernatur wüten lassen, mögen an den Pranger ewiger Verachtung und Verwünschung genagelt werden.

B. Deverbo.

* (Der Pranger.) Man schreibt uns: „Die k. k. Regierung erlassene Verordnung der Statthalterei, derzufolge künftighin die Straferkenntnisse der politischen Behörden in Lebensmittelsachen auf der Amtstafel, im Amtsblatt und in den Sozialblättern veröffentlicht werden sollen, ist nichts Neues in der österreichischen Verwaltungsgeschichte. Als nämlich Anfang des 19. Jahrhunderts eine fürchterliche Teuerung entstand, setzte der Magistrat Wien für alle Lebensmittel bestimmte Preise fest, die aber von den Verkäufern nicht eingehalten wurden. Es erschien

daher am 14. Mai 1802 ein Regierungszirkular, in dem auf Allerhöchsten Befehl neuerlich „Satzungen“ für Lebensmittel gegeben wurden. Am Schluß hieß es: „Diese Allerhöchste Entschliebung wird demnach hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Besatze bekannt gemacht, daß . . . eben zu Folge dieser Allerhöchsten Entschliebung derjenige (Verkäufer) aus ihnen, der sich hiergegen etwas zu Schulden kommen ließe, mit unachtsamer Leibesstrafe, und nach Umständen mit der Entziehung von dem Gewerbe bestraft werden würde.“ Die Verkäufer ließen sich aber nicht einschüchtern. Sie verlangten nicht bloß höhere Preise, sondern verfälschten auch die Waren. Da erschien am 14. Juli 1805 eine zweite Regierungsverordnung. Diese bestimmte, daß die Marktleute bei derartigen Uebertretungen vom Geschäft weg auf das Polizeikommissariat zu führen und dort nach kurzer Feststellung gleich zu verurteilen seien. Die Prügelstrafe sei durch den Polizeikommissär ohne viele Umstände, wenn es nur der Arzt zulasse, zu vollziehen. Außerdem seien die Urteile in der kaiserlichen „Wiener Zeitung“ zu publizieren. Und nun las man in jeder Nummer dieses offiziellen Blattes die Ueberschrift: „Abstrafungen in Polizeigewerbsachen werden bekannt gemacht.“ Dann folgten die Urteile: „In Gemäßheit der k. k. Entschliebung vom 14. Juli dieses Jahres wurden von der k. auch k. l. Polizeioberdirection abermals bestraft: Ein Fischhändler wegen Satzungsübertretung mit einem Pönsfall von 50 fl., ein Aushadtnecht mit 10 Stockstreichen wegen gefehwridriger Zuwege . . .“ u. Das Publikum sollte durch diese scharfen Maßnahmen beruhigt werden, in den Kreisen der Verkäufer machte sich aber bald eine große Mißstimmung geltend, weniger wegen des harten Verfahrens als wegen der Urteilspublizierung auf den öffentlichen Plätzen. Einige Zeit später wurden diese strengen Bestimmungen auf Bitten der Betroffenen aufgehoben, aber unter dem Vorbehalt, daß sie sofort wieder in Kraft treten würden, falls die Verkäufer fortfahren sollten, das laufende Publikum zu schädigen. Dazu kam es nicht. Die Maßnahme hatte gewirkt.“

15. / 1. 1917

No

Flüchtlinge als Preistreiber.

Seit einigen Wochen haben Organe der Polizeidirektion in Wien die Wahrnehmung gemacht, daß Flüchtlinge aus den Barackenlagern Rottendorf-Landegg und Mitterndorf sich in Wien um den Kauf von unentbehrlichen Lebensmitteln zu Preisen bemühen, die die Marktpreise übertrafen. Es wurde daraus geschlossen, daß diese Leute den Kauf nur zu dem Zwecke durchführten, um die Lebensmittel in den betreffenden Lagern mit großem Gewinn abzusehen. Nunmehr wurden der 53jährige Erdarbeiter Giovanni Zanateu, zu Brazzano im Bezirk Gradiska geboren, und seine Geliebte, die 50jährige Hilfsarbeiterin Leopoldine Rödiger, Favoriten, Gasengasse Nr. 9 wohnhaft, verhaftet, weil sie täglich mehrere hundert Laibe Brot, die einen Verkaufspreis von 46 Heller haben, ohne Brotmarke von Aufsehern der Kronen-Brotwerke und der Austria-Dampfmühle zum Preise von 60 Heller bis zu 1 Krone für den Laib aufkauften und in die beiden Flüchtlingslager Rottendorf-Landegg und Mitterndorf befördern ließen, um sie dort an die Flüchtlinge um einen Preis von 1 Krone 30 Heller bis 1 Krone 40 Heller für den Laib abzusehen. Der 43jährige Maurergehilfe Alexander Bisintin, zu San Lorenzo di Mossa im Bezirk Gradiska geboren, und der 31jährige Maurergehilfe Max Francovic, zu San Lorenzo di Mossa geboren, beide im Flüchtlingslager Rottendorf-Landegg wohnhaft, haben den Verkehr zwischen Zanateu und den Flüchtlingslagern vermittelt und insbesondere den Bahntransport des Brotes besorgt. Sie wurden gleichfalls verhaftet. Alle vier Personen wurden wegen Vergehens der Preistreiberei dem Landesgericht in Wien eingeliefert.

Teuerung und Kettenhandel.

Die unheilvolle Wirkung des Kettenhandels auf die Preisbildung der wichtigsten Lebensmittel- und Bedarfsartikel ist schon häufig bitter beurteilt worden. Hier wieder einige Beispiele, wie die Spekulanten die Preise in die Höhe treiben:

Die Budapester Polizei hat unlängst einige Kettenhändler verhaftet, die ihre osteuropäische Geschäftsmoral zum großen Schaden der Bevölkerung betätigten. Sie handelten mit Seife, Fett, Schokolade und Gewürzen und konnten ihr Betriebskapital von 150.000 Kronen innerhalb eines halben Jahres verdreifachen. In Prag wurden die Händler Stern, Kleinsarb, Eisenkraft, Groß und Berliner zu 200 bis 500 Kronen Geldstrafe verurteilt, weil sie die Preise für ihre eingelagerten Schokoladewaren während zweier Monate um 70 Prozent in die Höhe getrieben hatten. In den vom deutschen Kriegsernährungsamt herausgegebenen „Beiträgen zur Kriegswirtschaft“ werden zahlreiche Wucherfälle der Kettenhändler besprochen. So heißt es da: Zwei Partien von 500 und 200 Kisten kondensierter Milch wechselten kürzlich innerhalb vier Tagen achtmal den Besitzer. Käufer waren nacheinander ein Eierhändler, eine Wäschefabrik, ein Artist, der Inhaber einer Konzertagentur, ein Theatergarderobepächter, ein Grundstücksmafler, der Direktor eines Industriewerkes und ein Lottogeschäft. Das Ergebnis war eine Preissteigerung von 30, bzw. 52 Prozent der ursprünglichen Einkaufssumme. In einem anderen Falle bezog ein Eierhändler 600 Zentner Rindfleisch zum Preise von 1.25 Mark für das Pfund. Das Rindfleisch ging innerhalb fünf Tagen durch elf Hände. Der Preis steigerte sich auf 1.85, 1.98, 2.30, 2.60, 2.73, 3.00, 3.15 Mark für das Pfund. Verdient wurden nacheinander 6875, 14.475, 8000, 6500, 13.000, 7500 Mark an dem Fleisch und außerdem bezogen noch Vermittler beim Verkauf Provisionen von 1200, 1150, 5000 und 2000 Mark. Die Ware wechselte während des Kettenhandels nie den Ort. — In Frankfurt a. M. wurde eine aus 12 Köpfen bestehende Wuchergesellschaft ausgehoben, die bei einem Betriebskapital von 180.000 Mark in acht Monaten 300.000 Mark Reingewinn hatte. In Wirklichkeit ist das Wucherergebnis ein viel größeres, da die Mitglieder der Gesellschaft sich außerdem große Gehälter und Spejen ausbezahlten.

Das sind nur einige Beispiele unter Tausenden. Das Volk ist einem Geschlechte von erbarmungslosen Händlern und Erwerbsgesellschaften ausgeliefert, die eine schrankenlose Knechtschaft vorbereiten. Die Mächte der Regierungen haben zwar auf manchen Gebieten die Regel vorschreiben versucht, aber um so mehr stürzen sich die Wucherer auf alle Waren, bei denen ihnen halbe oder fehlende Maßnahmen noch Möglichkeit zu einer Ausbeutung des Volkes bieten. Die bestehenden Strafsätze sind kein Abschreckungsmittel. Ein ungarischer Hofrat hat unlängst in einem Budapester Blatte angeregt, man möge die Lebensmittelspekulanten als Hochverräter behandeln und mit der Todesstrafe bedrohen. In der Tat gibt es Hunderttausende, die einen solchen Strafsatz als gerecht empfänden.

16./1. 1917

16

1073

» (Preistreibern in Flüchtlingslagern.) Wie berichtet, hat eine Anzahl Flüchtlinge sich ein einträgliches Gewerbe daraus gemacht, in Wien von Kutschern und anderen Leuten unentbehrliche Bedarfsartikel um höhere Preise als Marktpreise zu kaufen und sie in den Flüchtlingslagern Pottendorf-Landegg und Mitterndorf mit großem Gewinn abzusetzen. Namentlich mit Brot wurde ein derartiger schmällicher und ausbeuterischer Handel getrieben. Verhaftet wurden in dieser Angelegenheit der Erdarbeiter Giovanni Zanateu und die Hilfsarbeiterin Leopoldine Rößig und als Vermittler des Transports die Maurergehilfen Meganber Witsin und Max Francovic. Am 14. und 15. d. ist die Polizeibehörde zur Verhaftung von sechs anderen Personen geschritten, die in die Angelegenheit verwickelt sind, nämlich des 41jährigen Kutschers Leopold Hermann, des 27jährigen Kutschers Rudolf Kieß, der 28jährigen Kutscherin Marie Kettenmayer, der 23jährigen Kutscherin Paula Milas, des 28jährigen Kontrollors der Hammerbrotwerke Wilhelm Mara und der 29jährigen Kutscherin Marie Heß. Diesen sechs Personen fällt zur Last, tagtäglich dem Zanateu mehrere Hundert Laib Brot zu übermäßig hohem Preis und ohne Brotmarken geliefert zu haben. Das Brot war für die ständigen Kunden der „Austria“-Dampfmaschine und der

Kronenbrotwerke bestimmt und sollte von den Leuten ihnen zugestellt werden. Sie entzogen diesen Kunden das ihnen zugebachtete Brot, indem sie augenblickliche Knappheit an Brot vorschützten. Sämtliche Verhaftete wurden dem Landesgericht eingeliefert. 

* Der Pranger. In der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. Z.“ heißt es:

400 Kisten kondensierte Milch, für Käse- und Schweinezucht geeignet, zu verkaufen . . . Kaffeegerzeugung! Werkmeister oder genaue Betriebsvorschrift gesucht. (Auch einer, der die „Konjunktur“ ausnützen will) . . . Englischer Whisky zu kaufen gesucht . . . Zwei Waggonn Futterrüben zu verkaufen . . . Ein großer Posten Hansspagat abzugeben . . . Ich kaufe alle Waren, auch ganze Lager von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln . . . Wir kaufen ganze Warenbestände, bevorzugt Schuhe, Kleider, Stoffe . . . Größere Posten Leder zu verkaufen . . .

Früher erschienen solche und ähnliche Anzeigen namenlos und die Behörden hätten eine riesige Aufgabe zu bewältigen gehabt, die Spekulanten hopprunehmen. Jetzt müssen sich die Preistreiber in der Presse mit ihrem Namen vorstellen, was im großen und ganzen seit einigen Tagen auch eingehalten wird, und es bedürfte also nur einer mühelosen Griffes, um die Spekulanten, die sich über alle behördlichen Anordnungen hinwegsetzen, vor Gericht zu stellen. Die niederösterreichische Statthalterei hat unlängst einen Pranger eingeführt. Aber nur derjenige wird wegen der drohenden Anprangerung vor einer Uebertretung der Verordnungen zurückschrecken, dessen sittliches Gefühl entwickelter ist als der egoistische Geschäftstrieb. Diese wohlthätige Beeinflussung wird bei den gewissen Wucherern und Kettenhändlern kaum zu merken sein. Ihre Moral ist durch den Pranger nicht zu bessern. Den Beweis dafür können wir Tag für Tag in der Händlerpresse sehen. Da inseriert einer, er habe einige Waggonn Futterrüben zu verkaufen, trotzdem der freie Handel mit Futterrüben seit vielen Monaten verboten ist; ein zweiter sucht einen großen Posten Hansspagat abzugeben, und weiß recht gut, daß diese Ware staatlich bewirtschaftet wird usw. Und unter diesen verbotenen Anzeigen stehen die Namen der Aufgeber, die also nicht das Gefühl haben, sich damit selbst anzuprangern. Natürlich würde auch eine amtliche Anprangerung ihrer Namen von keiner Wirkung auf sie sein. Denn der Pranger soll eine Beschämung sein, aber beschämt kann eben nur werden, wer ein Schamgefühl hat. Gegen diese Wucherer müssen ganz derbe Maßnahmen ergriffen werden. Wir regten unlängst eine Maßnahme an, die, wie wir glauben, ins Schwarze treffen würde: Ausweisung oder Internierung aller fremden Wucherer. Gibt es einen, der sich nicht die wohlthätigsten Rollen davon veribrähe?

17. 11. 1917

1194

Der Kettenhandel. Von Zeit zu Zeit erfährt man etwas von diesem unseligen Kettenhandel, der die Waren verschleppt und verteuert. Es ist klar, daß nur ein verschwindender Bruchteil der Kettenhändler erwischt und abgestraft wird, zumal da die ganze Organisation des freien Handels eine Freistadt für geschickte Schwindler ist. Es braucht einer nur einen Gewerbeschein zu haben und man kann ihm kaum etwas anhaben. Wer kann zum Beispiel einen Großhändler hindern, einem anderen Großhändler zu verkaufen, oder einen Kleinhändler, seine Ware statt in kleinen Partien an einzelne Kunden auf einmal an einen anderen Kleinhändler zu verkaufen? Dies ist legitimer Handel, und wenn einer schon gar vorsichtig ist, verkauft er die Ware demselben Käufer, jedoch in kleinen Partien. In der Wirkung bleiben sich beide Methoden gleich. Die ganze Organisation des Handels versagt in diesen Zeiten. Auch die Einrichtung der Agenten und Kommissionäre gibt vielen Kettenhändlern Unterschlupf. Dem Uebel kann man mit Verordnungen, Unterfügungen und Strafen allein nicht beikommen; es müssen wirtschaftliche Maßnahmen getroffen werden. Eine ganze Reihe von Artikeln, Lebensmitteln und anderen Waren ist für die staatliche Bewirtschaftung reif. Nichts leichter, als die ganze Einfuhr an mindestens konservierten Fischen (Heringen, Sardinen) der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft vorzubehalten und durch sie direkt den Verbraucherorganisationen und Lebensmittelhändlern unter Umgangnahme jeder Zwischenstufe zum unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten zu vorgeschriebenen Bedingungen zu geben. Bei den Händlern besteht, wenn keine Verbrauchsregelung erfolgt, allerdings die Gefahr der Verschleppung und Bevorzugung gewisser Kunden. Aber diese Gefahr ist immerhin kleiner als der unhaltbare Zustand, der jetzt besteht. Desgleichen kann im Inland noch vielfach die ganze Produktion beim Fabrikanten erfaßt werden, so Seife, von der man erfahren hat, daß sie auf dem Wege von Austerlitz bis Wien eine Verzehnfachung des Preises erfährt; in Wahrheit ist die Verteuerung noch größer, man zahlt nämlich bereits für minderwertige Waschseife bis zu dreizehn Kronen für das Kilogramm, während die Fabrik Schicht bloß sechzig Sellen rechnet. Wenn es also auch notwendig ist, alle Kettenhändler und Preistreiber streng zu strafen, weit strenger und nachdrücklicher, als es jetzt geschieht, und es begründet wäre, solche Leute auf irgend eine Art unschädlich zu machen, genügt dies allein keineswegs. Not tut die möglichste Ausschaltung jedes Zwischenhandels durch wirtschaftliche Maßnahmen. Was man da vom Segen des freien Spieles der Kräfte fabelt, läuft in Wahrheit nur auf die ungehemmte Ausbeutung der Verbraucher hinaus.

Preiswucher.

Die Frage, welche Mittel anzuwenden seien, um dem Preiswucher Einhalt zu tun oder, wie die Sachgelehrten sich ausdrücken, um einen „Abbau“ der Preise zu erzielen, beschäftigt die Juristen und Volkswirte, die Politiker und Verwaltungsmänner. Auch in der letzten Sitzung der Handelspolitischen Kommission wurde diese wichtige Kriegswirtschaftsfrage sehr sachkundig und wohlmeinend erörtert. Nur hat man bei dem akademischen Ton, in dem solche Erörterungen geführt zu werden pflegen, die Empfindung, als würde dabei der bittere Ernst der Sache noch immer nicht nach Gebühr gewürdigt. Es gibt Freunde der Gerechtigkeit, die nichts so sehr beklagen als einen etwaigen kleinen Kessleriff der Justiz, und daher eine haarenaue kommerziell-juristische Begriffsbestimmung des angemessenen und des unangemessenen Preises für das Allerdringlichste halten. Aber diese beunruhigten Seelen mögen doch einmal Nachfrage darüber halten, was denn die Allgemeinheit, was die Volkseele beunruhigt. Und bedarf es dazu erst der Nachfrage? Weiß es nicht jeder aus dem täglichen Verkehr, aus hundertfacher Beobachtung? Für die große Masse der kleinen und mittleren Existenzen ist es einfach eine Lebensfrage, daß endlich mit allen Mitteln über die

die öffentliche Gewalt verfügt, dem Preiswucher ein Ziel gesetzt werde. Man hat ja im Laufe dieser drei Kriegsjahre wiederholt behauptet, daß die Aufwärtsbewegung der Preise nunmehr ihren Gipfelpunkt erreicht habe. Aber immer war die erreichte Höhe nur das Sprungbrett zu noch weiterem Emporschnellen. Wie sollen denn da jene Schichten mitkommen, die in festen Lohn- und Gehaltsbezügen stehen und die Verteuerung ihres Lebensunterhaltes auf keine andere Schichte überwälzen können? Der Prozentsatz aller Lohnaufbesserungen und Gehaltszulagen vermindert neben dem Prozentsatz der Verteuerung. Nehmen wir aber auch an, es geschähe ein volkswirtschaftliches Wunder, und es würde mit einem Schlag eine allgemeine Einkommenserhöhung durchgeführt, die den gegenwärtigen Preisverhältnissen vollkommen entspräche. Was würde es helfen? Eine Woche später hätten die wieder emporgetriebenen Preise abermals einen Vorsprung erreicht, der jede Hoffnung, mit den Einnahmen die Ausgaben einzuholen, endgültig zerstören würde.

Ein Großteil der städtischen Bevölkerung sieht sein hauswirtschaftliches Budget in heilloser Unordnung gebracht. Für die bloße Beschaffung von Nahrungsmitteln muß so viel aufgewendet werden, daß für den sonstigen Bedarf kaum etwas übrigbleibt. Und dennoch soll und muß auch der sonstige Bedarf gedeckt werden. Man kann eine Reitlang von Erbsparnissen aufsetzen, man kann sich mit alten Kleidern und Schuhwerk behelfen, die auch eine Art Ersparrisse aus besseren Zeiten darstellen. Aber endlich kommt der Zeitpunkt, wo dem Rock die Wolle und dem Menschen der Atem ausgeht. Es ist mit Recht in der Handelspolitischen Kommission als grundfalsch bezeichnet worden, den Begriff der strafbaren Preistreiberei nur auf „notwendige“ Bedarfsgegenstände einzuschränken. Was notwendig ist und was nicht, hängt von den mannigfachen Lebensbeziehungen ab. Eine Uhrreparatur kann unter Umständen ebenso notwendig sein wie ein Kohlrübeneinkauf. Die derzeitige Verfolgung der Preistreiberei, die zumeist nur den kleinen Händler trifft, weil er in der Verteuerungsfette das letzte Glied ist, das unmittelbar auf den Konsumenten stößt, befriedigt das volkstümliche Rechtsempfinden nicht. Das Auge des Gesetzes muß tiefer blicken, tief in den ganzen

Prozeß der Preisbildung hinein. Die kleinen Wucherer sind in der Regel selbst von großen bewuchert. Es muß schonungslos an die Wurzel des Übels gegriffen werden. Das wuchernde Parasitentum ist nicht bloß eine lästige Plage, es nimmt so überhand, daß es den Volkskörper physisch und moralisch zu entkräften droht. Nicht um juristische Definitionen handelt es sich jetzt, sondern um einschneidende Maßregeln der Staatsgewalt, die die Gesundheit des Wirtschaftslebens und das öffentliche Vertrauen wiederherstellen sollen.

Allerlei Schiebungen.

Ein Beobachter des Marktes schreibt uns:

Da ist vor allem der Kettenhandel mit den Erzeugnissen der wenigen Firmen, die aus den Kriegereignissen keinen besonderen Nutzen ziehen wollen oder nach Vereinbarungen mit der Regierung nicht ziehen dürfen. Zum Beispiel Kaffeefurrrogate der Firma Frands Söhne, Binz, Schicht-Seife, Melangemarmelade zc. Die betreffenden Firmen können aus Mangel an Rohware nur einen geringen Teil des Bedarfs, nur einen Bruchteil ihrer früheren Produktion herstellen, sie haben den Absatz nun derart kontingentiert, daß sie ihren alten Abnehmern, sagen wir, 15 Prozent des früheren Bezuges zuteilen. Der Kaufmann erhält nun fünfzig Kilogramm Frand-Kaffee zu 1.60 bis 1.70 Kronen, die natürlich dem Bedarf nicht im geringsten genügen, er muß also von anderen Firmen Kaffee-Ersatz und dergleichen um 5 bis 6 Kronen das Kilogramm beziehen. An den fünfzig Kilogramm könnte er bei einem Nutzen von 15 Prozent ganze 12 Kronen verdienen. Was macht er? Er verkauft die Kiste im ganzen weiter, wobei er mit Leichtigkeit 50 Kronen Nutzen erzielt, und bekommt dieselbe Ware, entsprechend umadjustiert, aus dritter und vierter Hand um 4 Kronen das Kilogramm, verdient jetzt beim Detailverkauf auch wieder 15 Prozent, das wäre bei 50 Kilogramm 30 Kronen und ist dabei gegen jede Beanstandung geschützt. Dasselbe Spiel wiederholt sich bei der Kriegsverbandsseife und anderen Artikeln.

Die Marmeladefabriken haben sich verpflichtet, für Melangemarmelade vom Großisten nicht mehr als 2.25 Kronen zu verlangen; die geringen Zuckerrückstellungen hindern aber die Produktion und die riesige Nachfrage nach diesem Artikel, der vor dem Kriege nur von wenigen Firmen erzeugt wurde, treibt die Preise im Zwischenhandel in die Höhe. Eine kleine Erhöhung der Zuckerration für den einzelnen und die Bestimmung, daß Marmelade nur gegen Zuckerkarte (1 Kilogramm Marmelade = 60 Dekagramm Zucker) ausgegeben werden darf, würde vielleicht Abhilfe schaffen. Bei Marmelade tritt auch die Heeresverwaltung als Konkurrent auf, weil Spitäler, Grosmenagen zc. nur von solchen Firmen kaufen dürfen, die sich verpflichten, die Ware aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Kontingent an Zucker herzustellen und von der Heeresverwaltung keinen Zucker zu verlangen. Bei dieser Gelegenheit sei auf die Preistreibeerei der Militärverpflegsmagazine hingewiesen. Mehl und Mahlprodukte kosten bei Waggonabnahme um 5 bis 8 Kronen für 100 Kilogramm mehr als die Detailpreise des Mehlhändlers. Valorisationskaffee, der mit 8 Kronen das Kilogramm detailliert wird, kostet 12.50 Kronen. Hülsenfrüchte, deren Uebernahmspreis bei der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt 50 bis 55 Heller ist, kosten 90 Heller, Futtermais zur Schweinemast, vom Bauern mit 30 Heller übernommen, wird mit 63 Heller berechnet, Klippische sind von 2 Kronen das Kilogramm bereits auf 8 Kronen gestiegen. Da alle diese Verpflegsmaterialien aus dem Wenagegeld der Mannschaft angeschafft werden müssen, bedeuten diese Preise eine Benachteiligung des Mannes, die umso unbegreiflicher ist, als die Militärverpflegsmagazine keine Steuern zahlen, keine Regie und keine Verluste haben.

Merkwürdige Verhältnisse haben sich im Spiritushandel herausgebildet. Die Bliqueurerzeuger bekommen vorläufig noch 1 Prozent monatlich ihres feinerzeitigen Jahresbedarfes. Eine Fabrik, die vor dem Kriege monatlich 100 Hektoliter Spiritus verarbeitet hat, bekommt jetzt ganze 12 Hektoliter zugewiesen, muß also, da die Steuern, die Löhne, die sonstige Regie erheblich gestiegen sind, an den 12 Hektolitern mehr verdienen als früher an den 100 Hektolitern.

Die Spirituszentrale hat kürzlich dem Konsum 200 Hektoliter Spiritus mit der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß für jeden Hektoliter außer dem Kartellpreis von 450 Kronen außerdem noch 1000 Kronen für einen wohltätigen Zweck bezahlt werden, hat demnach für 200 Hektoliter das runde Summchen von 200.000 Kronen eingenommen, denn jeder Liter ist ihr aus den Händen gerissen worden. Wird ja Spiritus, soweit er im freien Handel zu haben ist, mit 2500 bis 2800 Kronen der Hektoliter verkauft, so daß es für den Bliqueurerzeuger viel rentabler ist, das ihm zugewiesene Kontingent weiterzuverkaufen, statt es zu verarbeiten. Welchen Zweck diese Schnorrerei mit den 1000 Kronen für den Hektoliter haben soll, ist nicht ganz klar. Soll es ein Versuch sein, ob die Branntweinsteuer nicht um solche 1000 Kronen erhöht werden kann?

Die in Prag requirierten Glocken sind im Zeughause in Prag verpackt und mit der Adresse des Wiener Arsenal verpackt worden. Vor der Absendung ist aber eine Aenderung anbefohlen worden, und zwar mußten sie laut Anordnung aus dem Ministerium an die Metallzentrale nach Wien geschickt werden, weil diese für das Kilogramm drei Kronen an ihnen verdient, wenn sie durch die Zentrale an das Arsenal geschickt werden. Warum sind die Glocken nicht direkt ins Arsenal geschickt worden? So konnte das Aeraar Tausende ersparen, die durch diese Manipulation der Metallzentrale geschenkt werden.

L 70000

37

1916-17

8. VII. - 21. I

Dyppo 0

Teuerung

2

Der Oberste Gerichtshof gegen die geschäftliche Ausnützung der Preissteigerung in der Kriegszeit.

Der Oberste Gerichtshof hat in einem kürzlich ergangenen Erkenntnisse (Z. I 110 ex 1916) ausgesprochen, daß „die Bereicherung infolge der durch den langen Kriegszustand bedingten, geradezu ungeheuerlichen Preissteigerung“ unerlaubt und unfittlich ist, daß daher in solchen Fällen das Gericht berechtigt sei, die Schadenshöhe nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Vom Wiener Handelsgerichte war mit Urteil vom 9. Mai v. J. die beklagte Partei verurteilt worden, dem Kläger 80 Ballen à 50 Kilogramm Weizenkleber zum Preise von 145 Kronen per 100 Kilogramm zu liefern. Da der Beklagte dieser Lieferungsfrist nicht nachkam, begehrte der Kläger beim Wiener Exekutionsgerichte die „Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Verbindlichkeit“. Dieses Interesse bestehe in dem Unterschiede zwischen dem Kaufpreise von 145 Kronen per 100 Kilogramm und dem beim Ablaufe der Leistungsfrist, das ist am 8. Juni d. J. bestehenden Marktpreise, welcher 600 Kronen per 100 Kilogramm, daher um 445 Kronen mehr als der Kaufpreis beträgt. Das Interesse des Klägers stellt sich demnach bei 80 Ballen à 50 Kilogramm auf 18.200 Kronen. Der Beklagte wendete außer der Unmöglichkeit der Leistung seitens seines Lieferanten wegen der kriegerischen Ereignisse auch den übermäßigen Gewinn des Klägers ein, ein Gewinn, der deshalb unerlaubt sei, weil er eben in der Ausnützung der durch die Kriegslage bedingten Verhältnisse resultiere. Durch Sachverständigen-gutachten wurde festgestellt, daß die Ware trotz des großen Einflusses, den die kriegerischen Ereignisse auf den Verkehr mit Getreideprodukten ausübten, in der fraglichen Zeit gehandelt wurde. Den Gewinnentgang des Klägers berechnete der Sachverständige mit 16.200 Kronen. Zur Zahlung dieses Betrages wurde der Beklagte vom Exekutionsgerichte verurteilt.

Das Berufungsgericht und in letzter Instanz der Oberste Gerichtshof entschied jedoch, daß die Schabenerrechnung in dieser Höhe unzulässig und daß der Gewinnentgang des Klägers nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmen sei. In der Begründung dieser oberstgerichtlichen Entscheidung wird gesagt: Der Gewinnentgang, der vom Kläger mit 18.200 Kronen berechnet wird, beträgt unter Annahme des vom Erstrichter auf Grund des Sachverständigen-gutachtens für den 6. Juni festgestellten Marktpreises per 550 Kronen noch immer 16.200 Kronen, das sind 280 Prozent. Sinen solchen Gewinnentgang als Schadenersatz für den dem Beklagten nach dem Urteile des Handelsgerichtes vom 9. Mai allerdings zur Last fallenden, der Hauptsache nach aber doch durch den Kriegsausbruch verursachten Lieferungsverzug zu fordern, verstoßt gegen die guten Sitten, denen es durchaus widerspricht, daß ein Käufer dafür allein, daß er in einer so außergewöhnlichen wie es die gegenwärtige ist, gegen seinen Lieferanten

Geschäftsstunden: Redaktion von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends, Anzeigenteil und Expedition 8-12 Uhr vorm. und 3-7 Uhr nachm., Druckerei 8-1 Uhr und 3-6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Bezugspreis: in Köln 7.40 M, in Deutschland 9.40 M vierteljährlich. Preis für die Anzeigenzeile oder deren Raum 60 M, zuzüglich 10% für die Reklamezeile oder deren Raum 3.40 M Kriegszuschlag

Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen. Haupt-Expedition: Breite Straße 64. — Postscheck-Konto 250.

Haupt-Agenturen: Koblenz C. Heidenheim, Lohrstr. 129. Krefeld J. F. Houben, Lennop Ad. Mann, Mainz Mainzer Verlagsanstalt, Mannheim D. Frenz, Mülheim (Ruhr) H. Baedekers Buchhdl., M. Gladbach E. Schellmann, Neuh. H. Garenfeld, Neuwied W. Bierbrauer, Remscheid C. A. Kochenrath, Rheidt O. Berger, Ruhrort Andrae & Co., Saarbrücken 3 C. Schäfer, Sulzbachstr. 15. Siegburg W. Brinck, Markt 16. Solingen Ed. Elven, Wiesbaden H. Giedl. — **Sonst. Vertret. in Deutschland:** in allen größ. Städten: Haasenstein & Vogler, Rud. Mosse, Daube & Co., G. m. b. H., Invalidendank, Bremen Herm. Wülker, Wilm. Scheller.

Kriegswucher und Strafe.

Ein Staatsanwalt schreibt uns:

Der neueste besonders krasse Fall von Kriegswucher aus Westpreußen und Berlin, über den in diesen Tagen die Presse kurz berichtete, hat in der Kölnischen Zeitung den Wunsch laut werden lassen, es möchten bei der Abhandlung des an der Allgemeinheit begangenen Frevels die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts verschärfend herangezogen und seine ganze Strenge unerbittlich zur Anwendung gebracht werden. Der Wunsch entspringt dem auf Grund mancher Erfahrungen der letzten Zeiten berechtigten allgemeinen Gefühl, die Strafbestimmungen der im Kriege erlassenen Verordnungen über übermäßigen Gewinn und unlautere Preissteigerung möchten sich nicht als ausreichend erweisen, um hier eine dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechende Sühne und zugleich eine wirksame Abschreckung anderer zu gewährleisten. Es steht indes aus Rechtsgründen zu befürchten, daß dieser Wunsch nicht in Erfüllung gehen wird. Die auf dem Boden der Kriegskonjunkturen erwachsenden Tatbestände übermäßiger Ausbeutung der gegenwärtigen Nahrungsmittelknappheit in Deutschland aus Gewinnsucht, wie sie häufig bekanntgeworden sind, häufiger nur geahnt werden können, lassen sich nicht so, wie es die berechnete Empörung aller Gutgesinnten als wünschenswert empfindet, vom Strafgesetzbuch erfassen. Sonst wären die nach und nach unter dem Druck der Tatsachen erlassenen besonderen Strafbestimmungen, z. B. gegen den Kettenhandel, den Kriegswucher, gegen verbotene Anzeigen, überhaupt nicht nötig gewesen. Das Strafgesetzbuch von 1871 hat eben an Probleme derart, wie sie jetzt unter dem Gesichtspunkt strafrechtlicher Bekämpfung an uns herantreten, nicht gedacht, nicht denken können, insbesondere nicht an den Umfang und an die Bedeutung, wie sie diese Probleme für unser heutiges Durchhalten im Weltkrieg haben.

Einfach liegt strafrechtlich die Sache natürlich da, wo offensichtlicher Betrug (z. B. durch Lieferung einer wertlosen Ware als vollwertige unter Täuschungsangaben) oder Nahrungsmittelverfälschung (z. B. durch Lieferung einer als gesundheitschädlich erkannten Ware) festgestellt werden kann, oder wo bei unlauteren oder verbotenen Manipulationen Beamte bestochen (wie es in dem Berliner Fall auch noch geschehen sein soll) oder Urkunden nachträglich gefälscht worden sind. Aber in den meisten Fällen liegt der eigentliche Tatbestand auf anderem Gebiet und Kernpunkt der entdeckten Abeltat ist eine Handlungsweise, die die Tatbestandsmerkmale der bisher geläufigen Strafbestimmungen zum Schutze der Allgemeinheit oder des einzelnen nicht erfüllt. Der Tatbestand des eingangs erwähnten Falles scheint kurz folgender: Großhändler in Berlin haben sich aus Westpreußen gewaltige Vorräte von Getreide und Mehl, die nicht angemeldet, also der Beschlagnahme entzogen worden sind, auf Umwegen und unter falscher Deklaration verschafft und heimlich eingelagert. Diese Vorräte harrten dann gewinnlüstiger Bewertung und sind wohl auch schon wenigstens zum Teil bis an das Publikum gelangt, das die Ware mit ungeheuren Preisauflage (man schrieb von 300 Prozent) bezahlen mußte. Mag der Tatbestand nun so oder so ähnlich liegen, jedenfalls handelt es sich um ein Geschäftsgebahren, wie es ähnlich, wenn auch vielleicht nicht im gleichen Umfang, sicherlich vielfach vorkommt. Die Erfahrungen, die unsere Hausfrauen in den großen Städten gemacht haben, berechtigen wenigstens sie zu solcher pessimistischen Annahme. Der Laie ist geneigt, in solchen Fällen von Betrug zu reden. So hat man auch in dem Berliner Fall von „betrügerischen Durchstechereien“ gesprochen. Betrug liegt aber nur da vor, wo jemand (in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen) in einem andern durch Vorspiegelungen oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt, der bei dem andern die Ursache einer Vermögensschädigung wird. Hier wird nun weder der Großhändler noch der Zwischenhändler aus Irrtum in seinem Vermögen geschädigt, denn jeder zahlt den geforderten Preis ohne getäuscht zu sein; jeder bietet ihn wohl häufig selbst an. Aber auch das tausende Publikum wird nicht durch Irrtum zur Zahlung des schließlich ungeheuerlich verteuerten Lebensmittels bestimmt — worin sollte der Irrtum liegen? —, sondern es zahlt den Preis aus freien Stücken (so paradox das hier klingen mag), weil es die Ware, die es haben muß oder haben zu müssen glaubt, um jeden Preis sich verschaffen will. Betrogen in gewissem Sinn wird allerdings — wie die Kölnische Zeitung schon gesagt hat — der Staat und letzten Endes die Allgemeinheit, deren Reserven die nicht angemeldeten und hinterzogenen Mengen nicht so, wie es im allgemeinen Interesse vorgeschrieben ist, zugeführt werden. Aber nicht im Rechtsinn betrogen. Denn das Tatbestandsmerkmal der Vermögensschädigung und der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dieser und der Irrtumserregung dürften juristisch kaum konstruierbar und tatsächlich nicht festzustellen sein. Daß von einer rechtswidrigen Aneignung, etwa im Sinne eines „Raubes“, eines Diebstahls keine Rede sein kann, erhebt ohne weiteres. Denn es handelt sich ja um Rechtsgeschäfte, durch die der Besitz der verheimlichten Mengen vermittelt wird. Gemeinlich ist solches Geschäftsgebahren sicherlich, aber unter den „gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen“ des Strafgesetzbuches würde man vergebens nach einem passenden Paragraphen suchen. Nur für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eines mit einer Behörde zur Zeit eines Krieges oder über Lebensmittel zur Abwendung eines Notstandes geschlossenen Lieferungsvertrags ist Strafe vorgesehen (§ 329).

Handelt es sich aber um Vorräte, die bereits beslag nahmt sind (im Berliner Fall möchte man dies annehmen), so besteht

allerdings die Möglichkeit, das gemeine Strafrecht in Anwendung zu bringen. § 137 belegt solchen „Verstrickungsbruch“, d. h. die Beiseiteschaffung und Entziehung von Sachen, die durch die zuständigen Behörden in Beschlag genommen sind, mit ziemlich mäßiger Strafe: Gefängnis von einem Tag bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark. Da aber die Strafrahmen der besonderen Kriegsverordnungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahme usw. höhere sind, müssen sie allein angewandt werden. Sogenannte Idealkonkurrenz. Nun befindet sich unter den Vergehen, die das Strafgesetzbuch unter der Überschrift: Strafbarer Eigennutz zusammenfaßt, eine Strafbestimmung von der man auf den ersten Blick meinen möchte, sie wäre durchaus geeignet, im Berliner wie in andern Fällen herangezogen zu werden. Nach § 302e wird nämlich mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 15 000 Mark sowie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, wer gewerbmäßig unter Ausbeutung der Notlage eines andern sich mit Bezug auf irgendein Rechtsgeschäft Vermögensvorteile gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigern, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Der Vorfall bei diesem sogenannten Sachwucher begreift also die bewußte Ausnutzung der objektiv vorhandenen Notlage des Geschäftsgenegers zur Erlangung übermäßigen Gewinnes. Prüft man nun diesen Paragraphen in seiner Anwendung auf den Berliner Fall näher, so erheben sich gleich Bedenken. Ruht der Produzent die „Notlage“ des Großhändlers aus, der Zwischenhändler diejenige seines Vormannes? Ausgenutzt wird doch allenthalben in der Kette der Handlungen bis zu ihrem Ablauf und Ende bei der armen Hausfrau nur die Spekulationswut, die Profitgier des Nachmanns. Erst bei der letztern liegt häufig die erforderliche „Notlage“ vor. Dann wird es aber oft zweifelhaft bleiben, ob nicht der Kleinhändler selbst schon so viel bezahlt hat, daß „nach den Umständen des Falles“ kein „auffälliges Mißverhältnis“ für ihn mehr festzustellen ist. Diese Andeutungen müssen genügen, um darzutun, daß in den typischen Regelfällen sogenannten Kriegswuchers die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts nicht zur Bekämpfung ausreichen. Es werden also vornehmlich die auf jene Handlungen besser zugeschnittenen Tatbestände der im Kriege neu formulierten Bestimmungen angewandt werden, insbesondere diejenige der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915, die mit Strafe bedroht, wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, die Verordnung vom 24. Juni 1916, die unter Strafsandrohung preistreiberische Machenschaften, insbesondere den Kettenhandel verbietet.

Im Publikum hat man nun das Gefühl — das den eingangs berichteten Wunsch hervorgerufen hat —, diese Strafbestimmungen seien nicht hoch genug für besonders krasse Fälle, insbesondere sel der Rahmen der Geldstrafe (z. B. bis 10 000 M beim Kettenhandel) zu niedrig, wenn man an die Riesengewinne denke, die bei solchem Handel rasch und sicher eingehemst würden. Als man die Strafrahmen festsetzte, hat man wohl auch an solchen Umfang und solche Gewinne nicht gedacht. Daß die neben der Strafe im Verwaltungsweg ausgesprochene Unterfügung weiteren Geschäftsbetriebs, wenn auch empfindlich, so doch keine ausreichende Sühne darstellt, wird auch nicht verkannt. Wenigstens nicht da darstellt, wo ein Vermögen bereits verdient ist. Bedenklich erscheint auch die Dehnbarkeit der neuen Tatbestandsformulierungen und ihre Verklammerung im einzelnen. So hat sich z. B. das Merkmal der „Marktlage“ im Tatbestand des Kriegswuchers als unpraktisch herausgestellt, denn gerade die Marktlage kann leicht durch wucherische Maßnahmen bestimmt werden. Sie bleibt dann doch „Marktlage“. Immerhin: Kritik ist leicht. Man darf nicht übersehen, wie schwer es für den Gesetzgeber ist, in Zeiten, wie wir sie jetzt durchleben, Abstände und Auswüchse restlos zu packen ohne zugleich dem rechtmäßigen Handel Fesseln anzulegen, wodurch auch der Verbraucher wieder getroffen würde. Was im geltenden Recht fehlt, ist eine allgemeine gehaltene Bestimmung, etwa dahingehend, daß jede Handlungsweise mit Strafe bedroht wird, die in Zeiten des Krieges in Ausnutzung der Notlage des Volkes durch An- oder Verkauf von Lebensmitteln übermäßigen Gewinn erstrebt. Ob eine solche Bestimmung, die vornehmlich den jetzt schwer zu fassenden Verkehr der Produzenten, der Groß- und Zwischenhändler untereinander treffen würde, gesetzestechnisch möglich wäre, soll hier nicht näher untersucht werden. Man könnte aber an den Begriff des „Unternehmens“ denken, den das Strafgesetzbuch — gesetzestechnisch durchaus praktisch brauchbar — beim Hochverrat und beim Meineid verwertet, um auch schon Vorbereitungshandlungen zu treffen (die sonst regelmäßig straflos sind). Es fehlt vor allem aber an einer Bestimmung der Rechtsordnung, die zur Herausgabe des nach dem Rechtsgefühl des Volkes in unlauterer Weise erlangten Riesengewinns verpflichtet. Hier hat sich schon im Recht der Friedenszeit das Gesetz weit vom Rechtsgefühl des Volkes entfernt. Wie ist es möglich, fragt sich der Bürger nicht mit Unrecht, daß, wie im Frieden schon der Wucherer, so jetzt der Kriegswucherer seine ganze Beute behalten darf? Was bedeutet eine Geldstrafe von 10 000 M bei Gewinnen, die in die Hunderttausende gehen? Ein Posten unter den Geschäftsunkosten, weiter nichts! Und nach der Verbüßung der Gefängnisstrafe ermöglicht sicheres Bankkonto ein sorgenfreies Leben. Nur bei der Bestechung kennt das Recht

Wucher und Sittlichkeit.

W i e n, am 22. August.

Die Volksgemeinschaft ist niemals größer und beweglicher, als wenn zusammen gestorben werden muß. Vorher im Sonnenschein des Alltags war jeder ein Einzelner und zankte sich mit den übrigen. Nun aber wird der Einzelne klein vor sich selbst und fühlt sich als das Vergängliche gegenüber dem Leben, für das er stirbt. Auch der stärkste Individualist, der überzeugteste Vertreter des Einzelmenschentums, sofern er Herz und Charakter hat, wird, wie Friedrich Neumann sagt, still vor Hochachtung vor diesem letzten Volkwerden der Sterbenden. Wir wissen aus den Ergebnissen vieler früherer Kämpfe, daß der Mensch sozusagen erst dann ganz zu sich selber kommt und ganz unmittelbar einströmendes Wollen wird, wenn er in diese Volkwerdung eingegangen ist.

Sowohl in uns allen lebt ein großes, einfaches Ziel, die Sicherheit und Größe des Vaterlandes. Dieses Fühlen ist so klar, so einfach, daß auch der schlechte Geist es ahnt. Es ist das Gleiche in dem Dorfbewohner, der hinter dem Pfluge einherschreitet, dem Staatsmann, der aus den Ergebnissen der Kämpfe die staatspolitischen

Notwendigkeiten für die Zukunft ableitet, dem Bürger in den Städten, der durch seine Betriebsamkeit der Armee im Felde immer neue Kräfte zuführt, es liegt in jeder Menschenbrust, seit der Mensch es begriff, daß es eine Heimat für ihn gibt. Dieses Gefühl gleicht dem vollen und reinen Glockentone, der alle kleinen eigeninnigen Melodien übertönt, die vor Ausbruch des Krieges jeder vor sich hinstimmte.

Trotzdem gibt es auch jetzt noch Ausnahmen. Erst heute wieder wurden wir daran gemahnt durch die kaiserliche Verordnung gegen den Kettenhandel. Daß sich neben dem Heldentume vor dem Feinde und im Hinterlande, das ohne Unterlaß bereit ist, Gut und Blut in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, trotz alter gesetzlicher Bestimmungen, neuer Verordnungen und sonstiger behördlicher Maßnahmen das niedrige Gestrüpp gemeinen Eigennutzes breitgemacht hat, bleibt unserer Zeit, der größten, ruhmreichsten, die je ein Menschengeschlecht erleben durfte, ewig als Brandmal der Schande aufgedrückt. Wir alle sind dem Heere der Spekulanten und Wucherer tributpflichtig geworden, denen der britische Aushungerungskrieg, die Knappheit zahlreicher Bedarfsgegenstände und Lebensmittel nur die erwünschte Gelegenheit war, aus der Not des Vaterlandes reiche klingende Münze zu schlagen. Was gilt ihnen die anfangs nicht unbedenklich gewesene Tatsache, daß sich die halbe Welt gegen uns und unsere Verbündeten erhob, um unserem staatlichen Dasein ein Ende zu machen und uns kulturell und wirtschaftlich um Jahrhunderte zurückzuschleudern. Idealismus, Vaterland, Volkstum, alle Begriffe, die dem Leben der Menschheit Inhalt und Form geben, sind ihnen immer fremd gewesen. Ob Krieg oder Frieden, ob Hagelschlag die Kulturen verwüstet oder Gottes Güte und Barmherzigkeit die Früchte im Ueberfluß heranreifen läßt, ob sich die Völker freuen, ob sie niedergebeugt sind, der Wucherer hat niemals Anteil genommen an den Seelenregungen der Massen. Das Gold ist sein ganzes Um und Auf, es ersetzt ihm die Heimat, es ist das Ziel seiner skrupellosen Bemühungen und die unstillbare Sehnsucht seines Herzens. Ein Fremdling im Lande, mit dessen Geistes- und Herzensrichtung er sich nie vertraut machen kann — sind doch seine Anschauungen von den Sitten und Gebräuchen seiner Umwelt durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt — ist er immun selbst gegen die bittersten Leiden seiner Mitmenschen, und wie er in Friedenszeiten mit den Erzeugnissen des Volksfleißes, vorab mit den Dingen der vierten Vaterunserbitte, die geheiligt sein sollten, wüsten Schacher getrieben hat, als wären sie Börsenwerte, so hat er während des Krieges seine Instinkte erst recht zur Entfaltung bringen können. Hat England durch die Verhängung der Hungerblockade gegen weit mehr als hundert Millionen Menschen, unschuldige Greise, Frauen und Kinder, eine ruchlose Tat vollbringen wollen, die einzig dasteht in der Weltgeschichte, so wurde diese im Inlande durch das wuchernde Spekulantentum gefördert.

Ob die neueste, gewiß begrüßenswerte Verordnung einen vernichtenden Schlag gegen den Lebensmittelwucher zu führen vermag, muß wohl erst abgewartet werden. Die Nutznießer der Not sind erfindertisch und haben die Gabe, sich auch den schwierigsten Verhältnissen anzupassen. Glaubte man doch durch die schon

Der Ökonomist.

Die Verordnung über Produktionszwang und Preistreibereien.

Wien, 22. August.

Heute ist die kaiserliche Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen erschienen. Sie tritt mit dem dritten Tage nach der Kundmachung, also am 24. August, in Kraft. Die Verordnung verfügt zunächst, daß die politischen Landesbehörden ermächtigt sind, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen von Vorräten an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen. Der § 1 bringt, mit der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 wörtlich gleichlautend, eine Definition der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände. Darunter sind die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienende Waren sowie auch Sachen, aus denen solche erzeugt werden, verstanden, also Rohprodukte im weitesten Sinne des Wortes. Was Lebensbedürfnisse sind, wird nicht näher erklärt, doch können offenbar hierunter nicht bloß Nahrungsmittel gemeint werden, sondern auch Gegenstände, die zum Beispiel zur Bekleidung der Menschen dienen, denn auch die Bekleidung ist ein notwendiges Lebensbedürfnis, ebenso wie etwa auch die Seife oder ähnliche zur Reinigung dienende Artikel. Das scheint daraus hervorzugehen, daß in der Definition ausdrücklich gesagt ist, daß die Nahrungsmittel für Haustiere hierunter zu verstehen sind. Wäre gedacht, daß auch nur die Nahrungsmittel als Gegenstände angesehen werden, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für den Menschen dienen, so würde nicht diese Unterscheidung hinsichtlich der Haustiere gemacht worden sein. Es ist daher anzunehmen, daß auch Vorratsaufnahmen über Schuhe, Wäsche, Kleidungsstücke usw. verfügt werden können, wie sich auch die ganze Verordnung auf diesen Kreis der Waren bezieht. Die Verpflichtung zur Vorratsangabe erstreckt sich auf Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, also nicht auf einzelne Privatpersonen, welche nur zur Deckung ihres eigenen Bedarfs derartige Vorräte haben. Auch kann die Aufnahme von Vorräten nur bei einzelnen Kategorien der obgenannten Konsumpflichtigen Personen oder Anstalten vorgenommen werden. Eine Unterlassung der Auskunftserteilung oder unrichtige Angaben sind unter Strafe gestellt (Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu drei Monaten). Von Wichtigkeit sind Änderungen, die in den Strafbestimmungen für die Verheimlichung von Vorräten erfolgt sind und zum Teile eine Milderung gegenüber dem bisherigen Zustande darstellen. Nach der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 wird allgemein jeder, welcher entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden. Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen. Die neue kaiserliche Verordnung unterscheidet, ob der Wert der verheimlichten Vorräte 500 Kronen übersteigt oder nicht. Die Verheimlichung bei einem Werte unter 500 Kronen wird als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden. Uebersteigt der Wert der verheimlichten Vorräte 500 Kronen, so ist die strafbare Handlung ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre geahndet, wobei daneben Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden kann.

Durch diese Bestimmungen können die politischen Landesbehörden jederzeit eine Uebersicht über die vorhandenen Vorräte erlangen. Das ist die Grundlage für die weiteren Verfügungen, welche zunächst vom Minister des Innern, in dringenden Fällen auch von den politischen Landesbehörden erlassen werden können. Sie bestehen darin, daß die Erzeuger und Händler über Anforderung verpflichtet werden können, für Länder, Bezirke und Gemeinden Bedarfsgegenstände zu liefern und dieses Anforderungsrecht kann auch Anstalten und Unternehmen übertragen werden, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchzuführen. Hinsichtlich der Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder in öffentlichen Verkehrsunternehmungen befinden, können derartige Anforderungen nur mit der Genehmigung des Ministers des Innern erfolgen. Wichtig ist aber, daß die politischen Behörden schon vorher die Sperre solcher Vorräte verfügen können, damit die Waren nicht etwa, bevor das Ministerium eine derartige Entscheidung getroffen hat, weggebracht werden können. Wenn keine Einigung über den Preis der angeforderten Waren erzielt werden kann, so ist er nach Anhörung von Sachverständigen im außergerichtlichen Verfahren vom Gerichte nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rekurs an die zweite Instanz zulässig, welche letztere endgültig entscheidet.

Eine vollständige Neuerung sind die Bestimmungen des § 8, welche die Möglichkeit bieten, erstens den Erzeugern sowie den Handels- und Gewerbetreibenden unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage Aufträge hinsichtlich des Betriebes, des Absatzes, des Erwerbes, der Preise und der Durchführung zu erteilen. Das heißt, die Behörden haben das Recht, in die Betriebsverhältnisse einzugreifen, soweit dies für die Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten unentbehrlichen Bedarfsgegenständen notwendig erscheint. Es darf den Erzeugern und Händlern daher vorgeschrieben werden, welche Waren sie produzieren sollen, an wen sie dieselben abgeben dürfen (zum Beispiel nur an

Personen, welche Verteilungsarten besitzen). Die Behörde kann auch die Preise vorschreiben. Die zweite wichtige Bestimmung besteht darin, daß die Unternehmer zur Fortführung der Betriebe verpflichtet werden können. Erscheint dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmer unzulässig (zum Beispiel, wenn sie nur mit Verlust erzeugen könnten), so kann die Ueberlassung der Betriebs- und Industrieanlagen an den Staat gegen Entgelt verfügt werden, das heißt, staatliche Organe können und sollen in diesen Anlagen die Betriebe weiterführen. Das Kriegsleistungsgesetz sieht ähnliche Uebernahmen von Betriebsunternehmungen allerdings nur zum Zwecke der Heeresverwaltung vor. Die Verordnung normiert aber zum erstenmal in der erwähnten Art den Betriebs- und Erzeugungszwang.

Gemeinden und gemeinnützige Einrichtungen dürfen in Verträge über Lieferung unentbehrlicher Bedarfsartikel eintreten und es besteht infolgedessen auch eine Auskunfts-pflicht über Lieferung derselben. Wenn zum Beispiel ein Händler Lieferungsverträge mit einem Produzenten geschlossen hat oder ein Produzent Lieferungsverträge über Rohstoffe, die zur Herstellung unentbehrlicher Bedarfsgegenstände dienen, so können Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen das Recht erhalten, in diese Lieferungsverträge einzutreten. Wichtig ist, daß die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Orte oder Gebiete monopolartig an Gemeinden, gemeinnützige Einrichtungen, sogar an Erzeuger oder Händler übertragen werden können, wobei aber eine Preisfestsetzung erfolgt.

Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, daß nunmehr auch für andere Artikel wie bisher eine Regelung des Verbrauches erfolgen kann. Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage zum Beispiel für die Einführung von Fleisch-, Fett-, Butter-, Kleider- oder Stiefellarten.

Zur Regelung des Verkehrs kann der Handel in unentbehrlichen Bedarfsartikeln fürderhin vom Handelsministerium an eine Konzeption gebunden werden, wie auch unter gewissen Umständen einzelnen Personen von der Landesbehörde die Ausübung des Handels mit diesen Gegenständen verboten werden kann. Dieses Recht ist wohl ein unbeschränktes, aber es ist eine Anzahl von Beispielen angeführt, welche die Voraussetzung für dieses Verbot bilden können. Mit der Untersagung ist nämlich insbesondere vorzugehen, wenn ein Handelstreibender behördlichen Vorschriften zuwiderhandelt oder behördlichen Aufträgen nicht entsprochen hat oder wenn sich aus der Art seiner Geschäftsführung ergibt, daß er seine Geschäfte nicht zur Versorgung des Marktes mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, sondern vorwiegend in der Absicht betreibt, die infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse eintretenden Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinn auszunützen.

Eine Anzahl von Bestimmungen verfügt die Ermächtigung der Festsetzung der Preise, welche nicht bloß wie bisher auf den Lebensmittelmärkten zu erfolgen hat, sondern auch in den Geschäftsräumen. Eine Anzahl von Strafbestimmungen sichern die Marktfreiheit, indem derjenige unter Strafe fällt, der jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, dem Händler auf dem Wege zum Markte Ware abläuft, der vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder die Verkaufspreise für Lebensmittel, deren Höchstpreise, übersteigt. Weitere Strafbestimmungen treffen die Verletzung der Lieferungsverpflichtung. Die kaiserliche Verordnung vom August 1915 die in ihrem Verfolge die Verfügung: Wer vorsätzlich die in einem Verträge mit einer öffentlichen Behörde oder in einem Auftrage der politischen Behörde begründete Pflicht verlegt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern, ferner der Untertierant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden. Diese Bestimmung bleibt aufrecht, die Strafbarkeit wird aber in der neuen Verordnung davon abhängig gemacht, daß durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem unentbehrlichen Bedarfsgegenstände gefährdet wurden. In der neuen Verordnung wird ferner die gleiche Strafe, und zwar ohne jede einschränkende Bedingung, in folgenden zwei Fällen verhängt: 1. Wer vorsätzlich die in einem Verträge mit einer öffentlichen Behörde begründete Pflicht verlegt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern; 2. der Untertierant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt.

Die Verordnung bringt auch neue Bestimmungen gegen die Preistreiberei, durch welche allerdings die in früheren Bestimmungen diesbezüglich festgelegten Strafbestimmungen nicht aufgehoben zu sein scheinen. Als Preistreiberei wird das Fordern offenbar übermäßiger Preise für unentbehrliche Bedarfsgegenstände bezeichnet. Auch hier fehlt die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Uebermäßigkeit. In der Verordnung werden auch einige besondere Tatbestände der Preistreiberei normiert. So insbesondere wird Preistreiberei auch darin erblickt, daß ein Käufer, der Händler ist, den vom Verkäufer geforderten Preis oder den bis dahin üblichen Preis überbietet. Auch wer derartige Ueberbietungen vornimmt, verfallt den Strafbestimmungen der Preistreiberei. Diese Ergänzung erfolgte, weil zu wiederholten Malen Händler, die der Preistreiberei beschuldigt wurden, sich darauf beriefen, daß nicht sie den höheren Preis gefordert hätten, sondern derselbe ihnen freiwillig geboten wurde. Ebenso werden Verabredungen unter Strafe gestellt, welche auf Preistreiberei abzielen, sowie andere Handlungen, durch welche indirekt eine Steigerung der Preise hervorgerufen werden kann, wie die Beschädigung oder Vernichtung von Vorräten, die Einspernung von Vorräten und schließlich die Verbreitung unwahrer Nachrichten sowie

Die Lebensmittelpreise.

(Vgl. auch die Artikel „Die Kritik am Kriegsernährungsamt“ in Nr. 897 und „Die Versorgung mit Kartoffeln“ in Nr. 899)

Wenn, wie wir gesehen haben, für die Volksernährung hohe Preise durchaus nicht immer den Zweck erreichen, daß die Produktion gefördert und der Verbrauch auf das Notwendige beschränkt wird, so haben diejenigen, die mit schmalem Geldbeutel in einen dritten Kriegswinter hineingehen, um so mehr das Recht, zu verlangen, daß die Lebensmittelpreise auf ihre Berechtigung hin geprüft werden und daß die Lebensführung der Schwachen erleichtert wird. Der Regierung darf man nicht vorwerfen, sie sei darin bisher untätig gewesen. Sie hat sich vor allem für die Massen-speisungen eingesetzt, die mehr als jedes andere Mittel dem Volke die Teuerung erträglich machen können und von denen leider immer noch nicht im wünschenswerten Umfange Gebrauch gemacht wird. Diese Einrichtungen haben den zweifachen Vorteil, daß der einzelne für geringes Geld seine Nahrung bezieht und daß die Allgemeinheit die ihr zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel sparsamer und vernünftiger verwertet. Die Gemeinschafts-speisung verdient deshalb vor jeder andern sozialen Maßregel in der Volksernährung den Vorzug, wenn auch die andern dadurch nicht überflüssig werden.

So ist es durchaus notwendig, daß die Allgemeinheit einen Teil der Mehrkosten, die infolge der steigenden Lebensmittelpreise entstehen, den Schwachen abnimmt. Die Städte haben das schon in großem Umfange getan; aber ihre Kraft ist begrenzt. Die Regierung hat sich dazu bisher nur bei der Kartoffelversorgung bereit erklärt, indem sie den Gemeinden Zuschüsse in Aussicht stellt, um den Kartoffelpreis für den Verbraucher nicht über eine gewisse Grenze steigen zu lassen. Damit diese Zuschüsse und Beihilfen sich nicht zu Liebesgaben für Produzenten und Händler auswachen, hat das Kriegsernährungsamt aber die dringende Pflicht, auf die Berechtigung der Preise zu achten und Preistreiberien scharfer entgegenzutreten als das bisher geschehen ist. Wenn z. B. auf der Generalversammlung der bauerlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Wöhlen die Landwirte vor einigen Tagen einen Eierpreis von 20 bis 25 J. bei Berücksichtigung der mit der Hühnerzucht in der Jetztzeit zusammenhängenden Schwierigkeiten für durchaus angemessen erklärten, dann ist das doch ein Wink für eine gerechte Preisfestsetzung. Die deutlichsten Beispiele bleiben die Gemüse- und Obstpreise. Aus den verschiedensten Gründen ist es sehr schwierig, die Preise auf dem Gemüse- und Obstmarkt behördlich zu regeln. Daß örtliche Höchstpreisfestsetzungen die Verbraucher vom Regen in die Traufe führen, haben wir oft genug erfahren, aber auch die allgemeine Regelung durch das Reich hat ihre Bedenken. Die Verhältnisse in den einzelnen Produktionsgebieten und in verschiedenen Landesteilen weichen so sehr voneinander ab, daß die einheitliche Festsetzung, die für Getreide, Brot, Zucker, Hülsenfrüchte, in geringerem Maße auch für Fett, Vieh und Fleisch möglich ist, große Ungerechtigkeiten mit sich bringt. Ein Preis, der für die eine Gegend überreichlich ist und Unzufriedenheit weckt, kann für eine andere Gegend zu niedrig sein, so daß die Versorgung in Schwierigkeiten geraten muß; ein Preis, der am Samstag zu knapp erschien, kann am Montag, wenn die Witterung günstig war, vielleicht schon viel zu hoch sein. Herr v. Batocki hat aber dennoch das heiße Eisen angefaßt und zunächst Höchstpreise für Pflanzen festgesetzt, die erheblich unter den Marktpreisen liegen. Man wird abwarten müssen, ob der neue Weg — feste Produzentenpreise und wechselnde die Verhältnisse berücksichtigende Kleinhandelspreise — zum Ziele führt und auch für andere Obstsorten und für Gemüse möglich ist. Trotz aller Schwierigkeiten der Durchführung ist daran festzuhalten, daß Gemüse und Obst zu den wenigen Lebensmitteln gehören, deren Preise noch wesentlich gesenkt werden können, ohne die Produzenten um ihren Lohn zu bringen. Freilich kann das Kriegsernährungsamt nichts ausrichten, wenn die Verbraucher in blinder Hamstertätigkeit Preise bieten, die alle Festsetzungen über den Haufen werfen.

Eine Verbilligung der Kartoffeln ist kaum zu erhoffen; die Preise liegen fest und wenn daran etwas eingespart werden soll, so wird man sich wohl an die Vermittlergebühren halten müssen, die reichlich hoch sind. Im übrigen muß man, wie oben schon gesagt wurde, dem noleidenden Teil der Bevölkerung aus der Reichskasse ersetzen, was über einen normalen Preis für Kartoffeln bezahlt werden muß. Was das andere wichtige Nahrungsmittel, das Fleisch angeht, so muß man die Hoffnungen, daß es in den kommenden Monaten reichlicher oder zu kleineren Preisen zur Verfügung stehen wird, endgültig fahren lassen. Wenn man sich darin wieder in falsche Erwartungen einzulassen läßt, so wird die Enttäuschung um so

bitterer sein. Jedenfalls hat die Schweinemast nicht die Erfolge erzielt, die man sich versprochen hatte. Die Gründe liegen zum Teil darin, daß das in den Sommermonaten nötig gewordene Verbot, Kartoffeln zu verfüttern, die Mastungen behindert hat. Stärker wirkte aber noch die unsichere Haltung der Regierung in der Frage der Hauschlachtungen. Das Verbot, Schweine für den eigenen Haushalt zu schlachten, ist längst wieder aufgehoben; aber auf dem kleinen Schweinezüchter lastet immer noch die Befürchtung, daß ihm eines Tags durch Enteignung die Frucht seiner Mastarbeit von andern gepflückt werden könnte. So unberechtigt dieses Mißtrauen auch ist, es hat auf die Schweinehaltung sehr ungünstig eingewirkt und unserer Fleisch- und Fettversorgung erheblich geschadet. Aufklärende Worte, Versprechungen und patriotisches Zureden werden vielleicht beim einen oder andern Schweinezüchter helfen; im allgemeinen wird man zu andern Mitteln greifen müssen, deren wirksamstes wohl eine Verbilligung der Futtermittel ist. Wir haben eine gute Gerstenernte, aus der den Mästern zu neuen und niedrigeren Preisen Material zur Verfügung zu stellen wäre. Das wäre immerhin ein positiver Anreiz, das Versäums nachzuholen und für die kommende Zeit auch unsere schwachen Fettvorräte zu ergänzen.

An eine Steigerung der auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Fleischmenge ist auch dann nicht zu denken. Die neue Reichs-fleischkarte verspricht zwar jedem Deutschen wöchentlich 250 Gramm; aber diese Menge wird keineswegs garantiert, sie stellt lediglich die oberste Grenze vor, bis zu der in den günstigsten Fällen gegangen werden kann. Im allgemeinen wird sich die Bevölkerung mit weniger Fleisch behelfen müssen; teils weil nicht genügend geschlachtet wird, teils auch, weil die Ware zu teuer ist. Die scheinbar so demokratische Einrichtung der Fleischkarte bedingt durchaus nicht alle in gleicher Weise. Das verhindern schon die außerordentlich verschiedenen Fleischpreise in den verschiedenen Städten. Der westdeutsche Großstädter muß für seine 250 Gramm Fleisch etwa doppelt soviel anlegen als der ostdeutsche Kleinstädter; bei gleichen Lebensverhältnissen kann er also nur halb soviel Fleisch kaufen wie der glücklichere Volksgenosse im Osten. Die Reichs-fleischkarte wird daran nichts ändern; sie wird auch nicht verhüten können, daß viele die ihnen zustehende Portion wegen der hohen Preise nicht abheben können. Deshalb ist es besonders zu begrüßen, daß ein Abschnitt in der neuen Verordnung über die Reichs-fleischkarte bestimmt, daß der Inhaber der Fleischkarte auf die ihm zustehende Menge verzichten und dafür andere Lebensmittel beziehen kann. Dieser Weg, die wirtschaftliche Kraft zu berücksichtigen, ist gangbarer als der von anderer Seite vorgeschlagene, die Preise nach der Einkommenshöhe abzustufen. Das steuermäßig festgesetzte Einkommen ist bekanntlich durchaus nicht maßgebend für die wirtschaftliche Kraft oder Schwäche des einzelnen; ein Familienvater mit vielen Kindern mag ein recht hohes Einkommen haben und wird von den Lebensmittelpreisen doch ganz anders gedrückt als ein anderer, der zwar ein geringeres Einkommen hat, aber keine Kinderschar zu sättigen braucht.

Auch was außer Fleisch und Fett an Viehprodukten der menschlichen Ernährung dient, wird knapp bleiben. Da wir in die milch-armen Monate eingetreten sind, wird demnächst damit zu rechnen sein, daß Vollmilch nur für Kinder und Kranke vorhanden ist, während man sich im übrigen mit der früher zu Unrecht verästerten Magermilch abfinden wird. Dunkel sind die Aussichten der Butterversorgung; da es aber der Z.-E.-G. trotz aller Widerstände gelungen ist, den regen Schmuggel mit ausländischer Butter ziemlich zu unterbinden, so wird man doch damit rechnen dürfen, daß wenigstens keine Herabsetzung der Wochenportionen nötig wird. Ein immer fühlbarer werdender Mangel an Käse beweist, daß die Milchknappheit eine internationale Erscheinung ist, die auch in dem wichtigsten Käseerzeugungsland zu bemerken ist. Ein holländisches Blatt, das seine Sympathien jenseit des Kanals hat, will freilich glauben machen, daß die Engländer neuerdings höhere Preise zahlten und deshalb größere Mengen erhielten. Da aber der Argwohn berechtigt ist, daß diese Mitteilungen den Zweck haben, die Preispolitik der Z.-E.-G. die den deutschen Verbrauchern verhältnismäßig niedrige Käsepreise gesichert hat, zu distrobittern, sei die Lesart vorläufig nur verzeichnet.

Der Vollständigkeit halber seien noch einige Worte über die Aussichten unserer Zuckerversorgung, die ja bekanntlich die tollsten Sprünge gemacht hat, gesagt. Wie die Zuckerrübenenernte ausfallen wird, läßt sich heute noch nicht sagen; wenn sie gut werden soll, muß wärmeres Wetter eintreten. Nach der großen Einschränkung der Rübenbaufläche im Jahre 1915 — eine der Unbegreiflichkeiten unserer wirtschaftlichen Kriegsführung — wurde in diesem Jahre der Versuch der Produktionssteigerung durch Erhöhung der Rüben- und Rohzuckerpreise gemacht. Mit welchem Erfolge, bleibt abzuwarten. Daß wir mit Hilfe dieser

Preisnarchie.

Der Krieg hat unser Denken militärisch beeinflusst, und wenn wir vom Siege reden, so schweben uns die bewundernswerten Erfolge unserer Wehrmacht und der verbündeten Truppen vor. Das gerechte Schicksal, das sich jetzt an dem treulosen Rumänien vollzieht, bestärkt nur unsere Zuversicht und zeigt, wie mit den Aufgaben die Kräfte wachsen. Aber es gilt in diesem fürchtbarsten aller Kriege, nicht bloß einen Triumph unserer überlegenen Verteidigungs- und Abwehrorganisationen zu erleben; wir müssen auch einen zweiten Sieg erstreben, Österreich-Ungarn muß als Wirtschaftsmacht nicht nur unversehrt aus dem gewaltigen Ringen hervorgehen, sondern den gesteigerten Anforderungen, die der Friede stellen wird, mit erhöhter Leistungsfähigkeit entgegensehen können. England hat uns eine zweifache Kampfesführung aufgezogen, indem es seinen Bundesgenossen den Ausshungerungsplan zur Verfügung stellte. Zweifach müssen wir deshalb den Feinden begegnen: militärisch und wirtschaftlich. Die eine und die andere Notwendigkeit verschmilzt unter den außerordentlichen Verhältnissen der Gegenwart freilich zu einem einheitlichen Erfordernisse. Eine Persönlichkeit, deren Sachkenntnis jeden Einwand ausschließt, Hindenburg, zeigte der weiten Öffentlichkeit in zwei Briefen, welche Bedeutung für den Feldherrn die Versorgung des Hinterlandes mit den notwendigen Lebensmitteln und die gerechte Aufteilung der Vorräte besitzt. Aber der eherner Zwang der Kriegsgebote ist zeitlich begrenzt, und das Bild, das uns nun jeder Tag bietet, wird bergeben, wenn einmal der Friede die Annäherung an die altgewohnte Lebens- und Betätigungsweise ermöglicht, die Rückkehr zum Hergebrachten: allerdings mit neuem Geiste, wie wir wünschen.

Durch die Errichtung des Amtes für Volksernährung ist in der Hinterlandswirtschaft ein großer Fortschritt erreicht. Wir haben vorerst keinen Grund, weniger zusehentlich zu sein als die Regierung, die in einer amtlichen Erläuterung die Aufgaben der neuen Zentralstelle noch einmal zusammenfaßte und damit der beginnenden Arbeit das Ziel klar und eindeutig wies. Doch bald wird es sich zeigen müssen, daß die löblichen Absichten begrüßenswerte Taten zu zeitigen vermögen, und daß der „eine Kopf“, der jetzt denkt, durch kein Hindernis abzuhängen ist. Noch immer hat die Vorstellung, daß wir gleichsam in einer belagerten Festung unser Dasein einrichten müssen, nicht alle Kreise in gleichem Maße erfasst, nicht überall die wünschenswerte Hingabe an die gemeinsame Sache ausgelöst. Wer sich bei der Lebensmittelbewirtschaftung und Erzeugung eine Fahrlässigkeit zuschulden kommen läßt, der ruft eine schwere Schädigung der Gesamtheit hervor, und das Bild von der belagerten Festung legt den Vergleich mit dem Verrate der Verteidigungsinteressen nahe. Schonung, Rücksicht, sobald diese am Platze ist! Dem Volksempfinden würde es jedoch widersprechen, wenn den Schädigern der Gesamtheit — wo immer sie auftauchen, denn das Standes- und Klasseninteresse muß in dieser Zeit verschwinden — nicht die gebührende strenge Strafe sicher wäre. Die Bedachtnahme auf mangelhafte Erziehung und Erziehbarkeit gewisser Bevölkerungskreise, auf die Schwierigkeiten, die der Aufklärung entgegenstehen, hätte nur dann einen Sinn, wenn sich kein Mittel finden ließe, um die Hindernisse zu beseitigen. Aber gerade wir in Österreich haben schon einmal, freilich vor mehr als einem Jahrhundert erfahren, daß es Wege gibt, wo zunächst kein Pfad vorhanden zu sein

scheint. Der josephinische Staat hat seine Erlässe und Verordnungen der Bevölkerung rasch zur Kenntnis gebracht, obgleich er weder ein Heer von Beamten noch über die modernen Hilfsmittel der Technik verfügte. Die Priester und die Lehrer wurden in den Dienst der Gesamtheit gestellt, die Kanzel und das Lehrpult herangezogen. Auch heute kann man die Aufklärung überall hintragen, wohin man sie bringen will. Wer aber wider besseres Wissen seinen Nächsten benachteiligt, der darf im Weltkriege keine Schonung erhoffen.

jedoch nicht getan. Es hat zwar lange gedauert, bis man sich entschloß, herzhafte an die Lösung dieses wichtigen, ja wichtigsten Problems heranzutreten, allein es winkten nun schon neue, unabweisliche Aufgaben. Man überlege bloß, welche Folgen die Anarchie in der Preisbildung schon bisher gezeitigt hat. Jeder Tag bringt neue Erhöhungen, und dieses unkontrollierte Sinaufschwellen ist in mehr als einer Hinsicht von schweren Nachteilen begleitet. Das Geld hat scheinbar seinen Wert verloren; man gibt es leicht aus, man hat es verlernt, die Krone zweimal umzudrehen. Vielfach vollzieht sich zwar eine Regulierung, die darin besteht, daß den erhöhten Ausgaben vermehrte Einnahmen gegenüberstehen. Immerhin kommt ein Zug des Unsoliden, des Nichtaushaltens in das wirtschaftliche Leben, der an unsere sittlichen Grundlagen rührt. Wohl sind für verschiedene Artikel Höchstpreise vorgesehen, aber es handelt sich nicht um eine Ordnung im einzelnen, sondern im allgemeinen. Und dann, was wird zum Beispiel aus dem Lederpreise bis zu dem Augenblick, da der Käufer in den Schuhladen tritt. Oder wie sonderbar mutet es an, wenn die Bierbrauereien eine enorme Verteuerung ihres Produktes verlangen, um ihre Rechnung zu finden, während die Generalversammlung der Aktienunternehmungen nachher im Zeichen steigender Dividenden stehen.

Solange wir im isolierten Wirtschaftsstaate von der Anarchie der Preisbildung hart betroffen werden, ist das Übel noch nicht verhängnisvoll. Allein dem Krieg wird der Frieden folgen, dem Vorübergehenden das Bleibende. Dann werden wir in die Weltwirtschaft hineintwachen, stärker als bisher zum Volk der Exporteure werden müssen. Die Rohstoffe, die Österreich braucht, sollen in Fabriken ihre Bezahlung erhalten. Welche bedrohlichen Nachteile müßten nun der Konkurrenzfähigkeit erwachsen, wenn die Einkommen und die Lebensgewohnheiten auf der bisherigen Grundlage der Kriegsverhältnisse aufgebaut blieben. Jede Preiserhöhung zieht weitere Verteuerungen nach sich; eine Welle ruft andere hervor. Man hat im Deutschen Reiche sehr genau beachtet, wie die Getreidezölle des letzten Zolltarifs auf die Preis- und Lohnverhältnisse zurückgewirkt haben. Alles stieg: die einzelnen Artikel, viele Arbeitslöhne, die Grundwerte. Wenn Deutschland trotzdem in seinem Welthandel nicht benachteiligt wurde, so war dies auf die außerordentliche Bedarfsvermehrung und auf besondere Valutaverhältnisse zurückzuführen. Ist aber zu erwarten, daß Österreich in der Zukunft gleich günstige Umstände zu Hilfe eilen werden, ganz abgesehen davon, daß unvergleichbare Wertverschiebungen in Betracht kommen? Selbst unter dem Einflusse des Krieges hat die Preisbewegung im Deutschen Reiche nicht jene krassen Formen angenommen, die sie bei uns aufweist. Würde der Abbau bis zum Frieden aufgeschoben werden, ließe man die Dinge vorerst ihren Lauf nehmen, dann käme man zweifellos zu spät. Muß man doch an Umgestaltungen denken, die tief in das Dasein jedes Einzelnen eingreifen. Deshalb ergibt sich die Pflicht, an die Bezwungung der Anarchie bei Zeiten heranzutreten, Vorkehrungen zu treffen, weil dem Vorausblickenden immer die Zukunft gehört.

Gewiß, die Preisregulierung, wie wir sie uns denken, stellt ein Werk von einem Umfang und von einem Leistungsaufwande dar, dem so leicht nichts an die Seite zu setzen wäre. Aber wie viele tiefgreifende Maßnahmen wurden im Lauf der letzten zweieinviertel Jahre erforderlich! Das Außergewöhnliche ist fast zum Selbstverständlichen geworden; wir rechnen mit Milliarden, denken an Erdteile und

196

Volkshaus, 5. Bezirk, Stöbergasse 13/15. — Erste Organisation neutraler Kämpfer, Jugendgruppe „Vereinigte Kraft“ Nr. 9, halb 4 Uhr, im Saale 9 des „Volkshaus“, 16. Bezirk, Koflerplatz 7: Aufführung des Melodramas „Groch Arden.“ Am Vortragstisch Viktor Kengebauer, am Klavier Heinrich Quint. Kostenbeitrag 30 S. Gäste willkommen. — Vereinigung der arbeitenden Frauen, 6 Uhr, Am Hof 11: Vortragsabend. Mitwirkende: Fritzi Braun (Klavier), Erna Gahr (Cello), Frieda Khuner (Violine), Eithi Drucker (Rezitation), Julia Mancio (Gesang), Dr. Karl Bayer (Gesang), Felix Khuner (Violine), Rudolf Stürzer d. J. (Vorlesung). — „Apolloneum“, halb 8 Uhr: „Schubert-Abend“ (mit Lichtbildern). Mitwirkende: Professor Anton Blazsek, Anny Belten, M. Wollek, Liane Domonkos. Karten zu 1 K., 70, 50 und 30 S. bei Kleindorfer und im „Apolloneum“. — Erdberger Knabenhof, halb 4 Uhr, im Hotel Bayerischer Hof, Taborstraße 39: Jubiläumsgründungsfeier anlässlich des zehnjährigen Bestandes. Musikvorträge des Erdberger Knabenhofes, Gesangsvortrag, Stabübungen, Reulenschwingen, Leichtathletik, Pyramiden, Sanitätsübung, Handfertigkeit, Theater, Vorträge von Wiener Künstlern. Preise der Plätze von 3 K. bis 1 K. — Vortrag des Professors Dr. Engel, Prag, 6 Uhr, Hotel Continental, Taborstraße 4: „Ostjüdische Jugendberziehung.“ — Für die Kinder unserer Soldaten, Rezitator Franz Brunner, Rüdigerstraße 4, Vorträge um 1 Uhr und 3 Uhr. — „Volkshaus“, 7 Uhr: Vorlesung Artur Schnitzler. Karten vergriffen.

Die Handelspolitische Kommission und die Handhabung der Preistreibereivorschriften.

Wien, 20. Januar.

Die Handelspolitische Kommission hielt gestern eine Sitzung ab, in welcher der Vorsitzende Vizebürgermeister Hof bemerkte, daß die Durchführung der Preistreibereivorschriften dem Handels- und Gewerbebestande große Schäden zufüge, ohne daß der hiedurch beabsichtigte Zweck erreicht werde, der Allgemeinheit zu nützen. Er habe deshalb der Anregung, die Handhabung der Preistreibereivorschriften in der Handelspolitischen Kommission zur öffentlichen Diskussion zu stellen, gern entsprochen, und die starke Teilnahme an der heutigen Versammlung beweise, welchem Interesse der Gegenstand begegne.

Die Referate.

Handelskammersekretär Professor Dr. Wrabek erstattete ein eingehendes Referat, dem wir folgendes entnehmen: Von den ein Vergehen begründenden Tatbeständen, die durch die Verordnung über die Verforgung der Bevölkerung mit dem unentbehrlichen Bedarf aufgestellt werden, ist jener über die Preistreiberei in der Öffentlichkeit am stärksten hervorgetreten. So sehr die Absicht der unausgesetzten Bekämpfung der Teuerung befriedigen kann, so gebe die Tatsache, daß trotz zahlreicher Verurteilungen immer neue Tatbestände von Preistreiberei gesetzt werden und die Teuerung fortschreitet, zu der Untersuchung Anlaß, ob die Verordnung mangelhaft sei oder etwa die Praxis bei der Durchführung einen unrichtigen Weg eingeschlagen habe. Insbesondere müsse verlangt werden, daß nicht nur die angemessene Preiserstellung, sondern auch die Anforderung der Vorräte und der Produktionszwang eine besondere Berücksichtigung finden. Der Begriff der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände sei zu enge gefaßt. Dadurch ist es möglich, daß viele Waren, die zweifellos zur Befriedigung eines notwendigen Bedürfnisses dienen, als Luxusware bezeichnet und dadurch von der Anwendung der Verordnung ausgeschlossen werden. Eine Lücke sei es auch, daß nicht auch das Anfordern übermäßiger Preise für die Vornahme von Reparaturen an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen sowie die Verweigerung deren Uebernahme unter Strafe gestellt wird.

Die Tatsache, daß selbst empfindliche Bestrafungen von nicht hervorragend strafwürdigen Tatbeständen der Weiterverbreitung der Preistreiberei keinen Einhalt geboten und die Absicht, durch die Strafe abschreckend zu wirken, fast gänzlich fehlgeschlagen hat, scheine zu beweisen, daß die Maßnahmen entweder die Richtung verfehlt oder weit über das Ziel hinausgeschossen haben. Die Verfolgung der Preistreiberei konzentriert sich in den meisten Fällen an jenen Stellen, an welchen der Uebergang der Ware vom Verfleißer zum Verbraucher stattfindet. Es sei dies ganz begreiflich, weil die Verkehrswege, welche die Ware vorher passiert, nicht so leicht ergründlich und allgemein sichtbar sind wie der kurze Pfad, der vom letzten Verkäufer zum Konsumenten führt. Die Uebermäßigkeit des Preises bestehe aber in vielen Fällen auch dann, wenn der Nutzen des letzten Verkäufers ein durchaus mäßiger ist. Polizei und Rechtsprechung wenden ihre Bemühungen an einer Stelle an, welche für das große Ganze keinen wirksamen Erfolg verspricht. Ein geringfügiges Uebererschreiten des wirklichen Nutzens wird drakonisch bestraft. So empfindlich derartige Urteile für den Verurteilten sein mögen, so sei doch ihre Wirkung auf die Allgemeinheit eine weitaus schädlichere. Zur Hüterung der Gerechtigkeit und der Achtung vor dem Gesetze wäre nachdrücklich die Forderung zu erheben, daß die Ursachen und der Werdegang der Preissteigerung in ihrer Gänge erforscht und beurteilt werden. Durch zufällige Anzeigen werde die Verfolgung in einzelnen Fällen eingeleitet, während gleichartige, selbst benachbarte Betriebe, bezüglich welcher solche Anzeigen nicht einlaufen, die gleiche Preiserstellung unbehelligt betreiben. Es fehle also ein systematisches, zielgerichtetes, gleichmäßiges Vorgehen. Ein weiterer Mangel in der Durchführung sei die geringe Orientierung der Vollzugsorgane auf wirtschaftlichem Gebiete. Dies habe auf dem Gebiete der Preisbildung eine Situation geschaffen, welche einer vollständigen Verwirrung auch in den realen Geschäftskreisen gleichzuachten ist. Die Feststellung des Tatbestandes der Preistreiberei einhalte mehr die Lösung einer wirtschaftlichen Frage als die Lösung einer rechtlichen Frage. Die Beurteilung der Uebermäßigkeit des Preises werde an dem Richter nicht entziehen dürfen. Man werde ihm aber ausreichendere Grundlagen für sein Urteil bieten müssen, als es bis jetzt der Fall ist. Umfassende Gutachten der gesetzlich berufenen wirtschaftlichen Organisationen werden zweckmäßig erscheinen; insbesondere wäre die Errichtung von paritätisch aus Kreisen der Verbraucher, der Händler und der produktiven Stände zusammengesetzten Kommissionen in Aussicht zu nehmen.

Der Berichterstatter bemerkte sodann, daß der durchschnittliche jährliche Zuwachs an Lebensmittelbetrieben in Wien im Jahre 1914 das Fünffache und noch im Jahre 1916 das Dreifache des normalen Zuwachses betrug. Hierzu komme noch eine erhebliche Anzahl unbefugter Betriebe. Hiezu gehöre der sogenannte Kettenhandel, welcher dahin zu charakterisieren sei, daß die Kettenhändler die Berührung mit der Ware, wenn eine solche überhaupt eintrete, nur zum Anlaß nehmen, um für ihre egoistischen Zwecke einen Zwischennutzen zu ziehen, ohne irgendwelche Bemühungen dahin aufzuwenden, daß die Ware dem Konsum zugeführt wird. Es müsse eine Norm gefunden werden, durch welche jeder Verkaufsabschluß, welcher Merkmale des Kettenhandels an sich trägt, unter Straffunktion gestellt wird. Bei Verdacht einer übermäßigen Preisforderung sei eine möglichst umfassende Revision gleichzeitiger Betriebe